

Spee-Jahrbuch
25./26. Jahrgang 2018/2019

Spee-Jahrbuch

Herausgegeben
von der Arbeitsgemeinschaft
der Friedrich-Spee-Gesellschaften
Düsseldorf und Trier

25./26. Jahrgang

2018/2019

spee

Redaktionsleitung
Prof. i.R. Dr. Eckhard Grunewald, Heerstraße 1, 40721 Hilden
E-Mail: egrunewald@gmx.de
Studiendirektor i. R. Dr. Peter Keyser, Unterm Pulsberg 4, 54294 Trier
Telefon: 0651/820416, E-Mail: fsg@uni-trier.de

Mitglieder der Redaktion
Bibliotheksdirektor Prof. Dr. Michael Embach, Trier
Bibliotheksdirektor i. R. Prof. Dr. Heinz Finger, Köln
Ltd. Bibliotheksdirektor i. R. Prof. Dr. Gunther Franz, Trier
Judith Molitor, M. A., Trier
Studiendirektor i. R. Hans Müskens, Ratingen
Martina Wallner, M. A., Bad Honnef

Wir danken für die freundliche finanzielle Unterstützung des Bistums Trier
und der Kulturstiftung der Sparkasse Trier.

www.spee-duesseldorf.de

Die früheren Ausgaben des *Spee-Jahrbuchs* stehen im Internet (historicum.net)
zur Verfügung.

Alle Rechte vorbehalten
© Paulinus Verlag GmbH 2020, Trier
ISSN 0947-0735, ISBN 978-3-87760-525-7

Vordere Umschlagseite: Unterschrift »Fridericus Spee sst (subscripsit)«
in einem Brief an den Ordensgeneral 1617.

Hintere Umschlagseite: Friedrich Spee: *Güldenes Tugend-Buch* (Friedrich Spee:
Sämtliche Schriften. Historisch-kritische Ausgabe, 2. Bd.) Hg. von Theo G. M.
van Oorschot. München 1968, Teil III, Kap. 26, S. 473.

Bildnachweise: S. 121: Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf; S. 131,
133: Sammlung R.-G. Stefan; S.134: Coll. et fotogr. Bibliothèque nationale et
universitaire de Strasbourg; S. 135: Stadtbibliothek Trier; S. 185: Landeshaupt-
archiv Koblenz; S. 186: Hans Müskens; S. 193: Foto privat; S. 201: Wolfram
Viertelhaus; S. 206 f.: Stadtmuseum Simeonstift Trier; S. 210 f.: Stadtmuseum
Simeonstift Trier, Scan: Dr. Angelika Paul (Rheinisches Landesmuseum Trier);
S. 218: Golestanpalast, Teheran, Abb.: [wikimedia. commons](https://commons.wikimedia.org/); S.221: E. Hart-
mann; S. 222: Katharina M.; S. 223: Angelika Gausmann.

Satz: SatzWeise, Föhren
Druck: repa druck, Saarbrücken-Ensheim
Herstellung: Paulinus Verlag GmbH, Trier

Inhalt

<i>Benedikt Grimm</i> »Schaw den Menschen gar zergerbet, / Gar mitt Ruten rissen auff« Zu Folter und Gewalt in Leben und Werk Friedrich Spees	7
<i>Jessica Back</i> Die argumentative und rhetorische Struktur der <i>Cautio Criminalis</i> des Friedrich Spee	31
<i>Heinz Finger</i> Kaspar Ulenberg – ein Konvertit zwischen Tridentinischer und Kölnischer Kirchenreform	79
<i>Eckhard Grunewald</i> Der General und die Dichter Friedrich Spee, Martin Opitz und Ambrogio Spinola	119
<i>Frank Sobiech</i> Der Mertesdorfer Bauer und »Zauberer« Thomas Feilen vor Gericht Die St. Maximiner Gutachten (1629) der Trierer Jesuitenprofessoren Heinrich Cortenbusch, Peter Roestius und Heinrich Rothausen	139
Berichte	
<i>Hans Müskens</i> Die Friedrich-Spee-Gesellschaft Düsseldorf e. V. in den Jahren von 2017 bis 2019	186
<i>Peter Keyser</i> Die Friedrich-Spee-Gesellschaft Trier e. V. zwischen Oktober 2017 und September 2019	196

<i>Bernd Röder</i> Zwei Neuerwerbungen des Stadtmuseums Simeonstift Trier zu Friedrich Spee	205
<i>Angelika Gausmann</i> #trutz_nachtigal. Ein Projektkurs Kunst zu Friedrich Spees <i>Trutz-Nachtigall</i> an der Friedrich-Spee-Gesamtschule in Paderborn	214
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	224

BENEDIKT GRIMMLER

»Schaw den Menschen gar zergerbet, / Gar mitt Ruten rissen auff«

Zu Folter und Gewalt in Leben und Werk Friedrich Spees

1. Folter zu Lebzeiten Friedrich Spees

Die Stuecker hingen nu von beyden Schenckeln ab;
Als man jhr auff die Brust zwey grimme Zuege gab.
Das Blut spruetzt vmb vnd vmb vnd leschte Brand und Eisen /
Die Lunge ward entdeckt. Der Geist fing an zu reisen
Durch die / von scharffem Grimm new auffgemachte Thor.
Mich stiß entsetzen an. Das klingen in dem Ohr /
Der Stirnen kalter Schweiß / das zittern aller Glider
Nam ploetzlich ueberhand. Die trueben Augenlider
Erstarten nach vnd nach.¹

Die in Teichoskopie (Mauerschau) als Botenbericht sich über mehrere Seiten hinziehende drastische Schilderung einer Folterung entstammt Andreas Gryphius' (1616–1664) analog zum katholischen Märtyrerdrama verfasstem Trauerspiel *Catharina von Georgien*, niedergeschrieben am Ende des Dreißigjährigen Krieges oder in der unmittelbaren Nachkriegszeit. Trotz der stets gebotenen Vorsicht bei der sich traditioneller Metaphorik und rhetorischer Bilder bedienenden Barockliteratur, der nicht daran gelegen ist, eigenes Erleben gefühlsmäßig wiederzugeben, wird man Gryphius hier die Verarbeitung zeitgenössischer Erfahrung »mit erstaunlichen Details in aller Grausamkeit«² kaum absprechen wollen. Dementsprechend stellt sich die Frage, inwiefern bei dem älteren Zeitgenossen Gryphius', bei Friedrich Spee, der ganz sicher nicht minder als sein protestantischer Dichterkollege mit den verschiedenen Formen der Gewalt vor und während des Krie-

¹ Andreas Gryphius: *Catharina von Georgien*. Trauerspiel. Stuttgart 1999, S. 107.

² Alois M. Haas: Nachwort. In: Ebd., S. 135–157, hier S. 146.

ges konfrontiert war und der sich explizit in der *Cautio Criminalis* (fortan CC) einer einschlägigen Thematik angenommen hatte, dies Auswirkungen auf dessen literarisches Schaffen (im Sinne ›schöngeistiger‹, also nicht der Fachliteratur) gezeitigt hat. Obwohl auch auf andere Formen eingegangen wird, konzentriert sich unsere Untersuchung vorwiegend auf die Folter, als deren Gegner Spee schließlich mit der CC hervorgetreten ist, weshalb zur Einführung auf die historischen Hintergründe einzugehen ist.

1.1 Die reguläre Folter

›Reguläre‹ Folter mag seltsam, womöglich gar zynisch auf die moderne Leserin und den modernen Leser wirken, doch drückt der Terminus lediglich den Umstand aus, dass zur Zeit Spees die Folter kein Willkürakt grausamer Zeitgenossen, sondern standardisierter Teil des ordnungsgemäßen Rechtssystem war, »ein von allen öffentlichen Institutionen der Kirche und des Staates anerkanntes Mittel der Wahrheitsfindung, das konsequent der Logik des frühneuzeitlichen Inquisitionsverfahrens entsprang«³. Deshalb verstehen zahlreiche Forscher unter dem Begriff Folter ausschließlich die von staatlichen Institutionen oder mit deren ausdrücklicher oder impliziter Billigung erfolgte Gewalt zur Erzwingung von Aussagen und Geständnissen⁴ – und damit nicht, anders als das landläufig der Fall ist, etwa solche Methoden, auf die unter 1.2 hingewiesen wird. Der Unterschied zwischen früher Neuzeit und jüngster Vergangenheit bis Gegenwart ist allerdings, dass Folter zu Lebzeiten Spees zum allgemein anerkannten Konsens gehörte und verbindlich vorgeschrieben war, während sich in unseren Tagen Folter als Teil staatlicher Gewalt – zumindest in der Theorie – nach Wunsch der Ausübenden unterhalb der öffentlichen Wahrnehmungsschwelle abzuspielen hat. Letzteres wäre keineswegs im Sinne der Gesetzgeber und Juristen des 16. Jahrhunderts gewesen.

Es soll hier nicht eine Geschichte des weltlichen Inquisitionsverfahrens, wie es sich bis zum 16. Jahrhundert mit der Übernahme des

³ Richard van Dülmen: Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit. München 1995, S. 29.

⁴ Vgl. hierzu ausführlich Edward Peters: Folter. Geschichte der peinlichen Befragung. Hamburg 2003, S. 21–32.

Römischen Rechtes im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation herausgebildet hatte, in aller Ausführlichkeit geschildert werden.⁵ Zum besseren Verständnis von Spees Erfahrungsmöglichkeiten, die unten näher besprochen werden, sollen jedoch einige Aspekte des gerichtlichen Verfahrens, wie er sie erlebt haben dürfte, herausgegriffen werden. »Die peinliche Strafe ist eine Technik und hat nichts mit einer gesetzlosen Raserei zu tun«⁶, betont Michel Foucault (1926–1984), der eine wichtige Unterscheidung trifft, indem er Marter und Folter als unterschiedliche Begriffe definiert. Unter Marter versteht er eine Strafe beziehungsweise eine Strafverschärfung mit dem Ziel der Tötung, also eine Hinrichtungsform, die in der Öffentlichkeit durchgeführt wird, somit das eigentliche »düstere Fest der Strafe«⁷ in seinen eigenen, oder das »Theater des Schreckens«⁸ in Richard van Dülmens Worten. Beispiele sind das Rädern und Vierteilen oder, als Strafverschärfung, das Brennen mit heißen Eisen oder Zwicken mit Zangen. Unter Folter versteht Foucault dagegen ein Mittel der »Wahrheits-erpressung«⁹ im Ermittlungsverfahren unter Ausschluss der Öffentlichkeit, aber ebenfalls als »Gerichtsprozedur mit strengen Spielregeln«¹⁰, durchgeführt von Juristen unter Aufsicht der Obrigkeit, »grausam, aber nicht maßlos«¹¹. Seit 1532 sind beide Verfahren verbindlich festgelegt und geregelt in der *Constitutio Criminalis Carolina*, der *Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V.* (fortan: *Carolina*), auf die sich auch Spee in der CC mehrfach bezieht.

Die *Carolina* war ein fortschrittliches Rechtswerk, das Willkür und lokale Eigenmächtigkeiten durch Regulierung einzuschränken ver-

⁵ Rechtshistorische Überblicke bieten Wolfgang Schild: »Von peinlicher Frag«. Die Folter als rechtliches Beweisverfahren. Rothenburg ob der Tauber: o.J.; Dieter Baldauf: Die Folter. Eine deutsche Rechtsgeschichte. Köln 2004; John H. Langbein: The Legal History of Torture. In: Sanford Levinson (ed.): Torture. A Collection. Oxford 2004, S. 93–103; Robert Zagolla: Im Namen der Wahrheit. Folter in Deutschland vom Mittelalter bis heute. Berlin 2006.

⁶ Michel Foucault: Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. Frankfurt am Main 2004, S. 46.

⁷ Ebd., S. 15.

⁸ Vgl. Anm. 3.

⁹ Foucault, Überwachen (wie Anm. 6), S. 57.

¹⁰ Ebd., S. 55.

¹¹ Ebd., S. 54.

suchte,¹² jedoch, wie sich insbesondere zu Spees Zeiten zeigen sollte, Exzesse nicht verhindern konnte, da es zugleich den Juristen Spielräume und Schlupflöcher, oft auch im legalen Rahmen, ließ. Grundvoraussetzung für ein Urteil bei Kapitalverbrechen war der *Carolina* zufolge – neben dem eher seltenen Fall des Ertappens auf frischer Tat vor Zeugen – das Geständnis der Täter. Um dieses zu erhalten, sollte der oder die Beschuldigte nicht freiwillig gestehen, was schon aufgrund der drastischen Strafen äußerst selten der Fall gewesen sein dürfte, war ein geregeltes Vorgehen vorgeschrieben. Die Richter »sollten zunächst prüfen, ob überhaupt ein Verbrechen geschehen war. Dann sollten sie Indizien sammeln und versuchen, den Tatverdächtigen ohne Gewaltanwendung zu überführen. Nur wenn Zeugen fehlten und ein freiwilliges Geständnis nicht zu erlangen war, obwohl eindeutige und schwer belastende Indizien vorlagen, durfte zur Folter geschritten werden.«¹³ Auf die Folter konnte gemäß der *Carolina* nur kommen, gegen wen als gültig anerkannte Beweise für eine Schuld vorlagen, worunter man glaubwürdige Zeugen oder Indizien verstand, allerdings konnten Halbbeweise kumuliert werden.¹⁴ Auch der weitere Verlauf nach dem Beschluss zur Folterung war streng geregelt: Auf die mündliche Androhung folgte das Vorzeigen der Foltergeräte, die *territio*, anschließend eine Steigerung um sogenannte Grade, von denen es zumeist drei gab, wobei man die *territio* bereits als den ersten Grad betrachtete. Der nächste Schritt war das Anlegen von Daumen- oder Beinschrauben (spanische Stiefel) oder die Schnürung, ein weiteres Folterverfahren; der zweite Grad wurde in den Protokollen oft verharmlosend als mildere Tortur bezeichnet, eine euphemistische Bezeichnung, die Spee in der CC mehrfach als irreführend anklagt. Der dritte Grad bestand schließlich in einer Form des Aufziehens durch einen Flaschenzug, eine Seilwinde oder entlang diverser

¹² Vgl. Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. und des Heiligen Römischen Reichs von 1532 (*Carolina*). Hg. und erläutert von Friedrich-Christian Schroeder. Stuttgart 2014, S. 9. Zur *Carolina* allgemein Friedrich-Christian Schroeder (Hg.): Die *Carolina*. Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532. Darmstadt 1986.

¹³ Zagolla, Wahrheit (wie Anm. 5), S. 60.

¹⁴ Vgl. die Artikel 28 bis 30 der *Carolina* (wie Anm. 12) und Baldauf, Folter (wie Anm. 5), S. 90–93; Schild, Frag (wie Anm. 5), S. 46–52.

Vorrichtungen wie Leitern oder Streckbänken, für gewöhnlich beschwert durch zusätzliche Gewichte.¹⁵ Die *Carolina* sah gleichwohl zahlreiche Einschränkungen vor, um Exzesse zu verhindern, darunter unter anderem das Verbot von Suggestivfragen, eine exakte Protokollierung der Vorgänge, Pausen und insgesamt eine zeitliche Begrenzung der Folter, ein Verbot mehrfacher Wiederholung, den Ausschluss bestimmter Gruppen (Alter, Kranker, Schwangerer, Kinder) und vor allem die Möglichkeit des Widerrufs nach überstandener Tortur – ein Geständnis unter der Folter war ungültig, erst ein mit Abstand wiederholtes Bekenntnis galt als verwertbar. Obwohl wir natürlich nicht von einem rechtsstaatlichen Vorgehen im modernen Sinn sprechen können und die grundsätzliche Grausamkeit des Verfahrens mit all seinen zusätzlichen Fehlerquellen (erzwungene Falschaussagen und Geständnisse aus Furcht) abstoßend und zudem wenig verlässlich erscheint, waren selbst diese wenigen Garantien im Sinne der Angeklagten zu Zeiten Spees überwiegend Makulatur.¹⁶

Hierfür gab es auch einen von Spee selbst mehrfach genannten Grund, am prominentesten in Frage 5 der CC: »Obs dann zugelassen sey / gegen diese *extraordinari* Laster / den *Process* nach belieben anzustellen.«¹⁷ Die Rechtfertigung für das Handeln der Juristen und Beamten gegenüber den Hexereiverdächtigen war die Definition der Zauberei als die von Spee genannten »*extraordinari* Laster«, als Sonderverbrechen, infolgedessen man »eine Art Notstandsrecht konstruiert[e], nach welchem das Hexereiverbrechen zum *crimen exceptum* erklärt wurde, für das die normalen Prozessbedingungen nicht gal-

¹⁵ Vgl. Schild, Frag (wie Anm. 5), S. 59–76; Zagolla (wie Anm. 5), S. 71–77. Auch Italo Michele Battafarano: Von Spee zu Beccaria. Der Kampf um die Abschaffung der Folter und die Hexenprozesse in der frühen Neuzeit. In: Italo Michele Battafarano (Hg.): Friedrich von Spee. Dichter, Theologe und Bekämpfer der Hexenprozesse. Gardolo di Trento 1988, S. 223–264, hier insbesondere S. 230–236.

¹⁶ Oder wie Baldauf, Folter (wie Anm. 5), S. 137 formuliert: »Das war schon schlimm genug, aber für die massenhaften Hexenverfolgungen der nachfolgenden Zeit bot die *Carolina* keine Grundlage.«

¹⁷ Friedrich Spee: *Cautio Criminalis*. Übersetzung von H. S. S. [Hermann Schmidt Siegensis]: CAUTIO CRIMINALIS [...] Das ist / Peinliche Warschawung von Anstell- vnd Führung deß Processes gegen die angegebenen Zauberer / Hexen vnd Vnholden [...]. In: F. S.: Sämtliche Schriften, Historisch-kritische Ausgabe, 3. Band, hg. von Theo G. M. van Oorschot. Tübingen 1992, S. 221.

ten«¹⁸. Dies war – aus Sicht der von der Zauberei überzeugten Juristen – auch deshalb notwendig geworden, da sich die Ansichten über das eigentliche Verbrechen seit der *Carolina* grundlegend gewandelt hatten. Diese definierte in Artikel 109 die *straff der Zauberey* noch folgendermaßen: »Item so jemandt den leuten durch zauberey schaden oder nachteyl zufügt, soll man strafen vom leben zum todt, solche straff mit dem feuer thun. Wo aber jemandt zauberey gebraucht, vnnd damit niemant schaden gethan hett, soll sunst gestrafft werden, nach gelegenheit der sach, darinnen die urtheyler radts gebrauchen sollen, wie vom radt suchen hernach geschrieben.«¹⁹ Die Gerichtsordnung bezog sich folglich nur auf sichtbare Konsequenzen der vermeintlichen Hexerei, den sogenannten Schadenszauber, bei nicht vorhandenen Auswirkungen verwies sie die Richter, wie immer in Zweifelsfällen, auf den Rat höherer Instanzen, etwa durch ein Universitätsgutachten. Zu Zeiten Spees hatten sich jedoch das Augenmerk und die Wertung der Behörden in Bezug auf die Hexerei längst verschoben. Vom reinen Geständnis einer Schadenszufügung war man erst übergegangen zum Bekenntnis eines Teufelpaktes – also zu einem der Ketzerei gleichkommenden Verbrechen, das nicht nur durch materielle Indizien belegbar ist – hin zur daraus konsequent erfolgenden Erpressung von Mittätern, also der Denunziation von weiteren Hexen. Es ist offenkundig, wie so aus der Folter »die Seele des Hexenprozesses«²⁰ werden konnte, wozu die Einordnung der Zauberei als Sonderverbrechen die Grundlage bildete, da nun alle noch so geringen Vorsichtsmaßnahmen der *Carolina* ausgesetzt werden konnten.²¹ Pausen, zeitliche Begrenzungen, Wiederholungsverbote, Ausnahmeregelungen für bestimmte Gruppen, das vorgeschriebene Ignorieren von Denunziationen und Zeugenaussagen zweifelhafter Herkunft, all dies ließ sich nun aus-

¹⁸ Wolfgang Behringer (Hg.): *Hexen und Hexenprozesse in Deutschland*. München 2000, S. 270.

¹⁹ *Carolina* (wie Anm. 12), S. 73.

²⁰ Behringer, *Hexen* (wie Anm. 18), S. 270.

²¹ In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass die Folter überhaupt ein gängiges Verfahren bei den juristischen Untersuchungen schwerer Verbrechen verschiedenster Art war; vgl. Robert Zagolla: *Folter und Hexenprozess. Die strafrechtliche Spruchpraxis der Juristenfakultät Rostock*. Bielefeld 2007; Marianne Sauter: *Hexenprozess und Folter. Die strafrechtliche Spruchpraxis der Juristenfakultät Tübingen*. Bielefeld 2010.

hebeln. Aus der Kritik Spees in der CC am oft widerrechtlichen Vorgehen lässt sich durch Umkehrschluss folgern, dass all dies gängige Praxis war. Dabei gingen viele Richter und Beamte weit über das hinaus, was ihnen der Status eines Sonderverbrechens tatsächlich erlaubte. Der Versuch der Einhegung durch die *Carolina* war im Falle der Hexenprozesse eindeutig gescheitert. Waren erst einmal Verfahren angestrengt worden, war ein Gebrauch der Folter nach Gutdünken der anwesenden Richter, Beamten und des Scharfrichters eher die Regel denn die Ausnahme, mit der Folge einer vorhersehbaren Ausweitung, da nun nicht mehr das – oft längst vorausgesetzte – Geständnis im Mittelpunkt des Interesses stand, sondern die Preisgabe möglichst vieler Mitwisserinnen und Mitwisser.

1.2 Die irreguläre Folter

War die Folter (und Marter) als Teil des Gerichtsverfahrens beziehungsweise der anschließenden Urteilsvollstreckung, wenn man es so ausdrücken möchte, Alltagsgeschehen, da es im Leben eines Menschen der frühen Neuzeit kaum vorgekommen sein dürfte, dass er *nicht* irgendwann einmal Zeuge einer Hinrichtung geworden ist, wie dies ja durchaus von der Obrigkeit gewünscht war, so kam für Spee und seine Zeitgenossen spätestens ab 1618 noch zusätzlich die Konfrontation mit weiterer Gewalt hinzu. Der Dreißigjährige Krieg brach aus. Formen irregulärer Folter waren schon vorher möglich, etwa durch herumziehende Räuberbanden, die Aufenthaltsorte oder lohnenswerte Ziele zu erpressen versuchten, doch gehörten diese zu Ausnahmefällen – und nach strenger Definition nicht zum eigentlichen Folterkomplex, da es sich um alles andere als staatliche Akteure handelte. Anders im Falle von Soldaten der diversen Heere, die aufgrund verschiedener Anlässe zu Foltermethoden greifen konnten, die wiederum völlig in außerrechtlichem Rahmen angesiedelt waren. Hier wäre zu unterscheiden zwischen der gewalttätigen Aussageerpressung im intern militärischen Bereich, also von gefangenen Gegnern, um Aufmarschpläne, Hinterhalte und dergleichen in Erfahrung zu bringen, und einem Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung, um Verstecke, Nahrung oder auch lokales Wissen zu erfahren. »Besonders brutal verliefen Folterungen, die von umherziehenden Soldaten angewandt wur-

den«²², also von im weitesten Sinne staatlichen Akteuren. Zu beachten ist, dass mit zunehmender Ausweitung und Enthemmung des Krieges der umgekehrte Fall, das heißt die Folterung von »habhaft« gewordenen Soldaten durch die Zivilbevölkerung, etwa als Racheakt (im Sinne Foucaults also als ein Fall von Marter), ebenfalls belegt ist. Der Übergang von der Folter oder Marter, die zumindest noch einem vorgeblichen Zweck dient und reinen Willkürakten von Gewalt ist jedoch fließend. Festzuhalten bleibt, dass die Menschen zu Lebzeiten Spees neben den sanktionierten Formen der Folter, die wenigstens theoretisch Regeln unterlagen, hinzukommend und vermehrt mit unkontrollierter Gewalt in erpresserischer Absicht konfrontiert waren.

2. Persönliche Berührungen Spees mit Gewalt und Folter

2.1 Chronologische Abfolge

Für jemanden, der von 1591 bis 1635 im Reich lebte, war es so gut wie unmöglich, nicht mit verschiedenen Formen regulärer (öffentliche Strafen, Hinrichtungen) oder irregulärer (Überfälle, Raufereien, Vergewaltigungen) Gewalterfahrungen oder Mischformen, wie sie ein Krieg verursachte, konfrontiert zu werden. Es sei denn, es handelte sich um einen Angehörigen der höchsten Kreise (und auch dies schützte hiervor nicht immer). Dies war naturgemäß – und besonders – auch für Friedrich Spee der Fall, der als Priester einerseits in der Seelsorge, gerade in der gegenreformatorischen, andererseits als Jesuit mit ständigen Ortswechseln, allen drei Varianten ausgesetzt war. In einem ersten Schritt gilt es, solche Berührungspunkte rein chronologisch herauszuarbeiten.

Zu Zeiten von Spees Kindheit und früher Jugend im Kurfürstentum und ab etwa 1601/02 in der Reichstadt Köln, war es nach den mehrfachen kriegesischen Auseinandersetzungen des 16. Jahrhunderts, zuletzt dem Truchsessenkrieg 1583–1588 unmittelbar vor Spees Geburt, vergleichsweise ruhig. Der in unmittelbarer Nachbarschaft ausgebrochene Erbschaftsstreit der Nachfolger um die Herrschaft in Jülich-

²² Zagolla, Wahrheit (wie Anm. 5), S. 68.

Kleve-Berg (1609–1614) fand allerdings fast buchstäblich vor der Tür statt. Truppendurchzüge dürften an der Tagesordnung gewesen sein, da Köln zwischen den umkämpften Territorien lag. Mit seinem späteren Hauptthema, den Hexenverfolgungen, dürfte der junge Novize erstmals ab 1610 mit dem Umzug nach Trier in Berührung gekommen sein, wo nach der großen Verfolgungswelle unter Einfluss des Weihbischofs und späteren geistigen Gegners Spees Peter Binsfeld (1545–1598, Weihbischof ab 1580)²³, der zwischen 1585 und 1593 um die 300 Menschen zum Opfer fielen, die Verbrennungen zwar nachgelassen hatten, doch fanden »auch zur Zeit seines Noviziats 1610 bis 1612 in Trier mehrere Hexenprozesse statt«.²⁴ Anders war es in Würzburg, Ort seines ersten Studiums: Dort stand die große Welle an Hexenverfolgungen noch bevor, doch waren erste Prozesse in der Endphase der langen Regierungszeit des Fürstbischofs Julius Echter von Mespelbrunn (1573–1617) bereits in Gang gesetzt worden. In der Reichsstadt Speyer begegnete Spee bei seinem Aufenthalt 1616 zwar keinen Hexenrichtern, aber womöglich dem dortigen Bischof Johann Christoph von Sötern (1610–1652), der später, da er ab 1623 auch Erzbischof und Kurfürst von Trier war, entscheidenden Einfluss auf sein Geschick nehmen sollte. Worms, Spees nächste Station, hatte im Jahr vor seiner Ankunft 1617 ein großes Judenpogrom erlebt, zudem herrschte in der protestantischen Reichsstadt ein eher jesuitenfeindliches Klima. Bei Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges befand sich Spee zur Fortsetzung seines Studiums in Mainz. Obwohl das Kurfürstentum – eine führende Macht der Katholischen Union – bereits von den Kriegereignissen betroffen war, traf der Jesuit hier vor allem das erste Mal direkt auf eine der ganz großen Hexenverfolgungswellen, mit der Fürsterzbischof Johann Schweikhardt von Kronberg (1605–1626) sein Bistum überzog.

²³ Er hatte 1589 die enorm einflussreiche Schrift *Tractatus de confessionibus maleficorum et sagarum*, im Folgejahr als *Tractat von den Bekanntnuß der Zauberer und Hexen* bereits ins Deutsche übersetzt, veröffentlicht, mit der sich Spee in der CC auseinandersetzt.

²⁴ Klaus Schatz: Friedrich Spee und seine Zeit. In: Gunther Franz (Hg.): Friedrich Spee zum 400. Geburtstag. Kolloquium der Friedrich-Spee-Gesellschaft Trier. Paderborn 1995, S. 17–32, hier S. 27. Vgl. auch Helmut Weber: Leben und Werk von Friedrich Spee. In: Helmut Weber, Gunther Franz: Friedrich Spee (1591–1635). Leben und Werk und sein Andenken in Trier. 3. überarb. Aufl. Trier 2004, S. 13 f.

In Paderborn, dort ist Spee seit 1623, wurde er wiederum – und nun mit beidem – direkt konfrontiert: Es beschäftigten ihn sowohl die dort stattfindenden Hexenprozesse – verantwortlich ist der in Paderborn seit 1618 mitamtierende Kölner Kurfürst und Erzbischof Ferdinand von Bayern (in Köln seit 1595 Koadjutor, 1612–1650 Erzbischof, in Paderborn 1618–1650) – als auch der Einzug Tillys in die Stadt 1625²⁵, wo er sich der Krankenpflege der kaiserlichen Soldaten widmete, sowie die spätere mehrfache Flucht durch anstehende Angriffe seitens feindlicher Truppen (1626, 1631). Nach einem kurzen erneuten Aufenthalt in Speyer – immerhin Ort des Reichskammergerichts, wo Spee eventuell juristische Informationen über die Hexenprozesse sammelte – kam er ins Köln Ferdinands von Bayern, wo 1627 bald die Anklage der Katharina Henot die Bevölkerung aufwühlte. Sie wurde im Mai desselben Jahres hingerichtet. Es war einer der spektakulärsten Fälle überhaupt, der vermutlich auch auf Spee große Wirkung ausübte.

Es folgte eine Zeit, in der er nun selbst in die Auswirkungen von Gewalt involviert wurde. Als gegenreformatorischer Geistlicher forderte und förderte Spee in Peine ab 1628 strikte Maßnahmen wie Ausweisungen und Konfiskationen, eine Härte, die nicht folgenlos blieb: Am 29. April 1629 wird nahe Woltorf ein bis heute nicht vollends aufgeklärter Anschlag auf ihn verübt, den er schwer verletzt überlebte.²⁶ Nach der Genesungszeit kehrte er nach Paderborn zurück, wo er erst als Professor und dann als Beichtvater Dienst tat. In jenen Tagen erreichten dort die Hexenverfolgungen ihren Höhepunkt. 1631, während eines Landaufenthalts auf dem ehemaligen Kloster Falkenhagen, griff Spee selbst zur Waffe, als das den Jesuiten übergebene Gut von einer Räuberbande – Hintergrund dürften auch hier konfessionelle Konflikte gewesen sein – überfallen und erst nach einiger Zeit von kaiserlichen Truppen befreit wurde.²⁷ Die erneute Flucht vor dem Krieg aus Paderborn brachte Spee erst nach Köln und 1632 schließlich zurück nach Trier, wo er wiederum an der Universität lehrte. Der ihm

²⁵ Vgl. zu den Prozessen und der Begegnung mit Tilly Karl-Jürgen Miesen: Friedrich Spee. Priester, Dichter. Hexenanwalt. Wiesbaden 1996, S. 123 beziehungsweise S. 126 f.

²⁶ Vgl. Christian Feldmann: Friedrich Spee. Hexenanwalt und Prophet. Freiburg 1993, S. 139–142; auch Miesen, Spee (wie Anm. 25), S. 184–197.

²⁷ Vgl. Miesen, Spee (wie Anm. 25), S. 84–87.

schon bekannte Fürstbischof Philipp Christoph von Sötern trieb dort ein gefährliches Spiel, indem er sich – als einer der Kurfürsten – vom Reich entfernte und ein Bündnis mit dem gegnerischen Frankreich einging. Dies führte nicht nur dazu, dass die kaisertreuen Jesuiten ständig von der Ausweisung bedroht waren, sondern schließlich auch zur Belagerung der Bischofsstadt und deren Einnahme nach heftigem Häuserkampf 1635. Spee widmete sich der Pflege verletzter Soldaten – überwiegend französischer, also Angehöriger des Feindes – und steckte sich dort mit der seuchenartigen Krankheit an, die ihn am 7. August 1635 das Leben kostete. Wie viele der Toten des Dreißigjährigen Krieges fällt Spee also nicht den eigentlichen Kampfhandlungen, sondern den Begleit- und Folgeerscheinungen der Auseinandersetzung – Krankheiten, Hungersnöte – zum Opfer.

Selbstverständlich ist diese biographische Übersicht aufgrund unseres thematischen Blickwinkels einseitig; Spee hat auch – besonders vor 1618 – milde und ruhige Zeiten erfahren dürfen, gleichwohl repräsentiert die Übersicht insbesondere nach Kriegsausbruch ein von zahlreichen Schrecken und Bedrohungen geprägtes Leben, das keineswegs untypisch ist für jene Tage; oder wie sein großer Ordensbruder im 20. Jahrhundert, Karl Rahner (1904–1984), schreibt: »Wir sollten darüber nicht vergessen, wie gesellschaftlich eingengt, wie normal, wie bitter und sterbend das Leben dieses Mannes war.«²⁸ Zusammengefasst ist noch einmal festzuhalten, dass Spee bereits ab 1610 in Trier und Würzburg gelegentlich mit Hexenverfolgungen in Berührung kommt, schließlich in Mainz, Paderborn und Köln zugegen ist, während dort die Zaubereiverfahren und Hinrichtungen ihre Höhepunkte erfahren. Während der Mainzer Zeit scheint er, obwohl das Kurfürstentum bereits involviert ist, noch nicht direkt vom Kriegsgeschehen betroffen, doch spätestens seit dem ersten Aufenthalt in Paderborn ab 1623 bekommt er die Auswirkungen konkret zu spüren, erst als Pfleger kaiserlicher Soldaten, dann als mehrfach durch feindliche Truppen Vertriebener. Noch näher kommt ihm das Geschehen schließlich in Falkenhagen, wo er aktiv eingreift, und in Trier, wo er sich inmitten

²⁸ Karl Rahner: Was hat Friedrich Spee uns heute zu sagen? In: Michael Sievernich (Hg.): Friedrich von Spee. Priester, Poet, Prophet. Frankfurt am Main 1986, S. 129–139, hier S. 130.

der Auseinandersetzungen wiederfindet. Hinzu kommt der Überfall bei Woltorf, wo er selbst zum Opfer von Gewalt wird.

2.2 Die Frage der Anwesenheit

Friedrich Spee war also ganz sicher keiner der weltfremden Akademiker, die ihre Welt aus der bequemen Schreibstube heraus beurteilten, eine Spezies, die er in der CC heftig kritisierte. Dass er in das Kriegsgeschehen verwickelt und persönlich davon betroffen wurde, zieht niemand in Zweifel, anders in Bezug auf die Hexenverfolgungen: »Von Spee-Biographie zu Spee-Biographie schleppt sich seit Jahrhunderten die Augenzeugenschaft Spees bei Hexenbränden fort; nur nirgends ist bisher belegt, wo das gewesen sein könne.«²⁹ Karl-Jürgen Miesens Annahme geht allerdings etwas weit – dass Spee, der, wie gezeigt, mehrfach an Orten zugegen war, die gerade den Höhepunkt der Hexenverfolgung erlebten, keine Hexenbrände, also öffentliche Hinrichtungen, mitbekommen haben sollte, ist mehr als unwahrscheinlich – gerade, weil er sich ja offenkundig für die Prozesse interessierte. Worauf Miesen anspielt, ist vielmehr die Frage, inwieweit der Jesuit selbst in Verfahren involviert war, also nicht nur lediglich passiver Augenzeuge – dies konnte schließlich jeder Ortsbewohner sein – sondern aktiv Beteiligter, typischerweise als Beichtvater; eine Thematik, der sich besonders Günter Jerouschek³⁰ annahm.

Damit wäre vorneweg zu klären, welche Rolle Geistliche bei einem solchen Verfahren wegen Zauberei überhaupt einnahmen. Die *Carolina* äußert sich hierzu in den Artikeln 102 und 103, wo es allerdings nur um das richtige »beichten und vermanen, nach der verurtheilung«³¹ geht. Der Priester tritt hier nur nach Abschluss des Verfahrens, kurz vor der Hinrichtung auf, seine Aufgabe ist die geistliche Betreuung des oder der Verurteilten in den letzten Tagen und Stunden. Allerdings mahnt ihn die *Carolina* auch, den Delinquenten davon abzuhalten, am Vollstreckungstag sein Geständnis zu widerrufen, und weist

dem Priester damit doch eine nicht unproblematische aktive Rolle als Teil des juristischen Verfahrens zu. »Ein Geistlicher war nicht selten auch bei der Folter dabei und beteiligte sich an dem Bemühen, von dem Gefangenen ein Geständnis zu erlangen«³². Es ist allerdings fraglich, ob dies noch um 1600 und insbesondere bei Hexereiverfahren galt, wo man das anwesende Personal auf das Notwendigste beschränkte (Juristen, Amtmänner, Protokollant, Henker mit Gehilfen), auch geht Spee in der CC davon aus, dass Priester bei der Folterung selbst nicht anwesend sind.³³ Dies gilt somit auch für ihn selbst. Tatsächlich betont er in der CC mehrfach, seine Informationen aus Gesprächen mit zahlreichen Augenzeugen zusammengesammelt zu haben, sei es von am Verfahren beteiligten Amtsleuten, angeklagten Gefängnisinsassen oder bereits Verurteilten, die er persönlich aufgesucht habe.³⁴ Jerouscheks Zweifel an Spees tatsächlicher Tätigkeit als »Hexenbeichtvater«, die er als »fromme Lüge«, freundlicher ausgedrückt als rein rhetorisches Beglaubigungsverfahren³⁵ betrachtet,³⁶ lassen sich ebenso wenig belegen wie das Gegenteil, will man Spees eigene Zeugnisse nicht gelten lassen. Warum man dies allerdings tun sollte, das heißt, ob es tatsächlich berechnete Bedenken an Spees Aussagen gibt, müsste in jedem Falle genau begründet werden. Jerouschek selbst räumt ein, »das in der *Cautio* zusammengetragene Befundmaterial [ist] glänzend recherchiert, und es ist ohne weiteres glaubhaft, daß Spee seine Informationen zu einem Gutteil aus erster Hand, aus Gesprächen mit unmittelbar in Hexenprozessen engagierten Richtern und Beichtigern bezogen hat.«³⁷

Am Ende dieses Abrisses von Spees persönlichen Erfahrungen mit Gewalt lässt sich zusammenfassen, dass er nachweislich in Paderborn

³² van Dülmen, Theater (wie Anm. 3), S. 88.

³³ Spee, CC (wie Anm. 17), S. 324.

³⁴ Die Stellen in der CC sind zahlreich, vgl. unter anderem Spee, CC (wie Anm. 17), S. 217, 240f., 275, 316f., 332, 371f.; dazu auch die Liste bei Italo Michele Battafarano: Die rhetorisch-literarische Konstruktion von Spees *Cautio Criminalis*. In: Franz, 400. Geburtstag (wie Anm. 24), S. 137–148, hier S. 139f. sowie Weber, Franz, Spee (wie Anm. 24), S. 31f.

³⁵ Battafarano, Konstruktion (wie Anm. 34), S. 140.

³⁶ Jerouschek, Justizkritiker (wie Anm. 30), S. 122.

³⁷ Ebd., S. 128.

²⁹ Miesen, Spee (wie Anm. 25), S. 208.

³⁰ Günter Jerouschek: Friedrich Spee als Justizkritiker. Die *Cautio Criminalis* im Lichte des gemeinen Strafrechts der frühen Neuzeit. In: Franz, 400. Geburtstag (wie Anm. 24), S. 115–136.

³¹ Carolina (wie Anm. 12), S. 69.

und Trier mit verletzten Kriegsoffizieren zu tun hatte,³⁸ mindestens in Falkenhagen und eventuell auch in Trier 1635 an Kampfhandlungen aktiv beteiligt und auch sonst immer wieder mit Soldaten im Gespräch war.³⁹ Selbst Gewaltopfer wurde er bei Woltorf. Dass er wie etliche seiner Zeitgenossen öffentliche Hinrichtungen – und eventuell damit einhergehende Marter – als Augenzeuge zu sehen bekam, hat eine hohe Wahrscheinlichkeit, da dies fast unvermeidbar war. Dabei ist gleichgültig, ob er nun selbst als Beichtvater in Gefängnissen oder bei Verurteilten aktiv war, wofür, dies sei noch einmal betont, einerseits zwar keine objektiven Belege vorliegen, andererseits nicht ersichtlich ist, warum man Spees eigenen Aussagen in dieser Hinsicht misstrauen sollte. In jedem Falle war er auch hier äußerst kompetent und mit dem Vorgehen bei und den Auswirkungen von Folterungen sehr gut unterrichtet, da er akribisch zu dem Thema nicht nur in den einschlägigen Schriften, sondern auch bei Beteiligten durch Befragungen recherchierte. »Spee hat schreckliche Zeiten erlebt, aber nie, wie es scheint, darüber das Loben verlernt. Er ist weder bitter geworden, noch verstummt.«⁴⁰ Somit wird zu untersuchen sein, ob und wie sich die Erfahrungen mit Gewalt in seinem Werk niedergeschlagen haben.

3. Literatur und Gewalt

3.1 *Cautio Criminalis*

Die CC fällt an und für sich als Werk der Fachliteratur nicht in unseren Untersuchungsrahmen, doch sei, da sie naturgemäß Spees direkteste Auseinandersetzung mit dem Thema Gewalt darstellt, wenigstens kurz auf jenes Buch eingegangen, an dem Spee bis kurz vor der Drucklegung und anonymen Veröffentlichung 1631 gearbeitet hat.⁴¹ In Hinsicht auf unser Thema erstaunt, dass in der CC kaum Beschrei-

bungen der Tortur zu finden sind. Spee verweigert sich jeglicher drastischen Schilderung von Grausamkeit – anders als in seinen anderen Werken, wie noch zu zeigen sein wird – und setzt hier, wie er wiederholt betont, auf die Überzeugungskraft dessen, »was die Vernunft und das natürliche Recht erfordert«⁴². Mit anderen Worten, Spee geht in seiner Argumentation so nüchtern vor – von seinen gelegentlichen sarkastischen Bemerkungen abgesehen – wie er umgekehrt seine Leser und Leserinnen, aber auch die Richter, Amtsleute und hohen Obrigkeiten auffordert, das Gelesene und damit ihr Handeln zu überdenken. Deshalb verzichtet er fast vollständig auf Beispielerzählungen, um nicht ins Anekdotische zu verfallen, und auf die Übernahme eines ›Theater des Schreckens‹ durch Beschreibungen. Längere Ausnahmen bilden lediglich Frage 31 »Ob sichs gezieme / daß man die Gefangenen / ehe man sie *torquieren* lasset / durch den Hencker bescheren lasse?«⁴³ und das abschließende zusammenfassende Kapitel 51, in dem Spee den typischen Ablauf eines Hexereiverfahrens Schritt für Schritt schildert.⁴⁴

3.2 *Güldenes Tugend-Buch*

Das vermutlich Ende der 1620er Jahre verfasste *Güldene Tugend-Buch* (fortan GTB) ist eine Mischform. Gedacht als geistliche Erbauungsliteratur zum täglichen Gebrauch, lockert Spee das Buch zumeist am Ende einzelner Abschnitte mit Versen aus eigener Feder auf, setzt hier also neben der Prosa Mittel aus dem Bereich der Lyrik ein. Obwohl der nicht-lyrische Teil wiederum in weitestem Sinne der Fachliteratur – jedenfalls nicht der ›schöngeistigen‹ Literatur – zuzuordnen ist, wobei manche Übergänge fließend sind,⁴⁵ sollen auch hierzu einige

rechtliches Bedenken wegen der Hexenprozesse. München 1986, S. VII–XXXIII, hier S. XIII f.

⁴² Spee, CC (wie Anm. 17), S. 221.

⁴³ Ebd., S. 332–334.

⁴⁴ Vgl. ebd., S. 423–430.

⁴⁵ Man denke an Spees Bearbeitungen des Gesprächs Jesu mit seinen Marterwerkzeugen, das erst in Prosaform im GTB und gleich im Anschluss noch einmal in Versen wiedergegeben wird, später übernommen in die *Trutz-Nachtigal*; vgl. Friedrich Spee: *Güldenes Tugend-Buch*. Sämtliche Schriften, Historisch-kritische Ausgabe in drei Bänden, Zweiter Band, hg. von Theo G. M. van Oorschot. München: 1968, S. 409–

³⁸ Die Begegnung mit den verletzten Soldaten aus der Armee Tillys hatte bei Spee sogar dazu geführt, dass er sich der Pflege deutscher Truppenangehöriger in Italien widmen wollte; vgl. hierzu Miesen, Spee (wie Anm. 25), S. 126 f.

³⁹ Ebd., S. 123.

⁴⁰ Weber, Spee (wie Anm. 24), S. 49.

⁴¹ Vgl. Joachim-Friedrich Ritter: Einleitung. In: Friedrich Spee: *Cautio Criminalis* oder

Beobachtungen festgehalten werden. Spee liefert einige kurze Bemerkungen, die an die spätere CC erinnern, so verweist er mehrfach auf Gefängnisaufenthalte⁴⁶, auf Raubüberfälle⁴⁷, auf Obrigkeitskritik⁴⁸ und auch direkt auf die Hexenverfolgungen und Folter: »Gar viel, ia vnzahlar viel, werden vnschuldig gefoltert, gepeiniget, gereckt, geisselet, geschraubet, vnd mitt newer grausamen vnmenschlichen marter vbernommen, müssen für vnleydlicher grösse der pein auff sich vnd andere bekennen, das sie nie gedacht haben: vnd wan sie schon tausendmahl vor Gott vnschuldig seind, will mans ihnen doch nitt glauben«⁴⁹. Diese Schilderung, die wie eine vorweggenommene Zusammenfassung (oder Einleitung) der CC klingt, setzt sich noch über mehrere Zeilen fort.

Die Texte des GTB – sowohl in Prosa als in Versen – erinnern aber auch daran, dass, wie eingangs schon kurz erwähnt, Barockschriftstellern wie Spee weniger an der Innovation und Originalität als vielmehr an der Virtuosität im Umgang mit der Tradition und dem überlieferten Bildrepertoire gelegen ist. Und gerade er als geistlicher, katholischer Autor konnte zur Darstellung von Gewalt auf einen Fundus zurückgreifen, der auch sein Werk prägt: Das sind die Märtyrergeschichten des Alten Testaments (etwa in den Makkabäerbüchern), aber noch viel mehr diejenigen aus den Heiligenlegenden und über diesen allen naturgemäß die Passion Christi selbst. Erstere spielen für ihn kaum, Heiligenmartyrien keine wesentliche⁵⁰, die Passion dagegen eine herausragende Rolle. Dies sind sogenannte *Topoi*, das heißt wiederkeh-

427. Zu diesen Texten vgl. auch Karl Keller: Friedrich Spee von Langenfeld (1591–1635). Seelsorger, Dichter, Humanist. Kevelaer 1968, S. 93–96.

⁴⁶ Vgl. Spee, GTB (wie Anm. 45), S. 69.

⁴⁷ Ebd., S. 340.

⁴⁸ Ebd., S. 361.

⁴⁹ Ebd., S. 354.

⁵⁰ Auf Heiligenlegenden greift Spee hauptsächlich in den Kirchenliedern und einigen wenigen Gedichten zurück, wobei Martyrien hier kaum im Vordergrund stehen. Dazu unten mehr. Dass ihm das Thema keineswegs fremd war, zeigen die auf uns heute geradezu exzessiv wirkenden Märtyrerlisten mit genauester Angabe der jeweiligen Tötungsmethoden in Spee, GTB (wie Anm. 45) S. 99–113 und 531. Hierzu auch als Hintergrund: Albert Schirrmeyer: Folter und Heiligung in der *Legenda Aurea*. Frühchristliche Martern und spätmittelalterliche Körperkonzepte. In: Peter Burschel, Götz Distelrath, Sven Lembke (Hg.): *Das Quälen des Körpers. Eine historische Anthropologie der Folter*. Köln 2000, S. 134–149.

rende Bildthematiken, die der Tradition entspringen. Für uns geht es nun darum, ob es Anzeichen gibt, dass Spee bei deren Verwendung persönliche Eindrücke einfließen lässt – was ja ein Mittel sein kann, ein allgemein bekanntes Bild für die Zeitgenossen auf überraschende Weise anschaulicher oder verständlicher aufzubereiten.

Es verwundert kaum, dass Bilder und Wendungen, die an Folter erinnern, in den Gedichten Spees auftauchen, welche die Passion zum Thema haben: »Sein leib wurd ihm zerrißen gar«⁵¹, »Vil ruthen, gaisel, Scorpion, / in meinen Ohren sausen«⁵², »Mit blut gantz vberschossen, / Von haupt biß zu den füssen wund«⁵³ oder »Schaw die wunden sich entschliessen, / Schaw der safft herausser bricht, / Schaw die rote Bächlein fliessen, / Färben leib, vnd angesicht«⁵⁴. Es ist schwer zu entscheiden, wo hier die Grenzen zwischen traditionellem Bildmaterial (etwa die Ruten und Geiseln oder die roten Bächlein) und eher – und auch drastisch wirkendem – persönlichem Erfahrungsschatz zu ziehen sind. Gerade das bei Spee des Öfteren auftauchende Zerreißen des Leibes, das deutlich auf die Folterung Jesu während des Verhörs Bezug nimmt, scheint – da so im Neuen Testament nicht überliefert – eine von ihm eingeführte Innovation zu sein, die stark an zeitgenössische Foltererfahrungen erinnert. Auch ein zweiter, bei Spee sehr häufig wiederkehrender Bildkomplex greift ein biblisches Motiv auf, fügt ihm jedoch Akzente hinzu, die auf eigene Anschauung hinweisen könnten. Die Rede ist von der Ausschmückung des »hertzen-brand«⁵⁵, ein Bild, dass auf die viel zitierte Emmaus-Stelle im Lukas-Evangelium – »brannte uns nicht das Herz in der Brust«⁵⁶ – zurückgeht und bei Spee insbesondere in den sogenannten Gespons-Liedern des GTB (und der *Trutz-Nachtigal*) mehrfach variiert wird. Spee verbindet es, noch

⁵¹ Spee, GTB (wie Anm. 45), S. 61.

⁵² Ebd., S. 173. Dieser Nachsatz bezieht sich darauf, dass Christus sich das Geschehen hier vorwegnehmend vorstellt, vgl. Karl Heinz Weiers: Spees »Trawrgesang von der Noth Christi in dem Garten«. Poetischer Höhepunkt der *Trutz-Nachtigall*. In: Spee-Jahrbuch 23/24 (2016/2017), S. 49–81, hier S. 67. Dies ist vergleichbar der *territio* im Folterverfahren, die ja ebenfalls auf die Imaginationskraft der Angeklagten abzielt.

⁵³ Ebd., S. 204.

⁵⁴ Ebd., S. 554.

⁵⁵ Ebd., S. 236.

⁵⁶ Lk 24, 32

recht konventionell, mit dem Bild der sich selbst verzehrenden Kerze, beschreibt dann jedoch das Schmelzen und Verglühen als körperlichen Vorgang (also anthropomorphisierend, das heißt vermenschlichend): »O wee der quaal und peine! / Wo soll mich wenden hin? / Den gantzen tag ich weine, / Weil stäts in schmerzen ich bin. / [...] / Das flämlein so mich quälet, / Noch bleibt in voller glut, / All stund, so viel man zehlet, / Es mich noch brennen thut. / [...] / Es zehret marck und beine, / Frist ein so wundersam.«⁵⁷ Bereits im folgenden Gedicht – »Noch andere Seufftzen der Gesponß JESU« – und in vielen weiteren greift Spee immer wieder auf diese Flammen- und Feuermetaphorik zurück, und Verse wie »da würd dein miltes eingeweid / Wie wachs vom fewr zerfließen«⁵⁸ riefen vielleicht nicht nur bei modernen Leserinnen und Lesern mit dem Wissen um Spees Hintergrund Assoziationen zu Scheiterhaufen hervor – ob dies allerdings bei seinen Zeitgenossen tatsächlich der Fall und ob es von ihm so intendiert war oder ob dieser Schluss zu kurz, zu naheliegend ist, das muss offen bleiben.

3.3 *Trvtz-Nachtigal*

Aus dem GTB übernimmt Spee in seinem Lyrikband *Trvtz-Nachtigal* (fortan TN), vermutlich gegen 1634 vollendet⁵⁹, mehrere Gedichte in überarbeiteter Form, vor allem jedoch auch die Motivik. Schon im einführenden Gedicht heißt es in Strophe 6: »Trvtz-Nachtigal mans nennet, / Jst wund von süßem Pfeil: / Jn Lieb es lieblich brennet, / Wird nie der Wunden heil«⁶⁰, eine Symbolik, die Spee durch seine eigenhändige Titelzeichnung für das Buch noch unterstreicht und ein weiteres Mal die Metaphorik des Brennens – mit einer Verwundung kombinierend – variiert. Das aus dem GTB bekannte Flammenmotiv

vom »hertzen brand«⁶¹ wird jedoch ebenso aufgegriffen und weiterentwickelt; die Beispiele sind zahlreich, es dürfte – etwa neben dem Sonnenaufgang – zu den meistgebrauchten Bildern der TN gehören. Auch hier weicht Spee einer gewissen Drastik nicht aus: »Kom nitt zu streng: / Mich nitt verseng: / Nitt bren mich gar zu kohlen«⁶² und »Es mir mitt gleichem Hertzenfewr / That Marck, vnd Bein verletzen«⁶³. Hier gilt ebenfalls die Vermutung, dass sich Spee womöglich von tatsächlichen Anschauungen hat inspirieren lassen, so sehr man auch, wie erwähnt, gegenüber einem auf die Barockliteratur übertragenen reinen Realismus skeptisch bleiben muss.

Auch das zweite Thema aus dem GTB, das mit Gewaltdarstellungen verbunden ist, die Passion, greift Spee vielfach in der TN wieder auf. Eher vorbereitend ist hierfür der »Bußgesang eines recht zerknirschten Herzens«, wo er gewissermaßen beide Motive verbindet – die dadurch besonders an Hinrichtungsgeschehen erinnern, »Bins freylich werth, / Mich fewr, vnd schwerd / Reib auff in gleicher Summen«⁶⁴ – auch hier ist aber Vorsicht geboten, allein schon, weil die Reihenfolge – erst Feuer, dann Schwert – nicht stimmt und Spee eher auf ein Schwanken zwischen beiden anspielt. Wir finden dagegen in mehreren Gedichten die eindeutige Beschreibung der Gefangennahme und Geißelung Christi als Gewaltakt. Den oben bereits zitierten »Trawrgesang von der Noth Christi am Oelberg in dem Garten« übernimmt Spee in die TN⁶⁵, doch werden dessen kurze Anspielungen an die spätere Marter weit übertroffen durch die Strophen 15 bis 18 in »Andere Ecloga oder Hirtengesang, von der Gefängnüß Christi vnter der person des Hirten Daphnis«⁶⁶ und die Eingangsverse von »Ein gesang vber das ECCE HOMO nach der Geißlung vnd Krönung Christi«⁶⁷. Die Hinrichtung – eine klassische Marter nach Foucault, da eine Kreuzigung ja ein verzögertes, langsames Sterben erreichen

⁵⁷ Spee, GTB (wie Anm. 45), S. 223 f.

⁵⁸ Ebd., S. 330.

⁵⁹ Vgl. Theo G. M. van Oorschot: Nachwort. In: Friedrich Spee: *Trvtz-Nachtigal*. Kritische Ausgabe nach der Trierer Handschrift (Reclam Universal-Bibliothek 2596). Stuttgart 1991, S. 341–355, hier S. 341.

⁶⁰ Friedrich Spee: *Trvtz-Nachtigal*. Sämtliche Schriften, Historisch-kritische Ausgabe, Erster Band, hg. von Theo G. M. van Oorschot. Bern 1985, S. 18. Vgl. auch die 22. Strophe des Gedichtes »Anders Liebesang der gespons JESV, darinn die Eigenschaffen einer vollkommenen Begierlichen Liebe abgemahlet seind«, S. 41.

⁶¹ Ebd., S. 34.

⁶² Ebd., S. 20 f.

⁶³ Ebd., S. 168. Weitere Beispiele für das Flammenmotiv siehe S. 24, 34, 38, 44, 55, 164, 168 f.

⁶⁴ Ebd., S. 79.

⁶⁵ Vgl. Anm. 51. In der TN S. 182–185.

⁶⁶ Spee, *Trvtz-Nachtigal* (wie Anm. 60), S. 194.

⁶⁷ Ebd., S. 201. Dem Gedicht entstammen auch die Zeilen der Überschrift zu diesem Beitrag.

soll – schildert Spee ausführlich im ebenfalls bereits erwähnten Gedicht »Ein Trawriges gespräch so Christus an dem Creutz führet«, wo er sich unter anderem anklagend mit den Marterwerkzeugen und der ihn verurteilt habenden Obrigkeit unterhält, so etwa mit den Nägeln: »Jhr mich ohne massen queelet, / Jhr mich aller schöpffet auß, / Jhr mir alle kräfte stehlet, / Denck es nitt ohn starcken grauß. / Ach ihr viel zu rauche Nägel, / Ach der starcken Marter mein! / Meine Glieder zart, vnd haiggel, / Jhr erfüllt mitt höchster pein.«⁶⁸ Das Lied »Eine Christliche Seel singet von dem Creutz vnd Wunden Christi«⁶⁹ gibt Spee – und seinen Leserinnen und Lesern – noch einmal Gelegenheit, »nicht mehr ›mit-leiden‹, sondern ›nach-leiden‹«⁷⁰ auf sehr eindringliche Art zu ermöglichen: »Während in diesem Gedicht die Marterinstrumente und der Schaden, den sie angerichtet haben, als Ausdruck menschlicher Perversion in starken Worten, lautmalerischen Verben, gesteigert durch Binnenreim, in höchst veristischer Form beschrieben sind, [...] werden für die Wunden Jesu die kostbarsten, sublimiertesten Metaphern erfunden; alles, was körperliche Verunstaltung, Wunden, Blutung des Erlösers angeht, wird sozusagen unblutig in Kostbarkeiten umgeformt.«⁷¹ Ein Kunstgriff, der für diese Kontrastwirkung eben die exakte Schilderung der Grausamkeiten voraussetzt, wie Emmy Rosenfeld konstatiert und hier an einem Beispiel verdeutlicht sei: »O elende / Füß, vnd Hende / Seit, vnd körper voller blut! / Reichlich schweissen, / Scheinbar gleissen / Alle Wunden, alle Straich; / Schaw nun fließet, / Vnd sich giesset / Purpur, vber Marmer bleich.«⁷² Karl Heinz Weiers weist in seiner Untersuchung des »Trawrgesangs« auf die beiden Aspekte dieser Art von Gedichten Spees hin: einerseits dessen persönliche Erfahrung im Umgang mit Verurteilten – wie wir sie trotz aller möglichen Einwände voraussetzen – und andererseits seiner Hoffnung, »dass die Leser sich an das Leid Christi am Ölberg erinnern und darin Trost finden, wenn schwere Not

⁶⁸ Ebd., S. 206.

⁶⁹ Ebd., S. 229–234.

⁷⁰ Emmy Rosenfeld: Neue Studien zur Lyrik von Friedrich von Spee. Milano 1963, S. 170.

⁷¹ Ebd.

⁷² Spee, Trvtz-Nachtigal (wie Anm. 60), S. 230.

und großes Leid sie bedrücken«⁷³ – auch dies aufgrund seiner Betroffenheit, die aus dem täglichen Miterleben von Gewalt herrührte. Dieser Hinweis ist von enormer Bedeutung, macht er doch darauf aufmerksam, dass Spee nicht nur seine Eindrücke von Gewalt eventuell in sein Schaffen hat einfließen lassen, sondern diese auch hat produktiv umwandeln können, um seinen Leserinnen und Lesern Trost zu spenden. Umso bedauerlicher ist es, dass die Gedichte in GTB und TN erst 1649 der Öffentlichkeit zugänglich wurden.

3.4 Die geistlichen Lieder

Dies gilt nicht für die Kirchenlieder des Jesuiten, die er spätestens ab 1620 zu dichten begann. Sie wurden gedruckt (und damit wohl auch seit früher Zeit gesungen), allerdings ohne Angabe des Verfassers.⁷⁴ Für unsere Untersuchung sind vorrangig die Lieder zu Ehren von Heiligen, insbesondere von Märtyrerinnen und Märtyrern, die jahreszeitlichen Gesänge zur Fastenzeit und zur pastoralen Thematik der Buße interessant.⁷⁵ In Gesängen zu Ehren von Märtyrerinnen und Märtyrern ist Spee allerdings zurückhaltend, beschränkt sich vorwiegend auf eine kurze Beschreibung der Todesart: »Zu Cölln am Rhein S. Vrsula / Hastu dein Blut vergossen / S. Vrsula. Mit einem Pfeil durchschossen«⁷⁶. Ähnliches gilt für »Sankt Agnes o Jungfrau zart«⁷⁷ und – etwas ausgeschmückter – »Caecilia die Jungfrau zart«⁷⁸. Interessant ist die Aufforderung aus »Kombt her kombt her«, wo neben zahlreichen Ländern, Gruppen und Institutionen auch »Komm Stock /

⁷³ Weiers, Trawrgesang (wie Anm. 52), S. 81, zum ersten Punkt vgl. S. 54.

⁷⁴ Vgl. Michael Härtig: Friedrich Spee. Die anonymen geistlichen Lieder vor 1623. Berlin 1979, besonders S. 27–51.

⁷⁵ In dem »Arbeitsbuch« Friedrich Spee: »Auserlesene, catholische, geistliche Kirchengesänge«. Sämtliche Schriften, Historisch-kritische Ausgabe, 4. Band, hg. von Theo G. M. van Oorschot. Tübingen 2005 werden nur die Lieder der Abteilungen 1.–3. berücksichtigt, da lediglich diese von van Oorschot eindeutig Spee zugeordnet werden. Die relevanten Lieder der 9. Abteilung wurden GTB und TN entnommen und dort bereits besprochen.

⁷⁶ Spee, Kirchengesang (wie Anm. 75), S. 361.

⁷⁷ Ebd., S. 164.

⁷⁸ Ebd., S. 149f.

komm Kercker«⁷⁹, also Verurteilte und Gefangene zur Verehrung des heiligen Ignatius von Loyola aufgefordert werden – Spee schließt sie folglich nicht aus der Gesellschaft aus.

In den Liedern, die der Fastenzeit zugeordnet sind, lässt Spee dagegen kaum Zurückhaltung walten, im Gegenteil geht er hier oft weit über das Maß dessen hinaus, was die (späteren) Texte von GTB und TN bestimmen wird. »Verspott / verspeyt / mit backenstreich / Geschlagen schwartz / braun / blaw vnd bleich. Dein zarter Leib mit Ruthen scharpff / Zerhackt / daß ichs nit sagen darff.«⁸⁰, heißt es in der vierten Strophe von »Ach Jesu Ach unschuldig Blut« und die Reihungen werden fortgesetzt: »nichts war am Leib dann lauter wund / Kein Haar am gantzen Leib gesund. Zerfleischt / zermetzget / vnd zerfetzt. Kein Ader bleibt gantz vnuerletzt« oder »Kein Ader gantz / kein sonder loch / Kein Aug / kein Ohr / ein Dorn drin stoch. Daß auß deinem Haupt das Blut herfloß / Durch Mund / durch Naß herauserschoss«⁸¹. Eine verwandte Drastik kennen auch die Lieder »O Herz o Du betrübtes Herz«⁸² und eine Version von »O Traurigkeit O Herzenleid«⁸³. Passionsgesänge, die aus der Sicht der Mutter Maria verfasst sind, sind wiederum im Ausdruck gemäßiger – siehe hierzu »O Gold im Feuer«⁸⁴ oder »Ein Jungfrau auserkoren«⁸⁵ –, obwohl auch hier nicht an der Schilderung von Gewalt gespart wird; man vergleiche die oben zitierten Verse mit ihrer Erweiterung in letztgenanntem Lied: »Sein Haupt vnd Antlitz schlugen weich / Gelb / Grün / vnd schwartz / Braun / Blaw vnd bleich.«⁸⁶ Analoges gilt für das mit Ostern verbundene Marienlied »Freu Dich Du Himmelskönigin«, wo Spee zudem das von Rosenfeld (siehe oben) erwähnte Prinzip der Umwandlung von körperlichen Schäden und Marterwerkzeugen in Kostbarkeiten anwendet: »Die Dörn / daß Rohr / vnd purpurkleid / Jetzt Berl / jetzt golt / jetzt herrlichkeit«⁸⁷. Im Wallfahrerlied »Ach Hilf uns O Herr Jesu

⁷⁹ Ebd., S. 87. Mit Stock ist der Pranger gemeint.

⁸⁰ Ebd., S. 247.

⁸¹ Beide ebd., S. 248.

⁸² Ebd., S. 251f.

⁸³ Ebd., S. 359f.

⁸⁴ Ebd., S. 261f.

⁸⁵ Ebd., S. 265f.

⁸⁶ Ebd., S. 265.

⁸⁷ Ebd., S. 281f., hier S. 282.

Christ« findet die Transformation der Wunden und Instrumente auf einer abstrakteren, aber konventionelleren Ebene statt, dort werden sie für die Gläubigen zu Trost, Schutz und Hoffnung, »O Herr durch deine Backenstreich / [...] / Vns deine Hand in nöthen reich«⁸⁸.

Gelegenheit zur aufzählenden Schilderung zahlreicher Strafmethoden bietet Spee das Lied »Hüt Dich Hüt Dich vor Lästerwort« – »Sanct Ludwig König hoch genandt / Ein Loch durch solche Zungen brand«⁸⁹. Doch an Eindringlichkeit kaum zu übertreffen dürfte trotz der teils schon sehr anschaulichen Passionslieder sein Werk »Ach ach och och« zur Warnung vor dem Fegefeuer sein, dessen Titel bereits den Anflug von Sprachlosigkeit besitzt. Diese genaue Schilderung des Verbrennungsvorgangs eines Menschen, den Spee seinem Publikum hier vor Augen führt – »Es schmelzt im Fegfewr gantz vnd gar / Leib / Fleisch vnd Blut / Bein Haut vnd Har«⁹⁰ – lässt vielleicht am deutlichsten darauf schließen, dass er hier Selbsterlebtes wiedergibt, das heißt das Zusehen bei Hinrichtungen auf dem Scheiterhaufen.

4. Fazit

Mit letzter Sicherheit wird sich die Frage, ob Friedrich Spee eigene Gewalterfahrungen direkt in sein literarisches Schaffen, in seine rhetorische Bilderwahl, hat einfließen lassen, wohl nicht mehr beantworten lassen, sollten nicht zufällig Briefe oder Tagebücher auftauchen, in denen er sich selbst hierzu äußert. Schließlich lag auch den anderen Barockdichtern – siehe das Eingangszitat von Gryphius – solch eine Metaphorik alles andere als fern, bedingt durch die gleichen, von Gewalt geprägten Zeitläufte, die auf Autoren, wie auch auf das Publikum, dem sie sich verständlich machen wollten, eingewirkt haben. Gleichwohl glauben wir aufgrund der von uns aufgeführten Beispiele, dass Spee durchaus – auch wenn dies in diesem Zusammenhang seltsam klingt – originell mit seinen Eindrücken umgegangen ist und diese poetisch umgeformt hat. Dabei ist jedoch anzumerken, dass, von eini-

⁸⁸ Ebd., S. 302f., hier S. 302.

⁸⁹ Ebd., S. 326f., hier S. 327.

⁹⁰ Ebd., S. 143f., hier S. 143.

gen Gedichten und Liedern abgesehen, die sich gänzlich einer mit Gewalt verbundenen Thematik widmen (Passion, Martyrium, Fegefeuer), solche Motive bei Spee insgesamt nur einen marginalen Raum einnehmen; er ist darin nicht vergleichbar mit einem typischen *Vanitas*- oder *Memento-Mori*-Dichter des Barock, wo solche Inhalte eine wesentlich prominentere Rolle spielen. Spees vielleicht größtes Verdienst liegt, natürlich hauptsächlich bezogen auf die CC, aber durchaus auch nachvollziehbar für seine Lieder und Gedichte in der »Allianz zwischen Autor und Leser«⁹¹. Man lese dazu noch einmal die letztgenannte Warnung vor dem Fegefeuer, wo er sich teils in den Gestraften hineinversetzt. Die von Spee eingesetzten Stilmittel, darunter auch »sein Gebrauch der ersten Person Singular lenk[en] den Blick des Lesers durch den des Verfassers nicht nur auf die eigene Konstitution, [...] sondern darüber hinaus in den Kerker, wo sich all die befinden, die gleich uns Fußsohlen haben, nur schon gepeinigete. [...] Nicht, dass er Mitleid hervorrief, sondern dass er die Verurteilten als Menschen präsentierte, denen gegenüber man überhaupt Mitleid empfinden konnte, macht die Bedeutung von Spees Schrift aus.«⁹² Dies gilt allen voran für die CC, aber auch für viele der anderen Texte Spees, wo hinter der Gewalt der Mensch als Opfer und Mit-Mensch (wieder) erkennbar und dadurch Menschlichkeit eingefordert wird.

⁹¹ Batafarano, Konstruktion (wie Anm. 34), S. 146.

⁹² Jan Philipp Reemtsma: Vertrauen und Gewalt. Versuch über eine besondere Konstellation der Moderne. Hamburg 2008, S. 227f. (Hervorhebung im Text). Fußsohlen bezieht sich hier auf ein früheres Zitat aus einem Text Christoph Martin Wielands (1733–1813) und steht stellvertretend für ein besonders empfindliches – und allen gemeines – Körperteil.

JESSICA BACK

Die argumentative und rhetorische Struktur der *Cautio Criminalis* des Friedrich Spee

1. Einleitung

Die Hexenprozesse haben Gerhard Schormann zufolge auf dem Gebiet des heutigen Deutschlands die zweitgrößte nicht kriegsbedingte Massentötung von Menschen durch Menschen bewirkt¹ – doch sind sie zu keiner Zeit kritiklos hingenommen worden. Vielmehr können bereits im 15. Jahrhundert Kritiker der zeitgenössischen Prozessführung gefunden werden. »Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Bedeutungszunahme des römischen Rechts und der dadurch bedingten, einschneidenden Veränderungen im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Strafrecht galten die Hexenprozesse einem wachsenden Teil der Gelehrten als anfällig für Verfahrensunebenheiten und Rechtsbrüche, die nicht nur von Juristen, sondern auch von Theologen, Medizinern und (Natur-)Philosophen aller Konfessionen beanstandet wurden«², konstatiert Claudia Kauertz in ihrer Dissertation *Wissenschaft und Hexenglaube*. Dennoch war es im 17. Jahrhundert, als die Hexenverfolgungen ihren Höhepunkt erreichten, für die Autoren gefährlich, öffentlich gegen den theologisch fundierten und von den Fürsten durch die Verfahren untermauerten Hexenglauben vorzugehen. Trotzdem schrieb der aus Kaiserswerth stammende Jesuit Friedrich Spee (1591–1635), der eigenen Aussagen zufolge als Beichtvater für des Hexereiverbrechens angeklagte Frauen tätig gewesen ist, zwischen 1628 und 1631 ein Buch, das sich gegen das Hexenprozessverfahren wandte. Diese 1631 in Rinteln anonym publizierte *Cautio Criminalis* (CC) wurde wiederholt als eines der mutigsten Bücher des Jahrhunderts bezeichnet. Noch heute gilt es als eines der zentralen

¹ Vgl. Schormann 1986, S. 5.

² Kauertz 2001, S. 31.

Werke, das wesentlich zur Überwindung des sogenannten »Hexenwahns« beigetragen hat.³

Vor diesem Hintergrund ist die CC immer wieder Gegenstand historischer, philosophischer, ethischer, theologischer und rechtsge- schichtlicher Analysen gewesen.⁴ Bereits 2005 hat Winfried Freund allerdings bemängelt, dass eine literarisch-gestalterische Betrachtung der CC noch aussteht. »Mag sein, dass die lateinische Sprache, in der die Warnschrift gegen den Hexenwahn verfasst ist, eine eingehende literarische Analyse verhinderte«, schreibt er, »aber auch die erste vollständige deutsche Übertragung von Joachim-Friedrich Ritter († 1985), die 1939 zum ersten Mal vorlag, hat an der Situation wenig geändert.«⁵ Bernhard Kytzler ist es zu verdanken, dass die rhetorische Ausgestaltung der CC überhaupt ins Blickfeld der Literaturwissen- schaftler gelangt ist. In seinem wegweisenden Aufsatz »Zur rhetori- schen Struktur der *Cautio Criminalis* des Friedrich von Spee«, den er 1988 im Sammelband *Friedrich von Spee. Dichter, Theologe und Be- kämpfer der Hexenprozesse* publizierte, wies er nicht nur darauf hin, dass die CC ein durch und durch rhetorisches Werk ist, sondern er nahm auch eine erste, grundlegende Analyse der formalen Komposi- tion vor.⁶ Doch haben seine Ausführungen Literaturwissenschaftler kaum zu weiteren Untersuchungen angeregt. Als 1992 die historisch- kritische Ausgabe der CC erschien, widmete deren Herausgeber Theo G. M. van Oorschot der stilistischen Gestaltung des Werkes gerade einmal dreieinhalb Seiten.⁷ 1993 wies der italienische Literaturwis- senschaftler Italo Michele Battafarano deshalb in einem Kapitel seines Buchs *Spees Cautio Criminalis*⁸ und 1995 im Rahmen eines Aufsat-

³ Vgl. Mölich 2014, S. 78.

⁴ Vgl. hierzu bspw. die im Literaturverzeichnis aufgeführten Beiträge im *Spee-Jahr- buch*.

⁵ Freund 2005, S. 24.

⁶ Vgl. Kytzler 1988.

⁷ Vgl. Spee 1992, S. 628 ff. Im Rahmen seines Aufsatzes »Ihrer Zeit voraus. Das Ende der Hexenverfolgung in der *Cautio Criminalis*« in dem Sammelband *Das Ende der Hexenverfolgung*, hg. von Sönke Lorenz und Dieter R. Bauer, hat van Oorschot zu- dem in einem knapp zweiseitigen Unterkapitel nochmals einige Anmerkungen zum »stilistischen Engagement« Friedrich Spees in der CC gemacht, die vor allem auf die Ergebnisse von Kytzler eingehen (vgl. van Oorschot 1995, S. 10–12).

⁸ Vgl. Battafarano 1993, S. 121–140.

zes⁹ nochmals dezidiert auf die »Literarizität« der Hexenschrift hin. Seitdem hat sich, nach Kenntnis der Verfasserin, mit Jan Zopf aller- dings nur ein weiterer Jurist mit der Überzeugungskunst der CC aus- einandergesetzt.¹⁰ Ziel der hier vorliegenden Arbeit¹¹ ist es daher, die bislang verstreut publizierten Forschungserkenntnisse zu diesem The- ma zu bündeln und zumindest in Ansätzen eine Analyse der rhetori- schen und argumentativen Struktur der CC vorzunehmen. Mithilfe textanalytischer Methoden sollen die Argumentationsstruktur und die rhetorische Gestaltung der CC offengelegt werden.¹² Grundlage für die Untersuchung ist dabei die bereits angesprochene deutsche Übersetzung von Joachim-Friedrich Ritter.¹³

2. Die *Cautio Criminalis* im Kontext barocker Rhetorik

»Verankert in der europäischen Tradition des Humanismus, damit zugleich verwurzelt in der römischen und griechischen Antike, kommt der Rhetorik im 17. Jahrhundert eine kaum zu unterschätzende Be- deutung zu.«¹⁴ Mit diesen Worten leitet Boy Hinrichs seinen Beitrag »Rhetorik und Poetik« in *Hansers Sozialgeschichte der deutschen Li- teratur* ein und unterstreicht damit zugleich die Relevanz rhetorischer Bildung und Praktiken für die barocke Textproduktion. Die Rhetorik

⁹ Vgl. Battafarano 1995, S. 137 ff.

¹⁰ Vgl. Zopf 2003, S. 153–178.

¹¹ Überarbeitete Fassung einer 2018 von der Verfasserin am Institut für Germanistik der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg eingereichten Hausarbeit.

¹² Mit argumentativer Struktur werden vor allem die inhaltlichen Komponenten der Ausführungen bezeichnet, während unter der rhetorischen Struktur vorwiegend die formale Ausgestaltung der Gedanken verstanden wird. Beide Aspekte sind unbedingt im Zusammenhang zu betrachten, da für Barockdichter die Aussage untrennbar mit deren Gestaltung verbunden war (vgl. Freund 2005, S. 16).

¹³ Sie wurde – den sprachlichen Möglichkeiten der Verfasserin entsprechend – durch- weg mit der historisch-kritischen Ausgabe von van Oorschot, welche den lateini- schen Originaltext der zweiten Auflage der CC umfasst, abgeglichen, um überset- zungsbedingte Fehler (etwa bei der stilistischen Analyse) möglichst zu vermeiden. Eine fundierte Analyse des lateinischen Textes konnte von der Verfasserin im Rah- men dieser germanistischen Seminararbeit allerdings nicht geleistet werden, sodass hierin weiterhin ein Forschungsdesiderat besteht.

¹⁴ Hinrichs 1999, S. 209.

beeinflusste in jener Zeit das gesamte System der Wissenschaften und Künste in Europa und nahm sowohl mittelbar als auch unmittelbar Einfluss auf das gesellschaftliche Leben. »Ob ein Johannes Kepler seine astronomischen Werke mit stilistischem Schliff versieht oder ein König Edward VI. die Figuren auswendig lernt: keine Erziehung ohne Rhetorik«¹⁵, schreibt Karl-Heinz Göttert in seinem Standardwerk *Einführung in die Rhetorik*. Rhetorische Bildung wurde als »fundamentales didaktisches Prinzip«¹⁶ verstanden und war deshalb Gegenstandsbereich einer jeglichen Bildungsbiographie. Die *ars rhetorica* stellte einen Bestandteil des *trivium* der *septem artes liberales* dar. Erst wenn man sich grundlegende Kenntnisse in Rhetorik erworben hatte, konnte das Studium des *quadriviums* angeschlossen werden.¹⁷ Die dabei erlernten Fähigkeiten waren für Beamte ebenso erforderlich wie für Geistliche und Dichter. Auch Friedrich Spee hat wohl eine derartige Ausbildung genossen. Vermutlich ist er bereits in seiner Zeit als Schüler des Gymnasium Tricornatum in Köln mit Rhetorik-Lehrbüchern in Berührung gekommen, die ihn in lateinischer Sprache mit dem rhetorischen Regelsystem, der *doctrina*, vertraut machten. Die Jesuiten bauten in jener Zeit systematisch Kollegien auf, in deren Lehrplänen die Rhetorik eine Spitzenstellung einnahm. Aufgrund der Tatsache, dass das letzte Schuljahr zum überwiegenden Teil der Rhetorik gewidmet war, wurde die Abschlussklasse häufig nicht als *prima*, sondern als *rhetorica* bezeichnet.¹⁸ Das wichtigste Lehrbuch war Cyprian Soarez' *De arte rhetorica libri tres*, das überwiegend mit Exempla von Aristoteles, Cicero und Quintilian arbeitete.¹⁹ Darüber hinaus

¹⁵ Göttert 1991, S. 146.

¹⁶ Hinrichs 1999, S. 209. Dieses fußte auf der Vorstellung, durch das Studium der Autoritäten und eine eigene Textproduktion könne ein Mensch zum *vir bonus* werden. Dieses Lehrziel korrespondierte direkt mit erzieherischen Zielsetzungen – der zu erreichende Stand rhetorischer Kunstfertigkeit war verbunden mit einem Anspruch auf moralische Integrität. Daher war rhetorische Bildung vor allem auch im Kontext höherer Erziehung unumgänglich (vgl. Hinrichs 1999, S. 210 und S. 212–214).

¹⁷ Vgl. Hinrichs 1999, S. 209.

¹⁸ Vgl. Hinrichs 1999, S. 214f. Vgl. zur Rhetorikausbildung bei den Jesuiten auch ausführlicher Barner 2002, S. 321–366.

¹⁹ Daneben dürfte Spee aber auch mit anderen allgemeinen Lehrbüchern und speziellen, an bestimmten Redeanlässen orientierten Schriften (z. B. Briefstellern) in Berührung gekommen sein. Da über Spees Bibliothek nichts bekannt ist, können hierüber allerdings keine sicheren Aussagen getroffen werden. Interessante Einsichten würden

ist das jesuitische Schultheater als besondere Ausdrucks- und Erprobungsform rhetorischer Fertigkeiten zu nennen.²⁰ Spees Kompetenz für die *ars rhetorica* belegt auch seine Tätigkeit zwischen 1618 und 1623 am Mainzer Jesuitengymnasium als Lehrer für Rhetorik.²¹ Zudem musste er im Kontext seiner Professur der Moraltheologie in Paderborn im Zuge von Disputationen sein Argumentationsgeschick mehrfach unter Beweis stellen. Mit der rhetorischen Theorie und Praxis war er demnach bestens vertraut.

Die produktive Kompetenz, die im Rahmen eines Rhetorik-Studiums erworben wurde, erlaubte darüber hinaus eine aktive Teilhabe am Diskurs einer gelehrten beziehungsweise gebildeten Gesellschaft. Diese *republica literaria*, wie Hinrichs sie nennt, wurde von geistigen Eliten getragen, die sich überwiegend aus Beamten sowie Vertretern der Kirche, des Bildungswesens, der Justiz und der Verwaltung rekrutierte. Ein rhetorisch geschultes Agieren war nicht zuletzt Kennzeichen einer adligen Gesellschaft.²² Da Spee sich mit seiner CC, wie in Kapitel 3.1 gezeigt wird, an eben diese Kreise wandte und diese von seinen teils konträr zu gängigen Lehrmeinungen stehenden Thesen zu überzeugen versuchte, musste er sich mit einer durchdachten rhetorischen Gestaltung an den Kommunikationskonventionen und Erwartungshaltungen seiner Adressaten ausrichten. Angemessenheit war die zentrale Bezugskategorie und das oberste Postulat barocker Rhetoriken. Was als angemessen galt, war – so legt es Hinrichs dar – einerseits durch das tradierte rhetorische Regelsystem vorgegeben, andererseits richtete es sich aber auch an den Erfordernissen der jeweiligen Kommunikationssituation aus. Diese ergaben sich im Einzelnen aus der sozialen Konstellation der Adressaten, aus den Gegebenheiten von Ort und Zeit sowie aus der personalen und sozialen Konstitution des Redners und dem Thema selbst.²³ Inwieweit Spee dem Rechnung trug, wird unter anderem in Kapitel 4.3 erläutert.

sich sicherlich auch aus einem Vergleich zeittypischer Rhetorik-Lehrbücher mit Spees Werken ergeben. Ein solcher Abgleich war im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht möglich.

²⁰ Vgl. Hinrichs 1999, S. 215.

²¹ Vgl. Zopf 2003, S. 154.

²² Vgl. Hinrichs 1999, S. 211–215.

²³ Vgl. Hinrichs 1999, S. 218.

Ein bedeutendes Faktum war weiterhin, dass Rhetorik als Kunst der Rede im 17. Jahrhundert auf Reden im weitesten Sinn bezogen war. Dies konnten grundsätzlich gesprochene und geschriebene Texte jedweden Inhalts sein. Jeder Text – auch ein literarischer – musste nach den Kriterien der Rhetorik ausgestaltet sein. Die Textproduktion hatte sich an Vorbilder anzulehnen, wodurch antike Idealvorstellungen perpetuiert wurden. Gleichzeitig gestaltete sie sich aber auch innovationsoffen, sodass *imitatio* und *aemulatio* Hand in Hand gingen.²⁴ Ein Dichter war nach diesem Verständnis also immer auch ein Rhetor, der die *ars* beherrschen musste, um erfolgreich zu sein.²⁵ Poetiken waren dementsprechend ebenso unter rhetorischen Gesichtspunkten ausgestaltet.²⁶ Die Techniken, die Spee in seiner CC anwendete, sind somit nicht spezifisch für die Textsorte des Traktats, sondern finden sich auch in einer Vielzahl weiterer Gattungen.²⁷

Bei der schriftlichen Textproduktion war ein Dreischritt anzuwenden²⁸, dem auch Friedrich Spee gefolgt ist. Am Beginn stand die *inventio*, das heißt die Findung der relevanten Materialien und Argumente. Alles, was für die Argumentation notwendig war, musste zusammengetragen werden, wie in Kapitel 3.2 gezeigt wird.²⁹ Ihr folgt die *dispositio*, die Gliederung und Anordnung des zuvor Gefundenen, analysiert vor allem in Kapitel 4.2. Den dritten Schritt bildet schließlich mit der *elocutio* die sprachliche Ausgestaltung des Textes, die in den Kapiteln 4.1 und 4.3 bis 4.5 thematisiert wird.

²⁴ Vgl. Hinrichs 1999, S. 211.

²⁵ Vgl. Ueding/Steinbrink 1994, S. 85.

²⁶ Vgl. Hinrichs 1999, S. 226–229. Die sprachliche Ausgestaltung hatte stets angemessen, verständlich, grammatisch korrekt und mit Schmuck versehen zu sein (vgl. Ueding/Steinbrink 1994, S. 92).

²⁷ So entwirft Martin Opitz (1597–1639) in seinem *Buch von der Deutschen Poeterey* Vorschriften für regelgeleitetes Dichten in verschiedenen Gattungen. Auch orientiert er sich klar an den nachfolgend angesprochenen Arbeitsschritten bei der Produktion einer Rede. Der Adressatenbezug und die diesbezügliche Angemessenheit spielten darüber hinaus in der Gattung der Briefsteller eine herausgehobene Rolle. Panegyrische Dichtung hat sich ferner schon allein stilistisch von Kasualyrik zu unterscheiden.

²⁸ Vgl. Hinrichs 1999, S. 219.

²⁹ Darüber hinaus lässt sich die *inventio* aber auch anhand der von Spee konsultierten Literatur und der Dokumentation von Beispielen aus seinem persönlichen Erfahrungskreis nachweisen.

3. Die argumentative Struktur der *Cautio Criminalis*

3.1 Die Zielsetzung der Schrift

Wie bereits einführend dargelegt, ging Friedrich Spee, als er seine CC verfasste, ein großes Risiko ein, denn wäre seine Autorschaft bekannt geworden, hätte er mit ernstesten Konsequenzen für seine Person rechnen müssen. Wolfgang Graf von Spee zufolge war es wohl in erster Linie Sorge um den Zustand der Gesellschaft, die ihn dennoch zur Abfassung seiner Gedanken bewegte. Alarmiert durch sein eigenes Gewissen und getragen von seinem Gerechtigkeitssinn hoffte er, durch diese Schrift seine Mitmenschen zum Umdenken bringen und eventuell sogar Mitstreiter gegen den herrschenden »Hexenwahn« finden zu können.³⁰ Hierfür war es in einem ersten Schritt notwendig, das Unrecht, das im Zuge der Hexereiprozesse herrschte, offenbar werden zu lassen. Spee sah sich hierfür in der Verantwortung, denn die Prozesse schienen ihm als »Insider« mit grundsätzlichen christlichen Lehren nicht vereinbar.³¹ Wie der Titel »*Cautio Criminalis*« bereits impliziert, wollte Friedrich Spee deshalb vor allem eine Warnschrift verfassen. Seine Intention umschreibt er selbst wie folgt:

In dieser meiner Warnschrift tue ich, kurz gesagt, gewiß nichts anderes, als daß ich zur Vorsicht mahne, daß ich bestimmter Leute Irrtümer tadele und zeige, wie gewisse Beweismittel und Indizien, die von etlichen hier und da verwendet werden, nur wenig Wert haben. Mein Ziel ist, zahllosen Unschuldigen zu helfen, und ich will dabei nicht heftiger werden, als die Sache erfordert und es sich für einen Geistlichen schickt. Ich tadele nur die Bösen ganz allgemein, die Guten rühre ich nicht an, spreche auch gar nicht von ihnen. Hier ist also nichts Schlechtes, das guten, rechtschaffenen Männern mißfallen könnte. Ja, vielmehr wer die Gerechtigkeit liebt und sich von Vernunft und Einsicht leiten läßt, der wird sich stets freuen, wenn der Weg zur Wahrheit sich weiter auftut.³²

³⁰ Vgl. Graf von Spee 2005, S. 128.

³¹ Vgl. Lehmann/Ulbricht 1992, S. 13.

³² Spee 1939, S. 24f.

Es geht ihm also in erster Linie darum, bei den Prozessverantwortlichen Sorgfalt und Behutsamkeit einzufordern und an ihr Gewissen zu appellieren. Indem er Ungerechtigkeiten aufzeigt, will er eine langfristige Humanisierung der Hexenprozesse ermöglichen.³³ Denn durch die herrschenden Zustände werden nach Meinung Friedrich Spees immer wieder auch Unschuldige in die Verfahren hineingezogen. Dies gilt es, künftig um jeden Preis zu verhindern. Konkret heißt es hierzu:

Und vor allem will ich den Fürsten klarmachen, daß das eine Gewissenspflicht ist, um derentwillen nicht nur sie selbst, sondern auch ihre Ratgeber und Beichtväter vor dem höchsten Richter werden Rechenschaft ablegen müssen, wenn sie mit Nichteinhaltung und Stillschweigen darüber hinweggehen.³⁴

Spee will den Obrigkeiten also auch ein Mittel an die Hand geben, durch das Rechtsbrüche und Vergehen gegen christliche Gebote künftig vermieden werden können. Zu seinem Adressatenkreis zählt vor allem die Elite des Reiches – die Obrigkeiten, Juristen und Theologen – die von der Unrechtmäßigkeit des Verfahrens überzeugt werden sollen.³⁵ Daneben richtet sich die CC aber auch an jeden gebildeten Leser, der unabhängig von seiner individuellen Beteiligung an den Hexereiverfahren, nur auf Basis seiner Vernunft zum kritischen Hinterfragen angeregt werden soll.

3.2 Die argumentative Struktur

Spees Strategie geht dabei zunächst von der Tatsache aus, dass man sich auch grundlegende Fragen, für die scheinbar bereits allgemeingültige Antworten gefunden worden sind, von Neuem stellen muss, um sie auf ihre Richtigkeit zu prüfen.³⁶ Das scheinbar zweifelsfrei erwie-

³³ Vgl. Hauschild 1991, S. 125.

³⁴ Spee 1939, S. 134.

³⁵ Im Zusatz zum Sachtitel werden konkret die Obrigkeiten, deren Ratgeber, die Beichtväter der Fürsten, die Inquisitoren, Richter, Advokaten, Beichtväter der Angeklagten, Prediger und andere genannt.

³⁶ Vgl. Freund 2005, S. 24.

sene *crimen magiae* wird bei Spee gleich im ersten Kapitel zum *dubium* (das heißt zu einer zweifelhaften Fragestellung), indem er fragt: »Ob es wirklich Hexen, Zauberinnen oder Unholde gibt?«. Im Ganzen orientiert sich die Gliederung seines Werkes an Lehrmeinungen, die renommierte Verfolgungstheoretiker in ihren Schriften veröffentlicht haben. Sie werden von Friedrich Spee aufgegriffen und unter dem Charakter eines *dubiums* neu untersucht, wobei die Fragen vom Allgemeinen ausgehend im Verlauf des Werkes immer spezieller werden. Viele Aspekte werden dabei unter verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet und Spees Standpunkte unentwegt wiederholt, damit sie sich in das Gedächtnis des Lesers einbrennen.³⁷ Die Folter allein ist als Teil des Hexereiverfahrens insgesamt fünfzehnmal Thema der Fragestellungen. Innerhalb seiner Stellungnahmen zu den Fragen greift Spee immer wieder die Thesen verschiedener Befürworter der Hexenverfolgung auf und zitiert ihre Werke, um sie nachfolgend zu widerlegen oder ihrer Argumentation die Grundlage zu entziehen. Auf besonders drastische Weise geschieht dies im *dubium* 20, wenn er schreibt: »Aufrecht gesprochen, ich weiß schon längst nicht mehr, wieviel ich den Autoren, die ich früher voller Wißbegierde immer wieder eifrig las und hoch schätzte, dem Remigius, Binsfeld, Delrio und den übrigen überhaupt noch glauben kann. Ihre ganze Lehre stützt sich ja nur auf mancherlei Ammenmärchen und mit der Folter herausgepreßte Geständnisse.«³⁸ Spee deckt Widersprüche in der gegnerischen Argumentation oder teils sogar Kreisschlüsse auf.³⁹ Auch gelingt es ihm wiederholt, Argumente der Hexenverfolger zu verwerfen, weil sie nicht den Regeln scholastischer Beweisführung genügen. Beispielhaft können hierfür Formulierungen wie: »Dies Argument beweist allzuviel und folglich gar nichts«,⁴⁰ angeführt werden. Daneben fordert Spee den Leser aber auch permanent dazu auf, sich unabhängig von

³⁷ Diese rhetorische Technik wird als Amplifikation bezeichnet. Dass Spee die zahlreichen Wiederholungen intentional einsetzt, wird auch aus *dubium* 27 offenbar, wo es heißt: »Aber weil wir durch ständige Abwandlung und Wiederholung des Gedankens ihn dem Leser besser einprägen können und eben das unsere vorzüglichste Absicht ist, so mögen uns trotzdem auch diejenigen verzeihen, die uns sonst lieber weniger weitschweifig sehen würden.« (Spee 1939, S. 123).

³⁸ Spee 1939, S. 93.

³⁹ Vgl. z. B. Spee 1939, S. 233.

⁴⁰ Spee 1939, S. 246.

gelehrten Traktaten, auf Grundlage der eigenen Vernunft (der *recta ratio*) und des eigenen Gewissens (der *conscientia*) ein Urteil zu bilden.⁴¹ Zu diesem Zweck kontrastiert er unentwegt Theorie und Praxis der Hexenprozesse, wodurch Rechtsbrüche und moralische Verfehlungen sichtbar werden. Grundlage hierfür bilden in erster Linie die unzähligen, anonymisierten Beispiele, die Spee in seine Argumentation einfließen lässt. Die CC speist sich nämlich – wie Spee betont – vorwiegend aus seiner persönlichen Erfahrung.⁴² Umso schwerer wiegt es dann, wenn er von sich selbst sagt: »Persönlich kann ich unter Eid bezeugen, daß ich jedenfalls bis jetzt noch keine verurteilte Hexe zum Scheiterhaufen geleitet habe, von der ich unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte aus Überzeugung hätte sagen können, sie sei wirklich schuldig gewesen.«⁴³ Und doch führt auch Spee zur Begründung seiner Position immer wieder Autoritäten an, die seine Argumentation untermauern. Allein der jesuitische Verfolgungskritiker Adam Tanner wird mehr als dreißigmal zitiert.⁴⁴ Der Meinung Italo Michele Battafarano, Spee agiere in der CC durchweg antiaristotelisch und antischolastisch⁴⁵, kann mithin nicht uneingeschränkt zugestimmt werden.

Auch liest man in der einschlägigen Forschungsliteratur immer wieder, Friedrich Spee habe sich mit seiner Schrift ausschließlich gegen

⁴¹ Vgl. hierzu auch Franz 2012/2013, S. 14f. und van Oorschot 1995, S. 8–10.

⁴² Vgl. hierzu ausführlicher van Oorschot 1995, S. 4–6. Wolfgang Behringer ist hingegen der Ansicht, die CC fasse eher wie ein Brennsiegel Beispiele aus dem ganzen Reich zusammen, die das Erfahrungspotenzial eines Einzelnen bei Weitem übersteigen (vgl. Behringer 1993, S. 168f.).

⁴³ Spee 1939, S. 153. Die Ich-Form der CC hat Jan Zopf in überaus überzeugender Art und Weise analysiert. Wie er darlegt, wirkt sie sich gleich in fünffacher Weise positiv auf deren Argumentationsstrategie aus (vgl. Zopf 2003, S. 171–176). Ein wichtiges Faktum stellt in diesem Zusammenhang darüber hinaus die Anonymität der Veröffentlichung der CC dar. Italo Michele Battafarano hat zu Recht darauf aufmerksam gemacht, dass Friedrich Spee den Deckmantel der Anonymität in spezifischer Art und Weise nutzt, um die Lesermeinung zu beeinflussen. Da der Verfasser unbekannt bleibe, rücke dessen Biographie hinter den vorgetragenen Argumenten zurück, sodass die autorbezogene, subjektivierende Behandlung der Thematik letztlich einer Verobjektivierung des Rezeptionsprozesses diene (vgl. Battafarano 1993, S. 123f. bzw. Battafarano 1995, S. 138f.).

⁴⁴ Vgl. Behringer 1993, S. 154.

⁴⁵ Vgl. Battafarano 1993, S. 126 bzw. Battafarano 1995, S. 140.

das Hexenprozessverfahren gewendet und sich lediglich juristischer Argumente bedient, da eine theologische Diskussion zu viele Gefahren geborgen hätte.⁴⁶ Wie Wolfgang Behringer darlegt, war es spätestens mit dem auf der Grundlage der Trierer Hexenverfolgung abgefassten Hexentraktat Peter Binsfelds für katholische Gelehrte tatsächlich praktisch unmöglich geworden, öffentlich die Existenz des Hexenverbrechens inhaltlich-theologisch anzuzweifeln⁴⁷, zumal die Heilige Schrift selbst in zahlreichen Bibelstellen explizit auf die Existenz von Hexen und Zauberern Bezug nimmt.⁴⁸ Ein Angriff auf das prozessuale Verfahren der Hexenverfolger erschien dahingegen weitaus erfolgversprechender.⁴⁹ Auf den ersten Blick scheint eine juristische Argumentation in der CC tatsächlich zu überwiegen. Spees Kritik stellt sich in erster Linie als eine methodologische dar⁵⁰ – es werden vor allem Beweise und Indizien in ihrer Tauglichkeit angezweifelt und hierdurch das gesamte Verfahren diskreditiert.⁵¹ Fundiert wird diese Haltung durch die Auslegung antiker Rechtstexte und eine Bezugnahme auf die *Peinliche Halsgerichtsordnung* Kaiser Karls V., wobei sämtliche rechtliche Regelungen immer wieder auch mit dem Naturrecht in Beziehung gesetzt werden.⁵² Widersinnigkeiten in der Beweisführung werden aufgedeckt, wobei Spee sich gern scharfer Gegenüberstellungen von »entweder – oder« bedient. So legt er beispielsweise dar, dass eine Angeklagte sich auf der Folter schuldig bekennen könne und entsprechend verurteilt werde. Gestünde sie aber nicht, werde sie dennoch als schuldig erachtet, da es ihr gelungen sei, die fürchterlichen Folterqualen zu ertragen, was nur durch die Hilfe des Teufels möglich sei.⁵³ Friedrich Spee kommt es vor allem darauf an, dass Vorsichts- und Schutzmaßregeln nicht außer Acht gelassen werden, da sonst Unschuldige in Lebensgefahr gerieten. Auch betont er wiederholt die Unschuldsvermutung (*in dubio pro reo*), die Grundlage für die Prozesse

⁴⁶ Vgl. z. B. Dillinger 2007, S. 139f.

⁴⁷ Vgl. Behringer 1993, S. 156.

⁴⁸ Vgl. hierzu die Übersicht bei Siefener 1992, S. 26f.

⁴⁹ Vgl. Lehmann/Ulbricht 1992, S. 8f.

⁵⁰ Vgl. Clark 1992, S. 16f.

⁵¹ Vgl. hierzu auch Waider 1983, S. 168–171.

⁵² Vgl. z. B. Spee 1939, S. 60, 66 oder S. 197f.

⁵³ Vgl. hierzu ausführlicher Baschwitz 1966, S. 236.

sein müsse.⁵⁴ Solange ein Verfahren nicht gerecht sei, dürfe es keine Anwendung finden.⁵⁵ Durch eine solche Beweisführung erhofft er sich, vom Unrecht innerhalb der Hexenverfolgung rasch Abhilfe schaffen zu können.

Die eingehendere Analyse der argumentativen Struktur der CC ergibt jedoch, dass Spee sich keineswegs ausschließlich auf juristische Argumente stützte, sondern seine Kritik an der Hexenverfolgung viel breiter anlegte. Einen wesentlichen Bestandteil seiner Ausführungen machen auch theologische Überlegungen aus. So bezeichnet er im *dubium* 12 Prozesse, die »jemand in die Gefahr eines schweren Nachteils [...] bringen, der es gar nicht verdient«⁵⁶, zunächst als ungerecht und rechtswidrig, argumentiert also unter juristischen Gesichtspunkten. Doch verharrt er nicht auf dieser Stufe, sondern geht weit darüber hinaus, indem er anfügt, dass jeder, der ein solches Verfahren anwende, eine Todsünde begehe.⁵⁷ Auch die Folter, gegen die Spee sich im Speziellen wendet, wird an späterer Stelle als Todsünde bezeichnet.⁵⁸ Gegen Ende geht er sogar so weit, darzulegen, dass es dem Teufel diene, wenn man auf Basis der Aussagen seiner potenziellen Anhänger und ohne weitere Beweise, Personen zum Tode verurteile. Im christlich dominierten Heiligen Römischen Reich mussten derartige Anschuldigungen zwangsläufig eine breite Wirkung entfalten. Fast wie ein Prediger weist Spee seine Leser immer wieder auf das bevorstehende Jüngste Gericht hin, um sie zu einer Abkehr von den als sündig empfundenen Hexenprozessen zu bewegen.⁵⁹ Dabei geht es ihm aber nicht nur darum, Ängste zu schüren, sondern er will vor dem Hintergrund christlicher Nächstenliebe vor allem Mitleid mit den Opfern wecken. Entsprechend verwendet er auch Bibelstellen, die er in seine

⁵⁴ Vgl. hierzu auch van Oorschot 1995, S. 2 f., Franz 2012/2013, S. 21–23 und Franz 1992, S. 219.

⁵⁵ Vgl. Spee 1939, S. 36.

⁵⁶ Vgl. Spee 1939, S. 36.

⁵⁷ Vgl. Spee 1939, S. 36.

⁵⁸ Hierzu heißt es in *dubium* 21: »Es gibt Theologen, die es schon für eine Todsünde erklären, wenn jemand mit dem Schwert oder einem Stock ohne Grund dem Titus sechs bis sieben zwar nicht tödliche, aber doch sehr schmerzhaft Wunden an Kopf oder Armen beibringt. Da wird sich doch gewiß und noch viel schwerer versündigen, wer ebenso grundlos solche Folterqualen anwendet« (Spee 1939, S. 101).

⁵⁹ Vgl. hierzu auch Battafarano 1993, S. 133 f. bzw. Battafarano 1995, S. 144.

Argumentation einfließen lässt. Die größte Bekanntheit hat dabei seine Interpretation des Gleichnisses von Unkraut und Weizen (Matthäus 13, 24–30) erlangt, welches besagt, dass man das Unkraut erst dann aus dem Weizenfeld jäten soll, wenn Unkraut und Weizen deutlich voneinander geschieden werden können.⁶⁰

Da Friedrich Spee sich aber in erster Linie auch an die Obrigkeiten richtet, überrascht es nicht, dass seine Argumentation stellenweise auch überaus politische Züge annimmt. Durch die extensiv betriebene Hexenverfolgung schade der Staat sich nach Spees Ansicht selbst. Die Fürsten »verwüsten ihre Länder mehr als jemals ein Krieg es tun könnte, und richten doch nicht das allergeringste damit aus«⁶¹, schreibt er gleich zu Beginn. Er legt dar, dass man in anderen Ländern zurückhaltender und vorsichtiger vorgehe, weshalb Deutschlands Ruf schon jetzt im europäischen Kontext an Glanz verloren habe. Eine weitere Schmach für das deutsche Volk müsse deshalb zwingend verhindert werden.⁶²

Und sogar medizinische Argumente werden gegen den Hexereiprozess ins Feld geführt. Unter Bezugnahme auf Mediziner und »Naturwissenschaftler« legt Spee vor allem in Anknüpfung an Johannes Weyer dar, dass Viehsterben, welches von der ungebildeten Landbevölkerung oft als Folge eines Schadenszaubers ausgedeutet werde, auch natürliche Ursachen haben könne.⁶³ Außerdem liefert er medizinische Erklärungen für bei der Folter auftretende körperliche Phänomene und bestätigt nochmals die Auffassung zahlreicher Gegner der Hexenverfolgung, nach der die Hexensabbate aufgrund halluzinogener Substanzen nur in der Phantasie der Beteiligten stattfänden und nicht real seien.⁶⁴

⁶⁰ Die Anführung dieses Gleichnisses war damals allerdings keineswegs neu. Schon andere Verfolgungsgegner (z. B. Johannes Weyer, Cornelius Pleier, Anton Praetorius und Adam Tanner) hatten diese Bibelstelle argumentativ eingesetzt. Spees Interpretation war jedoch dahingehend innovativ, dass er das Gleichnis nicht nur auf die Bestrafung, sondern bereits auf die Verfolgung Unschuldiger bezog und daraus ableitete, dass ein Verfahren gänzlich unterbleiben müsse, wenn es Gefahren für das Leben oder die Ehre unschuldiger Menschen mit sich bringe (vgl. hierzu Zopf 2003, S. 164 f.).

⁶¹ Spee 1939, S. 9.

⁶² Vgl. Spee 1939, S. 2 f. und S. 273.

⁶³ Vgl. Spee 1939, S. 3.

⁶⁴ Vgl. Spee 1939, S. 122 und S. 238.

Es zeigt sich also, dass Friedrich Spee seine Argumentation an seinem intendierten heterogenen Leserkreis ausrichtet und keineswegs monokausal argumentiert. Die CC erscheint vor diesem Hintergrund nicht allein als juristisches Traktat, sondern als breitangelegte »Sozialreportage«⁶⁵ und »Kampfschrift gegen den Hexenwahn«⁶⁶. Deren rhetorisch-formale Gestaltung gilt es nun zu untersuchen.

4. Die rhetorische Struktur der *Cautio Criminalis*

4.1 Der Titel des Werks

Zwar dient der lateinische Titel des Werkes *Cautio criminalis seu de processibus contra Sagas Liber* selbstverständlich in erster Linie dazu, den Inhalt des Buches anzukündigen, doch wird bereits an dieser Stelle das rhetorische und argumentative Geschick Friedrich Spees deutlich. Die Formulierung zeigt, dass Spee schon im Titel die beiden Grundprinzipien der Barockdichtung, *imitatio* und *aemulatio*, realisiert und mehrere Stilmittel einsetzt.

Grundsätzlich handelt es sich beim Hauptsachtitel »*Cautio Criminalis*« um einen Tropus – eine Stilfigur, bei der bestimmte Ausdrücke durch einander ersetzt werden, wofür in erster Linie die übertragene Bedeutung der Wörter eine Rolle spielt.⁶⁷ Der Ausdruck »*cautio criminalis*« stellt eine neugeschaffene Wortverbindung dar, in der zwei grundsätzlich bekannte Begriffe in neuer Art und Weise aufeinander bezogen werden. Die Wortverbindung ist wahrscheinlich dem Terminus »*Constitutio Criminalis*«, der die »Peinliche Gerichtsordnung« Kaiser Karls V. von 1532 bezeichnet, nachgebildet. »*Cautio*« meint Vorsicht oder Behutsamkeit. Und diesen in der Rechtswissenschaft des 16. und 17. Jahrhunderts bekannten Begriff wählte Spee nun in Anlehnung, aber auch in bewusster Abgrenzung zu den »*cautelae criminales*«. Die so bezeichneten Bücher besprachen gemeinhin Bestimmungen für die Praxis des Strafrechtvollzugs und dienten dazu, das

Recht zu sichern und es gegen Missbrauch zu schützen. Mithin übertrug Spee jene Bedeutung auch auf seine Wortprägung »*cautio criminalis*« – es sollten also Recht und Gerechtigkeit im Strafprozess gesichert werden.⁶⁸ Eine Übersetzung ins Deutsche gestaltet sich als überaus schwierig. »*Cautio*« kann Alexander Loichinger zufolge als Sicherstellung oder Gewähr des Rechts verstanden werden. Zugleich enthält das Wort aber auch eine Aufforderung dazu, will Mahnung, Hinweis und Verwarnung sein. So muss »*cautio criminalis*« vor allem als Mahnwort verstanden werden, was eine Übersetzung als »Strafgerichts-Warnschrift« nahelegt.⁶⁹ Joachim-Friedrich Ritter gibt »*cautio criminalis*« mit »rechtliches Bedenken« wieder, was der Intention des Autors, der seine Schrift als »eindringliche Mahnung und Warnung vor drohendem oder schon herrschendem Unrecht«⁷⁰ verstanden wissen wollte, sicherlich am nächsten kommt. Es wird also deutlich, dass Spee sich bei der Wahl seines Titels an Vorlagen orientierte. Gleichzeitig nutzte er jedoch einen Tropus, um seinem Anliegen einen besonders treffenden verbalen Schmuck zu verleihen, was als Überbietungsversuch gedeutet werden kann.

Jene Wortneuschöpfung macht aufgrund ihrer Unbekanntheit und mangelnden Spezifik jedoch eine Erläuterung notwendig, die sich unmittelbar anschließt. Der Part »*seu de processibus contra Sagas Liber*« ist als »oder Buch über die Prozesse gegen Hexen« zu übersetzen. Dass hier nur die weibliche Form »*sagas*« angeführt ist, wurde von Wolfgang Schild so interpretiert, dass Spee vor allem auf die Verfolgung weiblicher Personen Einfluss nehmen wollte.⁷¹ Nach der Meinung der Verfasserin könnte hierin aber auch ein weiteres rhetorisches Stilmittel gesehen werden, bei dem durch Synekdoche der weibliche Teil der Verfolgten für alle potenziell existierenden Zauberer beiderlei Geschlechts steht.

⁶⁸ Vgl. Loichinger 1987, S. 134.

⁶⁹ Vgl. Loichinger 1987, S. 134.

⁷⁰ Vgl. Keller 1995, S. 333. Für einen etwas abweichenden Interpretationsansatz des Titels vgl. van Oorschot 1995, S. 2.

⁷¹ Vgl. Schild 2012/2013, S. 71 f.

⁶⁵ Vgl. Rummel 2012/2013, S. 107.

⁶⁶ Gleixner 2005, S. 166.

⁶⁷ Vgl. Ueding/Steinbrink 1994, S. 287.

4.2 Der Werkaufbau

Die angemessene Gliederung der Gedanken war ein wichtiger Schritt bei der Abfassung eines rhetorisch durchkomponierten Werkes. Es galt, die jeweiligen Einzelheiten in eine sinnvolle und wirkungsvolle Ordnung zu bringen.⁷² Friedrich Spees CC liegt dabei ein wohlüberlegtes und spezifisches Gliederungsschema zugrunde, das nachfolgend analysiert werden soll.

Nach dem Titelblatt und dem obligatorischen Gruß des (fingierten) Herausgebers an den Leser, findet sich zunächst eine Seite, die mit »Epitome Seu Summa Libri«, also »Epitome oder Summe dieses Buches« überschrieben ist. Hier wird in Form zweier Bibelzitate sowohl eine Begründung für die Abfassung des Werkes geliefert wie auch die intendierte Wirkungsabsicht des Buches formuliert. Es heißt hier einerseits: »Ich sah unter der Sonne an der Stätte des Gerichts Gottlosigkeit und an der Stätte der Gerechtigkeit Unrecht. So spricht der Prediger Salomo Kap. 3. v. 10.« und andererseits: »Und nun ihr Könige! Verstehet; lasset euch weisen, die ihr Richter seid auf Erden. So spricht David Psalm 2. v. 10.«⁷³ Beide Zitate sind in ihrem Zusammenspiel äußerst wirkungsvoll. Sie dienen nicht allein dazu, das Anliegen des Traktats zu subsumieren, sondern schaffen sowohl durch die Gegenüberstellung von Recht und Unrecht wie auch die Verbindung von Jurisdiktion und christlichem Glauben, die in der Person der Könige kulminiert, ein Interesse beim Leser. Gleichzeitig wird direkt am Beginn offenbar, dass Spee sich einer Ungerechtigkeit annehmen möchte, bei der die weltlichen Fürsten Abhilfe schaffen könnten. Beide Zitate korrespondieren direkt mit einem Auszug aus Senecas »De Beneficiis«, der nach dem Inhaltsverzeichnis und vor dem eigentlichen Text ebenfalls auf einer eigens dafür vorgesehenen Seite zu lesen war: »Ich will dir zeigen, was den großen Herren mangelt, und was ihnen fehlt, die alles besitzen: EINER, DER DIE WAHRHEIT SPRICHT.«⁷⁴ Die Vorrede des Verfassers, die in der zweiten Auflage der CC nach den beiden Bibelstellen abgedruckt ist, wendet sich ebenfalls direkt an die Fürsten, stellt allerdings ein Paradox beim intendierten Rezipienten-

⁷² Vgl. Göttert 1991, S. 38.

⁷³ Spee 1939, S. XLI.

⁷⁴ Spee 1939, S. XLIII. Auch im Original wurde die letzte Passage in Majuskeln gesetzt.

kreis fest. Denn Spee widmet sein Werk nicht in erster Linie denen, die es lesen werden, sondern eben jenen, die dies nicht tun werden. Während diejenigen Obrigkeiten, die sich verpflichtet fühlen, das Buch zu konsultieren, allein durch diese Grundhaltung das Ziel der Lektüre des Buches – Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt bei der Prüfung der Fälle – erreicht hätten, würden letztere eine Lektüre gar nicht erst in Betracht ziehen, da sie Sorgfalt und Behutsamkeit ohnehin nicht walten lassen würden. Der Autor bittet allerdings zumindest darum, das letzte Kapitel zu lesen, da der verständige Leser hieraus bereits alle nötigen Schlüsse ziehen könne. Es sei »sogar nicht nutzlos und gegen die Anordnung der Gedanken [...], diesen Abschnitt vor allen übrigen zuerst zu lesen«⁷⁵.

Der Hauptteil des Werkes ist schließlich in 51 Abschnitte unterschiedlicher Länge gegliedert, wobei eingangs jeweils eine Frage gestellt und diese hernach von Friedrich Spee beantwortet wird. Die Fragen sind durchnummeriert und mit *dubium* (Frage, Zweifel, Bedenken) überschrieben. Die Antworten werden in der Regel mit *respondeo* (ich antworte) eingeleitet. Als direkte Vorlage für dieses Frage-Antwort-Schema hat Bernhard Kytzler die antike Gattung der *Responsa* identifiziert.⁷⁶ Diese erwuchs aus der Praxis des Römischen Rechts, nach der Juristen im öffentlichen Raum bereitstanden, um Fragen von Bürgern zu beantworten. Im Anschluss an diese primär mündliche Tradition wurden entsprechende *Respondien-Sammlungen* auch schriftlich fixiert.⁷⁷ Neben dieser aus der Antike stammenden Traditionslinie ist – gerade vor dem Hintergrund der Universitätszugehörigkeit Spees – allerdings auch ein Bezug zum scholastischen Verfahren der Disputation naheliegend, innerhalb dessen aufgestellte Thesen gegen mögliche Einwände verteidigt werden mussten. Derjenige, der innerhalb eines Promotionsverfahrens die Gegenrede vorbringen musste, wurde ebenfalls als *Respondent* bezeichnet.⁷⁸ Die Gliederung der Redegegenstände nach Fragen stellt also kein *Novum* dar, spiegelt aber eine bewusste Abkehr von einer für rhetorische Tex-

⁷⁵ Spee 1939, S. XXXVIII.

⁷⁶ Vgl. Kytzler 1988, S. 267.

⁷⁷ Vgl. Liebs 1974, S. 196f.

⁷⁸ Vgl. Wollgast 2001, S. 15.

te sonst gängigen »natürlichen Ordnung der Dinge«. ⁷⁹ Bemerkenswert erscheint dabei, dass Spee – dem Charakter seines Werks als Kritik- und Warnschrift entsprechend – für die Fragen nicht das neutrale Substantiv *quaestiones* verwendet, sondern auf das hinsichtlich eines Einwandes oder eines Zweifels konnotierte Wort *dubium* zurückgreift. Dies lässt Spees Grundhaltung bezüglich der Hexenprozesse ebenfalls unmittelbar offenbar werden. Die Zahl der Einwände allein – insgesamt 50, denn der letzte Abschnitt stellt eher eine Zusammenfassung des zuvor Gesagten dar – erscheint schon auf den ersten Blick beeindruckend. Sie dokumentiert die ausführliche Auseinandersetzung des Autors mit dem Thema und rechtfertigt gleichsam die Abfassung des Werkes. Schon ein Blick in das Inhaltsverzeichnis führt dem Leser die große Zahl potenzieller Einwände vor Augen. Zumeist sind die *dubia* dabei in Form von Entscheidungsfragen gehalten. ⁸⁰ Mitunter sind sie aber auch suggestiv, sodass die Antwort allein durch die Formulierung der Frage in dieser mitschwingt. Als Beispiel hierfür kann die Frage 9 dienen: »Ob die Fürsten ihr Gewissen genügend entlasten, wenn sie sich selbst nur wenig bemühen und die ganze Arbeit auf ihre Beamten abschieben?« Deutlich wird hier, dass die Frage nicht neutral formuliert wurde, sondern den Leser von vornherein für Spees Meinung einnehmen soll. ⁸¹ Der in seiner Gesamtheit so sorgfältig durchdachte Entwurf des Werks lässt die hervorragende konzeptionelle Leistung Spees erkennen. Zwischen den einzelnen Abschnitten finden sich immer wieder Querverweise zu anderen Fragen wie etwa »wie ich es schon oben gesagt habe und noch unten [sic!] 20. Frage XVI. Grund darlegen will« ⁸²; und am Ende der 28. Frage liest man sogar folgende Anmerkung: »Höre, Leser, meinen Rat: Es würde hier vielleicht zweckmäßig sein, den am Ende des Buches be-

⁷⁹ Vgl. Ueding/Steinbrink 1994, S. 211 und 255 f.

⁸⁰ Typischerweise wird gefragt, ob dieses oder jenes wahr bzw. rechtmäßig sei. Es gibt allerdings auch komplexere Fragen, die nach dem Grund für eine Tatsache fragen (z. B. Frage 22), solche, die die Argumente der Gegner ins Zentrum stellen (z. B. Frage 28) oder explizit nach Einschätzungen eines bestimmten Sachverhalts verlangen (z. B. Frage 41).

⁸¹ Neutral hätte man die Frage etwa folgendermaßen formulieren können: »Wer für die Durchführung von Hexenprozessen vorrangig verantwortlich ist.«

⁸² Vgl. Spee 1939, S. 38.

findlichen »Anhang« über die Tortur zu lesen.« ⁸³ Im ersten Teil der CC gibt es darüber hinaus fast durchgängig inhaltliche Überleitungen von einer Antwort auf die nächste Frage, sodass die Teilthemen organisch auseinander erwachsen. Die 18. Frage »Welche Ergebnisse aus dem vorher Gesagten abzuleiten sind?« stellt eine Art Zwischenfazit dar und fasst das zuvor Geschriebene zusammen. Die 51. Frage fungiert dann für die Schrift *in toto* als Fazit, ohne jedoch alle Argumente noch einmal zu wiederholen. Stattdessen legt der Autor den prototypischen Verlauf eines Hexenprozesses dar und macht anhand dessen diejenigen Mängel des Verfahrens deutlich, die dazu führen, dass alle Angeklagten – egal ob schuldig oder nicht – schlussendlich für schuldig befunden und hingerichtet werden müssen. In der Forschung wurde hinsichtlich der *dispositio* mehrmals bemängelt, dass die Anordnung der Fragen vor allem ab dem 18. *dubium* nicht durchgehend systematisch und streng logisch erfolge. ⁸⁴ Dies kann jedoch entstehungsgeschichtlich mit der Arbeit an den verschiedenen Orten zu unterschiedlichen Zeiten erklärt werden. ⁸⁵ Als inhaltliche Komplexe lassen sich mit Christoph Feldmann die folgenden identifizieren: 1. die Verantwortlichen, 2. die Opfer, 3. die Folter, 4. die Indizien und 5. die Denunziationen. ⁸⁶ Der bereits angedeutete Anhang »Was Folter und Denunziation vermögen?« rückt diese nochmals anhand eines praktischen Beispiels in den Fokus, da Spee in ihnen die Hauptgründe für die Missstände innerhalb des Verfahrens identifiziert zu haben glaubt. Das Werk schließt mit der feierlichen Erklärung: »Wenn ich etwas geschrieben habe, was der heiligen Römischen Kirche mißfällt, so soll es nichtig sein; ich verdamme und verfluche es. Ebenso alles, was jemanden unrechterweise kränken sollte, usw.« ⁸⁷

⁸³ Spee 1939, S. 133.

⁸⁴ Vgl. hierzu z. B. Butzmann 2006, S. 103.

⁸⁵ Es kann angenommen werden, dass mit dem 18. *dubium* ursprünglich die kurze Mahnschrift abgeschlossen war und erst später das Werk ab dem 19. *dubium* fortgesetzt wurde, wobei teils nachträglich die Reihenfolge der Fragen verändert worden ist. Vgl. hierzu ausführlicher Spee 1992, S. 612–614.

⁸⁶ Vgl. Feldmann 1993, S. 219.

⁸⁷ Spee 1939, S. 295. Dies dient vor allem der Absicherung Spees gegenüber etwaigen Nachteilen, die ihm durch die Veröffentlichung seines Werks entstehen könnten.

Der Hauptteil der Abhandlung weist, wie bereits angesprochen, ein grundsätzlich »dialogische[s] Schema«⁸⁸ auf, dessen konstitutive Bestandteile *dubium* und *responsum* sind. Relativ selten setzt sich ein Abschnitt allerdings nur aus diesen beiden Komponenten zusammen.⁸⁹ Bernhard Kytzler hat die formale Gliederung der einzelnen Abschnitte analysiert und ist dabei zu folgenden Ergebnissen gekommen: Zumeist tritt zu der Antwort noch mindestens eine *ratio* (Erläuterung, Begründung) hinzu. In der Regel sind sogar mehrere, durchnummerierte Gründe aufgeführt, die ausführlich erläutern, wie der Autor zu seiner Antwort gelangt ist und weshalb seine Meinung Bestand haben sollte. Hieran schließen sich nicht selten Einwände eines fiktiven Dialoggegners (*adversarius*) an. Diese werden stets mit »dices« (du wirst nun aber sagen) eingeleitet, weshalb jene Passagen als *dices* bezeichnet werden können. Sie werden gefolgt von ihrer Widerlegung durch Spee, sodass insgesamt eine dreischichtige Argumentationsstruktur entsteht.⁹⁰

In einigen wenigen Fällen folgt auf die Frage jedoch nicht unmittelbar das *responsum*. Stattdessen wird die Fragestellung zunächst durch Erwägungen und Referate präzisiert. Im 10. *dubium* gibt Spee beispielsweise die Meinung mehrerer Autoritäten wieder, um zu begründen, weshalb die vorstehende Frage relevant ist. Die Frage 19 wird hingegen, bevor sie rational beantwortet ist, noch einmal emotional bewertet. »Stulta quaestio videtur«⁹¹ (die Frage erscheint töricht), heißt es da. Vor der eigentlichen Antwort findet sich dann eine immerhin dreieinhalbseitige Stellungnahme des Autors zum Problem, basierend auf dessen persönlichen Erfahrungen und Beobachtungen.⁹² Daneben existieren vom Thema des jeweiligen *dubium* bedingte Präzisierungen, die das Hauptschema variieren, ohne es aber grundlegend zu ändern. Diese Präzisierungen stellen gewissermaßen Sonderfälle dar, die keine Wirkung über ihre individuelle Textstelle hinaus entfalten und sich vor allem in listenförmigen Aufzählungen verschiedener

⁸⁸ Schild 2012/2013, S. 69.

⁸⁹ So z. B. in Frage 7, deren Antwort nicht weiter gegliedert ist.

⁹⁰ 1. Schicht: *dubium* – *responsum*, 2. Schicht: *rationes*, 3. Schicht: *dices* – Widerlegung. Vgl. Kytzler 1988, S. 268 f.

⁹¹ Spee 1992, S. 64.

⁹² Vgl. Kytzler 1988, S. 269 f.

Punkte realisieren. So werden in Frage 16 sieben *cautelae* (Vorsichtsmaßregeln) benannt, die die Verfolgung Unschuldiger verhindern würden, in Frage 15 vier *genera* (Arten) von Verfolgern und Verleumdern angeführt und in Frage 23 sechs *praetextus* (Vorwände) aufgelistet, die eine Wiederholung der Folter erlauben. Darüber hinaus finden sich in den Fragen 28 und 49 Listen mit *argumenta* (Argumente). In Frage 49 handelt es sich dabei um elf Argumente der Gegenpartei und in Frage 28 um vier Argumente Spees, wobei im letzten *argumentum* wiederum fünf *modi* aufgezählt werden, die das Zustandekommen der irreführenden Protokolle erklären, und *pro conclusione* (als Zusammenfassung) eine individuelle Erfahrung des Verfassers referiert wird. Fernerhin sind noch die 19 *documenta* (Anweisungen) für Hexenbeichtiger in Frage 30, die 20 *corollaria* (Ergebnisse) in der Zusammenfassung des ersten Teils (Frage 18) und die drei *signa* (Anzeichen) für Schadenszauber in Frage 26 zu erwähnen.⁹³

Insgesamt muss der Aufbau der CC als durchdacht und rhetorisch geschickt bezeichnet werden. Friedrich Spee führt den Leser entlang des Hauptteils von Frage zu Frage. Er befragt mit ihm zusammen die wichtigen Aspekte des Themas auf ihre Richtigkeit beziehungsweise Berechtigung hin und unterwirft alles seiner Kritik und seinen Bedenken.⁹⁴ »So folge mir denn, mein Leser, unvoreingenommen und gefügig, wohin ich dich behutsam an meiner Hand führen will. Es soll dich einmal nicht gereuen, viele Dinge schön langsam und eingehend durchdacht zu haben«,⁹⁵ appelliert Spee gleich in der ersten Frage. In der Folge gelingt es ihm, die eigene Position als korrekt herauszustellen und sie gegen etwaige Einwände, die er sogar selbst vorwegnimmt, zu verteidigen. Die übersichtliche Strukturierung der einzelnen Abschnitte ist hierfür sicherlich ebenso konstitutiv wie die Vielfalt der angeführten Argumente und der verwendete Sprachstil.

⁹³ Vgl. Kytzler 1988, S. 270.

⁹⁴ Vgl. Loichinger 1987, S. 136.

⁹⁵ Spee 1939, S. 2.

4.3 Die Stilebenen

Wie aus den vorstehenden Analysen bereits deutlich geworden ist, waren Rede und Schrift im 17. Jahrhundert weit mehr als in unseren neuzeitlichen Gewohnheiten auf ein Gegenüber bezogen.⁹⁶ Dies hatte auch Auswirkungen auf die stilistische Gestaltung der Texte. Der Stil eines sprachlichen Kunstwerks erschöpfte sich nicht in der individuellen Selbstverwirklichung des Sprechenden/Schreibenden, sondern war – wie Joachim Dyck schreibt – stets auf zweifache Weise bedingt: einerseits durch die übergeordnete Idee der Wirkung auf den Adressaten und andererseits durch den Stoff, der dargestellt werden sollte.⁹⁷ Die Maßstäbe für den jeweils zu wählenden Stil entnahm die Poetik des 17. Jahrhunderts dabei der antiken Rhetorik und der in ihr ausgebildeten Lehre von den drei Stilarten. Diese weitgehend auf Theophrast zurückgehende und von Cicero adaptierte Lehre besagt unter anderem, dass das jeweilige sprachliche Gewand den behandelten Themen angemessen sein muss, sodass idealerweise eine Harmonie zwischen Stoff und Stil besteht.⁹⁸ Im Barockzeitalter wurde dieses Modell wesentlich von Martin Opitz (1597–1639) weiterentwickelt, wobei er die Stilebenen an die Stände band und mithin am intendierten Adressatenkreis ausrichtete. Alle Themen aus dem Bereich des Höfischen sowie alle an Fürsten adressierten Werke waren mithin obligatorisch im hohen Stil abzufassen.⁹⁹ Diesem Opitz'schen Verständnis war Friedrich Spee, wie noch zu zeigen ist, jedoch nicht verpflichtet. Neben dem gewählten Stoff wurde die Art und Weise, über den Gegenstand zu sprechen, in der antiken Tradition aber vor allem aus der jeweiligen Redeabsicht abgeleitet. Wollte ein Redner durch Tatsachen überzeugen (*docere*), gebrauchte er den pragmatischen Stil. Wollte er unterhalten und erfreuen (*delectare*), bediente er sich der sanften Affektstufe des ethischen Stils. Wollte er seine Hörer hingegen erschüttern und starke Affekte erregen (*movere*), nutzte er den pathetischen Stil.¹⁰⁰ Diese Zwecke korrespondierten wiederum weitgehend

⁹⁶ Vgl. Dyck 1990, S. 197.

⁹⁷ Vgl. Dyck 1990, S. 197.

⁹⁸ Vgl. Dyck 1990, S. 197.

⁹⁹ Vgl. Hinrichs 1999, S. 222 ff.

¹⁰⁰ Vgl. Ueding/Steinbrink 1994, S. 91.

mit den verschiedenen Redegattungen¹⁰¹ und ließen sich dem dreistufigen Modell der Stilebenen zuordnen. Man unterschied den niederen Stil (*genus humile*) vom mittleren (*genus medium*) und hohen Stil (*genus grande*).¹⁰² Der hohe Stil stand dabei der dichterischen Sprache nahe. Er nutzte die großartige, pathetisch-erhabene Ausdrucksweise und arbeitete mit allen rhetorischen Mitteln der Affekterzeugung. Demzufolge war er besonders handlungsbezogen und zielte auf eine Entscheidung und praktische Veränderung aufgrund der zuvor durch Darlegung und Argumentation erreichten Einstellungsveränderung oder -sicherung ab. Der niedere Stil hatte hingegen in jedem Fall erhabene Versmaße zu vermeiden und bediente sich des Redeschmucks nur in sehr sparsamer Weise. Die Formulierungen sollten schlicht gehalten sein und rational-logische Argumentationen im Vordergrund stehen. Der dazwischenliegende mittlere Stil wurde meist nicht eigens beschrieben, sondern überwiegend in Relation zu den anderen beiden Stilextremen definiert. Allerdings schlossen sich die Wirkungsabsichten mit den dazugehörigen Stilebenen nicht wechselseitig aus. Es bestand durchaus die Möglichkeit, die unterschiedlichen Stile in angemessener Form zu kombinieren, zumal der Erfolg einer Rede umso eher gewährleistet war, wenn die Adressaten gleichzeitig rational wie emotional angesprochen wurden.¹⁰³

Hätte sich Spee an die von Opitz geforderte Bindung der Stilarten an die Stände gehalten, hätte er sein Werk, da es vorwiegend an die Fürsten und hohen Beamten adressiert gewesen ist, durchweg im hohen Stil abfassen müssen. Dies hätte jedoch einer Zuordnung zu der gewählten Redegattung diametral entgegengestanden, denn Bernhard Kytzler zufolge ist die CC aufgrund des zuvor beschriebenen Frage-

¹⁰¹ Man unterschied die Gerichtsrede (*genus iudiciale*), die politische Rede (*genus deliberaticum*) und die Festrede (*genus demonstrativum*). Die judiziale Gattung hatte die Funktion der Anklage oder Verteidigung, wenn ein Richter in einer Gerichtsverhandlung einen Tatbestand rechtsgültig beurteilen musste. Die deliberative Gattung hatte die Funktion des Empfehlers oder Abratens, wenn die Volksversammlung zwischen unterschiedlichen Möglichkeiten politischen Handelns zu wählen hatte. Und die demonstrative Gattung hatte schließlich die Funktion des Lobes oder Tadels in einer Situation, in der eine Person öffentlich geehrt oder geschmäht werden sollte (vgl. Binder et al. 1987, S. 96).

¹⁰² Vgl. Ueding/Steinbrink 1994, S. 91.

¹⁰³ Vgl. Hinrichs 1999, S. 218–220.

Antwort-Schemas am ehesten der typischerweise im niederen Stil gehaltenen Gattung der Gerichtsrede zuzuordnen.¹⁰⁴ Eine Analyse der Stilstruktur ergibt außerdem, dass Spee bei der Wahl der Stilebenen in erster Linie von der jeweiligen Wirkungsabsicht der einzelnen Passagen und nicht vom Adressatenkreis ausging.¹⁰⁵

Der überwiegende Teil des Texts der CC ist in der eher schmucklosen Redeform des *genus humilis* abgefasst. Dies entspricht dem in erster Linie auf Information und Beweisführung ausgerichteten Gesamtschema des Textes.¹⁰⁶ *Dubium* und *responsum* sind durchweg in dieser niederen Stilebene gehalten, wodurch insgesamt Textkohärenz hergestellt wird. Gerade im ersten Teil der Abhandlung finden sich sehr lange Textpassagen, innerhalb derer für alle Textbestandteile – das heißt für *dubium*, *responsum*, *rationes*, *dices* und Widerlegungen sofern jeweils vorhanden – der niedere Stil gebraucht wird. Als Beispiel hierfür soll exemplarisch die sechste Frage »Ob die deutschen Fürsten recht daran tun, daß sie strenge gegen die Hexerei einschreiten?« angeführt werden. Spees Antwort hierauf lautet folgendermaßen:

Ich antworte: Es sei ferne von mir, daß ich den Obrigkeiten einen Vorwurf machte, weil sie energische Maßnahmen gegen dies Verbrechen ergreifen. Nach Gottes Willen haben sie zu befehlen, und wir zu gehorchen. Sie haben auch ihre Gründe für ihr Einschreiten, die ihre Ratgeber ihnen vorhalten, nämlich diese:

I. Grund: Sie säubern (wie sie sagen) den Staat von einer großen Plage, die sich wie Krebschaden weiterfrisst und durch Ansteckung verbreitet.

II. Grund: Sie verhindern mancherlei Schaden und Unheil, die diese Teufelsknechte stets anzurichten suchen.

III. Grund: Sie tun, was ihres Amts und Berufes ist, denn so spricht der Apostel im Römerbrief Kap. 13 von der Obrigkeit: »Denn nicht umsonst trägt sie das Schwert; denn sie ist Gottes Dienerin, eine Rächerin zur Bestrafung für den, der das Böse tat.« Wenn sie deshalb ohne rechtlichen Grund zum Nachteil des Staates

¹⁰⁴ Vgl. Kytzler 1988, S. 271.

¹⁰⁵ Vgl. zur Korrespondenz der Stilebenen mit den einzelnen Textelementen auch Kytzler 1988, S. 271–273.

¹⁰⁶ Vgl. van Oorschot 1995, S. 11.

die Übeltäter nicht bestrafen, so versündigen sie sich aufs schwerste, machen sich mitschuldig am Verbrechen (s. c. 1. de offic. et potest. Iudicis de leg. sowie Innocentius, Baldus, Decius, Barbatius, Panormitanus und die übrigen Gelehrten) und sind zur Wiedergutmachung allen Schadens verpflichtet, der dadurch dem Staat oder seinen Bürgern entsteht. Das ergibt sich aus dem erwähnten Gesetz c. de offic. de leg. und entspricht der allgemeinen Lehre der Theologen, Thomas 2. 2 q. 26, Sylvester, Caietanus in summa V. restitutio, Dominicus Sotus, de iustitia et iure lib. 4 q. 7 a. 3, Medina in Cod. de rebus restituendis und anderer, die ich nicht alle anführen kann.

IV. Grund: Sie beweisen ihren Eifer, für die Ehre Gottes zu wachen, wenn sie mit Strang und Feuer gegen seine Hauptfeinde vorgehen. Sie tun also recht und brauchen sich deswegen nicht tadeln zu lassen, zumal überdies die heilige Schrift gebietet: »Die Zauberer sollst du nicht leben lassen.« (2. Mos. 22).¹⁰⁷

Die gesamte Passage ist in einer einfachen, nüchternen Sprache ohne Schmuck und affektive Geladenheit dargelegt. Es findet sich lediglich ein einziges sprachliches Bild, das die Hexenplage mit einem sich ausbreitenden Krebsgeschwür vergleicht. Ansonsten dominiert die sachliche, durch juristische wie theologische Autoritäten gestützte Argumentation, die die eingangs gegebene Antwort inhaltlich und logisch untermauert.

Entsprechendes gilt für weite Teile der CC. Doch würde es zu kurz greifen, das Werk nur der rhetorischen Gattung der Gerichtsrede zuzuordnen, da sich auch Merkmale der übrigen Gattungen finden lassen. Der politischen Rede ist die CC insofern zuzurechnen, als dass in einer überaus politischen Angelegenheit Ratschläge erteilt und Handlungsempfehlungen gegeben werden. Streckenweise finden sich außerdem Textteile, die die an der Hexenverfolgung beteiligte Personen in umfangreichem Maße tadeln, weshalb auch eine Zuordnung zum *genus demonstrativum* (der Schmährede) zumindest partiell gerechtfertigt erscheint. Mithin setzt anstelle »des ruhigen Flusses der Diktion

¹⁰⁷ Spee 1939, S. 7f.

mit simplen Worten«¹⁰⁸ an vielen Stellen eine ganz andere Redeweise ein. Vor allem bei den Begründungen, Widerlegungen und Einwänden nähert sich Spee dem *genus grande* an und verwendet eine gehobene, gefühlvollere und bildreichere Sprache. Exemplarisch sei hierfür ein Auszug aus der Beantwortung der 17. Frage »Ob man in Fällen von Hexerei den Gefangenen die Verteidigung gestatten und ihnen einen Rechtsbeistand bewilligen soll?« herangezogen. Nachdem Spee die Frage klar bejaht hat, präsentiert er – zunächst noch weitgehend sachlich – verschiedene mit dem Naturrecht korrespondierende, juristische und theologische Argumente, die seine Position stärken. Beim fünften Grund wechselt der Stil dann aber schlagartig. Hier heißt es:

Ich will aber noch deutlicher machen, wie dumm und unsinnig, nein, vielmehr niederträchtig es ist, wenn die Leute den Gefangenen bei einem besonders schweren oder Sonderverbrechen einen Rechtsbeistand verweigern wollen, den sie bei anderen Vergehen ruhig bewilligen. [...] Es klagt mich einer wegen Diebstahls an. Das ist ein arger Schandfleck auf meiner Ehre. Also gestatten mir diese klugen, tüchtigen Leute ungesäumt, mich zu verteidigen, mich von der Schande reinzuwaschen und, wenn ich das nicht selbst sachgemäß tun kann, mir einen Anwalt zu nehmen, der für mich auftritt.

II. Ein anderer klagt mich des Ehebruchs an. Das ist eine noch größere Schande. Also wird mir abermals erlaubt, mich auch von diesem Schimpf zu reinigen.

III. Ein Dritter klagt mich der Hexerei an. Das ist die denkbar schlimmste, allergrößte Schande. Folglich verbieten sie mir sofort, mich zu verteidigen und zu rechtfertigen, und geben als Begründung an: die Magie bedeute eine ungeheure Schande, sei das gräßlichste, tödlichste Verbrechen, darum dürfe ich mich nicht reinzuwaschen versuchen.

Wer sollte sich nicht über eine derart meisterhafte Beweisführung entrüsten! Sie müßte ja das gerade Gegenteil beweisen. [...] Ich schäme mich für Deutschland, daß wir in so wichtiger Sache nicht besser zu argumentieren verstehen. Was sollen die anderen

¹⁰⁸ Kytzler 1988, S. 271.

Nationen dazu sagen, die schon jetzt immer über unsere Einfalt sich lustig machen? Es ist wirklich empörend; nicht einmal ein kleines Kind möchte es für richtig halten, jemandem gegen den Angriff einer giftigen Schlange die Hände zu binden, ihm aber zur Vermeidung eines Flohbisses beide Hände freizugeben.¹⁰⁹

Spee nutzt in diesem Passus keineswegs eine vernunftbezogene Argumentation, sondern setzt Leidenschaft und rednerisches Temperament als Mittel der Überzeugung ein.¹¹⁰ Die zahlreichen von ihm verwendeten Stilmittel, die im folgenden Kapitel noch einmal eingehender beleuchtet werden sollen, zielen darauf ab, Emotionen wie Wut oder Entrüstung beim Leser hervorzurufen. Durch die textstilistische Erregung dieser Affekte soll beim Rezipienten der Wille aktiviert werden, durch (außertextuelle beziehungsweise lebensweltliche) Taten die längst fälligen Änderungen im Prozessverfahren vorzunehmen. Die CC präsentiert sich mithin als ein »oszillierendes Stilgemisch«¹¹¹ aus einfacher Rede und emphatischen, emotionsgeladenen Passagen.

4.4 Die Stilmittel

Wie soeben dargelegt, ist der überwiegende Teil der CC im *genus humile* abgefasst, der sich durch einen sparsamen Gebrauch an Stilmitteln auszeichnet und eher einer sachlichen, an Fakten orientierten Argumentation entspricht. Daneben existieren aber auch Einschübe sowie längere Passagen, die sich einer Vielzahl rhetorischer Mittel bedienen und auf diese Weise den Leser für die Position Spees einzunehmen versuchen.¹¹² Diese Stilmittel werden nachfolgend zusammen-

¹⁰⁹ Spee 1939, S. 63 f.

¹¹⁰ Vgl. Zopf 2003, S. 167.

¹¹¹ Kytzler 1988, S. 272.

¹¹² Bernhard Kytzler hatte es seinerzeit unterlassen, näher auf die von Spee verwendeten Stilmittel einzugehen. Er schreibt: »Es wäre uns hier allzu langwierig, alle Figuren der Rhetorik aufzuzählen und darzustellen, wie z. B. die Ironie, die Parenthese, die Correctio, die Exempla, die Exclamatio, die rhetorische Frage usw. Wir dürfen hier um der Kürze willen voraussetzen, daß eine Fülle von rhetorischen Stilmitteln in diesen Text eingebracht ist [...] Diese ›grellsten Farben‹ im einzelnen zu analysieren, bleibt die eine Seite der sich abzeichnenden Aufgabe« (Kytzler 1988, S. 273 sowie S. 276).

getragen und ausgedeutet, wobei kein Anspruch auf Vollständigkeit besteht.¹¹³

Das mit Abstand am häufigsten eingesetzte Stilmittel ist die rhetorische Frage. Fast auf jeder zweiten Seite werden derartige Fragen formuliert, auf die der Redner keine Antwort erwartet. Dem Quintilianischen Verständnis folgend wird die Frage (*interrogatio*) vor allem dann verwendet, wenn eine Aussage oder Aufforderung besonders eindringlich oder emotional wirken soll.¹¹⁴ Mitunter bestehen sogar ganze Abschnitte ausschließlich aus rhetorischen Fragen. Das ist besonders dann der Fall, wenn der Leser sich bezüglich eines Themas seine eigene Meinung bilden soll und Autoritäten kritisiert werden. Ein Beispiel hierfür liefert das zehnte *dubium*, welches sich mit der gelehrten Meinung auseinandersetzt, Gott lasse keine ungerechte Strafe zu, weshalb es keine unschuldigen Verurteilten geben könne. Spee führt als Gegenargument ins Feld, dass in der Frühzeit des Christentums zahlreiche Märtyrer hingerichtet worden sind. Die rhetorischen Fragen, die er hieran anschließt, sind die Folgenden:

Warum sollte denn, um Himmels willen, Gott jetzt, in unseren Tagen nicht mehr geschehen lassen, was er in vergangenen Zeiten erlaubt hat? [...] Wo hatte sich denn damals jener Grundsatz verkrochen, Gott werde nicht zugeben, daß so entsetzliches Unheil über Unschuldige hereinbreche? Wo waren da die von Binsfeld kurz vorher angeführten Verheißungen der Heiligen Schrift? Wo bleiben da seine Beispiele und jenes Zeugnis des Heiligen Cyprianus, das er so sehr wichtig nennt? Waren sie denn nicht alle [die Märtyrer] unschuldig? Waren sie Gott nicht aufrichtig ergeben? Riefen sie nicht seinen Namen an und setzten alle ihre Zuversicht und Hoffnung auf ihn?¹¹⁵

¹¹³ Im Rahmen dieser Untersuchung ist eine vollständige Analyse sämtlicher Stilmittel nicht möglich. Es geht an dieser Stelle eher darum, die häufigsten rhetorischen Mittel, die Spee verwendet, anzuführen und auf ihre Wirkungsabsicht hin auszudeuten. Die Interpretation wird dabei stets einen exemplarischen Charakter behalten.

¹¹⁴ Vgl. Ueding/Steinbrink 1994, S. 310.

¹¹⁵ Spee 1939, S. 28f.

Vor dem Hintergrund der eigenen Vernunft, wird der Leser angeregt, die Ausführungen, die der Verfolgungsbefürworter Binsfeld vorbringt, zu überprüfen. Die Widerlegung dieser Argumente schwingt in den gestellten Fragen unmittelbar mit, sodass der Leser am Ende des Absatzes fast zwangsläufig anerkennen muss, dass sie keine Geltung haben können.

Die rhetorischen Fragen, die innerhalb der CC gestellt werden, gleichen sich jedoch nicht, sondern können anhand ihrer Wirkungsabsicht und ihres Verwendungszusammenhangs – wiederum in Anlehnung an Quintilian – in mehrere Fragetypen unterschieden werden. So finden sich nicht wenige Beispiele für ungeduldig-pathetische Fragen. Wenn die vorgebrachten Argumente der Verfolgungsbefürworter viel zu allgemein formuliert sind, als dass sie im konkreten Einzelfall Geltung beanspruchen könnten, fragt Spee völlig zu Recht: »was sollen da diese Beweise?«¹¹⁶ Die Frage zielt in dem angesprochenen Beispiel klar darauf ab, die schwache Argumentation der Hexenverfolger in den Augen des Lesers und mit ihm gemeinsam zu verwerfen.

Daneben existieren aber auch viele Fragen, die eine bestimmte Tatsache besonders nachdrücklich verdeutlichen sollen. Hierbei handelt es sich um den Haupttyp der von Spee verwendeten rhetorischen Fragen. In *dubium* 9 wendet er sich zum Beispiel gegen die Terminologie, die in den Hexenprozessen verwendet wird, und legt dar, dass die wörtliche Bedeutung der Formulierungen oft nicht mit der tatsächlichen korrespondiert, wodurch die Öffentlichkeit und die Fürsten immer wieder in die Irre geführt würden. Er fragt:

Wie soll hier der Fürst richtig entscheiden, wenn er noch gar nicht weiß, was hier ›starke Indizien‹ bedeuten, was ›ins Gesicht beweisen‹ heißt, und was ›nicht bereuen und sich bekehren wollen‹ zu besagen hat? Zieht aber nun der Fürst die Theologen zu Rate und übergibt er die Sache ihnen zur Entscheidung, – was dann? Er wird genau so in die Irre gehen, oder vielmehr noch schlimmer. Denn wo, in welchen Büchern könnten sie diese Redewendungen erläutern finden? Könnte es ihnen ohne Einberufung eines gelehrten

¹¹⁶ Spee 1939, S. 29.

Konzils auch nur im Traume einfallen, daß der Sinn der Worte sich gewandelt hat?¹¹⁷

Das negative Wirkungspotenzial wird also durch die indirekten Fragen auf sehr plastische Weise offenbar. Der Leser kann die von Spee geäußerte Kritik an einem ihm vorgestellten konkreten Beispielfall nachvollziehen und durch eine zumindest imaginäre Beantwortung der Fragen über deren Rechtmäßigkeit beziehungsweise Stichhaltigkeit entscheiden.

Die antike Rhetorik kennt darüber hinaus noch schwer oder gar nicht beantwortbare Fragen, die in erster Linie Ungläubigkeit oder Staunen ausdrücken sollen. Angesichts der dargestellten Ungerechtigkeiten ist man als Leser geneigt, mit Spee die Frage: »In was für Zeiten sind wir geraten?«¹¹⁸ aufzuwerfen. Und wenn er auf das drohende Jüngste Gericht hinweist, kann man voller Angst fragen: »Oh Deutschland, was tust du?«¹¹⁹ oder »wie wird Gott die Obrigkeit bestrafen, die solche [sündhaft agierenden] Beamten hat?«¹²⁰

Zahlreiche Fragen sind aber nicht nur als Anregung zum Nachdenken zu verstehen, sondern beinhalten eine Handlungsanweisung, ohne dass diese konkret ausformuliert wäre. Wenn Spee beispielsweise die an den Kaiser gerichtete Frage »wieviele kommen trotzdem täglich in deinem Deutschland auf solche Weise ums Leben und werden noch weiter ums Leben kommen?«¹²¹ aufwirft, so ist die inhärente Aufforderung inbegriffen, entsprechend Abhilfe zu schaffen. Und wenn der Textrezipient vor Augen geführt bekommt, dass die unrechtmäßige Folter als Sünde anzusehen sei, und Spee ihn dann fragt: »Was ist das für ein wahnsinniger Hang, Gottes Zorn auf sich zu sammeln?«¹²², ist er sicherlich geneigt, Maßnahmen zu ergreifen, durch die das eigene Seelenheil gerettet werden kann.

Zuletzt gibt es schließlich noch rhetorische Fragen, die der Autor an sich selbst stellt. In Frage 49 gelingt es Spee so beispielsweise, die Un-

¹¹⁷ Spee 1939, S. 26 f.

¹¹⁸ Spee 1939, S. 162.

¹¹⁹ Spee 1939, S. 230.

¹²⁰ Spee 1939, S. 204.

¹²¹ Spee 1939, S. 115.

¹²² Spee 1939, S. 117.

belehrbarkeit der fanatischen Hexenverfolger durch die schlichte Frage: »Was streite ich überhaupt?«¹²³ aufzuzeigen.

Dieser letzte Fall korrespondiert direkt mit dem Stilmittel der direkten Ansprache des imaginären Gegners. Wenn der Leser an den entsprechenden Textstellen in die Rolle des *adversarius* hineinschlüpft und Argumente gegen Spees Erläuterungen vorbringt, so wirkt die anschließende Belehrung umso unmittelbarer. Besonders deutlich wird dies in *dubium* 12. Hier bringt der *adversarius* vor, dass der Schutz des Staates Vorrang vor dem Schutz des Einzelnen habe und zur Erreichung dieses Ziels einige Kollateralschäden akzeptabel seien. Spee antwortet hierauf: »Wenn sie ohne deine Schuld und nicht unmittelbar auf deine Veranlassung umkämen, dann brauchtest du dich vielleicht nicht wegen dieses und jenes Weibleins zu grämen; nun aber begehst du ein Unrecht, da du selbst die Veranlassung gibst, daß sie in Gefahr gerät.«¹²⁴ Der Tadel richtet sich mithin auch an jeden Leser, der eine entsprechende Meinung vertritt.¹²⁵

Teils lässt Spee den Leser aber auch als Gegner der Hexenverfolger agieren und ihn die Schwierigkeiten bei der Argumentation gegen die übermächtigen und zudem nicht vernunftorientierten Hexenverfolger am eigenen Leib erfahren. In *dubium* 23 heißt es hierzu: »Wenn du sagst, das richterliche Ermessen müsse sich doch immerhin im Rahmen der Gesetze halten, wie die Gelehrten richtig bemerken, dann antworten diese [verantwortungslosen] Richter, bei Sonderverbrechen dürfe über die Vorschriften der Gesetze hinausgegangen werden.«¹²⁶ Dies weckt Sympathie mit dem Vorhaben Spees, der sich trotz aller Widrigkeiten gegen die Verfolger stellt.

Auch die Apostrophe, die direkte Leseransprache, findet sich häufig. Der Leser wird dabei nicht mit irgendeiner Rolle innerhalb der Hexenprozesse identifiziert, sondern ist in seiner jeweiligen Person unmittelbarer Adressat der Rede. Er kann sich der Spee'schen Argumentation nicht ohne Weiteres entziehen. Mithin weicht dieses Stilmittel eine etwaige Distanzierung des Lesers zum Thema auf und fin-

¹²³ Spee 1939, S. 272.

¹²⁴ Spee 1939, S. 37.

¹²⁵ Weitere Beispiele für direkte Ansprachen des Gegners finden sich bspw. ebd. auf S. 111 und S. 227.

¹²⁶ Spee 1939, S. 106.

det vor allem dann Anwendung, wenn mit ihr die Aufforderung einhergeht, sich des eigenen Verstandes zu bedienen.¹²⁷ Interessanterweise endet die CC sogar mit einer Apostrophe, welche im Anschluss an die Lektüre Aktivität beim jeweiligen Rezipienten einfordert. »Lebe nun wohl, mein Leser, laß dir dies Beispiel durch den Kopf gehen und fürchte das göttliche Walten.«¹²⁸

Das wohl gewagteste Stilmittel, das Spee einsetzt, stellt Jan Zopf zufolge aber die Identifikation des Lesers mit den Opfern der Hexenprozesse dar.¹²⁹ Im letzten Abschnitt der CC wendet sich Friedrich Spee nämlich mit folgenden Worten an eine unter Hexereiverdacht stehende Frau:

Unglückliche, was hast du gehofft? Warum hast du dich nicht gleich beim ersten Betreten des Kerkers für schuldig erklärt? Törichtes, verblendetes Weib, warum willst du den Tod so viele Male erleiden, wo du es nur einmal zu tun brauchtest? Nimm meinen Rat an, erkläre dich noch vor aller Marter für schuldig und stirb. Ent-rinnen wirst du nicht. Das ist letzten Endes die unselige Folge des frommen Eifers Deutschlands.¹³⁰

Die Ansprache an die Frau ist dabei aber nur eine scheinbare. Spee ist sich durchaus bewusst, dass eine gewöhnliche Frau seine in Latein abfasste CC niemals rezipieren würde. In Wahrheit haben wir es hier, wie Battafarano herausgestellt hat, mit einer literarisch projizierten Ansprache an denselben fürstlich-gelehrten Adressatenkreis zu tun, den Spee mit allen Mitteln zum Umdenken bewegen will.¹³¹ In dem Verfolger und Verfolgte zumindest einmal gedanklich die Rollen tauschen, versucht Spee Emotionen beim Leser hervorzurufen und eine persönliche Betroffenheit zu erzeugen.

¹²⁷ Beispiele hierfür finden sich u. a. ebd. auf S. 88 (»Der Leser mag sich nun selbst ein Urteil bilden.«) oder S. 102 (»Wenn mein Leser Lust hat und ein wenig Urteil besitzt, dann mag er sie widerlegen.«).

¹²⁸ Spee 1939, S. 294.

¹²⁹ Vgl. Zopf 2003, S. 166 f.

¹³⁰ Spee 1939, S. 286.

¹³¹ Vgl. Battafarano 1993, S. 139 bzw. Battafarano 1995, S. 147.

Mehrfach stellt Spee auch Gedankenspiele an, um einzelne Aspekte seiner Kritik noch einmal stärker zu akzentuieren. So schildert er in Frage 33 zum Beispiel sein Vorgehen, sollte er künftig einmal zum Inquisitor berufen werden:

Ich würde sogleich gegen alle Obrigkeiten in Deutschland inquiren, gegen alle Prälaten, Kanoniker und Ordensgeistlichen. Mit Leichtigkeit würde ich eine falsche Anklage zustande bringen. Wenn sie sich verteidigen wollten, dann würde ich sie nicht anhören, würde sie ins Gefängnis werfen, sie in ausgesuchter Weise foltern; sie werden sich unter Martern ergeben müssen, und »seht«, werde ich rufen, »wo die Zauberer sich versteckt haben! Wie verborgen dies Verbrechen ist! Wie es im Geheimen schleicht!« Wer aber wird mich tadeln dürfen, daß ich schlecht prozessiere? Denn ich werde sagen: »Wenn ich das nicht dürfte, dann könnte ich freilich nicht geschwind prozessieren und verbrennen. Also [...] war das alles erlaubt.«¹³²

Dieses Beispiel macht zweierlei deutlich. Einerseits, dass niemand, und gehöre er auch den höchsten Ständen des Reiches an, sich vor einer Verfolgung in Sicherheit wähnen kann. Andererseits illustriert es aber auch das von Spee dargestellte tatsächliche Vorgehen der Inquisitoren, das trotz des Konjunktivs mit den einige Abschnitte zuvor geschilderten Praktiken verknüpft wird. Die zentralen Probleme, die Spee innerhalb des Hexereiverfahrens anprangert, sind hier noch einmal versammelt und in ihrer schlimmstmöglichen und beängstigendsten Wirkungsweise ausgeführt.

Wie in Kapitel 3.2 dargelegt, arbeitet Friedrich Spee immer wieder auch mit realen, anonymisierten Beispielen, um die eigene Argumentation zu stützen. Daneben konstruiert er aber auch wiederholt hypothetische Beispiele für Hexenprozesse, denen er prototypische Züge verleiht.¹³³ Den Angeklagten gibt er dabei erfundene Namen wie Gaja

¹³² Spee 1939, S. 162.

¹³³ Dies scheint vor allem dann der Fall zu sein, wenn kein bekannter Hexenprozess alle Merkmale aufweist, auf die Spee Bezug nehmen will. Das ausführlichste Beispiel für einen ausgedachten Hexenprozess stellt das letzte Kapitel dar, anhand dessen der typische Verlauf eines Unrechtsprozesses dargestellt wird.

oder Titius. In beiden Fällen nutzt er allerdings das Stilmittel der wörtlichen Rede, durch das die Exempel an Lebendigkeit und Anschaulichkeit gewinnen.¹³⁴

Auch Redeweisen und Sprichwörter werden immer wieder in die Argumentation Spees eingebunden, um diese bildhaft auszuschnitten und den Leser auf diese Weise »abzuholen«. Wenn Spee beispielsweise beweisen will, dass etwas, das als allgemein anerkannt gilt, dennoch hinterfragt werden muss, schreibt er: »Es ist nicht alles Gold, was glänzt, und nicht alles falsch, was nicht der öffentlichen Meinung entspricht. [...] Aber genug davon; man soll nicht an die große Glocke hängen, was den Verstand der Menge übersteigt.«¹³⁵ Derartige Redewendungen bieten ein hohes assoziatives Potenzial, das Spee geschickt in eine bestimmte Richtung zu lenken vermag. So gelingt es ihm auch, sich gegen eine an die Zahl der Hinrichtungen gebundene Bezahlung von Richtern und Henkern auszusprechen, indem er fordert: »Es muß alles beseitigt werden, was die Inquisitoren und Richter verführen könnte, damit nicht – wie das Sprichwort sagt – die Gelegenheit Diebe mache.«¹³⁶

Noch stärker emotional beeinflussend wirken die zahlreichen emphatischen Einschübe, anhand derer Spee die geschilderten Tatsachen immer wieder kommentiert. Sie sind dem *genus grande* zuzuordnen und zielen auf ein emotionales Bewegen (*movere*) der Leser ab. Mitunter nutzt er sie, um die Absurdität einer Situation deutlich zu machen. Wenn er in *dubium* 9 angesichts der gegenseitigen Schuldzuweisungen zwischen Fürsten und Beamten schreibt: »Es ist wirklich zum Lachen!«¹³⁷ oder in Frage 41 die Auslegung der Henker, wenn eine Frau nach der Folter stürbe, müsse sie der Teufel umgebracht haben, mit »Köstlich!«¹³⁸ kommentiert, wird hierdurch an das Unrechtsbewusstsein beim Leser appelliert. Verbunden ist dies nicht selten mit sarkastischer Ironie, auf die gleich zurückzukommen ist. Emotional

¹³⁴ Vgl. z. B. Spee 1939, S. 64.

¹³⁵ Spee 1939, S. 20f.

¹³⁶ Spee 1939, S. 54. Ein weiteres sehr schönes Beispiel findet sich außerdem auf S. 77, auf der Friedrich Spee schlechte Herrscher mit schlechten Inquisitoren in Verbindung bringt, indem er meint: »Freilich, der Deckel paßt zum Topfe.«

¹³⁷ Spee 1939, S. 22.

¹³⁸ Spee 1939, S. 210.

betroffen soll es den Leser auch machen, wenn er in Frage 15 liest: »O diese frommen, guten Männer!«¹³⁹ und damit diejenigen bezeichnet werden, die aus Unwissenheit viele Unschuldige in Gefahr bringen. Daneben lässt der Autor uns durch emphatische Ausrufe auch an seinem persönlichen Seelenleben teilhaben – wahrscheinlich um dessen Entsetzen über das herrschende Unrecht auf den Leser zu spiegeln. Beispielhaft können hierfür Textstellen wie »Wehe aber, was ist das für eine Grausamkeit!«¹⁴⁰ oder »es schaudert mich, daran zu denken«¹⁴¹ stehen.

Sehr stark affektiv angelegt ist auch der Redeabbruch am Schluss. Denn mit den Worten »Ich hatte noch mehr sagen wollen«, unterbricht Spee sich plötzlich selbst und ohne, dass die Argumentation abgeschlossen wäre, »aber der Schmerz übermannt mich, sodaß ich diese zusammenfassende Übersicht nicht sorgfältig und vollständig zu Ende führen noch, was sonst recht nutzbringend sein würde, eine deutsche Übersetzung ins Auge fassen kann«¹⁴². Ob ihm physische oder psychische Schmerzen zusetzen, bleibt offen. Sicherlich ist man aber geneigt, mit dem Autor, der sich derart leidenschaftlich für das Thema eingesetzt hat, mitzufühlen – zumal er eingangs sogar betont hat, dass ihm gerade dieses letzte Kapitel besonders wichtig ist.

Lebendigkeit gewinnt die Darstellung aber nicht nur durch den in seiner Gedanken- und Gefühlswelt überaus menschlich porträtierten Autor, sondern auch durch die vielen Selbstkorrekturen (*correctiones*), die auch in der Druckversion unverändert stehen blieben. Es ist daher anzunehmen, dass sie gezielt als rhetorisches Mittel eingesetzt wurden, um Sympathien einzuwerben¹⁴³ und allzu moderat formulierten Textstellen nachträglich mehr Drastik zu verleihen. Aus den vielen potenziellen Beispielen seien hier nur die Folgenden angeführt: »Ich will aber noch deutlicher machen, wie dumm und unsinnig, nein, vielmehr niederträchtig es ist, wenn die Leute den Gefangenen bei einem

¹³⁹ Spee 1939, S. 46.

¹⁴⁰ Spee 1939, S. 119.

¹⁴¹ Spee 1939, S. 225.

¹⁴² Spee 1939, S. 289.

¹⁴³ Da der Redner nicht als allzu überlegen und unfehlbar dargestellt wird (vgl. Ueding/Steinbrink 1994, S. 314). Vgl. hierzu bspw. Spee 1939, S. 67: »Doch nein, ich muß mich berichtigen,« und: »Ja, ich sage noch mehr, [...]«.

besonders schweren oder Sonderverbrechen einen Rechtsbeistand verweigern wollen«¹⁴⁴ sowie »Darum haben schon einige Gefangene gesagt, (Doch was sage ich ›einige‹? Alle Tage hört man es von unzähligen!) sie wollten sich lieber sogar vom Scharfrichter selbst besuchen lassen als von solch einem Pfarrer«¹⁴⁵. Durch die Selbstkorrektur wird die Aufmerksamkeit des Lesers auf die polemischeren Wortlaute gelenkt und die abgeschwächten Formulierungen gleichzeitig als inakzeptabel entlarvt.¹⁴⁶

Ebenso häufig setzt Spee aber auch sarkastische Ironie als Stilmittel ein.¹⁴⁷ So etwa, wenn er einen hochangesehenen Freund anführt, der »witzig und wahr zugleich zu sagen pflegt: ›Was suchen wir so mühsam nach Zauberern? Hört auf mich, ihr Richter, ich will euch gleich zeigen, wo sie stecken. Auf, greift Kapuziner, Jesuiten, alle Ordenspersonen und foltert sie, sie werden gestehen [...] packt Prälaten, Kanoniker, Kirchenlehrer, sie werden gestehen, denn wie sollen diese zarten, feinen Herren etwas aushalten können? Wollt ihr immer noch mehr, dann will ich euch selbst foltern lassen und ihr dann mich [...] So sind wir schließlich alle Zauberer.«¹⁴⁸ Ein anderes Mal gibt er die verzweifelte Suche von Richtern nach weiteren Folterungsgründen der Lächerlichkeit preis, indem er seine Hilfe anbietet: »Auch ihnen [den Richtern, die ihr Gewissen fürchten] will ich mit drei hübschen kleinen Kunstgriffen helfen, mit denen sie ihr Gewissen so beruhigen können, daß es sich ganz gewiß durchaus nicht mehr rührt.«¹⁴⁹ Und in Frage 49 nimmt er auf die Tatsache Bezug, dass Hexenverfolger den Denunziationen von Teufelsanhängern uneingeschränkt Glauben schenken. Da es sich um ein heimliches und schwer beweisbares Verbrechen handele, sei man – so die gelehrte Meinung – zwingend auf die Besagungen angewiesen. Spee fragt nun, wie das sein kann und legt all seinen Sarkasmus in folgende Worte: »Weil die Richter sich auf das Zeugnis des Teufels stützen; wenn sie das nicht hätten, sagt Binsfeld,

¹⁴⁴ Spee 1939, S. 63.

¹⁴⁵ Spee 1939, S. 73.

¹⁴⁶ In letzterem Beispiel könnte man jetzt nicht mehr behaupten, dass es nur ein paar wenige Gefangene seien, die sich über ihre Beichtväter beschwerten.

¹⁴⁷ Vgl. hierzu auch van Oorschot 1995, S. 11 f.

¹⁴⁸ Spee 1939, S. 96.

¹⁴⁹ Spee 1939, S. 110.

könnten sie keine Prozesse führen.«¹⁵⁰ Die ganze Absurdität dieses Verfahrens soll hieran deutlich werden.

Derartige gravierende Widersprüche zeigt Spee immer wieder auch anhand von Oxymora auf. Auf diese Weise werden Paradoxien anschaulich gemacht. In Frage 18 meint Spee: »Denn ›vorgebracht und bewiesen‹ ist gleichbedeutend mit ›vorgebracht und nicht bewiesen sondern sogar widerlegt‹.«¹⁵¹ Und im *dubium* 48 heißt es: »Da sieht man, wie wenig heute die Gegner die Regeln der Dialektik beachten! A wegen B, und B wegen A.«¹⁵² Das stärkste und zugleich bildhafteste Oxymoron findet sich aber in *dubium* 44. Gepaart mit beißendem Sarkasmus führt Friedrich Spee hier die Meinung *ad absurdum*, bei der Folter könne man nicht lügen: »Wirklich allerliebste und artig!«, meint er dazu, »Jetzt brauchen wir keinen Betrug mehr zu fürchten, hier gibt es keine Gefahr, jetzt können sie nicht mehr lügen: Der Mohr ist weiß geworden.«¹⁵³

In gleicher Weise nutzt Spee auch das Mittel der Analogie. In dem bereits in Kapitel 4.3 angeführten Beispiel, welches das Hexereiverbrechen zu anderen Ehrverletzungen in Bezug setzt, wird beispielsweise das Abweichen vom üblichen Vorgehen durch die Opposition erst besonders deutlich. Eine weitere, wiederum sehr bildhaft ausgestaltete Analogie findet sich darüber hinaus in Frage 37. Hier wendet sich Spee gegen die Auffassung, dass beim Hexereidelikt auch schwache Indizien als Beweismittel zugelassen werden dürfen, die bei anderen Verbrechen ausgeschlossen sind. Er bedient sich dabei eines Beispiels:

Ein verletzter Wandersmann im Walde begnügt sich, wenn er keinen Wein haben kann, mit Wasser. Er schöpft es und stillt seinen Durst so gut es geht. Er würde sich aber sehr irren, wenn er meinte, er könnte, weil es ihm an Wein fehlt, das Wasser gut zum Heilen seiner Wunden gebrauchen. Ganz genau so irrst du dich, wenn bei einem heimlichen Verbrechen nur geringfügige Mutmaßungen vorhanden sind und du ihnen, weil gewichtigere Beweismittel nicht

¹⁵⁰ Spee 1939, S. 273.

¹⁵¹ Spee 1939, S. 71.

¹⁵² Spee 1939, S. 253.

¹⁵³ Spee 1939, S. 229.

vorliegen, die gleiche Bedeutung beimessest und glaubst, sie könnten ebensoviel ausrichten wie gewichtigere Gründe.¹⁵⁴

Die Verbindung zwischen beiden Sachverhalten wird hier durch den Autor selbst unmittelbar hergestellt. Diese Argumentation ermöglicht es dem Leser, die Beweisführung der Hexenverfolger noch einmal aus einem anderen Blickwinkel zu betrachten und möglicherweise zu verwerfen.

Zuletzt bedient sich Friedrich Spee aber in nicht geringem Umfang auch der Stilmittel des Vergleichs und der Metapher. In der Literaturwissenschaft am ehesten bekannt geworden sind dabei die Taubheits- und Blindheitsmetaphern, die die Hexenverfolger mit negativen Merkmalen assoziieren.¹⁵⁵ In Frage 19 bezeichnet Spee nämlich die Beichtväter der Hexen als »taube Statuen«¹⁵⁶ und in *dubium* 15 nutzt er die Blindheitsmetapher für Theologen, die von Teufeln und Hexen reden, ohne je ihre Studierstuben verlassen zu haben.¹⁵⁷ Die ihnen zugeschriebene Beschränktheit tritt hier besonders deutlich hervor.¹⁵⁸ Wenig später fragt Spee sich außerdem, warum die Fürsten trotz eingehender Belehrung noch immer mit derselben Blindheit verfahren.¹⁵⁹ Beides kulminiert schließlich im Bild eines abwesenden Gottes. »Wenn die Geistlichen sich taub stellten, wenn die Gelehrten blind seien, wenn die Fürsten ihre Kontrollpflicht ignorierten, dann mache Gott es ihnen scheinbar nach«¹⁶⁰, subsumiert Battafarano. Was Spee als negativ brandmarken will, wird mit entsprechend konnotierten Metaphern belegt. So lässt er die Hexenverfolger einmal ganz unpersönlich von den Frauen als »dem übrigen großen Haufen« sprechen, den man »zur Schlachtbank treiben konnte«.¹⁶¹ Ein anderes Mal meint er, dass die Verantwortlichen sich teilweise gar nicht bewusst seien, dass »man mit

¹⁵⁴ Spee 1939, S. 183.

¹⁵⁵ Vgl. z. B. Battafarano 1993, S. 128 oder Battafarano 2014, S. 507f.

¹⁵⁶ Spee 1939, S. 73.

¹⁵⁷ Vgl. Spee 1939, S. 45f.

¹⁵⁸ Obwohl die »Besonneneren und Aufgeklärteren« am Ende des Buches bereits »wie aus einem tiefen Schlaf erweckt die Augen zu öffnen [beginnen]« (Spee 1939, S. 287).

¹⁵⁹ Vgl. Spee 1939, S. 155.

¹⁶⁰ Battafarano 2014, S. 507.

¹⁶¹ Spee 1939, S. 91.

Menschenblut nicht Kurzweil treiben darf und daß unsere Köpfe keine Spielbälle sind«.¹⁶² »Überall wird das Gift des leichtfertigen Aburteilens ausgestreut«,¹⁶³ urteilt er weiter und folgert daraus: »Die Obrigkeit hat demnach entweder dafür Sorge zu tragen, daß sie die giftigen Mäuler, die nur Gestank, Qualm und Lügen als Gerücht aushauchen, zustopft, oder sie muß zugeben, daß ihre Prozesse nur auf lügnerischen Schein gegründet sind«.¹⁶⁴ Auch kritisiert Spee, dass Inquisitoren sich schon längst nicht mehr an das Gesetz halten würden, sondern für ihre Grausamkeiten stets die Erklärung vorbrächten, dass dies nun einmal so Sitte sei. Dazu meint er: »Das ist dasselbe, wie wenn du auseinandersetzt, wenn die Menschen ihre Augen aufmachten, dann würden sie sehen können; damit sie also nicht sehen können, muß dafür gesorgt werden, daß sie ihre Augen nicht aufmachen.«¹⁶⁵ Derartige Vergleiche entheben die gegnerische Argumentation ihrer Abstraktionsebene und bringen sie der Lebenswelt des Lesers näher. So ist es auch, wenn im 14. *dubium* die Frage gestellt wird, ob es gut sei, die Fürsten zur Hexeninquisition anzutreiben. Dies hat mit dem persönlichen Erfahrungskreis des Lesers gemeinhin wenig zu tun. Wenn Spee dann aber den Vergleich mit einem schlüpfrigen Ort anstellt, vor dem man einen Betretenden stets warnen würde,¹⁶⁶ kann der Leser seinen Erfahrungsschatz einbringen und die Warnung, die Spee aussprechen möchte, leichter verstehen.

Insgesamt lässt sich hinsichtlich der Verwendung von Stilmitteln also feststellen, dass schlichte Schmuckformen kaum zu finden sind.¹⁶⁷ Spee setzte offensichtlich eher auf argumentative, emphatische und emotionsgeladene Sprachmittel.

¹⁶² Spee 1939, S. 134.

¹⁶³ Spee 1939, S. 164.

¹⁶⁴ Spee 1939, S. 172.

¹⁶⁵ Spee 1939, S. 161.

¹⁶⁶ Spee schreibt als Antwort, dass dies nicht gut sei, »ebenso wie es nicht gut ist, jemanden an einen schlüpfrigen Ort zu führen, ohne ihn zugleich eindringlich zur Vorsicht zu mahnen« (Spee 1939, S. 42).

¹⁶⁷ Eine Ausnahme macht hier einzig die zwölfwache Anapher in *dubium* 20. Hier werden die Abschnitte *Ratio V* – *Ratio XVI* mit »*auget*« (vergrößert, verstärkt, erhöht) eingeleitet (vgl. Spee 1992, S. 70–78).

4.5 Die Tempusverwendung

Beim Studium der CC ist der Verfasserin darüber hinaus aufgefallen, dass die argumentative und rhetorische Struktur des Werkes auch mit einem spezifischen Tempusgebrauch einhergeht, der nachfolgend verdeutlicht werden soll.

Das Grundtempus der CC, das über weite Textpassagen durchgehalten wird, ist das Präsens. Es wäre zumindest denkbar, dass Spee diese Zeitform mit Absicht gegenüber den Vergangenheitstempora gewählt hat, um den Aktualitätsbezug der Hexenprozesse zu verdeutlichen und dem Streitgespräch mit dem imaginierten Gegner eine gewisse Unmittelbarkeit zu verleihen. Der Gegenwartsbezug des Präsens hat außerdem zur Folge, dass der Rezipient der Schrift¹⁶⁸ das Unrecht, welches Friedrich Spee immer wieder anprangert, in seiner eigenen Zeit verorten und hierzu entsprechend Stellung beziehen muss. Unterstützt wird der Aktualitätsbezug des Werkinhalts nicht selten auch durch temporale Bestimmungen wie »gegenwärtig«¹⁶⁹ oder »heute«¹⁷⁰. In Frage 19 klagt Spee sogar: »In was für unglücklichen, unwissenden Zeiten leben wir doch!«¹⁷¹

An ebenso vielen Stellen wird das unmarkierte Präsens aber auch eingesetzt, um etwas Allgemeingültiges auszudrücken. Dieses Tempus gebraucht Spee vor allem dann, wenn er auf die scheinbare Unbeeinflussbarkeit des Prozessablaufes durch Betroffene hinweisen will.¹⁷² Hierüber wird zudem ein Universalitätsanspruch der Spee'schen Argumentation konstruiert. »So ist es überall, und wenn ich nicht die

¹⁶⁸ Spee sieht vor allem seine Zeitgenossen als potenziellen Rezipientenkreis an (vgl. Conrad 2012/2013, S. 135–138).

¹⁶⁹ Der Aktualitätsbezug wird bereits im Titel durch den Zusatz »für die Obrigkeiten Deutschlands gegenwärtig notwendig« (lateinisch »*hoc tempore necessarius*«) deutlich.

¹⁷⁰ Vgl. z. B. Spee 1939, S. 33.

¹⁷¹ Spee 1939, S. 78.

¹⁷² In diesem Zusammenhang ist vor allem das letzte *dubium* eindrucksvoll, in dem – wiederum im Präsens – der typische Prozessverlauf geschildert wird. Gleichgültig, welche Argumente die Beschuldigte vorbringt oder wodurch sie sich entlasten kann, der Prozess geht immer zu ihrem Nachteil aus. Gerade die Verbindung des Präsens der unbegrenzten Gegenwart mit den Passivkonstruktionen, die die Beschuldigte gewissermaßen auch grammatisch jeglicher Handlungsmacht berauben, ist überaus anschaulich und wirkungsvoll.

Wahrheit spreche, dann ›Mag der allmächtige Vater mich mit dem Blitzstrahl erschlagen.«¹⁷³, schreibt er in Frage 49, nachdem er das Zustandekommen falscher Denunziationen prototypisch dargelegt hat. Die Allgemeingültigkeit dieser Formulierungen stützt deren Glaubwürdigkeit. Die eigentliche Komplexität des Themas wird reduziert und das ungeheuerliche Unrecht, das den Betroffenen durch die Strafverfolger geschieht, erscheint nicht als Ausnahme, sondern als gängige Praxis.

Vor diesem Hintergrund wird dann auch eine negative Zukunft als unausweichlich dargestellt. »So steuern wahrhaftig, wohin ich mich nur wende, die Verhältnisse auf ein entsetzliches Unglück hinaus«¹⁷⁴, heißt es im Fazit. Das Präsens weist in diesem Fall einen Zukunftsbezug auf, wodurch Gegenwart und Zukunft unmittelbar miteinander verknüpft werden und Veränderungen als unumgänglich erscheinen.

Spees Einsatz von Vergangenheitstempora ist dagegen sparsamer. Er nutzt vor allem das Perfekt, um – fast im Stile einer Erzählung – Begebenheiten, an denen er »kürzlich beteiligt war«¹⁷⁵, exemplarisch darzulegen. Ein Beispiel hierfür findet sich in Frage 48, in der Friedrich Spee Folgendes berichtet: »So hat sich neulich der Inquisitor einen (sic!) mächtigen Fürsten selbst beim Trunk mit vollem Recht zu rühmen gewagt, und wenn der Papst selbst ihm unter seine Hände und Folterwerkzeuge geriete, so würde er auch am Ende gestehen, ein Hexenmeister zu sein.«¹⁷⁶ Wenig später gibt er – abermals im Perfekt – den Dialog eines Hexenverfolgers mit einem Fürsten wörtlich wieder.¹⁷⁷

Vergangenheitstempora dienen Friedrich Spee darüber hinaus aber auch dazu, Entwicklungen deutlich zu machen. So legt er mehrfach seinen persönlichen Sinneswandel dar, um eine entsprechende Bereitschaft auch beim Leser einzuwerben. Mit den Worten »Darum ist es mir zunächst freilich niemals in den Sinn gekommen, zu bezweifeln,

¹⁷³ Spee 1939, S. 270.

¹⁷⁴ Spee 1939, S. 289.

¹⁷⁵ Die temporalen Bestimmungen wie »kürzlich« oder »letzthin« sind i. d. R. nicht als sicheres Zeichen dafür zu deuten, dass die geschilderten Begebenheiten tatsächlich nicht allzu weit in der Vergangenheit zurücklagen. Sie werden im Gegenteil eher unbestimmt gebraucht.

¹⁷⁶ Spee 1939, S. 248.

¹⁷⁷ Vgl. Spee 1939, S. 253f.

daß es viele Hexen auf der Welt gebe; nun aber, da ich die Tätigkeit der Gerichte näher betrachte, sehe ich mich nach und nach dahin gebracht, zu zweifeln, ob es überhaupt welche gibt«¹⁷⁸, schildert er seinen individuellen Erkenntnisprozess. In der 33. Frage geht Spee sogar noch einen Schritt weiter. Er schreibt: »Ich hingegen habe immer geglaubt, der Geist der christlichen Lehre fordere, daß die Richter sich eher freuen sollten und es ihrem Wunsch entsprechen müßte, wenn sie möglichst wenige schuldig finden, als daß sie es mit den grausamsten Martern unbedenklich darauf anlegen, daß möglichst wenige ihre Unschuld verteidigen können.«¹⁷⁹ Nur scheinbar und überaus ironisch gibt Spee an dieser Stelle vor, zu glauben, die besagten Richter hätten ihm einen Weg aufgezeigt, der ihren Urteileifer mit der christlichen Tugend vereinbaren könnte. Tatsächlich wird aber die Diskrepanz zwischen den Praktiken der Richter und grundlegenden christlichen Werten offenbar, was deren Legitimationsstrategien vor den Augen des Lesers *ad absurdum* führt.

Von dem üblichen Schema der Tempusverwendung weicht schließlich der Anhang ab, der die Frage »Was Folter und Denunziation vermögen?« behandelt. Der Gegenwartsbezug der Frage wird zunächst durch eine knappe, im Präsens abgefasste Antwort hergestellt. Allgemeingültig wird gleich zu Beginn konstatiert »Sie vermögen nahezu alles.«¹⁸⁰ Begründet wird jene Ansicht dann durch mehrere Beispiele, die vor allem der antiken und frühchristlichen Literatur entnommen sind und, angepasst an das Tempus der Quellen, im Präteritum dargelegt werden. Bei der Auslegung der Beispiele wechselt der Autor hernach ständig zwischen Präteritum und Präsens, vielleicht um Traditionslinien zwischen Vergangenheit und Gegenwart deutlich zu machen. Im letzten Abschnitt vollzieht sich dann über die Tempora ein Übergang von der Vergangenheit zur Gegenwart und schließlich in die Zukunft. Hier heißt es:

¹⁷⁸ Spee 1939, S. 255.

¹⁷⁹ Spee 1939, S. 160.

¹⁸⁰ Spee 1939, S. 290.

Baronius brauchte sich jedoch gar nicht darüber wundern, daß selbst Heilige im Anfang so ausgesuchten Martern nachgegeben, dann bereut und vergeblich widerrufen [...] haben. Denn wenn heutigentags die Allerfrömmsten der bei uns gebräuchlichen Folter unterworfen würden, so würden auch sie unterliegen. Ich habe bisher noch niemanden gehört, der sich Standhaftigkeit zutraute, wenn er nur einmal etwas näheren Einblick in diese Folterqualen gewonnen hatte.

Doch das wird einstmals vor Gottes Richterstuhl deutlicher offenbar werden.¹⁸¹

Die CC stellt sich so als ein Werk mit meisterlicher Rhetorik dar. Dem Ziel, die Leser zu überzeugen und reale Veränderungen hinsichtlich der Hexenprozessverfahren zu bewirken, waren sowohl der Aufbau des Werkes wie auch die Wahl der sprachlichen Mittel untergeordnet.¹⁸²

5. Fazit

Insgesamt ist festzuhalten, dass es sich bei Spees CC um ein Beispiel rhetorischer Sachprosa handelt, das sowohl durch seine formale Konzeption und sprachliche Gestaltung wie auch durch die breit angelegte inhaltliche Argumentation sehr überzeugend wirkt. Die Argumentationsstrategie ist dabei nicht, wie es in Überblicksdarstellungen immer wieder zu lesen ist, einseitig judicial auf das Hexenprozessverfahren bezogen, sondern – wie in Kapitel 3.2 gezeigt werden konnte – durchaus breit angelegt. Auffällig ist, dass Friedrich Spee sich hinsichtlich der Wahl seiner Argumente klar an seinem intendierten Rezipienten-

¹⁸¹ Spee 1939, S. 294.

¹⁸² Die unmittelbare Wirkung der CC auf die Hexenverfolgung ist in der Forschung umstritten. Kühlmann ist bspw. der Meinung, das Werk wäre zunächst eher unter der Hand weitergegeben worden (vgl. Kühlmann 2002, S. 39). Theo van Oorschot bringt Spees Schrift hingegen unmittelbar mit der Abschaffung der Hexenprozesse durch Johann Philipp von Schönborn im Bistum Würzburg und dem Verbot der Hexenverfolgung in den von Königin Christina von Schweden besetzten Gebieten in Verbindung (vgl. Spee 1992, S. 632).

kreis orientiert hat. Um nicht in den Verdacht der Häresie zu geraten, beantwortet er die eingangs gestellte Frage nach der Existenz von Hexen und Zaubern positiv. Somit bleibt die Möglichkeit gegeben, dass auch an Hexereiverfahren beteiligte Personen das Traktat über die ersten Seiten hinaus rezipieren. Zudem vermeidet Spee es auf diese Weise, sich in grundsätzliche Diskussionen zur theologischen Fundierung des Hexenglaubens und der Dämonologie verstricken zu lassen, was lebensbedrohlich für ihn hätte enden können.¹⁸³ Deutlich zieht er aber in Zweifel, dass das Prozessverfahren geeignet sei, Hexen zu entdecken.¹⁸⁴ Juristische Argumente sollen vor allem die Rechtsgelehrten und Richter überzeugen, theologische Argumente die Geistlichen beeinflussen und politische Argumente die Fürsten zur Umkehr bewegen. Darüber hinaus werden zu einem geringen Teil medizinische Argumente angeführt, die in erster Linie alternative Interpretationsangebote für Phänomene unterbreiten, die gemeinhin Hexen zugeschrieben werden. Durch ihre Bündelung wird die vielfältige Kritik deutlich, die an der Hexenverfolgung geäußert werden kann, und jeder Personenkreis der Reichselite muss sich zwangsläufig angesprochen fühlen. Die Gliederung des Werks in *dubia* lässt dabei scheinbar bereits erwiesene Tatsachen wiederum als fraglich erscheinen, was eine individuelle Auseinandersetzung des Lesers mit den Lehrmeinungen anregt. Sämtliche Aspekte des Themas werden unter ständiger Wiederholung, von verschiedenen Seiten beleuchtet und mit Spees Kritik und Bedenken versehen, sodass am Ende kein Zweifel über eine

¹⁸³ Ob Spee tatsächlich an die Existenz von Hexen geglaubt hat, ist umstritten und kann im Rahmen dieser Untersuchung nicht beantwortet werden. Einige Wissenschaftler sind der Meinung, Spee bejahe die Existenz von Hexen zunächst, damit er sie im Zuge seiner Argumentation auf viel subtilere und weniger gefährliche Weise doch in Zweifel ziehen könne. Zur Stützung dieser These wird immer wieder eine Textstelle in *dubium* 27 (Spee 1939, S. 124) angeführt, in der Spee ankündigt, sich in einem weiteren Werk noch einmal tiefgreifender mit Aspekten der Hexenverfolgung auseinander setzen zu wollen. Nach Meinung der Verfasserin darf jedoch nicht vergessen werden, dass Spee in einer Welt sozialisiert worden ist, in der die Existenz von Hexen und Zaubern außer Zweifel stand. Man sollte sich also davor hüten, auf anachronistische Weise unsere heutigen Kenntnisse und Moralvorstellungen auf einen Menschen des 17. Jahrhunderts zu projizieren, zumal das Verleugnen der Realität der Hexenbedrohung für einen Theologen die Abkehr von biblischen Lehrsätzen bedeutet hätte.

¹⁸⁴ Vgl. Hahn 1991, S. 103.

notwendige Revision des Hexenprozesses übrigbleibt. Potenzielle Gegenargumente entkräftet Spee gleich selbst. Der Rezipient der CC muss im Zuge seiner Lektüre zudem immer wieder in verschiedene Rollen hineinschlüpfen. So ist er einmal ein unbeteiligter Dritter, der breite Gesellschaftsschichten repräsentiert. Ein anderes Mal wird er als erbarmungsloser Hexenverfolger von Spee für seine Rücksichtslosigkeit getadelt oder als gelehrter Hexentheoretiker auf Fehler in seiner Argumentation hingewiesen. Schließlich nimmt er sogar die Perspektive einer unter Hexereiverdacht stehenden Frau ein, was Empathie beim Leser hervorrufen soll. Anklage und Verteidigung als dialektisch verschränkte *officia* judizialer Rhetorik werden, wie Freund betont hat, in überraschender Weise realisiert. »Verteidigt werden die Opfer einer unverantwortlichen Blutjustiz, angeklagt aber werden die richtenden Täter«¹⁸⁵, sodass insgesamt das Porträt einer »verkehrten Welt«¹⁸⁶ entsteht, in der christliche Gebote mit Füßen getreten werden.¹⁸⁷

Spees ganze Darstellung gleicht dabei – wie Loichinger es ausgedrückt hat – stilistisch »einem fesselnden Vortrag, in dem die ganze Überzeugung, der ganze Einsatz des Verfassers sichtbar bleibt.«¹⁸⁸ Dies erreicht Spee nicht zuletzt durch eine lebendige Sprache, die den Leser unmittelbar anspricht und ihn zu einer immer neuen Auseinandersetzung mit dem Gesagten anregt. Vernunftbezogene, sachlich ausformulierte Passagen wechseln sich mit emotional ausgestalteten Abschnitten ab, sodass Spee uns einmal als »feinsinnig scholastisch Disputierender« und ein anderes Mal als »zorniger Prediger«¹⁸⁹ entgegentritt. Der Einsatz von Stil- und Gestaltungsmitteln dient in der Regel nicht dem reinen Schmuck der Rede, sondern einer affektiven Beeinflussung und Überzeugung des Lesers. Mit seiner geschliffenen und konkret angewendeten Rhetorik stellt die CC deshalb – wie Behringer zu Recht bemerkt – »einen Gipfelpunkt der deutschen politischen Literatur der Moderne«¹⁹⁰ dar, den es künftig auch unter literaturgeschichtlichen Aspekten näher zu untersuchen gilt.

¹⁸⁵ Freund 2005, S. 24.

¹⁸⁶ Battafarano 1993, S. 122 bzw. Battafarano 1995, S. 138.

¹⁸⁷ Vgl. Freund 2005, S. 24 f.

¹⁸⁸ Loichinger 1987, S. 137.

¹⁸⁹ Zopf 2003, S. 176.

¹⁹⁰ Behringer 2000, S. 325.

Literaturverzeichnis

Primärliteratur

- Spee, Friedrich: *Cautio Criminalis*. Hg. von Theo G. M. van Oorschot. Tübingen, Basel: Francke 1992 (Friedrich Spee: Sämtliche Schriften. Historisch-kritische Ausgabe, Bd. 3).
- Spee, Friedrich von: *Cautio Criminalis oder Rechtliches Bedenken wegen der Hexenprozesse*. Deutsche Ausgabe von Joachim-Friedrich Ritter. Weimar: Böhlau 1939 (Forschungen zur Geschichte des deutschen Strafrechts 1).

Sekundärliteratur

- Barner, Wilfried: *Barockrhetorik. Untersuchungen zu ihren geschichtlichen Grundlagen*. 2. unveränderte Aufl. Tübingen: Niemeyer 2002.
- Baschwitz, Kurt: *Hexen und Hexenprozesse. Die Geschichte eines Massenwahns*. München: Deutscher Taschenbuch Verlag 1966 (dtv 365).
- Battafarano, Italo Michele: *Spees Cautio Criminalis. Kritik der Hexenprozesse und ihre Rezeption*. Trento: Università degli Studi di Trento 1993 (Ricerche di Germanistica 6).
- Battafarano, Italo Michele: *Die rhetorisch-literarische Konstruktion von Spees Cautio Criminalis*. In: Gunther Franz (Hg.): *Friedrich Spee zum 400. Geburtstag. Kolloquium der Friedrich-Spee-Gesellschaft Trier*. Paderborn: Bonifatius 1995, S. 137–150.
- Battafarano, Italo Michele: *Quod pudet dicere. Henker und Priester in Spees Cautio Criminalis oder Kritik an Unsitte und Dummheit*. In: Jan Standke (Hg.): *Gebundene Zeit. Zeitlichkeit in Literatur, Philologie und Wissenschaftsgeschichte. Festschrift für Wolfgang Adam*. Heidelberg: Winter 2014 (Beihefte zum Euphorion 85), S. 493–508.
- Behringer, Wolfgang: *Hexen und Hexenprozesse in Deutschland*. 4. überarb. u. aktual. Aufl. München: Deutscher Taschenbuch Verlag 2000 (dtv 30781).
- Behringer, Wolfgang: *Von Adam Tanner zu Friedrich Spee. Die Entwicklung einer Argumentationsstrategie (1590–1630) vor dem Hintergrund zeitgenössischer gesellschaftlicher Konflikte*. In: Theo G. M. van Oorschot (Hg.): *Friedrich Spee (1591–1635). Düsseldorfer Symposium zum 400. Geburtstag. Neue Ergebnisse der Spee-Forschung*. Bielefeld: Aisthesis 1993 (Veröffentlichungen der Friedrich-Spee-Gesellschaft Düsseldorf), S. 154–175.
- Binder, Alwin et al.: *Einführung in Metrik und Rhetorik*. 5. Aufl. Frankfurt am Main: Scriptor 1987 (Monographien Literaturwissenschaft 11).
- Butzmann, Annelore: *Friedrich Spee von Langenfeld. Sein Lebensweg und die »Cautio criminalis«*. Magisterarbeit masch. Hannover 2006.
- Clark, Stuart: *Glaube und Skepsis in der deutschen Hexenliteratur von Johann Weyer bis Friedrich von Spee*. In: Hartmut Lehmann/Otto Ulbricht (Hg.): *Vom Unfug des Hexen-Processes. Gegner der Hexenverfolgungen von Johann Weyer bis Friedrich Spee*. Wiesbaden: Harrassowitz 1992 (Wolfenbüttler Forschungen 55), S. 15–33.

- Conrad, Anne: *Welch ein Publikum?! Friedrich Spee und seine »welt-geistlichen« Leser(innen)*. In: *Spee-Jahrbuch 19/20 (2012/2013)*, S. 135–152.
- Dillinger, Johannes: *Hexen und Magie. Eine historische Einführung*. Frankfurt, New York: Campus Verlag 2007 (Historische Einführungen 3).
- Dyck, Joachim: *Dreistiltheorie und Decorumlehre im 17. Jahrhundert*. In: Josef Kopperschmidt (Hg.): *Rhetorik. Erster Band: Rhetorik als Texttheorie*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1990, S. 197–227.
- Feldmann, Christian: *Friedrich Spee. Hexenanwalt und Prophet*. Freiburg, Basel, Wien: Herder 1993.
- Franz, Gunther: *Der Malleus Judicium. Das ist: Gesetzhammer der unbarmhertzigen Hexenrichter von Cornelius Pleier im Vergleich mit Friedrich Spees Cautio Criminalis*. In: Hartmut Lehmann/Otto Ulbricht (Hg.): *Vom Unfug des Hexen-Processes. Gegner der Hexenverfolgungen von Johann Weyer bis Friedrich Spee*. Wiesbaden: Harrassowitz 1992 (Wolfenbüttler Forschungen 55), S. 199–221.
- Franz, Gunther: *Friedrich Spee als Vorkämpfer der Menschenrechte und seine aktuelle Bedeutung*. In: *Spee-Jahrbuch 19/20 (2012/2013)*, S. 7–44.
- Freund, Winfried: *Friedrich Spee – Ein barocker Sprachkünstler*. In: *Spee-Jahrbuch 12 (2005)*, S. 15–28.
- Gleixner, Hans: *»Wenn Gott nicht existiert ...«. Zur Beziehung zwischen Religion und Ethik*. Paderborn: Schöningh 2005 (Paderborner theologische Studien 46).
- Göttert, Karl-Heinz: *Einführung in die Rhetorik. Grundbegriffe, Geschichte, Rezeption*. München: Fink 1991 (UTB 1599).
- Graf von Spee, Wolfgang: *Mutiges Bekenntnis gegen den Zeitgeist: Cautio Criminalis. Mit Friedrich Spee auf den Spuren von Folterpraktiken und Hexenprozessen*. In: *Spee-Jahrbuch 12 (2005)*, S. 127–144.
- Hahn, Alois: *Die Cautio Criminalis*. In: Gunther Franz (Hg.): *Friedrich Spee. Dichter, Seelsorger, Bekämpfer des Hexenwahns, Kaiserswerth 1591 – Trier 1635. Katalog der Ausstellung in Düsseldorf 1991*. Trier: Stadtbibliothek 1991 (Ausstellungskataloge Trierer Bibliotheken 10A), S. 102–106.
- Hauschild, Jan-Christoph: *Schmiervögel und Schmalzflügel. Fliegende Frauen bei Friedrich Spee und in Beispielen der Literaturgeschichte*. In: Karl-Jürgen Miesen (Hg.): *Friedrich Spee von Langenfeld (1591–1635). Ein Dichter und Aufklärer vom Niederrhein*. Düsseldorf: Droste 1991 (Veröffentlichungen des Heinrich-Heine-Instituts, Düsseldorf), S. 125–142.
- Hinrichs, Boy: *Rhetorik und Poetik*. In: Albert Meier (Hg.): *Die Literatur des 17. Jahrhunderts*. München (u. a.): Hanser 1999 (Hansers Sozialgeschichte der deutschen Literatur vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart 2), S. 209–232.
- Kauertz, Claudia: *Wissenschaft und Hexenglaube. Die Diskussion des Zaubers und Hexenwesens an der Universität Helmstedt (1576–1626)*. Bielefeld: Verlag für Regionalgeschichte 2001 (Hexenforschung 6).
- Keller, Walter: *Die »Cautio Criminalis« des Friedrich von Spee und ihre Wirkungsgeschichte in der Überwindung des Hexenwahns*. In: *Würzburger Diözesangeschichtsblätter (1995)*, S. 327–344.
- Kühlmann, Wilhelm: *Das Werk Friedrich Spees im Horizont der deutschen Aufklärung – Erbe und Vermächtnis*. In: *Spee-Jahrbuch 9 (2002)*, S. 29–54.
- Kytzler, Bernhard: *Zur rhetorischen Struktur der Cautio Criminalis des Friedrich von*

- Spee. In: Italo Michele Battaferano (Hg.): Friedrich von Spee. Dichter, Theologe und Bekämpfer der Hexenprozesse. Gardolo di Trento: Reverdito 1988 (Apollo 1), S. 265–276.
- Lehmann, Hartmut/Ulbricht, Otto: Motive und Argumente von Gegnern der Hexenverfolgung von Weyer bis Spee. In: Hartmut Lehmann/Otto Ulbricht (Hg.): Vom Unfug des Hexen-Processes. Gegner der Hexenverfolgungen von Johann Weyer bis Friedrich Spee. Wiesbaden: Harrassowitz 1992 (Wolfenbüttler Forschungen 55), S. 1–14.
- Liebs, Detlef: Die juristische Literatur. In: Manfred Fuhrmann (Hg.): Römische Literatur. Frankfurt: Akademische Verlagsgesellschaft Athenaion 1974 (Neues Handbuch der Literaturwissenschaft 3), S. 195–208.
- Loichinger, Alexander: Friedrich von Spee und seine »Cautio Criminalis«. In: Georg Schwaiger (Hg.): Teufelsglaube und Hexenprozesse. München: Beck 1987 (Beck'sche Reihe 337), S. 128–149.
- Mölich, Georg: Die »Cautio Criminalis« des Friedrich Spee. In: Stefan Lewejohann (Hg.): Köln in unheiligen Zeiten. Die Stadt im Dreißigjährigen Krieg. Begleitband zur Ausstellung des Kölnischen Stadtmuseums vom 14. Juni bis 5. Oktober 2014. Köln (u. a.): Böhlau 2014, S. 77–78.
- Oorschot, Theo G. M. van: Ihrer Zeit voraus. Das Ende der Hexenverfolgung in der Cautio Criminalis. In: Sönke Lorenz/Dieter R. Bauer (Hg.): Das Ende der Hexenverfolgung. Stuttgart: Steiner 1995 (Hexenforschung 1), S. 1–17.
- Rummel, Walter: Friedrich Spees *Cautio Criminalis* – eine Sozialreportage über und gegen die Hexenprozesse. In: Spee-Jahrbuch 19/20 (2012/2013), S. 107–134.
- Schild, Wolfgang: Hexereibegriff und Hexereiverbrechen bei Friedrich Spee. In: Spee-Jahrbuch 19/20 (2012/2013), S. 63–106.
- Schormann, Gerhard: Hexenprozesse in Deutschland. 2. Aufl. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1986 (Kleine Vandenhoeck-Reihe 1470).
- Siefener, Michael: Hexerei im Spiegel der Rechtstheorie. Das crimen magiae in der Literatur von 1574 bis 1608. Frankfurt am Main (u. a.): Lang 1992 (Rechtshistorische Reihe 99).
- Ueding, Gert/Steinbrink, Bernd: Grundriß der Rhetorik. Geschichte, Technik, Methode. 3., überarb. u. erweit. Aufl. Stuttgart, Weimar: Metzler 1994.
- Waider, Heribert: Spees Auseinandersetzung mit der Tortur in der »Cautio Criminalis« (1631/32). In: Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins 54 (1983), S. 167–188.
- Wollgast, Siegfried: Zur Geschichte des Promotionswesens in Deutschland. Bergisch Gladbach: Grätz 2001.
- Zopf, Jan: Juristische Überzeugungskunst am Beispiel der *Cautio Criminalis*. In: Spee-Jahrbuch 10 (2003), S. 153–178.

HEINZ FINGER

Kaspar Ulenberg – ein Konvertit zwischen Tridentinischer und Kölnischer Kirchenreform

Prof. Dr. Hansgeorg Molitor zum 80. Geburtstag (13. Juli 2019)

Vorbemerkungen

Kaspar Ulenberg (1548–1617) hat für die Kirchengeschichte zunächst des Erzbistums Köln, aber auch zumindest innerhalb des deutschen Sprachraums weit darüber hinaus, große Bedeutung. Als Kirchenlieddichter ist der zeitweilige Pfarrer von Kaiserswerth (1576–1583) wie sein jüngerer, in Kaiserswerth geborener Zeitgenosse Friedrich Spee (1591–1635) noch heute im *Gotteslob* präsent. Mit Spee verband den *pastor vigilantissimus*¹ auch seine intensive Konzentration auf die Seelsorge. Von all dem ist im vorliegenden Beitrag nicht oder nur am Rande die Rede. Ulenbergs Psalter und seine Bibelübersetzung werden nur cursorisch behandelt. Schließlich ist schon viel über Leben und Werk Ulenbergs geforscht und veröffentlicht worden.² Nun

¹ Die ehrende Bezeichnung »pastor vigilantissimus«, »sehr wachsamer (und aufmerksamer) Hirte«, wurde dem Pfarrer von St. Kolumba in Köln von seinem ältesten Biographen Arnold Meshov im Titel seiner Ulenberg-Vita verliehen. – Arnoldus Meshovius: De vita, moribus et obitu [...] Caspari Ulenbergii [...] ad D. Columbam pastoris vigilantissimi. Köln 1638.

² Hier seien nur die seit 2000 erschienenen Publikationen in Auswahl genannt: Hans Müskens: Kaspar Ulenberg. Pfarrer und Lehrer. In: Friedrich Spee und das nördliche Rheinland (Schriften der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf 33). Düsseldorf 2000, S. 61–70; Wilhelm Janssen: Kaspar Ulenberg – sein Leben und seine Zeit. In: Monatshefte für evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes 52. 2003, S. 1–19; Daniela Wissemann-Garbe: Der Psalter Ulenbergs. In: Ebenda, S. 21–48; Dieter Gutknecht: Die Rezeption des Genfer Psalters bei Caspar Ulenberg. In: Der Genfer Psalter und seine Rezeption in Deutschland, der Schweiz und den Niederlanden. 16.–18. Jahrhundert. Hg. von Eckhard Grunewald, Henning P. Jürgens u. Jan R. Luth (Frühe Neuzeit 97). Tübingen 2005, S. 253–262; Herbert Ulrich: Caspar Ulen-

scheint die Zeit für Detailuntersuchungen gekommen. So steht hier nur im Zentrum, was im Titel genannt ist: Ulenberg als Konvertit und sein Wirken für die Reform in der katholischen Kirche unter den Bedingungen des keineswegs immer völlig konfliktfreien Zusammenwirkens von gesamtkirchlicher Reform in Nachfolge des Konzils von Trient (1545–1563) und von regionaler Kirchenreform, aufbauend auf den Traditionen der Kölner Erzdiözese.³ Dass beide Reformen nicht in kontradiktorischem Gegensatz standen, ist selbstverständlich.

Bei der Darstellung des Konvertiten und seiner Konversion wurde der ursprüngliche Unterschied zwischen lutherischem und reformiertem Bekenntnis, wie in historischer Betrachtung notwendig, deutlich dargestellt, obwohl heute die Gemeinsamkeiten schon durch die große Zahl der unierten evangelischen Kirchen überwiegen. Daher sollte die Darstellung der Differenzen nicht als Aufreißen alter Wunden aufgefasst werden. Historische Forschung ist keine rückwärts gewandte Ideologie, wie auch die wissenschaftliche Erforschung einer Konversion nicht ernsthafter Ökumene im Wege steht. Ulenberg hat seine Konversion sehr ernst genommen, aber sein persönlicher Glaube als evangelischer und als katholischer Christ zeigt ein hohes Maß an ungebrochener Kontinuität. Wesentlich ist auch, dass er, der keine Zweifel an seiner Entscheidung hatte, seine evangelische Herkunft nie verdrängt hat.

Die Thematik dieses Beitrags ist recht vielschichtig. Alle Aspekte konnten gewiss nicht beachtet oder gar behandelt werden. Auch die

berg (1549–1617). Lieder der Gegenreformation im Reformierten Gesangbuch der Schweiz. In: Der Genfer Psalter. Eine Entdeckungsreise. Hg. von Peter Ernst Bernoulli und Frieder Furler. 2. revidierte Aufl. Zürich 2005, S. 71–84; Der Kolumbapfarrer Kaspar Ulenberg und die Geschichte der Kolumbapfarre (Libelli Rhenani 20). [Darin: Heinz Finger: Kaspar Ulenberg – Lebensweg, Persönlichkeit, historische Bedeutung, S. 97–124; Konrad Groß: Der Liedpsalter des Kaspar Ulenberg, S. 125–158; Harald Horst: Die Bibelübersetzung Kaspar Ulenbergs und ihre Bedeutung, S. 175–192; Siegfried Schmidt: Kaspar Ulenberg und die Kölner Universität, S. 159–174.] Köln 2007; Ralf-Günter Stefan: Bibel – Lieder – Kontroversen. Zum 400. Todestag des frommen Poeten und streitbaren Professors Kaspar Ulenberg (1548–1617). In: Spee-Jahrbuch 23/24 (2016/17), S. 125–146.

³ Grundlegend für den Nachweis sehr eigenständiger Reforminitiativen in Köln und insgesamt in der Reichskirche: Hansgeorg Molitor: Die untridentinische Reform. In: *Ecclesia militans*. Festschrift Remigius Bäumer. Hg. von Walter Brandmüller [u. a.]. Bd. 1. Paderborn [u. a.] 1988, S. 399–431.

Bezeichnungen »tridentinisch« und »kölnisch« sind zwar unverzichtbar notwendig, aber keineswegs in jedem Zusammenhang unmissverständlich eindeutig. So gilt es beispielsweise zwischen »tridentinisch« und »tridentinistisch« zu unterscheiden. Der Begriff »Tridentinismus« wurde vor mehr als drei Jahrzehnten von Giuseppe Alberigo in die Forschung eingeführt, um die Überspitzung tridentinischer Prinzipien in der Nachwelt zu bezeichnen.⁴ Auch die Bezeichnung »kölnisch« sollte nicht zu eng ausgelegt werden. Manche Eigenheiten Kölns hatten sehr enge Parallelen in Kölns Suffraganbistümern und auch in anderen deutschen Diözesen. An der grundsätzlichen Tatsache der Bipolarität der Katholischen Reform im Rheinland der Zeit Ulenbergs bestehen keine Zweifel, mag auch das Ausmaß des, wie gesagt, nicht eigentlich kontradiktorischen Gegensatzes in manchen Aspekten schwer zu bestimmen sein.

1. Familie, Geburtsstadt, konservativ lutherische Prägung

Kaspar Ulenberg wurde am 24. Dezember 1548⁵ in Lippstadt geboren. Weder gab es in jenem Jahrhundert eine Feier des Heiligen Abends, einer zunächst evangelisch-preußischen Erfindung des 19. Jahrhunderts, noch sprach man damals von Lippstadt, sondern von der »Stadt zur Lippe [niederdt. *tor*]«. Die Geburtsstadt Ulenbergs, sie lag an der Grenze, aber innerhalb des damaligen Kölner Erzbistums, verwaltete sich weitgehend selbst, war aber unter der gemeinsamen Landesherrschaft (*condominium*) der Herzöge von Kleve und der Grafen zur Lippe.⁶ Kaspar Ulenbergs Vater betrieb ein Handwerk, welches wissen

⁴ Giuseppe Alberigo: Du Concile de Trente au Tridentinisme. In: *Irénicon* 54 (1981), S. 192–210.

⁵ In der Literatur findet sich auch die Angabe des 2. Januar 1549 als Geburtsdatum. Sie entsteht durch die wenig sinnvolle Umrechnung vom Julianischen Kalender in den erst seit 1582 schrittweise in den verschiedenen Ländern und Regionen eingeführten Gregorianischen Kalender. Ein absonderliches Missverständnis stellt die in der Literatur dennoch nicht seltene Angabe des 24. Dezember 1549 dar.

⁶ Der klevische (von der Herkunft her märkische) Anteil hatte in gewisser Weise Pfandcharakter. Eine absolut klare Samtherrschaft wurde erst 1666, als Kleve endgültig brandenburgisch-preußisch wurde, errichtet. Das *condominium* war im 16. Jahrhundert auch für die konfessionellen Verhältnisse von größter Bedeutung. –

wir nicht; seine Mutter, deren Vornamen wir nicht kennen, stammte aus der Lippstädter Familie Spreinskamp.⁷ Kaspar hatte, wie es damals für den ältesten Sohn nicht nur in Deutschland weit verbreitet war, seinen Vornamen nach seinem Großvater väterlicherseits, der Kaspar Geisel hieß und sich dann nach dem Hof Ulenberg bei Stromberg (nicht allzu weit von Lippstadt, aber im Hochstift Münster) nannte. Er hatte nämlich die Tochter des dortigen Pächters geheiratet. Sein gleichnamiger Enkel hatte mit Sicherheit eine Schwester Katharina, wahrscheinlich auch einen Bruder (Andreas?). Ob es noch weitere Geschwister gab, ist unbekannt. Wir wissen insgesamt nicht viel über Kaspar Ulenbergs Familie, aber eins können wir mit größter Sicherheit sagen: Seine Eltern waren gläubige, ja fromme evangelische Christen. Was heißt das aber konkret im Lippstadt jener Zeit?

Als Ulenberg geboren wurde, war Martin Luther knapp drei Jahre tot. Schon siebzehn Jahre vor Ulenbergs Geburt, also schon 1531 hatte sich die große Mehrheit der Lippstädter der Wittenberger Reformation angeschlossen.⁸ 1535 aber intervenierten beide Herren der Stadt, Herzog Johann III. von Kleve und Graf Simon V. zur Lippe, gemeinsam, um die in ihren Augen häretische Bewegung zu beenden.⁹ Die Messfeier in deutscher Sprache ließen sie jedoch bestehen. Ob es sich dabei aber um Luthers »Deutsche Messe« von 1526 handelte, muss

Vgl. Erich Kittel: Die Samtherrschaft Lippstadt 1444–1851. In: Westfälische Forschungen 9 (1956), S. 96–116.

⁷ Zu Ulenbergs Familie insgesamt sind die wichtigsten Informationen enthalten in: Joseph Solzbacher: Kaspar Ulenberg. Leben und Werk eines bedeutenden Seelsorgers aus der Zeit der Gegenreformation. Theol. Diss. [masch.] Bonn 1941 – In der gedruckten Kurzfassung: Kaspar Ulenberg. Eine Priestergestalt aus der Zeit der Gegenreformation (Katholisches Leben und Kämpfen im Zeitalter der Glaubensspaltung 8). Münster 1948, fehlen einige dieser Angaben.

⁸ Hermann Hamelmann [1536–1595]: Reformationsgeschichte Westfalens (Geschichtliche Werke, Bd. 2). Hg. von Klemens Löffler. Münster 1913, S. 331–334.

⁹ Herzog Johann von Kleve-Jülich-Berg hatte 1532 eine eigene reformerische, aber in der Substanz katholische Kirchenordnung erlassen. Vgl. Heinz Finger: Reformation und Katholische Reform im Rheinland (Schriften der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf 26). Düsseldorf 1996, S. 58–61. – Simon V. war anders als seine Nachfahren und Nachfolger antireformatorisch gesinnt. Dennoch gewann die Reformation in seiner Regierungszeit bereits großen Einfluss in seiner Grafschaft. (Die Herrschaft Lippe war seit 1528 Reichsgraftschafft.) August Bernhard Christian Dreves: Die Reformation des lippischen Landes bis zum Interim im Jahre 1547. Detmold 1890; Eduard Theopold: Die Reformation in Lippe 1500–1684. Lage 1898.

offen bleiben. Wahrscheinlich ist dies nicht, da diese ganz erhebliche Neuerungen enthielt. Überhaupt stellte die deutsche Messe anfänglich in Westfalen ein Problem dar. Ihre Existenz in Lippstadt war wahrscheinlich eine Ausnahme. Große Teile der niederdeutsch sprechenden Bevölkerung verstanden das Hochdeutsche Luthers nicht. Also lasen mancherorts auch überzeugt lutherische Pfarrer die Messe weiterhin lateinisch und ließen nur weg, was sich mit der Reformation nicht vertragen.¹⁰ Erst 1546 kann man Lippstadt als eine wirklich lutherische Stadt ansprechen. Das wurde aber an der Jahreswende 1548/49 oder wenig später – also in jedem Fall um die Zeit von Kaspar Ulenbergs Geburt zumindest formal wieder in Frage gestellt. Die Stadt wurde nämlich gezwungen, das kaiserliche Interim (eine halbherzige, erzwungene Zwischenlösung bis zur erhofften Wiedervereinigung der Christenheit) anzunehmen, das allerdings äußerlich und nur teilweise durchgeführt wurde.¹¹ 1552 wurde das Interim als Reichsgesetz zurückgenommen und 1554/56 war Lippstadt wieder eine strikt lutherische Stadt, in der nur noch sehr wenige Katholiken lebten. Kaspar Ulenberg wuchs also nicht nur in einem frommen Elternhaus auf, sondern auch in einer vollkommen evangelischen Umgebung. Er besuchte die entsprechend ausgerichtete Lateinschule seiner Vaterstadt und dann das 1534 gegründete Gymnasium im ebenfalls lutherischen Soest.¹² Dieses Luthertum muss näher charakterisiert werden, um Ulenbergs frühe religiösen Überzeugungen zu verstehen.

Es handelte sich um ein, so kann man formulieren, genuines Luthertum, in dem der Papst als Antichrist galt. Wie konkret dies gemeint war, ist eine schwierige Frage, es war jedenfalls üblich, ihn so zu be-

¹⁰ Es fehlte vor allem der Kanon und damit der wesentlichste Teil der Messe. Die sogenannte Vormesse blieb oft sogar einschließlich des Staffelfgebets unverändert. Ein sogar spätes Beispiel aus dem Jahr 1549 bietet die Johannispfarre vor den Toren von Lemgo (Werner Freitag: Die Reformation in Westfalen. Münster 2016, S. 270).

¹¹ Immerhin wurden zwei Pfarrer, die das Interim auch formal verweigerten, aus der Stadt vertrieben. Vgl. Heinrich Niemöller: Reformationsgeschichte von Lippstadt, der ersten evangelischen Stadt in Westfalen (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 91). Halle a. d. S. 1906, S. 64.

¹² Nachdem das Soester Gymnasium dann vorübergehend faktisch geschlossen war, wurde es 1560 wieder geöffnet. Seine große Zeit begann aber erst einige Jahre nach dem Besuch durch Ulenberg. (Ulrich Lör: Das Archigymnasium. In: Soest. Geschichte der Stadt, Bd. 3. Soest 1995, S. 475–522.)

zeichnen. Wesentlich war, dass noch entschiedener als die Papisten die Anhänger der wesentlich von Luther abweichenden Reformatoren abgelehnt wurden. Für sie hat sich in der späteren Forschung der nicht unstrittige Begriff der »Zweiten Reformation« herausgebildet. Die von den Lutheranern wohl am meisten abgelehnten Reformatoren und ihre Anhänger wurden allerdings als »Zwinger« bezeichnet, genannt nach Huldrych Zwingli, dessen Reformation keineswegs gegenüber der Luthers zeitlich tatsächlich sekundär war. »Zwinger« wurde zum Sammelbegriff, der geraume Zeit auch für die Anhänger Johannes Calvins verwendet wurde. Die Lutheraner von Lippstadt haben an ihrer rein lutherischen Lehre festgehalten und sich am ursprünglichen Augsburger Bekenntnis, an der unveränderten *Confessio Augustana* von 1530, nicht an der *Confessio Augustana variata* von 1540 orientiert. Auch der spätere Übergang der Grafen zur Lippe zum reformierten Bekenntnis¹³ hat für Lippstadt daran nichts geändert. Die Form des Luthertums, von der Ulenberg in seiner Jugend in Lippstadt, Soest und dann seit 1567 beim Studium am Martineum in Braunschweig geprägt wurde, ist später von reformierter Seite trotz ihrer schroff antirömischen Haltung als Kryptopapismus bezeichnet worden. Tatsächlich wurden in Lehre und Liturgie wie überwiegend im nieder- und mitteldeutschen Bereich (und wie von Luther selbst) mehr katholische Elemente bewahrt, als in den calvinischen und den diesen nahestehenden anders (das heißt überwiegend am späten Melanchthon) orientierten lutherischen Kirchen. Selbst Äußerlichkeiten wie die liturgischen Gewänder und der Kirchenschmuck wurden größtenteils beibehalten. In letzterem eher emotionalen als theologischen Bereich musste sich Ulenberg später als Konvertit nicht umstellen.

¹³ Der Übergang erfolgte in einem langwierigen Prozess unter Graf Simon VI., der 1605 öffentlich am Abendmahl nach reformiertem Ritus teilnahm. Vgl. Michael Bischoff: Graf Simon VI. zur Lippe (1554–1613). Lemgo 2010. – Natürlich war es für das Luthertum von Lippstadt nicht bedeutungslos, dass nach dem Tod des katholischen Simon V. (1536) zunächst eine lutherische Phase unter Graf Bernhard VIII. folgte.

2. Studium in Wittenberg, Ulenberg als »Flacianer«

Im Frühjahr 1569 ging der damals zwanzigjährige Kaspar Ulenberg nach Wittenberg und wurde dort am 25. April an der Universität immatrikuliert.¹⁴ Diese war die damals meistbesuchte Universität Deutschlands und ganz gewiss europaweit das immer noch in mancher Hinsicht bedeutendste Zentrum reformatorischer Theologie. Letzteres galt freilich nur unter Ausschluss des bis zum Jahrhundertende immer mehr an Bedeutung zunehmenden Calvinismus, dessen indirekter Einfluss hier dennoch spürbar war, so erbittert er auch zu meist im albertinischen wie im ernestinischen Sachsen bekämpft wurde. In Wittenberg wurde überhaupt erbittert gekämpft um die rechte Lehre, wobei nicht Luther zur Diskussion stand, sondern nur dessen richtige Auslegung. Luther wurde gegen Luther ins Feld geführt.

Ulenberg war auf das Studium in Wittenberg glänzend vorbereitet. Dies war vor allem am genannten Martineum in Braunschweig geschehen. Intellektuell war Wittenberg gewiss keine Enttäuschung. Die Vorlesungen entsprachen höchstem Niveau, freilich auch dadurch, dass sie in ihrer Spitzfindigkeit der dort so massiv verurteilten Spätscholastik alle Ehre gemacht hätten. Was Ulenberg wirklich abstieß, war der erbitterte, auch persönliche Streit unter den Professoren, den er moralisch verwerflich fand. Es ist unbestreitbar: »Die Eindrücke während seines Aufenthalts in Wittenberg haben auf Ulenberg und seine Glaubenswelt offensichtlich eine traumatische Wirkung gehabt.«¹⁵ Daher stammte wohl das spätere recht konventionelle Lieblingsargument des Konvertiten gegen die Reformation, dass die Aufsplitterung in verschiedene einander bekämpfende Richtungen seit alters ein Kennzeichen jeglicher Häresie sei.

Dennoch ist festzuhalten, dass Ulenbergs Entscheidung gegen die Reformation keineswegs sehr bald nach seinem schon 1570 erfolgten Weggang von Wittenberg geschah, und auch, dass er trotz seiner Abneigung gegen die Streitereien der dortigen Professoren insgesamt kei-

¹⁴ Wilhelm Rotscheidt: Der junge Luther bis zum Eintritt ins Kloster in der Darstellung eines rheinischen Konvertiten [i. e. Kaspar Ulenberg]. In: Monatshefte für Rheinische Kirchengeschichte 27 (1933), S. 285–287, hier S. 285.

¹⁵ Wilhelm Janssen: Kaspar Ulenberg – sein Leben und seine Zeit. In: Monatshefte für Evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes 52 (2003), S. 1–19, hier S. 7.

neswegs in den Wittenberger Auseinandersetzungen wirklich neutral war. Der Protestant Ulenberg war nach Überzeugung und Herkunft gewiss den Gnesiolutheranern¹⁶, das heißt denen, die sich für die einzig wahren Lutheraner hielten, weit näher als ihren Gegnern, den Philippisten.¹⁷ Beide Richtungen bekämpften sich nicht nur aufs äußerste, sondern waren auch in ihren Glaubensüberzeugungen tatsächlich sehr verschieden. Die Philippisten, die ihren Namen nach Philipp Melancthon trugen, vertraten im Gegensatz zu den Gnesiolutheranern eine von der strikt lutherischen Theologie abweichende, den Reformierten entgegenkommende Abendmahlslehre.¹⁸ Der Unterschied erstreckte sich aber auch auf andere dogmatische Fragen und auf den Ritus der Taufe. Auch im nördlichen Rheinland, besonders in Wesel und Duisburg, wurde der Streit zwischen den Gnesiolutheranern und ihren Gegnern schon seit 1560 mit einiger Härte ausgetragen. Dabei spielte der in Wesel geborene besondere Calvingegner Tilemann Hesshusen eine große Rolle.¹⁹ Der Hauptvertreter der Gnesiolutheraner war ursprünglich Matthias Flacius Illyricus (*Matija Vlačić*)²⁰, wobei das terminologische Problem für uns heute darin besteht, dass der Begriff »Gnesiolutheraner« historisch erst geprägt wurde, nachdem die als Flacianer bezeichneten Lutheraner längst von den Gnesiolutheranern unterschieden wurden. Flacius war ein hervorragender Philologe und 1546 Professor für Griechisch und Hebräisch in Wittenberg geworden. Auch als Historiker hat er als Herausgeber der »Magdebur-

¹⁶ Aus den Lehrmeinungen der keineswegs eine einheitliche Schule bildenden Gnesiolutheraner – die erst nachträglich gebildete Bezeichnung bedeutet »echte Lutheraner« [griech. γνήσιος] – entwickelte sich seit dem Ende des 16. Jahrhunderts die lutherische Orthodoxie. (Jörg Bauer: Luther und seine klassischen Erben. Tübingen 1993.)

¹⁷ Diese Bezeichnung wurde schon Jahrzehnte vor der der Gnesiolutheraner geprägt.

¹⁸ Jürgen Diestelmann: Usus und Actio. Das Heilige Abendmahl bei Luther und Melancthon. Berlin 2007.

¹⁹ Heinz Finger: Einige Drucke des 16. Jahrhunderts zum Abendmahlsstreit in den evangelischen Gemeinden am Niederrhein. In: Düsseldorf Jahrbuch 60 (1986), S. 175–189.

²⁰ Flacius war in Albona (kroatisch Labin) in Istrien geboren, daher sein Beiname Illyricus; seine Mutter stammte aus der venezianischen Familie Luciani. (Matthias Flacius Illyricus – Leben und Werk. Internationales Symposium, Mannheim 1991. Hg. von Josip Matišić. München 1993.)

ger Centurien« Herausragendes geleistet.²¹ Seine wahre Berufung aber war die Theologie.²²

Ulenberg hat später als Katholik eine Biographie des Flacius verfasst²³, in der er es vermied, die verbreiteten zeitgenössischen Schmähungen über ihn zu wiederholen. So sehr die Gedanken und Urteile des Flacius noch um 1570 die Wittenberger Universität wesentlich mitprägten, er selbst hatte Wittenberg längst (1549) verlassen. In seinen Lehrsätzen immer radikaler werdend, hatte er schließlich erklärt, dass die Erbsünde integraler Bestandteil der menschlichen Natur sei und dass gute Werke für das ewige Heil des Menschen schädlich statt nützlich seien. Diese extremen Standpunkte, die auch von seinen früheren Mitstreitern ganz überwiegend abgelehnt wurden²⁴, teilte Ulenberg sicher nie. Flacianer ist er aber wohl im allgemeinen Sinne von Gnesiolutheraner gewesen. Dass er dies war, bezeugte er selbst, nachdem er längst Katholik geworden war. In einer seiner speziell anticalvinistischen Schriften erklärte er 1590, dass er »auß der Flacianer stricken [...] durch Gottes gnad den fuß gezogen«. ²⁵ Ulenbergs spätere Äußerungen über die Kompromissbereitschaft Melancthons und sei-

²¹ Martina Hartmann: Matthias Flacius Illyricus, die Magdeburger Centuriatoren und die Anfänge der quellenbezogenen Geschichtsforschung. In: Catalogus und Centurien. Hg. von Arno Menzel-Reuters und ders. (Spätmittelalter, Humanismus, Reformation 45). Tübingen 2008, S. 1–18.

²² Oliver K. Olson: Matthias Flacius and the Survival of Luther's Reform (Wolfenbütteler Abhandlungen zur Renaissance-Forschung 20). Wiesbaden 2001.

²³ Sie ist in seiner posthum erschienenen Sammlung von Biographien bedeutender lutherischer Theologen enthalten, Kaspar Ulenberg: Historia de vita, moribus, rebus gestis, studiis ac denique morte Praedicatorum Lutheranorum, Doct. Martini Lutheri, Philippi Melancthonis, Matthiae Flacii Illyrici, Georgi Maioris et Andreae Oslandri. Köln 1622.

²⁴ Luka Ilić: Theologian of Sin and Grace. The Process of Radicalization in the Theology of Matthias Flacius Illyricus (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz 225). Göttingen 2014.

²⁵ Kaspar Ulenberg: Summarische beschreibung eines ungefährlichen gesprächs, das zu Cöln zwischen Casparo Ulenbergio, einem catholischen priester, und Joanne Badio von Rödingen, einem calvinischen predicanten, den 10. und 11. aprilis in diesem jetzlauffenden 1590 jar gehalten worden, zum bericht wider das ungegründete lügenhafte geschrey, so die Calvinisten von demselbigen gespräch hin und wider außgesprengt, in truck verfertigt durch vorgenannten Casparum Ulenbergium Lippiensem, pastorn und canonichen zu S. Cuniberts in Cöln. Köln 1590, S. 5.

ne massive Entrüstung über Reformierte, die sich auf Luther beriefen, weisen in dieselbe Richtung.

Für unser heutiges Verständnis der innerlutherischen Differenzen ist erschwerend, dass (schon vor ihrer Abspaltung von den übrigen Gnesiolutheranern) die Flacianer, die in mancher Beziehung der katholischen Auffassung vor allem in der Abendmahlslehre und der Taufspendung letztlich doch eher nahestanden²⁶, andererseits keine wirklich grundsätzliche Unbedenklichkeit bei der Verwendung traditioneller liturgischer Elemente und liturgischer Kleidung vertraten wie die Philippisten²⁷, die in der Praxis aber den Gottesdienst meistens in recht schlichter Form gestalteten. Es gibt keinen Grund dafür, anzunehmen, dass Ulenberg, der aus einem insgesamt konservativen Luthertum kam, in dieser Hinsicht, also in der Einbeziehung der liturgischen Gewänder in den Streit, eine engagierte Haltung einnahm.

Als Ulenberg 1570 Wittenberg verließ, war er gewiss enttäuscht vom dortigen Theologenstreit, aber grundsätzlich war er in Übereinstimmung mit der Überzeugung, die er schon zuvor besessen hatte, ein konservativer Lutheraner mit klarer Abgrenzung gegenüber katholischer wie calvinistischer Theologie. Den letzten Anstoß für seinen Weggang soll eine Predigt des Wittenberger Stadtpfarrers Friedrich Widebrams gegeben haben, in der sich dieser dem Calvinismus näherte.²⁸ Er begab sich nach Lunden in Dithmarschen, um dort als Lehrer an der Schola Nortalbingica zu unterrichten. Dort hatte er freundschaftliche Beziehungen zum radikalen Gnesiolutheraner Johannes Saliger (auch Johann Seliger, lateinisiert Johannes Beatus). Saliger vertrat ein die Realpräsenz ganz besonders betonendes Abendmahlver-

²⁶ In der Abendmahlstheologie vertraten sie u. a. vor allem gegenüber den Reformierten die Möglichkeit des unwürdigen Empfangs (*manducatio impiorum*), vor dem die Gläubigen in Übereinstimmung mit 1 Kor 11,29 sehr nachdrücklich zu warnen seien. Auch behaupteten sie ebenfalls im Gegensatz zur damals bei Teilen der Reformierten vorherrschenden Meinung wie die Katholiken die Gültigkeit auch der von Frauen gependeten Nottaufe. Vgl. Finger, *Einige Drucke* (wie Anm. 19), S. 180 u. 184.

²⁷ Der Grund dafür war, dass es im Bekenntnis keine Adiaphora, d. h. wertfreie und nebensächliche Dinge, geben könne. Diese grundsätzliche Entscheidung hinderte viele Gnesiolutheraner aber nicht, herkömmliche liturgische Kleidung als nicht im Widerspruch zur Lehre stehend zu tragen.

²⁸ Solzbacher, gedruckte Fassung (wie Anm. 7), S. 6.

ständnis, überbot die lutherische Auffassung von Konsekration und beschuldigte die von seiner Interpretation Luthers Abweichenden insgesamt, Calvinisten zu sein.²⁹ Spuren dieses Streits sind noch in der lutherischen Konkordienformel von 1577 nachweisbar. Auch in der Erbsündenlehre vertrat er einen extrem gnesiolutherischen Standpunkt. Ulenberg wurde schon bald von seiner Familie gebeten, nach Lippstadt zurückzukehren, so dass er sich nicht lange in Lunden aufhielt. Seine Familie hatte für ihn einen besonderen Auftrag, der ihn nach Köln führte. Er sollte einen in Köln studierenden Verwandten Andreas Rod(d)er, der dort zur katholischen Kirche konvertiert war, zum lutherischen Glauben zurückführen.

3. Konversion und Priesterweihe

Ulenberg hat die ihm von der Familie zgedachte Aufgabe erfüllt. Es gelang ihm wohl relativ schnell, den Vetter für die evangelische Konfession zurückzugewinnen. Dieser wurde später Propst und Archidiakon in Lippstadt und ist als solcher urkundlich bezeugt.³⁰ Am 19. August 1572³¹ wurde Ulenberg als »Casp[arus] Ulenburgius Lippiensis«³² unter dem Rektorat des Johannes Cathenius, der auch Kanoniker von St. Georg am Waidmarkt und Pfarrer von Klein St. Martin war, an der Artistenfakultät der Kölner Universität immatrikuliert.

²⁹ Julius Wiggers: *Der Saligersche Abendmahlsstreit*. In: *Zeitschrift für historische Theologie* 18, NF 12 (1848), S. 613–666; Jobst Schöne: *Um Christi sakramentale Gegenwart. Der Saligersche Abendmahlsstreit 1568/1569*. Berlin 1966.

³⁰ Urkundliche Belege sind ein Rechtsvergleich von 1574 und ein Kaufvertrag von 1580 im Stadtarchiv Lippstadt: Depositum Herringhausen. Die mehrfach in der Literatur vertretene Auffassung, Ulenberg habe Rod(d)er später wieder für die katholische Kirche gewonnen (so schon bei Meshovius, wie Anm. 1, dort S. 7) erscheint daher zwar nicht unmöglich (dies könnte ja theoretisch nach 1580 geschehen sein), aber eher unwahrscheinlich.

³¹ Die Matrikel der Universität Köln. Bd. 4. Vorbereitet von Hermann Keussen, bearb. von Ulrike Nyassi und Mechthild Wilkes. Düsseldorf 1981, S. 78.

³² In Wittenberg war bei der Immatrikulation die Herkunftsangabe in der Eintragung in eher humanistischer Manier mit »Lippianus« formuliert worden. In Köln gebräuchte man die im kirchlich-katholischen Bereich oft weiterhin bevorzugte mittelalterliche Form »Lippiensis«.

Noch im selben Jahr konvertierte Kaspar Ulenberg selbst zur katholischen Kirche. Das genaue Datum steht nicht fest. Auf keinen Fall konvertierte er bereits zu Beginn seines Studiums in Köln. Er hatte in Köln aus Lippstadt stammende Katholiken kennengelernt, die für ihn mit dem Regens des Gymnasium Laurentianum Professor Paulus Kuckhoven von Roermond vereinbart hatten, dass Ulenberg an den Gottesdiensten des Studienhauses nicht teilnehmen musste.³³ Die tiefsten Gründe seiner Konversion wird man schwerlich benennen können, wie schon sein Biograph Joseph Solzbacher erkannte.³⁴ Fast sicher ist der eigentliche Entscheidungsprozess in relativ kurzer Zeit erfolgt. Zwischen der Rückführung des Andreas Rod(d)er zur lutherischen Konfession und dem eigenen Übertritt zur katholischen Kirche sind wohl nur wenige Monate vergangen. Das heißt aber absolut nicht, dass Ulenbergs Konversion nicht sehr überlegt und keineswegs aus einem plötzlichen Affekt heraus erfolgte.

Arnold Meshov nannte in seiner 1638 erschienenen Ulenberg-Vita³⁵ Gründe, die Solzbacher mit Recht »mehr psychologischer als theologischer Art«³⁶ genannt hat. Es sind dies: Zweifel an dem lutherischen Bild von der katholischen Kirche, Entrüstung über eine moraltheologisch aufgefasste Aussage Luthers und die Beobachtung einer möglichen Wunderheilung in der Kirche der katholischen Pfarrei St. Peter in Köln. Der erste Grund hat sicher eine subsidiäre Rolle gespielt. Ulenberg fand gewiss die katholische Kirche, wie er sie in Köln erstmalig kennenlernte, weniger schrecklich, als ihm in der Jugend und in Wittenberg vermittelt worden war. Diese Erfahrung konnte aber kaum ausreichen, um den Wunsch zu haben, nun selbst katholisch zu werden. Was das anstößig empfundene Lutherzitat aus dessen Schrift »Vom ehelichen Leben« (1522) betrifft³⁷, das sicher nur missverständlich als Erlaubnis zum Ehebruch aufgefasst werden kann, so fällt auch dies als eigentlicher Grund für den Kirchenübertritt aus. Gleiches gilt bei einer so nüchtern denkenden und sachlich urteilenden Person wie Ulenberg für das Zeugnis einer wunderbar erscheinenden

³³ Solzbacher, Maschinenschriftliche Fassung (wie Anm. 7), S. 28.

³⁴ Solzbacher, Gedruckte Fassung (wie Anm. 7), S. 11.

³⁵ Meshovius, Vita (wie Anm. 1), S. 14–22.

³⁶ Solzbacher, Gedruckte Fassung (wie Anm. 7), S. 11.

³⁷ »Wil fraw nicht, ßo kum die magd.« Vgl. ebenda, S. 9f.

Krankenheilung. Der vornehmste Grund für den Konfessionswechsel bleibt dem Historiker verborgen und kann nur mit Fragezeichen im oben erwähnten Erlebnis der inneren Spaltung innerhalb der lutherischen Theologie in Wittenberg gesehen werden.

Durch seine Konversion wurde Kaspar Ulenberg von einem frommen Lutheraner zu einem frommen Katholiken. Seine existentielle christozentrische Frömmigkeit hat sich dabei nicht erkennbar verändert. Zwar hat sie sich im Laufe seines knapp siebzigjährigen Lebens immer mehr entfaltet und seine Konversion hat dabei auch eine gewisse Rolle gespielt, aber von einem Bruch in seinem inneren religiösen Leben sollte man bei seinem Kirchenübertritt in gar keinem Fall sprechen (es sei denn, man bezieht sich auf die rein sakramentale Ebene außerhalb der dem Historiker zugänglichen Erkenntnis). Seine Konversion geschah, soweit wir das erkennen können, innerlich und dramatisch. Für den geistesgeschichtlichen Kontext seiner persönlichen Entscheidung ist es wichtig, sich klar zu machen, dass sie zu Beginn des konfessionellen Zeitalters erfolgte, also zu einer Zeit als die religiösen Trennungslinien noch nicht die spätere Festigkeit besaßen.

Über Einzelheiten im Studium des Konvertiten Ulenberg ist nichts zu berichten, außer dass ihm wohl die Prüfungsgebühren erlassen wurden. Dafür hatte sich Jakob Hutter von Kempen verwendet, der Professor, der sein wichtigster Lehrer war.³⁸ Am 5. März 1573 erwarb er den untersten Grad, den des Baccalaureus Artium; am 24. Februar 1574 wurde er Licentiat Bonarum Artium und am 11. März 1574 wurde er zum Magister Artium promoviert. Fast zwei Jahre später, am 22. Dezember 1575 wurde er Professor am Gymnasium Laurentianum, einem der drei Gymnasien der Artistenfakultät, und zwar dem, dem er schon als Student angehört hatte. Mit der Professur war die Mitgliedschaft im Rat der Artistenfakultät verbunden.

Um die Jahreswende 1575/76 wurde Kaspar Ulenberg zum Priester geweiht. In der Literatur hat man sich fast durchgängig für das Jahr 1576 entschieden. Die Zeit von fast zwei Jahren zwischen dem Abschluss des Artistenstudiums und der Ordination hat er sicherlich zur Vorbereitung auf das Priesteramt genutzt. Eine formal wirklich geregelte Priesterausbildung gab es in Köln wie in den meisten Diözesen

³⁸ Ebenda, S. 9. Dort auch zum Folgenden.

nicht. Der erste ernsthafte Versuch zur Gründung eines Priesterseminars fand im Erzbistum erst vierzig Jahre später (1615) statt.³⁹ Wohl aber gab es selbstverständlich eine Prüfung des Weihekandidaten in geistlicher und intellektueller Hinsicht durch den Weihenden Bischof eventuell unterstützt durch den Generalvikar.⁴⁰ Einziger für die Priesterweihe möglicher Bischof mit Sitz in Köln war der Weihbischof Theobald Craschel. Erzbischof Salentin von Isenburg, der guten Willens vergeblich ein Priesterseminar geplant hat, hat niemals auch nur die Subdiakonatsweihe empfangen. Dieser, der sich eigentlich als gewissenhafter Platzhalter der kirchlich gesinnten Partei im Erzbistum bis zur Wahl eines geeigneten Nachfolgers sah⁴¹, hat mit Ulenberg, soweit wir wissen, unmittelbar nichts zu tun gehabt.

Nach seiner Ordination hat Ulenberg ein Kanonikat am St.-Sutbertus-Stift in Kaiserswerth übernommen. Dieses war mit dem Amt des Ortspfarrers verbunden und das Pfarrerramt war eindeutig für Ulenberg wichtiger als die Stiftspfünde. Er nannte sich folgerichtig Pfarrer und Kanoniker und nicht umgekehrt. Die schnelle Amtsübertragung verdankte der Neugeweihte seinem Freund und geistlichen Lehrer wohl auch in der Vorbereitung auf die Priesterweihe Johannes Nopel, Johannes Nopel der Jüngere, so in Unterscheidung zu seinem 1556 als Kölner Weihbischof verstorbenen gleichnamigen Onkel genannt, war wie Ulenberg in Lippstadt geboren. Er war kurz zuvor Dechant des Stiftes in Kaiserswerth geworden⁴² und hatte unter den Kölner Professoren eine angesehene Position. Ulenberg hat die Pfarrei in Kaiserswerth bis 1583 geleitet.

³⁹ Er war außerdem ein fast totaler Fehlschlag. Das erste Kölner Priesterseminar wurde schon 1645 wieder aufgelöst und hat in den dreißig Jahren seines Bestehens nur etwa neunzig Priester ausgebildet, während das Erzbistum über mehr als achthundert Pfarreien verfügte. Vgl. Heinz Finger: Priesterseminar und Universität. In: Ortskirche und Weltkirche in der Geschichte. Festschrift Norbert Trippen (Bonner Beiträge zur Kirchengeschichte 28). Köln [u. a.] 2001, S. 851–888, hier S. 876.

⁴⁰ Ebenda, S. 859.

⁴¹ Manfred Becker-Huberti/Heinz Finger: Kölns Bischöfe von Maternus bis Meisner. Köln 2013, S. 176.

⁴² Meshovius, Vita (wie Anm. 1), S. 32.

4. Der Lippstädter Kreis und seine Konvertiten in Köln

Die massive Hilfestellung durch Johannes Nopel bedarf der Erläuterung. Es gab in Köln einen, damals noch im Entstehen begriffenen eng befreundeten Kreis von Lippstädter Exilkatholiken, darunter auch Laien wie der hochgelehrte Licentiat der Rechte Gerwin Calenius, der über einen längeren Zeitraum sehr erfolgreich Kölns bedeutendste Verlagsdruckerei, die »Quentelei« leitete und seit 1579 mehrfach in den städtischen Rat gewählt wurde. Er hat später ab dem berühmten Psalter die Schriften Ulenbergs verlegt. Durch seinen Einfluss stellte er die enge Beziehung der Lippstädter zu den besonders kirchlich Gesinnten unter den Kölner Patrizierfamilien wie zum Beispiel den Harndenrath her. Da Ulenberg durch Johannes Nopel weiter gefördert wurde und ihm später auch im Amt des Pfarrers von Kölns bedeutendster Pfarrei St. Kolumba folgte, könnte man durchaus von einer »Seilschaft« sprechen, sollte es aber nicht.

Hier ist zweierlei zu bedenken: Einmal ist der Begriff der »Seilschaft« mit ziemlich eindeutig negativem Inhalt im Sinne von Klüngel und wechselseitiger Begünstigung von zum Zweck der Karriere verbündeten Personen dem 16. und 17. Jahrhundert fremd, und im Kreis, dem Ulenberg zweifelsfrei angehörte, war keinerlei Schuldgefühl vorhanden. Zum anderen erfolgte die Förderung nicht mit dem Hintergedanken der eigenen Vorteilsnahme. Ulenberg vertauschte zum Beispiel eine reichere Pfründe, die er dem noch recht jungen aus Lippstadt stammenden Justus Tunnemann abtrat, gegen eine ärmere.⁴³ Tunnemann war unter dem Einfluss Ulenbergs konvertiert und gehörte ebenso zu dem Kreis wie weitere teils aus Lippstadt stammende Konvertiten. Inwieweit die durch Ulenbergs Bemühungen konvertierten Brüder Johannes und Simon Pagenheupt aus einer alteingesessenen Lippstädter Familie in Köln längerfristig dem Kreis angehörten, muss offenbleiben. Arnold Meshov, später Kaplan Ulenbergs an St. Kolumba und sein Biograph, war Lippstädter, stammte aber vielleicht aus einer der wenigen dort katholisch gebliebenen Familien. Als Johannes Nopel der Jüngere, der auch als Weihbischof das Pfarramt St. Kolumba beibehalten hatte, am Dreikönigstag 1605 starb, wurde Ulenberg

⁴³ Ebenda, S. 72.

als dessen Freund und Schützling aus Pietät gegenüber dem Verstorbenen zu dessen Nachfolger gewählt.⁴⁴ Die Pfarrgenossen (*parochiani*) besaßen seit 1425/29 das Pfarrwahlrecht kraft besonderen päpstlichen Privilegs, nicht auf Grund eines alt überkommenen genuinen Rechtes dieser Pfarrei, gewiss ein Zeugnis für die komplizierten Seelsorgestrukturen in Köln.⁴⁵

Ulenberg hat aus dem Beziehungsgeflecht, in dem er sich befand, niemals für sich Vorteile angestrebt. Es war für seinen Charakter typisch, dass er als Lizentiat der Theologie nicht zum Doktor aufstieg, weil er, der reichlich für religiöse Zwecke spendete, die für einen Lizentiaten dafür notwendigen finanziellen Ausgaben nicht aufbringen wollte!⁴⁶ Eine vergleichbare Selbstlosigkeit zeichnete auch seine Freunde aus, wodurch sich der Begriff der Seilschaft trotz der engen Zusammenarbeit des »Lippstädter Kreises« inhaltlich verbietet. Die Beziehungen der Lippstädter Katholiken in Köln zu ihrer Heimatstadt konzentrierten sich auf den einzigen dort verbliebenen Konvent, das Frauenkloster St. Anna Rosengarten, in dessen Kapelle der Gottesdienst für die Katholiken in der Stadt stattfand.⁴⁷ Die materielle Unterstützung des Konvents durch Ulenberg ist deutlich belegt.⁴⁸

⁴⁴ Die Wahl wurde am 21. März 1605 durch Egbert Fabricius, den Vertreter des Dompropstes in dessen Funktion als zuständigem Archidiakon, bestätigt.

⁴⁵ Heinz Finger: Die Kölner Pfarre St. Kolumba im Kreis der alten stadtkölnischen Pfarreien. In: Kaspar Ulenberg und die Kolumbapfarre (Libelli Rhenani 20). Köln 2007, S. 41.

⁴⁶ Was einem Licentiaten zum Dokortitel fehlte, waren eigentlich nur die horrenden Promotionsgebühren und die Veranstaltung eines überaus aufwendigen und entsprechend kostspieligen Doktoressens, dessen zahlreiche geladene Gäste vorgeschrieben waren. Daher nannte man die Licentiaten auch »nüchterne Doktoren«. So mussten 1631 zwei Doktoren der Theologie, die ausnahmsweise gemeinsam promovieren durften, jeder 1220 Gulden zahlen. Vgl. Erich Meuthen: Die alte Universität (Kölner Universitätsgeschichte, Bd. 1). Köln, Wien 1988, S. 28. – Beim Doktoressens war auch der Ersatz des geliehenen Silbergeschirrs und -bestecks, das teilweise von den Gästen (wie die sprichwörtlichen »Silbernen Löffel«) gestohlen wurde, ein erheblicher Unkostenfaktor.

⁴⁷ Freitag, wie Anm. 10, S. 327f.

⁴⁸ Aus der Stiftung für das Laurentianum erhielten die Schwestern jährlich fünf Reichstaler. – Solzbacher, Gedruckte Fassung, wie Anm. 7, S. 53.

5. Der Konvertit als Kontroverstheologe

Ulenberg hat als Kirchenreformer seiner Zeit unvermeidlich an der interkonfessionellen Polemik teilgenommen. Dieses Faktum abzuschwächen, wäre historischer Forschung gemäß nicht zu verantworten und würde daher auch der Ökumene heute keinen wirklichen Dienst erweisen. Als Seelsorger wie als Theologe hat er gewiss die Darstellung der katholischen Lehre als Hauptziel gehabt, nicht die Widerlegung der evangelischen. Doch auch das Bestreben, die Argumente der Reformatoren nach Kräften zu entwerten, war ihm – man kann mit Blick auf die Jahrzehnte um 1600 sagen *natürlich* – nicht fremd. Das heißt, Ulenberg gehört gewiss nicht zu denen, die sich in unsachlicher Schmähung des Gegners hervorgetan haben. Er hat seinen Gegner durchaus auch berechnete und edle Motive zuerkannt. Ein besonderes Beispiel dafür ist sein Brief an Martin Hoping aus Lemgo, den Konrektor des lutherischen Gymnasiums in Soest.⁴⁹ Katholische Reform und Gegenreformation waren aber selbstverständlich und intellektuell notwendig auch für Ulenberg zwei Seiten derselben Medaille. Beides zu trennen ist genauso unsinnig wie die Trennung von Reformation und Kritik an der katholischen Kirche. Berechnete Kritik an seiner eigenen Kirche hat Ulenberg wenigstens prinzipiell gelten lassen.

Wesentlich für den Kontroverstheologen und Konvertiten war sein unterschiedliches Verhältnis zu Lutheranern und Reformierten. Hierbei war seine eigene lutherische Herkunft gewiss nicht ohne Bedeutung. Konvertiten wird sehr häufig ein angeblich blinder Übereifer nachgesagt. Das heißt, die rechte Suche nach der Wahrheit erscheint – so sagt man – nicht durch die eigene Überzeugung, sondern durch ein eher psychologisch begründetes Vorurteil eingeschränkt. Den Wahrheitsgehalt dieser ebenfalls psychologisch argumentierenden Aussage kann der Historiker nicht entscheiden. Deutlich ist jedenfalls, dass Ulenberg auf die Argumente des Gegners einging. Dabei war der Disput im Sinne einer abstrakt wissenschaftlichen Diskussion, wie

⁴⁹ Ebenda, S. 44–46. – Hoping stieg später wahrscheinlich vom Konrektor zum Rektor auf, verließ dann Soest und wurde Jurist.

dies bei vielen bedeutenden katholischen wie evangelischen Kontroverstheologen war, keineswegs sein Hauptmetier.

Der Kölner Professor Ulenberg glich nicht den Koryphäen des Geistesstreits, wie sie in Leuven einerseits oder in Wittenberg andererseits lehrten. Ulenberg, der über eine ausgezeichnete Beherrschung der lateinischen Sprache verfügte⁵⁰, eine überdurchschnittliche Kenntnis des Griechischen besaß⁵¹ und seiner Zeit entsprechend mit der aristotelischen Logik bestens vertraut war, zeigte sich eben dennoch mehr der religiösen Unterweisung als der theologischen Wissenschaft verpflichtet.

Dass Ulenberg mehr mit reformierten Theologen stritt als mit Lutheranern, zeigte sich vor allem seit 1590. Dies lag vor allem daran, dass dort der dogmatische Gegensatz zur katholischen Kirche größer, auf jeden Fall aber eindeutiger war. Außerdem verlor das Luthertum zu jener Zeit im Rheinland erheblich an Bedeutung, was Ulenberg sehr bewusst war: »Die Lutherischen sind nicht fast so viel. Sie nemen teglich ab. Etliche von ihnen tretten wiederumb zu uns. Etliche aber werden algemach angezogen von den Calvinisten, welche in größerer anzahl vorhanden sind den die Lutherischen.«⁵² Wenn sich ein Calvinist wie Johannes Badius auf die *Confessio Augustana* berief, so erzürnte das auch den ehemaligen Lutheraner in Ulenberg. So schrieb er: »Vermeint den Badius das er kinder fürhabe, [...] das sie rotwelsch für hochdeutsch halten und Genff für Augspurch ansehen?«⁵³

Ulenbergs bedeutendstes kontroverstheologisches Werk war nach Stil und Absicht ein seelsorgliches. Es sei hier nur mit seinem vollen

⁵⁰ Dies belegen nicht zuletzt seine Verse in der Art von teilweise kirchenpolitisch brisanten Gelegenheitsgedichten, die von Meshov (wie Anm. 1) an mehreren Stellen zitiert werden. Seine theologischen und historischen Werke verfasste Ulenberg teils lateinisch, teils deutsch. Die in beiden Sprachen erschienenen Schriften (vgl. Solzbacher, gedruckte Fassung, wie Anm. 7, S. VII–XI) sind wohl teilweise zunächst deutsch geschrieben und dann von ihm selbst ins Lateinische übersetzt worden, teilweise geschah es auch umgekehrt (so beispielsweise bei der bereits zitierten »*Summaria descriptio*« – »Summarische Beschreibung«).

⁵¹ Er verdankte sie wohl vor allem seiner frühen protestantischen Ausbildung in Soest und Braunschweig.

⁵² Kaspar Ulenberg, *Summarische beschreibung* (wie Anm. 25), S. 18.

⁵³ Kaspar Ulenberg: Antwort auff Joannis Badij vermeinte warnung und gegenbericht. Köln 1592, S. 14.

Titel zitiert, da die Titelformulierung Inhalt und Zweck genau ausspricht und darüber hinaus viel über Ulenbergs religiöses Verständnis von Tradition im theologischen Sinne aussagt: »Erhebliche und wichtige Ursachen, warumb die altgleubige Catholische Christen bey dem alten waren Christenthumb bis in ihren tod bestendiglich verharren; Warumb auch alle die, so sich in diesen zeiten unterm namen des Evangelii haben verführen lassen, von der newerung abstehen und sich widerumb zum selbigen alten Christenthumb wenden sollen.«⁵⁴

Die katholische Kirche war für Ulenberg vor allem die alte Kirche. Natürlich hat er über alle Lehrdifferenzen genaue Rechenschaft abgegeben, aber letztlich war sein Hauptargument die Tradition, die Weitergabe des Glaubens der Apostel, die er als Katholik in seiner Kirche als nicht korruptiert ansah. Dies erinnert an die kurze und knappe Rede, mit der Kaiser Karl V. in Worms seine Ablehnung Luthers begründete und die er nach Ansicht der meisten Forscher mit keinem Theologen abgesprochen hatte. Die einzige auf den Inhalt von Luthers Lehre eingehende Aussage Karls V. war letztlich sinngemäß, wenn auch nicht wörtlich, es können sich nicht mehr als ein Jahrtausend lang alle Christen geirrt haben. So schlicht und unter Verzicht auf alle theologischen Einzelargumente hat das Konzil von Trient nicht gedacht, wohl aber letztlich Kaspar Ulenberg. Dabei blieb für ihn aber ein Problem bestehen, die Berufung Luthers auf die unverrückbare Wahrheit der Heiligen Schrift, die auch kein Katholik bezweifelte und also auch Ulenberg nicht bestritt. Deutlich muss gesagt werden, dass es um das Prinzip, nicht nur um den fallweise behaupteten und ebenso bestreitbaren Schriftbezug bei konkreter Kirchenkritik geht. Ulenberg schreibt, dass »die heilige schrift eine feine richtschnur seye«. Er fährt aber dann fort: »Aber es ist viel daran gelegen, wer dieselbige schnur in der hand habe.«⁵⁵ Für Ulenberg bedarf die Heilige Schrift der Interpretation, und hier, also im Umgang mit schwer verständlichen, mit isoliert betrachteten und mit scheinbar widersprüchlichen Aussagen, liegt bis heute das Problem. Es wird für Ulenberg in Übereinstimmung mit der katholischen Lehre durch die Autorität der

⁵⁴ Gedruckt 1589 in Köln durch Gerwin Calenius aus Lippstadt, der die berühmte Druckerei Quentel übernommen hatte (s. o.).

⁵⁵ Ebenda (Erhebliche Ursachen – wie oben im Text mit vollem Titel zitiert), S. 29.

Interpretation gemäß ungebrochen kirchlicher Tradition gelöst (so wie ja auch die Kirche den biblischen Kanon definiert hat).

Für den unmittelbaren Zugang auch von katholischen Laien zur Heiligen Schrift hat Ulenberg eine neue Fassung der deutschen Bibelübersetzung erarbeitet. Von einer genuinen Bibelübersetzung sollte man trotz ihres hohen Wertes nicht sprechen, wenn es auch mehr als eine Überarbeitung der bisher im katholischen Bereich verbreiteten Übersetzungen war. Ulenberg erhielt den Auftrag nach relativ sicherer Überlieferung zunächst im persönlichen Gespräch von Erzbischof Ferdinand.⁵⁶ Dies kann eigentlich nur im Jahr 1614 gewesen sein. Dem Erzbischof war er von den Jesuiten empfohlen worden. Ulenberg hat dann in den wenigen ihm verbliebenen Lebensjahren mit größter Energie, teilweise bis zur Erschöpfung an seinem Werk gearbeitet und seine zu dieser Zeit geplanten Schriften zurückgestellt, die daher ungedruckt beziehungsweise unvollendet blieben. Im Wesentlichen – aber gewiss nicht ausschließlich⁵⁷ – war die von Ulenberg geschaffene Verdeutschung eine Revision der 1534 in Mainz gedruckten Übersetzung von Johann Dietenberger anhand der 1592 erschienenen Sixto-Clementino-Edition der (lateinischen) Vulgata. Selbstverständlich lagen Ulenberg auch alle wichtigen katholischen deutschen Bibeln und die Lutherbibel vor. Besonders interessant ist die Tatsache, dass Ulenberg auch die Einsicht auf eine nie gedruckte in Köln entstandene deutsche Bibel hatte. Sie war von Melchior Braun, dem 1606 verstorbenen Pfarrer von Klein-St.-Martin, mit dem Ulenberg befreundet gewesen war, weitestgehend ohne jemandes Hilfe erarbeitet worden. Ulenberg fand sie im Grunde besser als die 1537 vorgelegte Übersetzung des berühmten Johannes Eck, richtete aber die eigene Arbeit nicht daran aus. Entscheidend dabei war, dass er die Wort-für-Wort-Übersetzung Brauns mit weitgehender Übernahme der lateinischen Syntax ablehnte.⁵⁸ Er selbst entschloss sich, überzeugt davon, dass er wie auch Luther unbedingt die Hilfe eines urteilenden Gremiums brauchte, Mitarbeiter hinzu zu

⁵⁶ Horst, Bibelübersetzung (wie Anm. 2), S. 183.

⁵⁷ Er hat seine beabsichtigte Eigenständigkeit in einem Brief an den Kölner Dompropst Eitel Friedrich von Hohenzollern(-Sigmaringen) sehr betont. Vgl. Meshovius (wie Anm. 1), S. 148. Dieser Brief wird auch von Schmidt (wie Anm. 2), S. 174 erwähnt, aber nicht in dieser, sondern in anderer Hinsicht.

⁵⁸ Horst, Bibelübersetzung (wie Anm. 2), S. 180.

ziehen. Diese waren sein einstiger Lehrer und späterer Freund Jakob Hutter, Adolf Schulcken, der 1616 Generalvikar wurde, und Heinrich Francken-Sierstorpff, sein Nachfolger als Regens des Gymnasium Laurentianum, ein Amt, das Ulenberg knapp zwei Jahrzehnte verwaltet hatte. Es spricht alles dafür, dass Ulenberg in seiner Arbeitsweise mit Hilfe einer Beraterkommission dem Vorbild Luthers folgte. Dies ist auch deshalb überaus wahrscheinlich, weil er das Vorgehen Luthers als Bibelübersetzer in seiner Luther-Vita genau beschrieben hat.⁵⁹

Ulenbergs Bibel konnte erst 1630 posthum gedruckt werden.⁶⁰ Die Drucklegung wurde von Heinrich Francken-Sierstorpff, der inzwischen Domkapitular geworden war, betreut. Es erschien gleichzeitig eine Ausgabe im Folioformat und eine billigere Oktavausgabe, außerdem ein separat gedrucktes Neues Testament.⁶¹ Da die Dietenberger Bibel bis weit ins 18. Jahrhundert aufgelegt wurde und 1662 eine im Auftrag des Mainzer Erzbischofs Johann Philipp von Schönborn erstellte Bibel erschien, waren also drei katholische deutsche Bibeln in Gebrauch, zu denen im 18. Jahrhundert noch weitere kamen (darunter die »Straßburger Bibel« und die »Deutschordensbibel«). Es ist sicher, dass die Ulenberg-Bibel bis zum Ende des 18. Jahrhunderts unter diesen einen wichtigen Platz einnahm.⁶²

6. Seelsorgliche Praxis und Kölner Kirchenreform

Schon bei der Betrachtung der insgesamt aufopferungsvollen Pfarrseelsorge in Kaiserswerth⁶³ stellt sich die Frage, wie man seine Auf-

⁵⁹ Kaspar Ulenberg, *Historia* (wie Anm. 23), S. 591–595. – Ulenbergs Luther-Vita wird mit Recht die beste katholische Luther-Biographie der Gegenreformation genannt.

⁶⁰ *Sacra Biblia, Das ist Die gantze H. Schrifft Alten und Newen Testaments nach der letzten Römischen Sixtiner Edition auß befehl des [...] Herren Ferdinanden Ertzbischoffen zu Cöln [...] vbersetzt Durch [...] Casparum Ulenbergium.* Köln 1630.

⁶¹ *Das New Testament nach der letzten Roemischen Sixtiner Edition Durch Casparum Ulenbergium [...] vbergesetzt.* Köln 1630.

⁶² Horst, Bibelübersetzung (wie Anm. 2), S. 192.

⁶³ Die Seelsorge in Kaiserswerth und Ulenbergs Erlebnisse sind beschrieben bei Meshovius (wie Anm. 1), S. 14–22. [Die faktisch einzige Quelle für alle knappen späteren Darstellungen der Kaiserswerther Zeit.] – Inhaltliche kurze Zusammenfassung: Finger, Kaspar Ulenberg – Lebensweg (wie Anm. 2), S. 104f.

fassungen und Praxis innerhalb der katholischen Kirchenreform genauer einordnen kann. Obwohl man die Lehraussagen des Trienter Konzils innerhalb des Kölner Erzbistums anders als dessen disziplinarische Vorschriften von Anfang an überwiegend selbstverständlich akzeptiert hat, gab es ja auch durchaus eine eigenständige Kölner Reform, wenn diese auch nie der Tridentinischen theologisch entgegensand. Der Grund für die faktische relative Eigenständigkeit lag in ihren vortridentinischen Anfängen.

Während das gesamtkirchliche Konzil trotz aller Forderungen nach einem solchen erst nach unzähligen Bemühungen und unter zahlreichen belastenden Schwierigkeiten zu Stande kam, hat im Kölner Metropolitanverband schon 1536 ein in seiner Programmatik wirklich großartiges Provinzialkonzil stattgefunden.⁶⁴ Wenn auch die Durchführung seiner Beschlüsse, deren Drucklegung bezeichnenderweise erst 1538 erfolgte⁶⁵, in Köln selbst anfangs kaum, ja fast gar nicht geschah, ein sehr konkret formuliertes und wohldurchdachtes Programm für die absolut notwendige kirchliche Reform lag vor. Wer es ernstlich wollte, konnte daraus praktische Anregungen schöpfen. Dies geschah sogar im gesamtkirchlichen Rahmen. Die Canones des Kölner Provinzialkonzils wurden im ganzen katholisch gebliebenen Teil Europas verbreitet und vor dem Abschluss des Konzils von Trient nicht weniger als neununddreißigmal (!) nachgedruckt.

Schon vor den Kölner Konzilcanones wurde ein Kölner Visitationsformular publiziert⁶⁶, das dann auch der Canonesveröffentlichung 1538 beigedruckt wurde. Wichtigster Spiritus Rector aller Kölner Reformbemühungen und Verfasser des Visitationsformulars war der damals bedeutendste Kölner Theologe Johannes Gropper. Neben ihm

⁶⁴ Heinz Finger: Das Provinzialkonzil von 1536 in Köln und die Weltkirche. In: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 206 (2003), S. 7–31.

⁶⁵ Canones Concilii Provincialis Coloniensis. Sub Reuerendiss. in Christo patre ac domino, D. Hermanno S. Coloniensis ecclesiae Archiepiscopo, sacri Romani Imperii per Italiam Archicancellario, principe Electore, Westphaliae & Ang. duce, Legatoque nato, ac Administratore Paderb. celebrati. Anno 1536. Quibus adiectum est Enchiridion [!] Christianae institutiones. Köln 1537 [vielmehr 1538].

⁶⁶ Formula ad quam visitatio intra Dioecesim Coloniensem exigetur. Adjiciunter huic formulae, Canonum ferme omnium Argumenta Concilij provincialis Coloniensis. dudum celebrati, quibus paucis eliciuntur, quoniam in illisipis ad longum contineantur. Köln 1536.

waren eigentlich anfangs nur die ihm eng verbundenen Kölner Kartäuser⁶⁷ (und der Karmelit Eberhard Billik⁶⁸) wirklich wesentlich für die Kirchenreform tätig. Naturgemäß findet man aber im Wirken der universalkirchlichen und sehr eigenständigen Orden keine besonders kölnisch geprägten Züge. Es war vielmehr so, dass die Kartäuser besonders durch ihre großen Verdienste um die Entstehung einer stadtkölnischen Jesuitenniederlassung, die allerdings auch Johannes Gropper förderte⁶⁹, die tridentinische Reform im Rheinland vorbereiteten. Gropper hat auch ein ebenfalls sehr weit verbreitetes Enchiridion Coloniense (»Kölner Handbuch«) verfasst, Erstveröffentlichung ebenfalls gemeinsam mit den Kölner Canones.⁷⁰ Es war als Leitfaden für die Seelsorge konzipiert. Es enthielt aber implizit einen Grundriss der Dogmatik und war die vielleicht beste Darstellung der katholischen Lehre, die in der Reformationszeit vor dem Trienter Konzil erarbeitet wurde.

Dass das Enchiridion Groppers ein sehr eigenständiger in Köln entstandener Beitrag zur Katholischen Reform war, kommt wohl besonders dadurch zum Ausdruck, dass es 1593 (nicht wie meist in der Literatur angegeben 1596⁷¹), also rund dreißig Jahre nach dem Abschluss des Konzils von Trient, auf den *Index librorum prohibitorum* gesetzt wurde, obwohl man die grundsätzliche Rechtgläubigkeit des Verfassers nicht in Frage stellte. Ausdrucksweise und damit Gedankenwelt des Kölner Theologen erschienen in Rom aber fremd und deshalb be-

⁶⁷ Joseph Greven: Die Kölner Kartause und die Anfänge der katholischen Reform in Deutschland (Katholisches Leben und Kämpfen im Zeitalter der Glaubensspaltung 6). Münster 1935; Bruno Kammann: Die Kartause St. Barbara in Köln (Libelli Rhenani 33). Köln 2010, besonders S. 288–403.

⁶⁸ Alois Postina: Der Karmelit Eberhard Billick. Ein Lebensbild aus dem 16. Jahrhundert. Freiburg i.Br. 1901; Peter Fabisch: Eberhard Billick OCarm (1499/1500–1557). In: Katholische Theologen der Reformationszeit. Hg. von Erwin Iserloh. Bd. 5. Münster 1988, S. 97–116.

⁶⁹ Norbert Trippen: Die Förderer der ersten Jesuiten in Köln: Johannes Gropper und die Kartäuser. In: Die Anfänge der Gesellschaft Jesu und das erste Jesuitenkolleg in Köln (Libelli Rhenani 17). Köln 2006, S. 35–38.

⁷⁰ [Enchiridion Coloniense.] Institutio compendaria doctrinae christianae, in Concilio Provinciali pollicita. Köln 1538.

⁷¹ Zur Richtigstellung vgl. Heinz Finger: Das Enchiridion Coloniense: Groppers Handbuch der Seelsorge. In: Der Kölner Seelsorger und Theologe Kardinal Johannes Gropper (Libelli Rhenani 4). Köln 2003, S. 76–81, hier S. 81.

denklich. Die besondere Rechtfertigungslehre Groppers wurde auf dem Konzil von Trient als »Lehre der Kölner« bezeichnet, abgelehnt, aber nicht als häretisch verurteilt.⁷²

Ulenberg war weder vor noch nach seiner Konversion ein originell denkender und argumentierender Theologe in der Art Groppers, mit dem ihn nur seine Präferenz der Seelsorge verband. Der Theologe Ulenberg hat außerdem mit Sicherheit bei seiner Konversion die *Professio fidei Tridentina* abgelegt, und willentlich wich er niemals im Geringsten davon ab. Er war aber niemals ängstlich bemüht, der Römischen Kurie in allem zu gefallen. In einem Punkt hat er allerdings eine römische Forderung sehr zeitnah erfüllt. Gemäß der Vorschrift von 1614 ließ er in seiner Pfarrkirche St. Kolumba den ersten Beichtstuhl aufstellen. Er hatte wohl die psychologischen Vorteile der Neuerung für die Seelsorge erkannt, die dem Beichtenden die unmittelbare Konfrontation Auge in Auge mit dem Beichtvater ersparte, und es ist müßig zu fragen, ob er selbst diesen Vorteil als tridentinisch empfand.⁷³ Die Art und Weise, wie er in seiner Kaiserswerther Zeit sein für die Nachwelt bedeutendstes Werk, seinen »Psalter«⁷⁴, schuf, schließt eine kompromisslos tridentinische Gesinnung unbedingt aus. Auch Rom akzeptierte volkssprachliche Kirchenlieder, allerdings vorzugsweise nur in der Paraliturgie der Andachten und Wallfahrten⁷⁵, war aber wohl kaum begeistert von der Nähe des Ulenbergschen Opus zu seinen protestantischen Vorbildern.⁷⁶ Tatsächlich hat es selbst in

⁷² Ders.: Gropper in der Geschichte der Weltkirche. In: Ebenda, S. 117–130, hier S. 117f.

⁷³ Der dem Mittelalter überall unbekannt Beichtstuhl, der übrigens nur für die Beichte von Frauen vorgeschrieben wurde, war in Köln eine große Novität. (Wilhelm Schlombs: Die Entwicklung des Beichtstuhls in der katholischen Kirche. Grundlagen und Besonderheiten im alten Erzbistum Köln. Düsseldorf 1965.)

⁷⁴ Kaspar Ulenberg: Die Psalmen Davids in allerlei Teutsche gesangreimen bracht. Köln 1572. – Schon zu Ulenbergs Lebzeiten erschienen 1603 und 1613 weitere Auflagen.

⁷⁵ Die im tridentinischen Sinne erfolgte Trennung der Liturgie als dem offiziellen Gottesdienst der Kirche von anderen gemeinschaftlichen Gottesdiensten erhielt ihre definitorische Bestimmtheit freilich erst durch Kanon 1256 des *Codex Iuris Canonici* von 1917.

⁷⁶ Zur Bedeutung, dem Einfluss und Nachleben von Ulenbergs Psalter vgl. Konrad Groß: Der Liedpsalter Ulenbergs (1582). In: Der Kolumbapfarrer (wie Anm. 2), S. 125–158. – Dort auch zur Frage der Verfasserschaft der einzelnen Melodien,

Köln noch 1730 vereinzelte Kritik am Psalter gegeben, seine Lieder klängen »lutherisch«⁷⁷.

Entscheidend war, dass zwar die Sonderheiten kölnischer Theologie, die auch das Konzil von Trient als solche bezeichnet hat, zur Zeit von Ulenbergs Konversion schon aufgegeben waren, Kölner Sonderheiten in Kirchenorganisation und Kirchenrechtspraxis aber in wirklich massiver Weise weiterbestanden und systemimmanent reformiert wurden. Daran hat sich bis zu Ulenbergs Tod nichts wesentlich geändert. Die kölnische Liturgie blieb ohnehin erhalten. Bei ihr ist dann besonders viel innerkölnische Reform, an der Ulenberg später entscheidend mitwirkte, erkennbar, denn es gab innerhalb des Erzbistums genug Reformbedürftiges in der Gestaltung des Gottesdienstes. Ulenberg hat eifrig an verschiedenen anderen speziell kölnischen Reformen mitgewirkt.

1583 verließ er Kaiserswerth. Er war vom Kapitel des stadtkölnischen Kunibertstiftes in das neue Amt des *vicecuratus perpetuus*, also des ständigen Vizepfarrers der Stiftspfarrrei gewählt worden. Auch in Köln stand also zunächst wieder die Seelsorge im Zentrum von Ulenbergs Aufgaben. Das Amt des Vizekuraten bedarf einer Erläuterung, die dann auch die – nach heutigem Standpunkt beurteilt – komplizierte traditionelle stadtkölnische Seelsorgesituation zum Ausdruck bringt. Obwohl Erzbischof Konrad von Hochstaden im 13. Jahrhundert die Pfarrrei von St. Lupus dem Kunibertstift zugeordnet hatte, verblieb dem Stift getrennt davon die Seelsorge in seinem Umfeld.⁷⁸ St. Kunibert hatte also (wie in Köln auch das Apostelstift) eine Stiftspfarrrei im engsten Sinne. Eigentlicher Pfarrer war der Stiftsdechant. Dennoch war 1558 das Pfarrvermögen vom Stiftsvermögen getrennt worden. Ulenberg erhielt das Pfarrvikariat als erster auf Dauer, zuvor hatte der Dechant einen jeweils nur auf Zeit amtierenden Vikar. Ulenberg, der am 23. Februar 1584 selbst Kanoniker an St. Kunibert wur-

S. 137–140. Groß? Fazit ist: »Ob nun Ulenberg seine Melodien bearbeitet oder [teilweise] erfunden hat, auf jeden Fall erweist er sich als versierter im (weltlichen wie im geistlichen) Liedrepertoire seiner Zeit äußerst bewandeter Komponist« (S. 139).

⁷⁷ Groß, ebenda S. 140f.

⁷⁸ Dieses bildete die mit dem Stift namensgleiche Pfarrrei St. Kunibert. – Vgl. Heinz Finger: Die Kölner Pfarrrei St. Kolumba im Kreis der alten stadtkölnischen Pfarrreien. In: Der Kolumbapfarrer (wie Anm. 2), S. 15–94, hier S. 67.

de⁷⁹, war dann faktisch verantwortlicher Pfarrer. Das Kanonikat wurde schon am 27. Februar fest mit der Pfarrstelle verbunden. Die Tatsache, dass die Pfarrei so weiter dauerhaft im Stift inkorporiert war, widersprach nicht dem Trienter Konzil. Dieses hat zwar zukünftige Inkorporationen eigentlich grundsätzlich verboten, ließ aber kompromissbereit die bisherigen unvermindert bestehen. Als Pfarrer richtete Ulenberg sehr bald eine sonntägliche Christenlehre ein. Die entsprach dem Auftrag des Trienter Konzils, widersprach natürlich auch nicht den schon älteren kölnischen Reformintentionen, war aber zuvor keineswegs verbreitet. Um diese Katechese am Sonntagnachmittag dauerhaft zu sichern, veranlasste er die Schaffung eines dafür bestimmten besonderen Beneficiums durch das Stiftskapitel und spendete selbst zu dessen Fundation einhundert Taler.⁸⁰

Formal war Ulenberg nie aus der Kölner Universität ausgeschieden⁸¹, doch war die tatsächliche Verbindung auch selbst nach seiner Rückkehr nach Köln gering. 1592 wurde er zum Regens des Gymnasium Laurentianum, dem er seit seiner Studienzeit angehörte, gewählt. Erst 1594 gab er aber das Amt des Pfarrers von St. Kunibert, dem er sich offenbar als Seelsorger überaus verbunden fühlte, auf. Im selben Jahr erlangte er an der Universität den Rang eines Baccalaureus Theologiae.⁸² Dadurch erhielt er die Lehrbefähigung nun auch für die Theologische Fakultät. Ulenbergs Vorgänger als Regens des Laurentianum war Cornelius Schulting van Steenwijk gewesen. Schulting war ein durch große Gelehrsamkeit ausgezeichnete Kontroverstheologe⁸³, vor allem aber einer der ersten Erforscher der Kölner Eigenliturgie, die er in Detailuntersuchungen zu Missale und Brevier der Römischen Liturgie gegenüberstellte.⁸⁴ Da Schulting die Verwaltungs-

⁷⁹ Finger, Kaspar Ulenberg – Lebensweg (wie Anm. 2), S. 105.

⁸⁰ Peter Kürten: Das Stift St. Kunibert in Köln. 2 Bde. (Kölner Schriften zu Geschichte und Kultur. 10 u.17) Köln 1985–1990, insbesondere Bd. 1, S. 145–157, und Bd. 2, S. 197–202.

⁸¹ Siegfried Schmidt: Kaspar Ulenberg und die Kölner Universität. In: Der Kolumbapfarrer (wie Anm. 2), S. 159–174, hier S. 163.

⁸² Ebenda, S. 170.

⁸³ Besonders zu nennen ist seine freilich auch unter Berücksichtigung der Zeitumstände recht polemische 1604 in Köln erschienene »Refutatio theologiae Calvinianae«.

⁸⁴ Cornelius Schulting: Bibliothecae ecclesasticae seu commentationum sacrarum de expositione et illustratione missalis et breviarii. Tom. 1–4. Köln 1599. – Cornelius

arbeit offenbar nicht lag, hatte Ulenberg recht viel Mühe, die Versäumnisse seines Vorgängers als Regens aufzuarbeiten. In der eigenen Leitung des Gymnasium Laurentianum zeigte sich Ulenberg als konservativ ganz im Gegensatz zum Stil des von den Jesuiten geführten Gymnasium Tricoronatum.⁸⁵ Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch eine Klausel in seiner späteren Stiftung (1610) für das Laurentianum. Sollte dieses Gymnasium untergehen, war der Übergang des Stiftungsvermögens an das Gymnasium Montanum, nicht an das Tricoronatum bestimmt.⁸⁶ Ein konservativer Grundzug zeigt sich auch in den pastoraltheologischen Schriften⁸⁷ seiner Zeit in St. Kunibert. Sie standen insgesamt den älteren kirchlichen Traditionen näher als deren Neuformulierung durch das Trienter Konzil. Daraus lässt sich natürlich keineswegs schließen, dass Ulenberg zu dieser Zeit noch weitestgehend unbeeinflusst von spezifisch in tridentinischem Sinne geformter Reformgesinnung war. Denkbar ist dies aber wohl, denn der unmittelbare Einfluss Trients war im Erzbistum noch sehr gering. Er war es auch noch Anfang des 17. Jahrhunderts.

Schultings Werk stellt eine einzigartige, gründlich kommentierte Sammlung liturgischer Quellen zur Messe und zum Stundengebet dar. Vor allem der erste Teil des dritten Bandes ist eine Fundgrube für die Geschichte der Kölner Liturgie. Der gesamte zweite und dritte Band enthält Vergleiche römischer und kölnischer Liturgie.

⁸⁵ Solzbacher, Druckfassung (wie Anm. 7), S. 48.

⁸⁶ Solzbacher, Maschinenschriftlich Fassung (wie Anm. 7), S. 100.

⁸⁷ Kaspar Ulenberg: Einfeltige erklerung der sieben buspsalmen, aus der alten h. väter und dieser zeit catholischen lehrer schriftten trewlich gezogen und gebetsweise für die leien gestellet; auch der XC psalme auff dieselbige weise kürztlich ausgeleget; sampt einem psalterlin für klein- und schwermütige hertzen aus den psalmen Davids zugerichtet. Köln 1586. – Ders.: Trostbuch für die krancken und sterbenden, oder bericht, wie man die krancken und sterbenden ermanen, trösten, auffrichten, stercken, auch auff allerley fürfallende sachen behilfflich sein soll, mit vielen dazu dienlichen andechtigen gebeten; darinn auch von dem gefehrlichen mangel der kleinnütigkeit gehandelt wird mit anzeigung, wie man verhüten möge, das die kleinnütigen nicht endlich in den abrund der verzweivelung ersincken. Köln 1590. (Das Trostbuch für die Kranken und Sterbenden war wahrscheinlich unter allen Schriften Ulenbergs das ihm am meisten am Herzen liegende Werk.)

7. Die Diözesanreform Erzbischof Ferdinands von Bayern

Im Juli 1601 wurde im Erzbistum Köln eine eigene Reformbehörde, der »Kölner Kirchenrat«⁸⁸ begründet, offiziell durch Erzbischof Ernst, faktisch durch den Koadjutor Ferdinand von Bayern. Am 14. Juli trat er zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.⁸⁹ Geplant war ein solcher besonderer geistlicher Rat spätestens im Herbst 1599.⁹⁰ Vorsitzender war der Kölner Nuntius (offiziell päpstlicher Nuntius *ad tractum Rheni*⁹¹), ursprünglich hatte man aber in Köln dafür den amtierenden Weihbischof vorgesehen. Verzögert worden war die Gründung wegen der Spannungen zwischen Erzbischof Ernst von Bayern und dem Nuntius Coriolano Garzadoro. Garzadoro war anders als sein Vorgänger Ottavio Mirto Frangipani nicht bereit, auf besondere Kölner Traditionen Rücksicht zu nehmen.⁹² Frangipani hatte auch für Maßnahmen, die durchaus im Geiste von Trient erfolgten, gerne eine Begründung in der Kölner Tradition gelten lassen, vielleicht sogar nach einer solchen gesucht, und er war wahrscheinlich wegen seines zu großen Entgegenkommens abberufen worden. Sicher ist das aber nicht.

Der von ihm eingesetzte Kirchenrat, dessen Aufgabe es war, die erzbischöfliche Autorität im Kölner Sprengel wiederherzustellen, wurde vom Koadjutor und späteren Erzbischof Ferdinand von Bayern ziemlich herablassend behandelt.⁹³ Die Wiederherstellung der bischöflichen Leitungskompetenz gegenüber den historisch gewachsenen höchst komplizierten »intermediären Gewalten« Kölner Kirchenverwaltungstradition war ebenso Ziel des Konzils von Trient wie persönliches Interesse Ferdinands. Das Herzstück der alten, überkommenen

⁸⁸ Im Deutschen war dieser Name der am meisten gebräuchliche; einen konstant verwendeten Namen hatte dieser Rat auch im Lateinischen nicht.

⁸⁹ Hermann Josef Herkenrath: Die Reformbehörde des Kölner Kirchenrates 1601–1615 (Studien zur Kölner Kirchengeschichte 4). Düsseldorf 1960, S. 64.

⁹⁰ Ebenda, S. 38 f.

⁹¹ Michael F. Feldkamp: Die Kölner Nuntiatur und ihr Archiv. Vatikanstadt 1993, S. 80–83.

⁹² Hansgeorg Molitor: Das Erzbistum Köln im Zeitalter der Glaubenskämpfe (Geschichte des Erzbistums Köln. Bd. 3). Köln 2008, S. 129.

⁹³ Es ist keine Frage, dass sein Verhalten rechtens war, aber der oft knappe Befehlston auch in Bezug auf den Weihbischof Theodor Riphaen durch den Erzbischof erscheint doch ungewöhnlich. Vgl. Herkenrath, Reformbehörde (wie Anm. 89), S. 97.

Struktur waren die in Köln besonders mächtigen Archidiakonate, die im Mittelalter ihre Amtsgewalt teilweise sogar als nicht von der bischöflichen abgeleitet betrachteten.⁹⁴ Das Konzil von Trient hatte in der 24. Session (can. 3, 12 u. 20) und in der 25. (can. 3 u. 14) die Rechte der Archidiakone theoretisch auf ein Minimum reduziert. Eine wirklich gravierende Einschränkung der archidiakonalen Kompetenzen fand in Köln eigentlich erst nach dem Ende von Erzbischof Ferdinands Amtszeit (1651) statt, und auch dann wurden nicht alle ihre Rechte beseitigt. In anderen Bereichen konnte der Kirchenrat aber durchaus Fortschritte erreichen. So gelang es ihm trotz erheblichen Widerstandes, den sogenannten »Turnus«, wie er in vielen Kollegiatkirchen des Erzbistums (und manchen Stiften in Deutschland, Italien und Frankreich) bestand, abzuschaffen.⁹⁵ Es wurde verboten, dass die Neubesetzung von Kanonikaten nicht durch das zuständige Kapitel beziehungsweise dessen Propst oder Dechant, sondern durch einzelne, jeweils für einen gewissen Zeitraum zuständige Kanoniker erfolgte.

Inwieweit Ulenberg, der im Laufe seines Lebens Kanoniker in den Stiften Kaiserswerth, St. Kunibert, später St. Cäcilien in Köln und Präbendar des Kölner Gereonstiftes war, davon unmittelbar betroffen wurde, ist wegen der Quellenlage (auch in Bezug auf die verschiedenen Stiftungssatzungen beziehungsweise ihre Beachtung) schwer zu entscheiden. Auf jeden Fall ist aber sicher, dass gerade herausragende kölnische Kirchenreformer wie Ulenberg bei selbstlosem Verzicht auf eigene Pfründen ihren Nachfolger, nämlich einen in der Reform wie sie engagierten Kleriker, persönlich ausgesucht haben.

Ferdinand, der sich ganz sicher für die Kirchenreform einsetzte, hat diese insgesamt wohl kaum in wirklich tridentinischer Form durchgeführt. Seine Reform »war aufs Ganze gesehen eine untridentinische«. ⁹⁶ So »wurden die Konzilsdekrete nie in toto durch einen einmaligen legislatorischen Akt in kölnisches Diözesankirchenrecht

⁹⁴ August Franzen: Die Kölner Archidiakonate in vor- und nachtridentinischer Zeit. (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 78/79). Münster 1953, S. 5–9.

⁹⁵ Herkenrath (wie Anm. 89), S. 159–177.

⁹⁶ Molitor, Erzbistum (wie Anm. 92), S. 418. Zum Kontext: Ders.: Die untridentinische Reform. In: *Ecclesia militans*. Studien zu Konzilien- und Reformationsgeschichte. Festschrift Remigius. Hg. von Walter Brandmüller [u. a.], Bd. 1. Paderborn 1988, S. 399–431.

überführt und dadurch in Kraft gesetzt; auch in der Sache ging Köln einen wenigstens teilweise eigenen, ›unrömischen‹ Weg.«⁹⁷

Dennoch hatte sich viel geändert. Kölnisches stand Tridentinischem nicht mehr faktisch entgegen. Die Sonderheiten unter Erzbischof Ferdinand konnten von Rom akzeptiert werden. Die Kölner Reform war mit der römischen – modern gesprochen – kompatibel geworden. Vorbei waren die Zeiten, in denen 1567 Erzbischof Friedrich von Wied, der anders als sein Onkel, der frühere Erzbischof Hermann von Wied, durchaus katholisch war, vom Amt zurücktrat, weil er nicht öffentlich die *Professio fidei Tridentina* ablegen wollte⁹⁸, und zwar deshalb, weil sie bei Bischöfen mit einer Friedrich von Wied allzu massiven Gehorsamsklärung gegenüber dem Heiligen Stuhl angereichert war.

Ulenberg wurde vom Koadjutor Ferdinand nicht in den Kirchenrat berufen, obwohl er längst eine markante Persönlichkeit im Kölner Klerus geworden war. Gewiss, Ulenberg war nicht kanonistisch sonderlich versiert. Es gibt aber zu denken, dass im Juli 1607 von den Mitgliedern des Kirchenrates ausdrücklich vorgeschlagen wurde, Ulenberg in diesen Rat zu berufen. Ferdinand von Bayern, der seit 1605 selbst Erzbischof war, ging darauf nicht ein.⁹⁹

8. Ulenberg und die Kölner Liturgiereform

Wenn Ulenberg also nicht Mitglied des Kirchenrates wurde, so wurde er aber 1601 in die Kommission für die Schaffung eines neuen im Erzbistum verbindlichen Rituale berufen. Der Koadjutor wusste offenbar um die besondere seelsorgerische Bedeutung dieses liturgischen Amtsbuches. Als besonderer Liturgieexperte war Ulenberg nämlich bisher nicht eigentlich hervorgetreten. Seine Kollegen in diesem Gremium waren Theodor Riphon, Pfarrer an St. Laurenz in Köln und seit 1607 Weihbischof, Jakob Hutter, der frühere Lehrer und Förderer Ulen-

⁹⁷ Konrad Repgen: Der Bischof zwischen Reformation, Katholischer Reform und Konfessionsbildung 1515–1650. In: Der Bischof in seiner Zeit. Bischofstypus und Bischofsideal im Spiegel der Kölner Kirche. Festschrift Kardinal Höffner. Hg. von Peter Berglar und Odilo Engels. Köln 1986, S. 285.

⁹⁸ Manfred Becker-Huberti/Heinz Finger, Kölns Bischöfe (wie Anm. 41), S. 174f.

⁹⁹ Herkenrath, Reformbehörde (wie Anm. 89), S. 97.

bergs am Laurentianum, Pfarrer an St. Peter und Johann Fitzer, Nachfolger Ulenbergs als Pfarrer an St. Kunibert.¹⁰⁰ Alle waren nicht nur stadtkölnische Pfarrer, sondern auch wie Ulenberg Professoren und zeitweilig Rektoren der Kölner Universität. Diese für uns heute eher befremdliche Kombination war absolut typisch für Köln in jener Zeit. Es setzte in Bezug auf die Seelsorge (die natürlich nicht für alle so zentral war wie für Ulenberg) voraus, dass die größeren der neunzehn Kölner Pfarreien über eine ausreichende Zahl von Kaplänen und teilweise auch noch zusätzlicher Altaristen verfügten.

Das geplante neue, beziehungsweise grundlegend überarbeitete Rituale war Teil einer umfassenden Kölner Liturgiereform. Das Konzil hatte von den liturgischen Amtsbüchern¹⁰¹ das römische Missale wie das römische Brevier für prinzipiell überall verbindlich erklärt, obwohl beide noch nach Abschluss des Konzils erneuert zu erstellen waren: 1568 durch das *Breviarium Romanum* und 1570 durch das *Missale Romanum*. Eine Ausnahme galt für die Diözesen, die wie Köln eine Eigenliturgie besaßen, die wenigstens zwei Jahrhunderte alt war. So ließ es sich die Kölner Kirche nicht nehmen, schon 1577/78 wieder ein erneuertes Brevier¹⁰² und dann 1626 ein eigenes überarbeitetes Missale¹⁰³ zu veröffentlichen. Das 1577 promulgierte Kölner Brevier war von dem bereits als Regent des Laurentianum genannten Paulus Kuckhoven, der inzwischen Priesterkanoniker des Domkapitels geworden war, überarbeitet worden. Seine Mitbrüder im Kapitel hatten ihn gemahnt, nicht zu schnell und nicht zu viel zu überarbeiten!¹⁰⁴ Als es dann vorlag, wurde im Erzbistum zunächst weiter die alte Fassung benutzt, bezeichnenderweise auch beim Chorgebet im Kölner Dom.

¹⁰⁰ Thomas Vollmer: Agenda Coloniensis. Geschichte und sakramentliche Feiern der gedruckten Kölner Ritualien. (Studien zur Pastoralliturgie 10). Regensburg 1984, S. 85.

¹⁰¹ Das Pontifikale mit den dem Bischof vorbehaltenen Feiern der Sakramente und Benediktionen, also das vierte neben den im Folgenden genannten drei liturgischen Amtsbüchern, das in der Form des *Pontificale Romanum* von 1596 verbindlich war, spielte im Rahmen der Diözesanliturgien keine Rolle.

¹⁰² *Breviarium Coloniense, iussu et auctoritate [...] Salentini [...] Archiepiscopi Coloniensis [...] restitutum et editum. Köln 1577.*

¹⁰³ *Missale S. Coloniensis Ecclesiae, iussu Seveniss. et Reverendiss. Domini Ferdinandi Archiepiscopi [...] recognitum. Antwerpen. 1626.*

¹⁰⁴ Molitor, Erzbistum (wie Anm. 92), S. 203.

Man hing eben an der überkommenen traditionell kölnischen Liturgie.¹⁰⁵ Für das Rituale verfügte das Konzil keine generelle Regelung. Seine Gestaltung blieb, rechtlich betrachtet, den Ortskirchen überlassen. Es wurde aber dennoch ein Rituale Romanum erstellt und gewiss nicht ohne die Absicht seiner möglichst großen Verbreitung 1614 publiziert. Köln hat dies nicht übernommen, und es ist bemerkenswert, dass das eigene Kölner Rituale genau in diesem Jahr 1614 erschien und für das Erzbistum als verbindlich erklärt wurde.¹⁰⁶ Noch bemerkenswerter erscheint zumindest uns heute die Tatsache, dass das Kölner Rituale gemäß alter kölnischer Tradition als *Agenda* bezeichnet wurde.

Dieser Name verblieb auch noch lange auf den Titelblättern der Neuausgaben. »Agende« wurde sehr viel später, aber lange vor der Aufgabe dieser Bezeichnung in Köln, zum typisch protestantischen Begriff. Für die evangelischen Christen wurde er dann zum Namen für das Liturgiebuch schlechthin, ja für die gesamte Kirchenordnung. In Köln war er natürlich nur die Bezeichnung für das dem Missale und Breviarium oft praktisch nachgeordnete dritte liturgische Buch, eben das Rituale, das neben den wichtigen Spendeformeln der Sakramente vor allem die amtlichen Texte der zahlreichen Benediktionen enthielt. Das Erzbistum hatte so seit 1614 ein eigenständiges Rituale, das den kritischen Ansprüchen einer konfessionalisierten neuen geistigen Umwelt genügte und dessen Geltung sich als langfristig erweisen sollte.¹⁰⁷

¹⁰⁵ Anders als bei den Domkapitularen mag bei vielen Diözesanpriestern mit armen Pfründen auch die Vermeidung der Unkosten für die Anschaffung eines neuen Breviers eine Rolle gespielt haben.

¹⁰⁶ Agenda S. Coloniensis Ecclesiae Hoc est: Liber pastoralis, in quo continentur, quae in sacramentis administrandis aliisque ritibus sacris peragendis ad parochorum ac sacerdotum animarum curam habentium officium spectant. Issu [...] et auctoritate [...] Ferdinandi, archiepiscopi Coloniensis [...] ad usum archidioecesis Coloniensis evulgata.

¹⁰⁷ Es galt in späten Bearbeitungen, Veränderungen und vor allem mit immer stärkeren Anpassungen an das Rituale Romanum letztlich bis zum ersten Adventssonntag des Jahres 1950, dem Tag, an dem der damalige Kölner Erzbischof Kardinal Frings die »Collectio Rituum pro omnibus Germaniae Dioecesisibus« für seinen Sprengel in Kraft setzte. – Bei anderer Betrachtungsweise könnte man das Ende der Kölner Agenda auch auf den 13. Juni 1900 datieren, den Tag als Erzbischof Hubert Theophil Simar vorschrieb, das Rituale Romanum zu benutzen – allerdings zusammen mit

Es war, wie gesagt, absolut rechtens, dass das Erzbistum auf der eigenen Tradition aufbauend ein eigenes Rituale herausgab, und dass dies im selben Jahr wie die Veröffentlichungen des Rituale Romanum erfolgte, mag letztlich ein (freilich symbolträchtiger) Zufall gewesen sein. Dennoch muss das Faktum gesehen werden, dass viele Diözesen in der Weltkirche anders als die Kölner auf das römische Rituale gewartet hatten und andere ihr eigenes Rituale nach 1614 im Anschluss an dieses posttridentinische Werk gestalteten, das heißt, es übernahmen und mit Eigengut ornamental anreicherten. Die Kölner Kommission mit ihrem Mitglied Ulenberg war aber ganz anders verfahren. Sie hatte weitestgehend selbständig aus der Kölner Tradition geschöpft, die wir heute bei vorauszusetzendem höheren Alter in einzelnen Teilen immerhin bis in die Tage Erzbischof Siegfrieds von Westerburg zurückverfolgen können. Die erste, noch recht zurückhaltende Anpassung der Kölner Agenda an das römische Rituale erfolgte nicht vor 1720.¹⁰⁸

Für die Durchsetzung der Kirchenreform war die Gestalt des jeweils in den Ortskirchen gebrauchten Rituale keineswegs unwichtig. Mochte Leben und Frömmigkeit der Priester enger mit dem Messbuch und Brevier verbunden sein, für den Laien war das Rituale das liturgische Buch, das am unmittelbarsten auf ihn zukam und in sein Leben eintrat, und zwar besonders in den wichtigsten Stunden seiner Existenz. Das Tridentinische Rituale oder eine untridentinische Agenda bestimmte Hochzeit, Kindtaufe und Versegelung der Sterbenden. Nach diesem Buch wurde auch das christliche Begräbnis geregelt. Rituale oder Agenda verließen den Gläubigen aber auch nicht in den undramatischen Geschehnissen seines Lebens. Mit diesem liturgischen Buch trat die Kirche mitten hinein in das Alltagsleben. Hier war verzeichnet, wie Haus, Scheune und Stall gesegnet werden sollten. Es machte einen Unterschied, ob dies in der nüchternen Art Roms oder aber mit der manchmal drastischen Symbolik des nördlichen Rheinlandes geschah.

einer speziell kölnischen Collectio Rituum, die letztlich auf die Agenda von 1614 zurückging.

¹⁰⁸ Agenda S. Coloniensis Ecclesiae. Hoc est: Liber pastoralis, in quo continentur, quae in sacramentis administrandis [...] ad parochorum officium spectant. Jussu Josephi Clementis, Archiepiscopi Coloniensis ad usum Archi-Dioecesis Col. Recognita, aucta et emendatius evulgata. Köln 1720.

Die Bildhaftigkeit der Zeremonien war ganz sicher von großer seelsorglicher Bedeutung. Sie wurde auch nicht dadurch eingeschränkt, dass die Texte in dem für Bauern und Handwerker unverständlichen Latein verfasst waren. Die Deutlichkeit der liturgischen Gesten sprach für sich. Eine Beerdigung nach der Agenda Coloniensis war auch für einen Analphabeten von der leicht als »düster« empfundenen Sachlichkeit des *Rituale Romanum* zu unterscheiden. Der kölnische Ritus der Trauung ließ das Brautpaar selbständiger erscheinen als der im römischen Stil, zumal das Versprechen der Brautleute deutlicher hervortrat. (Bei Hochzeit und Taufe war übrigens entsprechend dem alten Kölner Brauch zumindest seit dem 13. Jahrhundert¹⁰⁹ eine volkssprachliche Ansprache durch den Priester vorgesehen.)

Insgesamt war die Kölner Agenda sehr konservativ, da sie aus den mittelalterlichen Diözesanagenden schöpfte. Zwar können wir nicht den Anteil Ulenbergs an ihrer Gestaltung bestimmen – auch deshalb nicht, weil seine Kollegen im »Liturgieausschuss« mehr oder weniger aus seinem auch durch gemeinsame Überzeugungen begründeten Freundeskreis stammten –, wir dürfen aber annehmen, dass die 1614 vollendete Agenda seinen pastoraltheologischen Vorstellungen entsprach. Das gilt sicher auch für die Texte und Rubriken zum Sakrament der Taufe. Sie unterscheiden sich besonders deutlich von ihren Entsprechungen in der römischen Liturgie.¹¹⁰ Geradezu traditionalistisch erscheinen in der Kölner Agenda die Exorzismusgebete, die aus den Skrutinien des frühen Christentums stammen und in dieser Form und Ausführlichkeit nicht im *Rituale Romanum* standen. Es wäre absolut falsch, diese Gebete aus ältester liturgischer Tradition in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Exorzismus von sogenannten Besessenen zu bringen. Solche Aktionen, die oft in die Nähe von einer *sit venia verbo* – Art von Budenzauber gelangen konnten, waren nicht seine Sache. In Beziehung auf das pastorale Umfeld für Ulenbergs persönliches Wirken ist hervorzuheben: Ulenberg hat den Exorzismus, der auf Grund der verbreiteten Dämonenangst damals in der Zeit der furchtbaren Hexenverfolgung vor allem im Volk sehr populär war¹¹¹,

¹⁰⁹ Im Kern gingen die betreffenden Bestimmungen auf die Kölner Diözesansynode unter Erzbischof Siegfried von Westerburg 1281 zurück.

¹¹⁰ Vollmer, *Agenda Coloniensis* (wie Anm. 100), S. 216–220.

¹¹¹ Auch der große Kölner Reformator Gropper, der weder abergläubisch war noch unter

keineswegs gefördert. Dem Nuntius Frangipani gegenüber hat er sich 1590 gegen einen Exorzismus beim Jungherzog Johann Wilhelm von Jülich-Kleve-Berg ausgesprochen.¹¹² Ulenberg war sich der Gefahr des Aberglaubens sehr bewusst. Den in den Taufzeremonien liturgisch eingebetteten Exorzismus kannte Ulenberg aber auch aus seiner lutherischen Vergangenheit, denn er gehörte zum von den Gnesioluthern bewahrten und theologisch verteidigten altkirchlichen Traditionserbe.¹¹³

9. Ulenberg und die päpstlichen Nuntien

Ganz sicher waren die päpstlichen Nuntiaturen von allergrößter Bedeutung für eine einheitliche Verbreitung der Tridentinischen Reform in der katholischen Kirche. Deshalb ist nach Ulenbergs Verhältnis zu den Kölner Nuntien zu fragen. Er hat mit insgesamt vier Apostolischen Nuntien von etwa 1590 bis zu seinem Tod 1616 unmittelbar zu tun gehabt. Deren erster, der gegenüber Kölner Traditionen offene Ottavio Mirto Frangipani¹¹⁴ wurde bereits erwähnt. Er verfasste das

Dämonenängsten litt, hatte sich für eine häufigere Anwendung des Exorzismus ausgesprochen. Vgl. Finger, *Enchiridion* (wie Anm. 71), S. 79. (Theologisch wie pastoral ist der freilich damals noch nicht mit der notwendigen Schärfe gesehene Unterschied zwischen dem deprekatorischen Exorzismus, in dem Gott als Helfer gegen das Böse angerufen wird, und dem imprekatorischen Exorzismus, in dem der Dämon angeredet wird, entscheidend.)

¹¹² Der Exorzismus fand dennoch am 20. August 1590 in der Kapelle des Hambacher Schlosses statt, da der herzogliche Hof sich in der Situation von Hinfälligkeit des alten Herzogs Wilhelm und dem Wahnsinn seines einzigen überlebenden Sohnes an jede Hoffnung klammerte. Ulenberg war anwesend, was aber kein Beleg für seine Zustimmung gewesen sein muss. Er war dem Jungherzog, dem er seinen Psalter gewidmet hatte, sehr verbunden und einer der Wenigen, der ihn auch in den schwersten Phasen seiner Depression ansprechen konnte. Vermutlich wollte er ihn auch in dieser Situation nicht allein lassen.

¹¹³ Finger, *Drucke Abendmahlsstreit* 1986 (wie Anm. 19), S. 181.

¹¹⁴ *Amtszeit in Köln: 1587–1596*. – Nuntius Ottavio Mirto Frangipani. Bd. 1 (Die Kölner Nuntiatur 2,1). Bearb. von Stephan Ehses. Paderborn 1899 (Neudruck: München [u. a.] 1969); Bd. 2–4 (Die Kölner Nuntiatur 2,2–2,4). Bearb. von Burkhard Roberg. München [u. a.] 1969–1983. – Vgl. auch Stefano Andretto: [Artikel] Frangipani (Ottavio Mirto). In: *Dizionario bibliografico degli Italiani*. Bd. 50. Rom 1998, S. 249–252.

*Directorium ecclesiasticae disciplinae Coloniensis praesertim ecclesiae accomotum.*¹¹⁵ Frangipani vertrat wie Ulenberg grundsätzlich die Auffassung, »es bedürfe zu einer Wiederherstellung des religiös-kirchlichen Lebens in Köln nicht so sehr neuer Einrichtungen, als vielmehr einer wirksamen Durchführung des bestehenden vortrefflichen Diözesanrechts.«¹¹⁶ Ulenberg war Frangipanis Beichtvater.¹¹⁷ Mit seinen beiden Nachfolgern Coriolano Garzadoro¹¹⁸, der spezifisch kölnischen Reformen ablehnend gegenüberstand, und At(t)ilio Amalteo¹¹⁹ hatte Ulenberg vermutlich nur rein dienstliche und wenig intensive Kontakte. Deutlich ist, dass beide sich sehr viel enger an die römischen Vorgaben hielten als ihr Vorgänger.

Sehr intensiv, aber wohl auch ganz überwiegend rein dienstlich, waren Ulenbergs Beziehungen zum Nuntius Antonio Albergati.¹²⁰ Dieser war in seiner Amtsführung sehr erfolgreich und baute die Kölner Nuntiatur zu einem wirkungsvollen Instrument der Kirchenreform aus. Auch er war recht strikt nach den römischen Vorgaben ausgerichtet. Sein besonderes Interesse galt der Mission unter den evangelischen Christen. Schon Garzadoro, mit dem Ulenberg, wie gesagt, eigentlich wenig zu tun hatte, hatte ihn gedrängt, für Rom eine Liste der unter seinem Einfluss Konvertierten anzufertigen. Ulenberg lehnte dies ganz entschieden ab. Er erklärte, bei seinem Tun keinerlei weltliche Ehre

¹¹⁵ Es wurde 1597 in Köln gedruckt, obwohl Garzadoro als nachfolgender Nuntius den Druck verhindern wollte. Vgl. Molitor, Erzbistum (wie Anm. 92) S. 129.

¹¹⁶ Peter Weiler: Die kirchliche Reform im Erzbistum Köln (1583–1613) (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte). Münster 1931, S. 34.

¹¹⁷ Meshovius (wie Anm. 1), S. 86.

¹¹⁸ Amtszeit in Köln: 1596–1606. Garzadoro wurde aber schon 1593 zum Missfallen Frangipanis als zusätzlicher außerordentlicher Nuntius nach Köln gesandt. (Vgl. Molitor, wie Anm. 92, S. 129.) – Michael F. Feldkamp: Die Erforschung der Kölner Nuntiatur. In: *Archivium historiae pontificiae* 28 (1990), S. 201–283, hier S. 265 f.

¹¹⁹ Amtszeit in Köln: 1607–1610. – Nuntius Atilio Amalteo. Bd. 1 (Die Kölner Nuntiatur 4,1). Bearb. von Klaus Wittstadt. München [u. a.] 1975; Bd. 2, Teil 1 u. 2 (Die Kölner Nuntiatur 4,2,1–2). Bearb. von Stefan Samerski. Paderborn [u. a.] 1999–2000.

¹²⁰ Amtszeit in Köln: 1610–1621. – Nuntius Antonio Albergati. Bd. 1, Teil 1 u. 2 (Die Kölner Nuntiatur 5,1,1–2). Bearb. von Wolfgang Reinhard. München [u. a.] 1972; Ergänzungsband. Bearb. von dems. und Peter Burschel. Paderborn [u. a.] 1997; Bd. 2 (Die Kölner Nuntiatur 5,2). Bearb. von Wolfgang Reinhard und Peter Schmidt. Paderborn [u. a.] 2009.

oder Vorteil gesucht zu haben und sei daher niemandem Rechenschaft schuldig, auch dem Papst nicht (*ob rem Sanctitati suae non rationem redditurum esse*).¹²¹

Gegenüber dem Nuntius Antonio Albergati verteidigte Ulenberg nach seiner Wahl zum Rektor der Universität im Dezember 1610 mit Eifer, ja mit einer gewissen Schärfe, deren Rechte.¹²² Albergati hatte sich offenbar schon vor seinem Amtsantritt ein eher negatives Bild von den Kölner Verhältnissen und besonders von der städtischen Universität gemacht. Der Nuntius fühlte sich von Ulenberg beleidigt, gab aber schließlich in der Sache nach. Dabei darf man nicht vergessen, dass die alte Kölner Universität eine kirchliche Einrichtung war, die mehr noch als andere katholische Universitäten unmittelbar dem Papst unterstand. Ihr Kanzler war nicht der Kölner Erzbischof, während sonst fast überall der Ortsbischof dieses Amt ausübte, sondern der Dompropst.

Die von Ulenberg in ihren Rechten verteidigte Kölner Universität, die Jahrzehnte zuvor in den Auseinandersetzungen der Reformationszeit in weit höherem Maße als die Stadt Köln die katholische Position vertreten hatte, kann man weder eindeutig der Tridentinischen noch der Kölnischen Reform zuordnen. Dies gilt wohl besonders auch für die bereits genannten dortigen theologischen Lehrer aus dem Umkreis Ulenbergs. Insgesamt war sie eine noch weitgehend mittelalterliche Universität, dem überkommenen Ausbildungsbetrieb verpflichtet. Es hatte allerdings während des 16. Jahrhunderts immer wieder Reformbemühungen gegeben.¹²³ Den Neuerungen der Jesuiten hatten Teile der Universität schon anfangs positiv gegenübergestanden wie zum Beispiel der von Ende 1543 bis Anfang 1545 amtierende Rektor Hermann Blanckenfort.¹²⁴ Anfang des 17. Jahrhunderts war die Kölner Universität gewiss in keiner Weise antijesuitisch oder gar bewusst antitridentinisch gesinnt. In zumindest einem gewichtigen Punkt fungier-

¹²¹ Meshovius (wie Anm. 1), S. 86.

¹²² Hierzu und zum Folgenden zusammenfassende Inhaltsangabe der Aufzeichnungen im *Liber rectoralis* bei Solzbacher, Gedruckte Fassung (wie Anm. 7), S. 55–57; Maschinenschrift. Fassung (ebenso wie Anm. 7), S. 103–111. Zum Hintergrund dieses Streits vgl. auch Meuthen, Alte Universität (wie Anm. 46), S. 326.

¹²³ Meuthen, Alte Universität (wie Anm. 46), S. 280–290, 308–312.

¹²⁴ Ebenda, S. 297.

te sie aber rein faktisch als Hindernis für eine vollkommene Durchsetzung der tridentinischen Ideale. Die Gegner der Errichtung eines Priesterseminars der Erzdiözese Köln gemäß den Bestimmungen des Trienter Konzils¹²⁵ verwiesen bevorzugt auf die Existenz der angeblich für die Priesterausbildung allein vollkommen genügenden Bursen beziehungsweise Gymnasien der Universität¹²⁶, wofür Ulenberg schwerlich entscheidende Verantwortung trug.

Zusammenfassung

Kaspar Ulenberg war ein gläubiger evangelischer Christ, der im Alter von knapp 24 Jahren konvertierte und gläubiger katholischer Christ wurde. Die Konversion geschah aus Überzeugung, stellte aber dennoch keinen Bruch in seinen grundlegenden religiösen Überzeugungen dar. Vor allem seine betont christozentrische Frömmigkeit zeichnete ihn gleichermaßen als Protestanten wie als Katholiken aus. In seiner evangelischen Zeit gehörte er zu den sogenannten Gnesiolutheranern, das heißt zur sich formierenden lutherischen Orthodoxie. Er selbst nannte sich sinngleich Flacianer. Als katholischer Priester und eifriger Seelsorger wirkte er im Erzbistum Köln, dessen religiöses Leben dringend der Reform bedurfte. Deren innerer Antrieb hatte zwei Komponenten, eine langfristig abnehmende, die aus den eigenen kölnischen Traditionen erwuchs, und eine, zunehmend dominierende, die vom Allgemeinen Konzil von Trient ausging.

Ulenberg hat darin selbst keine Parteilung, sondern das gemeinsame Ziel gesehen. Auf Grund seines sehr konkreten religiösen Traditionsverständnisses war sein eigenes Wirken aber mehr den im Kölner Sprengel entstandenen Bemühungen verbunden, und die waren zu seinen Lebzeiten noch deutlich von der Trienter Reform verschieden.

Das sollte sich dann allerdings sehr bald ändern. Das heißt, die schon zuvor abnehmenden speziell kölnischen Elemente der Reform wurden sehr bald nach Ulenbergs Tod 1616 immer schwächer, wenn

¹²⁵ James A. O'Donohoe: *Tridentine Seminary Legislation* (Bibliothecae Ephemeridum Theologicarum Lovaniensium 9). Boston, Louvain 1957.

¹²⁶ Ernst Reckers: *Geschichte des Kölner Priesterseminars bis zum Untergang der alten Erzdiözese*. Köln 1929, S. 46.

sie auch nicht vollständig verschwanden.¹²⁷ In dieser zeitbedingten Veränderung liegt auch ein ganz wesentlicher Unterschied zwischen Ulenberg und Spee. Friedrich Spee trat im selben Jahr 1610 in Trier als Novize in die Gesellschaft Jesu ein, in dem der knapp 40 Jahre ältere Kaspar Ulenberg zum Rektor der Universität in Köln gewählt wurde. Beide waren mit all ihren Kräften Seelsorger, Spee als Jesuit im Geist der Tridentinischen Reform, Ulenberg als Säkularpriester in der noch halb mittelalterlich geprägten kölnischen Tradition.

¹²⁷ Erst auf der Diözesansynode von 1662 wurden weitgehend – aber auch noch nicht vollständig – die tridentinischen Normen übernommen. Vgl. Molitor, *Erzbistum* (wie Anm. 92), S. 442.

Der General und die Dichter

Friedrich Spee, Martin Opitz und Ambrogio Spinola*

Man schrieb das Jahr 1605: ein literarisch bedeutsames Jahr. In England dichtete William Shakespeare (1564–1616) seinen *King Lear* und Ben Jonson (1572–1637) gab seine Komödie *Volpone* in den Druck, zwei Dramen, die sich bis heute auf den Bühnen der Welt behaupten. In Madrid erklang zum ersten Mal der Satz, der bis heute jedem Spanier vertraut ist: »En un lugar de la Mancha, de cuyo nombre no quiero acordarme, no ha mucho tiempo que vivía un hidalgo ...«¹ – »An einem Orte der Mancha, an dessen Namen ich mich nicht erinnern will, lebte vor nicht langer Zeit ein Junker, einer von jenen, die einen Speer im Lanzengestell, eine alte Tartsche, einen hageren Gaul und einen Windhund zum Jagen haben ...«² Mit anderen Worten: In Madrid kam der erste Band von Miguel de Cervantes' (1547–1616) *Don Quijote* auf den Markt, ein Werk von kaum zu überschätzender Bedeutung und weltliterarischer Wirkkraft. Nur in Deutschland herrschte zu dieser Zeit tiefes Schweigen im Dichterwalde. Die Poeten der kommenden Generation verharren noch in den Startlöchern. Martin Opitz (1597–1639), damals acht Jahre alt, trat 1605 gerade erst in die Lateinschule seiner schlesischen Heimatstadt Bunzlau ein, und »tief im Westen«, in einem Kölner Gymnasium wechselte in eben dem Jahre 1605 der sechs Jahre ältere Friedrich Spee (1591–1635) von der Poetik- in die Rhetorik-Klasse und avancierte von der Schülergemeinschaft »*Sodalitas Angelica*« zur höheren »*Sodalitas Parthenica*«.

In Spees Heimatstadt Kaiserswerth konnte man dieser Entwicklung damals kaum die angemessene Aufmerksamkeit widmen – hier war

* Weiterführung meiner Studie »Die *Pia Desideria*-Übersetzung des Wenzel Scherffer von Scherffenstein – ein frühes Zeugnis »schlesischer Toleranz« In: Gerhard Kosellek (Hg.): Die oberschlesische Literaturlandschaft im 17. Jahrhundert. Bielefeld 2001, S. 59–74.

¹ Miguel de Cervantes Saavedra: El ingenioso hidalgo Don Quijote de la Mancha. Edición crítica y comentario de Vicente Gaos. Primera parte. Madrid 1987, S. 49.

² Miguel de Cervantes Saavedra: Der sinnreiche Junker Don Quijote von der Mancha. Übers. von Ludwig Braunfels. München 1956, S. 21.

man mit ganz anderen Dingen beschäftigt: Der Spanisch-niederländische (sogenannte Achtzigjährige) Krieg hatte im Sommer 1605 den Niederrhein erreicht. In einer Chronik dieser Zeit heißt es dazu:

Anfangs des Augstmonats [1605] führte Markgraf Ambrosius Spinola, Königl: Spanischer Obrister Feldmarschalk / sein Kriegsvolk von der Maas nach der Issel / vermittels einer Schiffbrücken / über Rhein / und nachdem er die aufgeworfene Schanzen und Passe bey Kayserswerth und deren Orten mit 6 000. Mann / unter Graf Carlen von Bucqvoy³ Befehl / besetzt / zoge er mit 9 000. Mann zu Fuß und zweytausent zu Pferd nach Westphalen.⁴

In einem weiteren zeitgenössischen Bericht ist noch ausführlicher zu lesen:

Der Marchese [Spinola] marschierte am Rheinufer entlang in das kölnische Gebiet. Als er bei Kaiserswerth, einem kleinen zur Erzdiözese Köln gehörenden Ort, angelangt war, schlug er eine Schiffsbrücke über den Rhein und begann am anderen Flussufer ein Fort mit fünf Bastionen zu errichten, in einer solchen Geschwindigkeit, dass es in wenigen Tagen fix und fertig dastand. Viel hat dabei zu seinem Ansehen beigetragen, dass der Marchese von Beginn an selbst mit Hand angelegt und die Soldaten bei den Erdarbeiten unterstützt hat. Denn durch sein Beispiel motivierte er die obersten Heerführer, es nicht als unter ihrer Würde anzusehen, dasselbe zu tun. Und so [...] wurde in kürzester Zeit ein gewaltiges Werk vollendet.⁵

³ Charles Bonaventure de Longueval, Comte de Bucquoy (1571–1621), Generalfeldzeugmeister unter Spinola.

⁴ Johann Just Winkelmann: Oldenburgische Friedens- und der benachbarten Oerter Kriegs-Handlungen. Oldenburg 1671, S. 50.

⁵ Vita del marchese Ambrogio Spinola, l'espugnator delle piazze, descritta da Filippo Casoni. Genova 1691, S. 132f. (Übers. E. G.). – Die *Niederländische Historie* des Emanuel van Meteren weist die führende Rolle beim Kaiserswerther Brückenschlag dem Grafen Buquoy (s. Anm. 3) zu: »Im Hewmonat ist der Graf von Buquoy mit etlich tausenden durch das Gölisch Land biß gen Cöln kommen / vnnd zu Duytz [Deutz] gegen Cöln vber etlich tag lang still gelegen [...] Demnach ist er an dem Rheinstrom hinab gezogen / vnnd zu Witle [Wittlaer] einem Dorff bey Keyzerswerth das Läger geschlagen / auch alsbald auff beyden seyten des Rheinstroms zwo



Abb. 1. Ambrogio Spinola (1604). Aus: Franz Hogenberg: *Geschichtsblätter*. [Köln] ca. 1560–1623 (Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf: his b 7943 Folio).

Kaiserswerth war damals fest in spanischer Hand. Und die Stadt und ihre Umgebung hatten unter der Besetzung erheblich zu leiden. Wir wissen nicht, ob General Spinola in dieser Zeit die Kaiserpfalz besucht hat und dort mit Friedrich Spees Vater, dem Burgvogt, und dessen Familie in Kontakt gekommen ist. Dass sich während dieser Tage der Kölner Gymnasiast Friedrich Spee in Kaiserswerth aufgehalten hat, ist eher unwahrscheinlich. Aber er sollte – ebenso wie der angehende La-

Schantzen / vnd ein Schiffbruck vber den Rhein gelegt / zu welcher jhm von Cölln allerley Gereitschafft / wie auch sonst alle Notturfft des Lägers zugeführt worden. Zu Keyzerswerth / wie auch in anderen nachgelegenen Stättlein vnd Flecken / ließ man sie frey auß vn[d] eingehen / das Schloß aber zu Keyzerswerth hat der Coadiutor des Ertzbistthumbs Cölln mit etlichen Schützen besetzt: immittelst aber thete das Kriegsvolk hie vnd da grossen schaden / vnnd folgten fast dem Exempel des Admiranten von Arragon Anno 1598« (Emanuel von Meteren: *Niederländischer Historien Ander Theil* [...]. o. O. [Amsterdam] 1609, S. 329).

teinschüler Opitz – mit dem illustren Heerführer in späteren Jahren zumindest indirekt in Berührung kommen.

Ambrogio Spinola (1569–1630) – wer kennt ihn heute noch, den einst weltberühmten aus Genua stammenden Feldherrn, der in wenigen Jahren vom italienischen Condottiere zum Feldmarschall der spanischen Krone aufgestiegen war? Er war eine Ausnahmeerscheinung unter seinen Generalskollegen: ein hochgebildeter, belesener Mann, der seine militärischen Kenntnisse weniger der kriegerischen Praxis als der Lektüre historischer und strategischer Fachliteratur verdankte.

In Deutschland ist er heute so gut wie vergessen.⁶ Anders in Italien. In Mailand hatte Spinola als spanischer Gouverneur seinen Lebensabend verbracht. Und damit sicherte er sich einen festen Platz in der italienischen Geschichte des 17. Jahrhunderts – und das nicht nur in der Historie, sondern auch in der Dichtung. Denn in seiner Rolle als Gouverneur gehört er zu den Protagonisten des im Mailand des 17. Jahrhunderts angesiedelten italienischen Nationalromans *Die Verlobten* von Alessandro Manzoni (1785–1873), ein literarisches Meisterwerk, das in Italien jedes Schulkind kennt oder doch zumindest kennen sollte.

Zu seiner Zeit wurde Ambrogio Spinola allenthalben gerühmt für seine überragenden taktischen und strategischen Fähigkeiten, aber vielleicht mehr noch für seine ritterlich-humane Gesinnung, für die damals schon sprichwörtliche »*humanitas*« oder »*clementia Spinolæ*«, das heißt für seine in einem christlichen Stoizismus wurzelnde Milde und Großherzigkeit, die er gegenüber besiegten Gegnern an den Tag legte (»*Spinolæ clementia, quòd mallet hostes se dedere quàm trucidari*«⁷), eine Tugend, die ihn vor den meisten Heerführern seiner Zeit auszeichnete.

Spinolas Ausnahmestellung wurde nicht nur literarisch gewürdigt,⁸ ihr wurde auch ein epochales bildkünstlerisches Denkmal gesetzt – in

dem vielleicht berühmtesten Gemälde des Diego Velazquez (1599–1660) »Die Übergabe von Breda« (1634/35; Madrid, Prado).⁹

Dargestellt ist die Übergabe des Schlüssels der befestigten niederländisch-calvinistischen Stadt Breda durch deren Kommandanten Justin von Nassau an Ambrogio Spinola, den siegreichen Kommandanten des katholisch-spanischen Belagerungsheeres. Das Ereignis liegt zur Zeit des Gemäldes bereits zehn Jahre zurück: Es bezeichnet den größten militärischen Erfolg Spinolas, erlangte aber eine ebenso große Bedeutung aufgrund der Generosität, mit der der Sieger dem Besiegten entgegenkam. Velazquez, der die Übergabe von Breda nicht miterlebt hat, aber Spinola persönlich kannte, hat die »*clementia Spinolæ*« in der ritterlich-freundschaftlichen Zuwendung des Spaniers festgehalten, mit der dieser den Unterwerfungsgestus des Oraniers beantwortet. Das Gemälde nimmt unter den zahlreichen Historienbildern der Zeit eine Sonderstellung ein – als Dokument einer alle konfessionellen und politischen Grenzen überspielenden Humanität, vor der das kriegsgeschichtliche Ereignis der Festungsübergabe fast in den Hintergrund tritt.

Spinola gewährte damals dem gegnerischen Heer mit allem Kriegsgerät freien Abzug aus der Stadt, eine großzügige Geste, die in seiner Umgebung nicht nur auf Zustimmung stieß. Aber der General hielt an seinen seit Jahren erprobten Prinzipien der Mäßigung und Schonung fest, in der Hoffnung, auf diese Weise bei den Kriegsgegnern ein Umdenken zu erreichen:

Man mag einwenden: Es sind doch Feinde, die [nur] darauf brennen, später gerade mit denen Krieg zu führen, von denen sie verschont wurden. Schon möglich, sage ich, aber sie werden uns dann ähnlich behandeln. In der Zwischenzeit werden sie von der [ihnen erwiesenen] Wohltat [so] bezwungen, dass sie gleiche Gnade walten lassen, wenn sie in einer vergleichbaren Situation sind. Auf diese

⁶ Allein in Westfalen wird die Erinnerung an ihn wachgehalten, allerdings auf eine etwas fragwürdige Weise – durch eine nach ihm benannte Biersorte: »Spinola Pilsener 1605«. Der spanische General mit italienischen Wurzeln war angeblich – das behauptet zumindest die Brauerei – »ein Liebhaber deutschen Gerstensaftes«.

⁷ Ioan[nes] Balinus: *De bello Belgico auspiciis excellentissimi ac generosissimi Ambrosii Spinolæ [...]*. Bruxellæ 1609, Bl. **3.

⁸ Die »*clementia Spinolæ*« wird u. a. in dem 1632 entstandenen Drama *El sitio de Bredá* des Pedro Calderón de la Barca (1600–1681) thematisiert.

⁹ Bedeutsam auch die Radierung von Jacques Callot (1592–1635) »Die Belagerung von Breda«. Hierzu Beate Engelen: Jacques Callot – Die Belagerung von Breda. Kunst über den Krieg als Apotheose und Sinnbild. In: Jutta Nowosadtko, Matthias Rogg u. a. (Hg.): »Mars und die Musen«. Das Wechselspiel von Militär, Krieg und Kunst in der Frühen Neuzeit. Berlin 2008, S. 133–150.

Weise lernen sie Milde (*clementia*) zu üben, während sie sonst grausam wären.¹⁰

In diesen Worten verbinden sich christliche Nächstenliebe, ja Feindesliebe, und moralisch-praktische Vernunft, »*caritas christiana*« und »*recta ratio*«, zwei Qualitäten, die bis heute nicht an Gültigkeit verloren haben, geht es doch noch immer darum, Wege zu finden, »den Ring der Gewalt zu durchbrechen. Wo ›Aug' um Auge‹ gnadenlos geübt wird, ist kein Ausweg aus der Gewalt zu finden. Gesten einer die Gewalt durchbrechenden Menschlichkeit, die im andern den Menschen sucht und an seine Menschlichkeit appelliert, sind auch da notwendig, wo sie auf den ersten Blick verschwendet scheinen.«¹¹

Doch zurück zum Großen Krieg des 17. Jahrhunderts: Fünf Jahre vor der Einnahme Bredas (1625) und 15 Jahre nach der eingangs geschilderten Kaiserswerth-Episode (1605) rückte Spinola Anfang September 1620 mit seinem Heer vor auf Heidelberg, die Universitätsstadt und Hochburg des Calvinismus in Südwestdeutschland.

An der Heidelberger Hochschule studierte damals der aufstrebende Dichter Martin Opitz. Der ergriff, als er vom Heranrücken der spanischen Truppen erfuhr, umgehend die Flucht, die ihn durch das vom Krieg heimgesuchte Deutschland über Holland bis nach Dänemark führte, wo er sich sieben Monate lang aufhielt. Seinem ohnmächtigen Zorn auf die spanischen Eroberer verlieh er 1620 Ausdruck in dem Gedicht »Ein Gebet, daß Gott die Spanier widerumb vom Rheinstrom wolle treiben«. Dieser gereimte Gebetsruf gipfelte in dem Fluch: Die gerechte Strafe des Himmels solle die Spanier treffen, Gott möge sie alle untergehen lassen oder ihnen wenigsten das Leben zur Hölle machen:

Laß die, durch deren grimm die Ströme kaum geflossen
Von Leichen zugestopfft, nit außgehn vngenossen,

¹⁰ »At sunt hostes, inquires, qui bellum postea gesturi sunt cum iis ipsis, a quibus fuerint conseruati: esto: sed tunc aequis conditionibus id fiet: interim beneficio deuinciuntur, vt parem gratiam referant, si contingat in re simili negotium: hocque modo colere clementiam docentur, cum alias crudeles essent futuri« (Ioan[nes] Balinus: De bello Belgico [wie Anm. 7], S. 36f.) (Übers. E. G.).

¹¹ Joseph Kardinal Ratzinger: Werte in Zeiten des Umbruchs. Die Herausforderungen der Zukunft bestehen. Freiburg i. Br. 2005, S. 129.

Und mache kundt, daß der, der dir zugegen strebt,
Stürzt, oder bleibt er ja, jhm selbst zur straffe lebt.¹²

Opitzens »Gebet« sollte nicht erhört werden. Das kriegerische Geschehen entwickelte sich ganz anders als von Opitz erwartet. Ambrogio Spinola rückte zwar mit seinem Heer in die Pfalz ein, verzichtete aber darauf, Heidelberg zu erobern, und verharnte mit seiner Armee auf der linken Rheinseite. Opitzens Flucht wäre also gar nicht notwendig gewesen.

So aber kam der durch Deutschland nordwärts fliehende Dichter in direkten Kontakt mit dem Elend des Krieges – und das hatte literarische Folgen: Noch unter dem unmittelbaren Eindruck der selbst erlebten oder ihm berichteten Schrecken und Grausamkeiten verfasste Opitz im Exil das *Tröstgedicht In Widerwertigkeit Deß Kriegs* (1621) – ein drastisches Tableau der Kriegsgräuel, denen die Zivilbevölkerung hilflos ausgeliefert war. So mutet etwa die Schilderung einer von Brand, Mord und Zerstörung heimgesuchten Stadt bei aller rhetorischen Überhöhung fast wie ein Augenzeugenbericht an:

Das harte Pflaster hat geglüet vnd gehitzet /
Die Thürne selbst gewanckt / das Ertz darauff geschwitzet;
Viel Menschen / die der Schaar der Kugeln sind entrannt /
Sind mitten in die Glut gerahten vnd verbrannt /
Sind durch den Dampff erstickt / verfallen durch die Wände:
Was vbrig blieben ist / ist kommen in die Hände
Der ärgsten Wüterey / so / sey die Welt erbawt
Von Gott / gestanden ist / die Sonne hat geschawt.
Der Alten grawes Haar / der jungen Leute Weynen /
Das Klagen / Ach vnd Weh / der Grossen vnd der Kleinen /
Das schreyen in gemein von Reich vnd Arm geführt
Hat diese Bestien im minsten nicht gerührt.
Hier halff kein Adel nicht / hier ward kein Stand geachtet /
Sie musten alle fort / sie wurden hingeschlachtet;

¹² Martin Opitz: Ein Gebet, daß Gott die Spanier widerumb vom Rheinstrom wolle treiben. In: Ders.: Teutsche Poemata. Abdruck der Ausgabe von 1624 mit den Varianten der Einzeldrucke und der späteren Ausgaben. Hg. von Georg Witkowski. Neudruck. Halle (Saale) 1967, S. 148f., hier S. 149.

Wie / wann ein grimmer Wolff / der in den Schaffstall reißt /
Ohn allen Vnterscheyd die Lämmer nider beißt. [...] ¹³

Mit rund 2300 Versen zählt das *Trostgedicht* zu Opitzens umfangreichsten Gedichten. Von vielen Fachgelehrten wird es als sein poetisch gelungenstes Werk angesehen, das vieles von dem vorwegnimmt, was später Andreas Gryphius in seinen Klagegedichten und Grimmelshausen in seinem *Simplicissimus*-Roman weiter ausspinnen sollten.

Unter dem Aspekt »Spinola und die Folgen für die deutsche Literatur« wäre im Fall Opitz noch ein weiterer Punkt anzufügen: Bei seiner übereilten Flucht vor dem spanischen Heer hatte Opitz in Heidelberg neben manch anderem ein wichtiges Manuskript, nämlich die Handschrift seines ersten Gedichtbandes zurückgelassen (*Martini Opicii Teutsche Poemata*). In seiner Abwesenheit wurde nun diese Gedichtsammlung 1624 von einem Freund, zwar unter Opitzens Namen, aber ohne sein Wissen und ohne seine Einwilligung in Druck gegeben – was den berechtigten Zorn des Dichters hervorrief. Denn der war mittlerweile in seinen poetischen Fertigkeiten und poetologischen Ansichten erheblich über den Stand von 1620 hinausgewachsen. Er distanzierte sich daher auch sogleich öffentlich von seinem Frühwerk und suchte es im Folgejahr durch eine in eigener Regie besorgte sprachlich-stilistisch grundüberholte Neuausgabe vom Markt zu verdrängen – Titel: *Acht Bücher, Deutscher Poematum durch Ihn selber heraus gegeben / auch also vermehret vnnd übersehen / das die vorigen darmitte nicht zu uergleichen sindt* (Breslau 1625). Im Jahr zuvor (1624) hatte Opitz sein berühmtes dichtungstheoretisches *Buch von der Deutschen Poeterey* drucken lassen, das fortan zusammen mit den *Acht Bücher[n]*, *Deutscher Poematum* die Grundlage der aufblühenden deutschen Barockdichtung werden sollte – eine einmalige glückliche Verbindung von Dichtungstheorie und Dichtungspraxis.¹⁴

Ohne es zu wissen hat so der spanische General Ambrogio Spinola durch seinen Marsch auf Heidelberg der deutschen Literaturentwick-

¹³ Martin Opitz: *Trostgedicht In Widerwertigkeit Deß Kriegs*. In: Ders.: *Gedichte*. Eine Auswahl. Hg. von Jan-Dirk Müller. Stuttgart 1995, S. 36 f. (V. 137–152).

¹⁴ Zum Thema Literatur und Krieg in der Frühen Neuzeit: Nicola Kaminski: *Ex bello ars oder Ursprung der »Deutschen Poeterey«* (Beiträge zur neueren Literaturgeschichte 205). Heidelberg 2004.

lung einen nicht unerheblichen Anschlag gegeben. Und es sollte noch ein weiterer indirekter Impuls von Spinola ausgehen, genauer gesagt: von einem seiner nächsten Gefolgsleute und engsten Vertrauten – von dem belgischen Jesuiten Herman Hugo (1588–1629), damals Feldprediger und Beichtvater des Generals.

Hugo veröffentlichte 1626 in Antwerpen eine lateinische Abhandlung über die Belagerung und Übergabe von Breda (*Obsidio Bredana*), in der er die Generosität des Siegers gegenüber dem Besiegten (»*Spinolæ aduersus hostem clementiam*«¹⁵) als denkwürdige Geste der Humanität feierte. Bedeutsamer aber noch war ein anderes Werk, mit dem der belgische Jesuit in spanischen Diensten Berühmtheit erlangen sollte. 1624 (also in zeitlicher Nachbarschaft der Opitz'schen *Teutschen Poemata* und des *Buches von der Deutschen Poeterey*) hatte Herman Hugo unter dem Titel *Pia Desideria*¹⁶ ein reich illustriertes Andachtsbuch in Druck gegeben, das sich in kürzester Zeit zu einem »Weltbestseller« des 17. Jahrhunderts entwickeln sollte; bis heute sind von dem Werk mehr als 55 lateinische Auflagen und mehr als 70 volkssprachige Ausgaben bekannt.¹⁷

Die *Pia Desideria* sind ein geistlicher Wegweiser der Seele zu Gott. Entsprechend den traditionellen Stufen des mystischen Heilsweges (Reinigung, Erleuchtung, Vereinigung) ist das Werk in drei Bücher unterteilt: 1. »*Gemitus Animæ Pœnitentis*« (Wehklagen der büßenden Seele), 2. »*Desideria Animæ Sanctæ*« (Verlangen der heiligen Seele), 3. »*Suspiria Animæ Amantis*« (Seufzen der liebenden Seele). Jedes der drei Bücher ist in 15 Abschnitte unterteilt, denen ein Satz, meist aus dem Hohen Lied oder aus den Psalmen, als Motto vorangestellt ist. Die in den Titeln angestimmten Themen werden dann in Vers und Prosa weiter ausgeführt. Im Zentrum stehen dabei die menschliche Seele als geistliche Braut (»*sponsa*«) und ihr Verlangen nach Christus, dem Seelenbräutigam (»*sponsus*«), ein klassisches Sujet christlicher

¹⁵ *Obsidio Bredana Armis Philippi III. Avspiciis Isabellæ Dvctv Ambr. Spinolæ Perfecta*. 2. Aufl. Antwerpen 1629, S. 116.

¹⁶ *Pia Desideria Emblematis Elegiis & affectibus SS. Patrvm illustrata Authore Hermano Hvgone Societatis Iesu*. Antwerpen 1624.

¹⁷ Vgl. Michael Schilling: Nachwort zu Wencel Scherffer von Scherffenstein: *Hermann Hugonis S.J. Gottsälinger Verlangen Drey Bücher* (1662). Hg. und mit einem Nachw. von M. S. (Rara ex bibliothecis Silesiis 4). Tübingen 1995, S. 3* f. und 26*–33*.

Mystik, das von Herman Hugo in immer neuen Variationen aufgenommen und durchgespielt wird.

Die *Pia Desideria* waren das mit Abstand wirkungsvollste Erbauungsbuch des 17. Jahrhunderts.¹⁸ Der Erfolg resultierte nicht allein aus der Qualität der Texte. Ganz wesentlich trugen dazu auch die Illustrationen bei, die die Texte kommentierend begleiteten. Die – in der Folgezeit von den verschiedensten Künstlern immer wieder nachgestochenen – Illustrationen der Erstausgabe von 1624 stammten von dem bekannten niederländischen Illustrator Boëtius a Bolswert (ca. 1580–1633).¹⁹ Und das war ein ausgesprochener Glücksfall für die Publikation. Denn in seinen Bildschöpfungen war Bolswert höchst originell, indem er die Protagonisten der Handlung – den Seelenbräutigam und die geistliche Braut – nicht als Erwachsene (wie es der Text erwarten ließe), sondern als Kinder darstellte. Ein recht ungewöhnlicher Schritt, der dem Illustrationszyklus bei allem theologischen Ernst einen spielerischen Charakter verleiht und der vor allem die Möglichkeit eröffnet, Christus, den Seelenbräutigam, als geflügelten Amor oder Cupido, also als kindlichen Liebesgott abzubilden. Die heute bisweilen befremdlich wirkenden Bildlösungen dürften bei den Lesern des symbol- und allegoriesättigten Barockzeitalters auf ungeteilte Zustimmung gestoßen sein, und so konnten sich die *Pia Desideria* zu dem »für die Gestaltung des religiösen Kleinbildes schlechthin bedeutendste[n] Andachtsbuch des 17. Jahrhunderts«²⁰ entwickeln.

¹⁸ Vgl. hierzu Gabriele Dorothea Rödter: *Via piae animae. Grundlagenuntersuchung zur emblematischen Verknüpfung von Bild und Wort in den »Pia desideria« (1624) des Herman Hugo S.J. (1588–1629) (Mikrokosmos 32).* Frankfurt/M. u. a. 1992; dies.: *Ordo Naturalis und meditative Struktur: Devotionslyrik im Kräftespiel von Emblematik, Rhetorik und Meditationspraxis dargelegt am Beispiel ausgewählter Kapitel der Pia Desideria des Herman Hugo S.J.* In: Dieter Breuer (Hg.) in Verb. mit Barbara Becker-Cantarino u. a.: *Religion und Religiosität im Zeitalter des Barock (Wolfenbütteler Arbeiten zur Barockforschung 25).* Wiesbaden 1995, Teil 2, S. 523–538; Cristina M. Pumplun: *Die gottliebende Seele und ihr Wegbereiter. Catharina Regina von Greiffenbergs Geburtsbetrachtungen (1678) und der Einfluß der Embleme der Pia Desideria Herman Hugos S.J. (1624).* In: *Brückenschläge. Eine barocke Festgabe für Ferdinand van Ingen.* Hg. von Martin Bircher und Guillaume van Gemert. Amsterdam, Atlanta 1995, S. 211–231.

¹⁹ Sämtliche Kupferstiche der *Pia Desideria* (1624) veröffentlicht unter: emblems.let.uu.nl/hu1624.html (hier auch weitere Literaturhinweise).

²⁰ Adolf Spamer: *Das kleine Andachtsbild vom XIV. bis zum XX. Jahrhundert.* Mün-

Die Verbreitung der *Pia Desideria* durch Übertragungen setzte in Deutschland schon früh ein.²¹ Bereits drei Jahre nach der lateinischen Erstausgabe legte der Benediktiner Karl Stengel (1581–1663) eine (Teil-)Übersetzung vor: *Gottselige Begirde* (Augsburg 1627)²², die allerdings nur die Prosapartien des Werks berücksichtigte. Die Rezeption machte auch an den Konfessionsgrenzen nicht halt. So stammte die erste deutsche Übersetzung der lyrischen Passagen 1662 von einem Protestanten, von dem schlesischen Opitz-Schüler Wenzel Scherffer von Scherffenstein (1603–1674): *Hermann Hugonis S.J. Gottsälinger Verlangen Drey Bücher*²³ – die wohl gelungenste deutsche Fassung überhaupt.

Die *Pia Desideria* gehörten zum festen Buchbestand der jesuitischen Bildungseinrichtungen, und Friedrich Spee wird das Werk seines Ordensbruders Herman Hugo schon früh kennengelernt und in den Bibliotheken seiner diversen Wirkungsstätten in unterschiedlichen Ausgaben in der Hand gehabt haben. Nachweislich hat er ein besonderes Augenmerk auf das 14. Kapitel des zweiten Buches gerichtet. Unter dem Motto »*Sub umbra illius, quem desideraveram sedi Cant 2*« / »Ich bin gesessen unter dem Schatten deß Ich begehre. Hohe Lied Salom. II.«²⁴ wird hier eine Begegnung von Seelenbraut und Seelenbräutigam geschildert, die in der »*compassio Christi*« gipfelt. Ausgangspunkt ist die Wanderung der Braut durch eine sonnendurchglühte Landschaft, auf der verzweifelt nach erquickendem Schatten:

Ich hatte fernen weeg zuziehn Mir vorgenommen /
und war im reisen schon ein ziemlich weeglein kom[m]en. [...]

chen 1930 (2. Aufl. 1980), S. 144. In seiner Wirkung nur vergleichbar dem *Himmlich Palm-Gärtlein* (1660) des Wilhelm Nakatenus (1617–1682) – s. ebd.

²¹ Zur Wirkungsgeschichte der *Pia Desideria* in Deutschland s. die grundlegende Studie von Michael Schilling: »Der rechte Teutsche Hugo«. *Deutschsprachige Übersetzungen und Bearbeitungen der »Pia Desideria« Hermann Hugos SJ.* In: *Germanisch-Romanische Monatsschrift* 70 (1989), S. 283–300, auf deren bibliographische Angaben (ebd., S. 299 f.) im Folgenden zurückgegriffen wird.

²² Karl Stengel: *Gottselige Begirde aus läuttern sprüchen der Heyligen Vättern zuesamen gezogen Vnd mitt schönen figuren geziert [...].* Augsburg 1627 (Nachweis weiterer Auflagen bei Schilling: *Teutscher Hugo* [wie Anm. 21], S. 299).

²³ Scherffer von Scherffenstein (wie Anm. 17). Nach dieser Ausgabe wird im Folgenden zitiert.

²⁴ Ebd., S. 180 f.

wie aber ich die Schrit' aufs gnauest' überschlug /
 so hett' ich noch zu gehn mehr / als die helft' austruge.
 ô weh / es gienge Stärck' und alle Krafft von mir /
 und kamen sehr beschwert mir so viel Meilen für.
 Drumb hub ich kläglich auf gen Himmel mein Gesichte /
 ob iemand Hülf' herab zuthun / zu mir sich richte?
 Ich sprach: wer ist / der mir in Hitze Schatten giebt?
 die Sonn' an meinem Haut' ihr brennend stechen übt;
 Sieh / wie den Sand die Hitz' hat durch und durch gerennet /
 die halbversengten Füß' er vollends mir verbrennet. [...] ²⁵

Da vernimmt sie eine Stimme:

Er sprach: Ich weiß / wohin dein strenges Reisen gehet /
 ich weiß auch / daß dein Hertz nach meiner Hülfe flehet; [...]
 und die sehr ferne Reis' erregt dir viel Beschwerden /
 von Aepfelzweigen du dir wünschst bedeckt zu werden.
 In deiner mühe / sieh / stell' ich mich willig ein /
 Ich wil dein Apfelbaum / und Deck: und Schatten seyn. [...] ²⁶

Die Seelenbraut schaut auf und erblickt ihren Geliebten:

Drauf ich den Bräutigam recht anzusehn anfinde /
 der Bräutigam ô weh: am Kreutze vor mir hienge.
 Ich sagt': ô Bräutigam / welch Trauerbild bist du /
 sol dieser Apfelbaum mir geben Schattens-ruh?
 und Schatten voller Blutts mir matten Kräffte langen /
 du aber sollt am Kreutz' als ein Verfluchter hangen? ²⁷
 [...]
 Hier / sagt' ich / ists vergönnt / sol mir der Sitz behagen /
 und wie ein Täublein klagt den Gatten / wil ich klagen;
 bald werden deine Haar' / als die voll Bluttes seyn /
 bald deine Lippen mir erbieten Schmerz und Pein;
 bald werd' ich Aug' und Mund / bald Stirn und Bart anblicken /
 und wie das schwarze Blut abrinnt in vielen stücken.

²⁵ Ebd., S. 181.

²⁶ Ebd., S. 183.

²⁷ Ebd.



Abb. 2. Herman Hugo: *Pia Desideria*. Antwerpen 1624, Abb. 29: »Sub umbra illius quem desideraueram, sedi« (Boëtius a Bolswert). (Sammlung Ralf-Günter Stefan).

Wie oft will ich die Seit' ansehen mit Seuftzerzähren /
 die mir die Thränen genau zusehen werden wehren?
 Doch wirdt die Wund' in mir viel Wundenmaal erregen /
 wenn Ich mich dir verwundt zun Füßen werde legen;
 Dann wil das Thränenholtz ich oft umfahen gehen [...]. ²⁸

²⁸ Ebd., S. 185.

Diese Verse mit ihrem ausgeprägten Hang zur Blut-und-Wunden-Mystik kamen den persönlichen Neigungen und pastoralen Intentionen Friedrich Spees sehr entgegen. Und so kann es kaum verwundern, dass er im 14. Kapitel des zweiten Buches der *Pia Desideria* nicht nur dem Text, sondern auch der dort eingeschalteten Illustration (Bild 29) seine besondere Aufmerksamkeit schenkte.

Der Kupferstich zeigt die Seelenbraut, im Schatten am Boden sitzend, die Hände zum Gebet gefaltet, den Blick auf den geflügelten, dornengekrönten, an einem Baum gekreuzigten Christus gerichtet.²⁹

Die hier dargestellte mystische Verbindung von »*Anima-Sponsa*« und »*Cupido-Christus*« übernahm Spee als zentrales Motiv beinahe »wörtlich« in den Entwurf des Titelbilds seiner Gedichtsammlung *Trutz-Nachtigall*. Die Zeichnung findet sich in der Straßburger Handschrift seiner Gedichte aus dem Jahre 1634. Und wir wissen genau, welche der zahlreichen illustrierten Ausgaben der *Pia Desideria* der Dichter für seinen Titelentwurf herangezogen hat. Es ist der 1633 (vordatiert auf 1634) in Mailand erschienene Druck der *Pia Desideria*.³⁰ Die Illustrationen dieser Ausgabe weisen eine eigene, eigenwillige Note auf. Sie stammen nicht von Boëtius a Bolswert selbst, sondern von einem nicht näher zu identifizierenden Nachstecher namens Carolus Blancus, einem nicht übermäßig begabten Künstler, der recht frei mit der Bolswert'schen Vorlage umging.³¹

Von Spee wird aus dem Kupferstich des Carolus Blancus nur die Personengruppe übernommen, das Ambiente wird verändert (gezeigt wird eine Allee mit Zierbrunnen statt offener Landschaft). Und auch das Grundmotiv des Schattens (»*Sub umbra illius, quem desideraveram*« / »Ich bin gesessen unter dem Schatten deß Ich begehre«), das in Text und Illustration der *Pia Desideria* voll ausgeprägt ist, wird auf-

²⁹ Zur Ikonographie vgl. H. F. Fullenwider: »Eros meus crucifixus est«. Zur Auslegung vom *Hohenlied* 2,3 in den Künsten. In: Breuer (Hg.): *Religion* (wie Anm. 18), Teil 2, S. 503–508.

³⁰ *Pia Desideria* Authore Hermanno Hugon. Societ: Iesu. Mediolani 1634 (Illustration, S. 168).

³¹ Vgl. Karl Heinz Weiers: Drei Bilder und ihre Bedeutung für Spees Gedichtsammlung *Trutz-Nachtigall*. In: *Spee-Jahrbuch* 3 (1996), S. 169–192; Ralf Stefan: Missverständene Sinnbilder? In: *Friedrich Spee. Priester, Mahner und Poet (1591–1635)*. Eine Ausstellung der Diözesan- und Dombibliothek Köln in Zusammenarbeit mit der Friedrich-Spee-Gesellschaft Düsseldorf (Libelli Rhenani 26). Köln 2008, S. 141–162.



Abb. 3. Herman Hugo: *Pia Desideria*. Mailand 1634, Abb. 29 (Carolus Blancus). (Sammlung Ralf-Günter Stefan).

gegeben beziehungsweise umgelenkt: Das Lichtführung und entsprechend der Schattenwurf erfolgt aus Richtung der Braut und nicht von der Seite des Gekreuzigten her. Das Motto des Bildes nimmt denn auch keinen Bezug mehr auf das Schatten-Motiv, sondern lautet nun: »Mein Lieb ist gekreuziget« – wie einem am Baum angebrachten Schild zu entnehmen ist. Im Zentrum steht allein die mystische Vereinigung mit dem himmlischen Bräutigam im Mit(er)leiden des Schmerzes – angedeutet durch den Liebespfeil in der Brust der »*sponsa*«.



Abb. 4. Friedrich Spee: *Trutz-Nachtigall*. Straßburger Handschrift. 1634. Titelblatt (Coll. et photogr. Bibliothèque nationale et universitaire de Strasbourg; Ms 2.328).

Diese Zeichnung dient anderthalb Jahrzehnte später – künstlerisch abgewandelt – als Vorlage für das Titelkupfer der (posthumen) Erstausgabe der *Trutz-Nachtigall* (Köln 1649)³² und wird auch für den im selben Jahr erschienenen Erstdruck des *Gülden Tugendbuchs*³³ verwendet.

³² Trutz Nachtigall, Oder Geistlichs-Poetisch Lvst-Wäldlein, Deßgleichen noch nie zuvor in Teutscher sprach gesehen [...]. Köln 1649.

³³ Güldenes Tvgend-Bvch, das ist Werck vnnnd übung der dreyen Göttlichen Tugenden [...]. Köln 1649.



Abb. 5. Friedrich Spee: *Trutz-Nachtigall*. Köln 1649. Titelkupfer (Stadt-
 bibliothek Trier: T 245 8°).

Die Verwandtschaft des Titelkupfers der *Trutz-Nachtigall* mit der Illustration der *Pia Desideria* scheint den Zeitgenossen schon früh aufgefallen zu sein. Die Rezeption der *Pia Desideria* vollzieht sich im katholischen Deutschland weithin im Lichte Friedrich Spees. In den Jahren 1672–1677 legte der Bamberger Jurist Andreas Presson (1637–1701) eine dreibändige Übertragung der *Pia Desideria* vor,³⁴ die sich

³⁴ Bd. 1: Das Klagen Der büssenden Seel Oder die so genante Pia Desideria [...]. Bamberg 1672.

nicht nur stilistisch an das lyrische Vorbild Spee anlehnte,³⁵ sondern auch im Titel des zweiten und dritten Bandes ausdrücklich auf die *Trutz-Nachtigall* Bezug nahm – Bd. 2: *Der weitberühmten Trutz-Nachtigall Töchterlein / Oder das Verlangen der Heiligen Seel* [...] (Bamberg 1676) und Bd. 3: *Der lieblichen Trutz-Nachtigall Enckel Oder das Seüfftzen der verliebten Seel* [...] (Bamberg 1677). Es wird hier eine ganze *Trutz-Nachtigallen*-Genealogie konstruiert, sei es als Referenz gegenüber Spee, sei es unter marktstrategischen Aspekten, um sich im Gefolge der Ur-Nachtigall in die Höhen buchhändlerischen Erfolgs aufzuschwingen. Ebenfalls in die Tradition Spees verweist die letzte katholische *Pia Desideria*-Übersetzung des 17. Jahrhunderts durch den Weingartner Mediziner Johann Christoph Hainzmann: *Himmlische Nachtigall / Singend Gottseelige Begirden / Der Büssend-heilig- und verliebten Seel* [...]. Weingarten 1683³⁶.

Es besteht offensichtlich ein enges entstehungs- und rezeptionsgeschichtliches Beziehungsgeflecht zwischen *Trutz-Nachtigall* und *Pia Desideria*, eine poetische Nachbarschaft zwischen den beiden jesuitischen Autoren Friedrich Spee und Herman Hugo, eine geistig-geistliche Verbindung, die bis heute nicht gründlich erforscht wurde und gewiss genauerer Untersuchung wert ist.

Wir haben unseren Weg durch die deutsche Literaturlandschaft des frühen 17. Jahrhunderts in Kaiserswerth begonnen und wollen unseren Streifzug auch am Niederrhein beenden – und zwar in Rheinberg. Dort ist im September 1629 Herman Hugo verstorben und auch begraben worden.³⁷ Der einst berühmte Dichter der *Pia Desideria*

³⁵ Zu Andreas Presson s. Gerhard Schaub: Die *Trutz-Nachtigall*. Friedrich Spee: Volksdichter, Minnesänger, Naturlyriker oder poeta doctus? In: Friedrich Spee. Dichter, Seelsorger, Bekämpfer des Hexenwahns. Kaiserswerth 1591 – Trier 1635. Katalog der Ausstellung in Düsseldorf 1991. Hg. von Gunther Franz (Ausstellungskataloge Trierer Bibliotheken 10 A). Trier 1991, S. 191–232, hier S. 219 f.

³⁶ Neuausgabe: *Himmlische Nachtigall, singend die gottselige Begirden der büssenden, heiligen und verliebten Seel*. Unter Mitarbeit von Klaus Eberhard Oehler und Bernhard Geiger hg. von Ulrich Gaier (Bibliotheca Suevica 3). Konstanz 2002.

³⁷ Er starb – wie wenige Jahre später sein Ordensbruder Friedrich Spee – an der Pest, nachdem er sich bei der Versorgung kranker und verwundeter Soldaten infiziert hatte. Vgl. Michael Adlung: Erinnerungen an den Jesuitenpater Hermannus Hugo und seine vergessene Grabstelle in Rheinberg. In: *Der Niederrhein. Zeitschrift für Heimatpflege und Wandern* 2012, Heft 1, S. 8–12. – Für den Hinweis auf den Aufsatz danke ich Sabine Sweetsir, Stadtarchiv Rheinberg.

scheint indes dem kollektiven Gedächtnis der Stadt entschwunden zu sein. Kein Platz, keine Straße ist nach ihm benannt, und die Stadt-Präsentation in *Wikipedia* hat ihn nicht einmal in die Rubrik »Personen mit Bezug zu Rheinberg« aufgenommen.³⁸ Dabei ist es kein Zufall, dass Herman Hugo sein Leben in Rheinberg beschlossen hat. Die Stadt war nach jahrelanger niederländischer Besetzung im Jahre 1606 von Ambrogio Spinola für Spanien erobert worden und erlebte unter der spanischen Herrschaft nicht nur eine Rekatholisierung, sondern auch eine Jahrzehnte währende Friedenszeit (bis 1633), um die sie viele andere Städte in dieser kriegsbestimmten Epoche wohl beneidet haben.

Die Stichworte Spinola und Spanien führen zurück an den Anfang unserer Studie, und damit auch zurück zu Cervantes und seinem *Don Quijote*. Der Roman, der seit 1605 nie ins literarische Abseits geraten war, avancierte im frühen 19. Jahrhundert zu einem der Lieblingsbücher der europäischen Romantiker. Auch Lord Byron (1788–1824) dürfte ihn mehr als einmal gelesen haben. In den 1820er Jahren spöttelte er über Spanien, im Lande des Cervantes seien nach Erscheinen des parodistischen Romans *Rittertum und Heroismus* so gut wie ausgestorben:

Cervantes smiled Spain's Chivalry away;
A single laugh demolished the right arm
Of his own country; – seldom since that day
Has Spain had heroes. While Romance could charm,
The world gave ground before her bright array;
And therefore have his volumes done such harm,
That all their glory, as a composition,
Was dearly purchased by his land's perdition.³⁹

Cervantes scherzte Spaniens Ritter fort,
Ein Lachen lähmte seines Landes Arm,
Und seit der Zeit sind Helden selten dort.

³⁸ [Wikipedia.org/wiki/Rheinberg](https://de.wikipedia.org/wiki/Rheinberg) (Abruf: 8.1.2019). – Es bleibt zu hoffen, dass die profunde Studie von Michael Adlung (s. Anm. 37) die Erinnerung an Herman Hugo an seinem Sterbe- und Begräbnisort wieder wachrufen wird.

³⁹ Lord Byron: *The Complete Poetical Works*. Ed. by Jerome J. McGann. Vol. V: *Don Juan*. Oxford 1986, S. 528 (Canto XIII, 11).

Einst wich die Welt vor Spaniens Ritterschwarm,
Solang ihm Ehre galt als Losungswort;
Und folglich tat sein Werk so großen Harm,
Daß aller Ruhm, den es als Buch errang,
Erkauft ward durch Altspaniens Untergang.⁴⁰

Das klingt recht provokant, und hat – wie so oft bei griffigen Pauschalurteilen – kaum vor der Wirklichkeit Bestand. Wir wissen es ja besser und brauchen uns nur an den chevalresken spanischen General Ambrogio Spinola zu erinnern. Der lebte mit seiner viel gepriesenen »*clementia*« eine Form von Heldentum vor, die weit moderner und zukunftsweisender war als alles heroische Schwertgeklirr und Säbelrasseln seiner Zeitgenossen. Im Jahre 2019 wäre Gelegenheit gewesen, den 1569 geborenen Feldmarschall der spanischen Krone anlässlich seines 450. Geburtstags zu feiern. Und es wäre gewiss in seinem Sinne, wenn wir uns in unserer konfliktgeladenen und kriegsgeschüttelten Gegenwart seiner Ideale der »*caritas christiana*« und »*recta ratio*« erinnerten und uns auf die Tugenden der »*humanitas*« und »*clementia Spinolæ*« besinnen würden. Der mutige Friedensappell des auf Verständigung und Ausgleich bedachten Ambrogio Spinola hat auch nach vier Jahrhunderten nichts an Gültigkeit verloren und sei daher zum Schluss noch einmal zitiert:

»Man mag einwenden: [Unsere Gegner] sind doch Feinde, die [nur] darauf brennen, später gerade mit denen Krieg zu führen, von denen sie verschont wurden. Schon möglich, sage ich, aber sie werden uns dann ähnlich behandeln. In der Zwischenzeit werden sie von der [ihnen erwiesenen] Wohltat [so] bezwungen, dass sie gleiche Gnade walten lassen, wenn sie in einer vergleichbaren Situation sind. Auf diese Weise lernen sie Milde (*clementia*) zu üben, während sie sonst grausam wären.«⁴¹

⁴⁰ George Gordon Lord Byron: Don Juan. In: Ders.: Sämtliche Werke. Bd. II: Don Juan, Gedichte. Übers. von Otto Gildemeister. München 1977, S. 407 (Canto XIII, 11).

⁴¹ Ioan[nes] Balinus: De bello Belgico (wie Anm. 7), S. 36 f. (Übers. E. G.).

FRANK SOBIECH

Der Mertesdorfer Bauer und »Zauberer« Thomas Feilen vor Gericht

Die St. Maximiner Gutachten (1629) der Trierer
Jesuitenprofessoren Heinrich Cortenbusch, Peter Roestius und
Heinrich Rothausen¹

Während der Zeit der Hexenprozesse, insbesondere zu deren Höhepunkt Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts, waren Jesuiten-theologen in den deutschsprachigen Provinzen der Gesellschaft Jesu in allen »Zauberei« betreffenden Fragen für die weltliche Gerichtsbarkeit im Alten Reich als Einzelgutachter oder im Rahmen von Fakultätsgutachten sowie von Doppelgutachten der Juristischen und Theologischen Fakultäten involviert. Hierbei scheinen nie grundsätzliche Bedenken vorgebracht worden zu sein.² Die Rheinische Provinz des Ordens (mit Sitz des Provinzials in Mainz), ab 22. Juli 1626, 18.00 Uhr in die Oberrheinische (Provinzialat: Mainz) und die Niederrheinische Provinz (Provinzialat: Köln) geteilt, stand dabei bisher aufgrund scheinbaren Mangels an Quellen so gut wie nicht im Blickfeld.³ Jedoch sind von drei Mitgliedern des Trierer Jesuitenkollegs einschlägige Gutachten überliefert, die einen tiefen Einblick in das Denken der Zeit sowie die Rolle von Theologen gewähren.

¹ Um den Exkurs zum Hexenflug (vgl. unten Anm. 61) gekürzte sowie teils modifizierte und erweiterte deutsche Fassung von Frank Sobiech: Jesuit Prison Ministry in the Witch Trials of the Holy Roman Empire: Friedrich Spee SJ and his *Cautio Criminalis* (1631) (Habil. theol. Würzburg 2017), Bibliotheca Institutii Historici Societatis Iesu; 80. Rom 2019, Part III, Chapter 1, hier: *The Expert Opinions: »Among Catholic Jurymen and with a Good Conscience«*.

² Vgl. hierzu Sobiech, Jesuit Prison Ministry (wie Anm. 1), Part III, Text mit Anm. 106, S. 451.

³ Zu den Gutachten von drei Jesuiten des Kollegs in Münster im Rahmen eines vom Münsteraner Magistrat arretierten lokalen Heilers vgl. Sabine Alfing: Hexenjagd und Zaubereiprozesse in Münster. Vom Umgang mit Sündenböcken in den Krisenzeiten des 16. und 17. Jahrhunderts. Münster 1991, S. 57–58, 109, 135, 198 Anm. 105; Sobiech, Jesuit Prison Ministry (wie Anm. 1), Index of Persons, s.v. »Schöttelhöver, Christian«.

Zeitgenössisch wurde die Gutachtertätigkeit von Theologen in Gerichtsprozessen als nicht unproblematisch wahrgenommen. So schrieb der Provinzial der noch ungeteilten Rheinischen Provinz Jacob Ernfelder SJ (1544–1601)⁴ am 23. April 1589 aus Mainz an Claudio Aquaviva SJ (1543–1615)⁵, den von 1581 bis 1615 amtierenden 5. Generaloberen der Gesellschaft Jesu, dass die Theologische Fakultät der Universität Mainz auf »die [gutachterlichen] Sätze der Trierer« nicht antworten wolle, da sie Dinge enthielten, »die vor die Juristen gehörten, wie »über die Anlässe zur Folter etc.«⁶ Es handelte sich offenbar um gutachterliche Sätze von Professoren der von den Jesuiten 1561 übernommenen Theologischen Fakultät der Universität Trier wegen des Prozesses um Theodor (Dietrich) Flade (1534–1589)⁷. Die Jesui-

⁴ * 25.08.1544 Waibstadt, SJ 21.10.1562 Trient/18.11.1562 Rom, Lic. theol. 1578 Mainz, 4-Gelübde-Profess (P. 4v) 06.03.1580 Mainz, 1589–1595 Provinzial der Rheinischen Provinz, †21.06.1601 Köln; zu ihm: *Archivum Romanum Societatis Iesu*, Rom (ARSI), Rom. 170, fol. 59^v; *Stadtarchiv Mainz*, Mainz (StadtAMz), Abt. 18/140, Nr. 3, fol. 3^r linke Sp. 4^r linke Sp.; *Archiv der Deutschen Provinz SJ*, München (ADPSJ), Abt. 41, Nr. 11, fol. 12^r; Herbert Gerl (Hg.): *Catalogus generalis provinciae Germaniae Superioris et Bavariae Societatis Iesu 1556–1773*. Masch. Ms. [München 1968], S. 99; Josef Benzing (Bearb.)/Gerlich, Alois (Hg.): *Verzeichnis der Professoren der Alten Universität Mainz*. Masch. Ms. Mainz 1986 (auch online, URN: <https://visualcollections.ub.uni-mainz.de/urn/urn:nbn:de:hebis:77-vcol-1934> [Abruf am: 07.08.2019]), S. 143; Willem Audenaert (Bearb.): *Prosopographia Iesuitica Belgica Antiqua (PIBA)*. A biographical dictionary of the Jesuits in the Low Countries 1542–1773. Introduction by Herman Morlion S.J. 4 Bde., Löwen-Heverlee 2000 (auch online, URL: https://eu00.userservices.exlibrisgroup.com/view/delivery/32KUL_KUL/12416683970001488 [Abruf am: 07.08.2019]), hier Bd. 3, S. 55 f.

⁵ * 14.09.1543 Atri, SJ 22.07.1567 Rom, 3-Gelübde-Profess (P. 3v) 14.09.1572 Rom / P. 4v 01./09.04.1576 Neapel, Generaloberer 19.02.1581–(† Rom,) 31.01.1615; zu ihm: ARSI, Rom. 162¹, fol. 14^v (Nr. 29); ebd., Rom. 172a, fol. 19^r (Nr. 34); Mario Fois: *Generales de la CJ/5*. Aquaviva, Claudio. In: *Diccionario histórico de la Compañía de Jesús*. Biográfico-temático (DHCJ), 4 Bde., hg. von Charles E. O'Neill; Joaquín María Domínguez, Rom 2001, hier Bd. 2, S. 1614–1621.

⁶ ARSI, Germ. 168, fol. 158^r–160^v, hier fol. 158^r: »Trevirensium propositionibus [...] quae juristarum propria [...] de causis torturae [etc.]«; vgl. Bernhard Duhr: *Die Stellung der Jesuiten in den deutschen Hexenprozessen*. In: *Vereinsschriften der Görresgesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im Katholischen Deutschland*. Bd. 1 (1900), S. 59–66, hier S. 33; ders.: *Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge im XVI. Jahrhundert* (Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge; I). Freiburg i. Br. 1907, S. 743.

⁷ * 1534 Trier, immatrikulierte sich 1550 in Löwen und am 12.10.1555 in Orléans,

ten der Theologischen Fakultät in Mainz sahen die Folter anscheinend als außerhalb des Fachgebiets der Theologie liegend an, nahmen sie aber als gegeben hin.

I. Ein St. Maximiner Kriminalprozess: Der Sachverhalt

Zur Gutachtertätigkeit von Jesuitentheologen führt ein Kriminalprozess des Hochgerichts der Reichsabtei St. Maximin gegen den ca. 70-jährigen Bauern Thomas Feilen (ca. 1559–1629)⁸ aus Mertesdorf im Amt St. Maximin wegen versuchten Geschlechtsverkehrs mit einem Dämon aus dem Jahre 1629 weiter. Feilen hatte sich auf Initiative seiner Kinder dem St. Maximiner Amtmann Nicolaus Zyllesius

Lic. iur. utr., seit 1569 u. a. Trierer Stadtschultheiß und reichster Bürger Triers, verurteilte acht Frauen in Hexenprozessen zum Tod, als »Vorsitzender« von »Hexensabbaten« am 18.09.1589 selbst stranguliert und verbrannt, was als Präzedenzfall wirkte; zu ihm: *Archives Départementales du Loiret*, Orléans, D 242, fol. 154^v (Abschrift von Gustav Carl Knod [1850–1914] in *Bibliothèque nationale et universitaire de Strasbourg*, Straßburg, Ms. 2.884, fol. 101¹); Rita Voltmer: Flade, Dietrich. In: *Encyclopedia of Witchcraft. The western tradition* (EncW), 4 Bde., hg. von Richard M. Golden, Santa Barbara, CA 2006, hier Bd. 2 (2006), S. 378 f.; Arnold Schillings: *Matricule de l'Université de Louvain IV. Février 1528–Février 1569*. Corrections et tables, Brüssel 1966, S. 214; Cornelia M. Ridderikhoff (Hg.): *Deuxième livre des procureurs de la nation germanique de l'ancienne Université d'Orléans 1546–1567*, Pt. 1: *Texte des rapports des procureurs*, Vol. 1: *Texte des rapports 1546–1560* (Les livres des procureurs de la nation germanique de l'ancienne Université d'Orléans 1444–1602; 2), Leiden 1988, S. 186 (Eintrag vom 09.01.1556).

⁸ »alt ungeferlich 70 Jhar« laut Prozessakte, hingerichtet am 19.05.1629; zu ihm: *Landeshauptarchiv Koblenz*, Koblenz (LHAKo), Best. 211 Nr. 2987, fol. 1^r–10^r, 12^v, hier fol. 1^r (Zitat), 10^r; Bertram Resmini: *Hexenprozesse im Amt St. Maximin im Spiegel der noch vorhandenen Verfahrensakten*. In: *Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte* 34 (2008), S. 209–357, hier S. 333–335 (Nr. 442/429–Nr. 445), hier S. 334 (Nr. 443/430). Für das Jahr 1629 sind Akten zu einem weiteren Mann und zwei Frauen aus Mertesdorf überliefert, wobei sich durch die Prozesse die Einwohnerzahl von Mertesdorf von 1588 (20 Feuerstellen) bis 1653 (10 Feuerstellen) halbierte, siehe Bernhard Simon: *Wissenswertes aus der Mertesdorfer Geschichte*. In: Willi Blum (Bearb.): *Mertesdorf. Landschaft – Geschichte – Kultur* (Ortschroniken des Trierer Landes 26), Mertesdorf 1993, S. 57–206, hier S. 98 f. – Die Reichsstandschafft der Abtei St. Maximin blieb strittig; vgl. Michael Käufer: *Sankt Maximin zwischen Kurfürst und Reich. Der Kampf der Benediktinerabtei Sankt Maximin bei Trier um die Reichsunmittelbarkeit in den Jahren 1548–1670* (Diss. phil. Bonn 2001), Trier 2003.

(Zilles) (1575–1638)⁹ gestellt, nachdem jene einige Tage zuvor Zyllesius besucht und das Erscheinen ihres Vaters angekündigt hatten. Feilen schien nachts des öfteren angetrunken nach Hause gekommen zu sein, sich neben seiner bereits schlafenden Frau zu Bett gelegt und anschließend mit einem Dämon als Sukkubus Geschlechtsverkehr gehabt zu haben. Der soziale Hintergrund seines Rufes als einer, der laut Zyllesius »deß Zauberei lasters [...] in verdacht« steht, bleibt unklar; möglicherweise war er verwandt mit dem am 28. Juni 1594 hingerichteten Hans Feilen aus Mertesdorf.¹⁰

Die Tinte der heute im Landeshauptarchiv Koblenz aufbewahrten Prozessakte¹¹ (vgl. Anlage Nr. 1) ist durch einen durch alle Lagen des Papiers gehenden Wasserschaden teilweise im unteren Bereich der vom Gerichtsschreiber verwendeten Bögen weggewaschen. Der angeklagte Bauer Thomas Feilen berichtete demnach am 24. April 1629 zunächst »in der gutten«, das heißt gütlich beziehungsweise ohne Folter, dass er »vor 18 oder 19 Jharen ungefherlich«, also etwa 1610/11, »nach Trier gangen«, um »einen geistlichen Priester auß dem Closter Sti. Augustinii« (dem Trierer Augustinereremitenkloster in der Brückengasse)¹² für »seinen krancken Schwager Gerhardts Theißen« zu holen, wobei er auf dem Rückweg »mit diesem geistlichen He[r]rn zu Eißelsbach [= Eitelsbach] bei *Claffen* [einem Gastwirt] gedruncken biß

⁹ * 1575 Wolf/Mosel (Hintere Grafschaft Sponheim), Konvertit, Magister 21.07.1598 Trier, Schreiber, Amtmann und Hexenkommissar der Trierer Abtei St. Maximin seit September 1610, †26.02.1638 Trier; zu ihm: Rita Voltmer: Zilles, Nikolaus. In: Lexikon zur Geschichte der Hexenverfolgung, hg. von Gudrun Gersmann et al., URL: <https://www.historicum.net/themen/hexenforschung/lexikon/personen/artikel/zilles-nikolau/> (Abruf am: 07.08.2019); Bertram Resmini (Bearb.): Die Benediktinerabtei St. Maximin vor Trier (Germania sacra. Die Kirche des Alten Reiches und ihre Institutionen. Dritte Folge 11,1/2: Die Bistümer der Kirchenprovinz Trier) Das Erzbistum Trier 13. 2 Bde., Berlin 2016, hier Bd. 1, S. 494f. u. a.

¹⁰ LHAKo, Best. 211 Nr. 2987, fol. 1^r: »deß Zauberei lasters halben [...] in verdacht«. Zu Hans Feilen vgl. Rita Voltmer/Karl Weisenstein (Bearb.): Das Hexenregister des Claudius Musiel. Ein Verzeichnis von hingerichteten und besagten Personen aus dem Trierer Land (1586–1594). (Trierer Hexenprozesse 2), Trier 1996, S. 283.

¹¹ Kurzzusammenfassung in Resmini, Hexenprozesse (wie Anm. 8), S. 334 (Nr. 443/430).

¹² Vgl. Hermann Bunjes et al. (Bearb.): Die kirchlichen Denkmäler der Stadt Trier mit Ausnahme des Domes (Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz 13,3 / Die Kunstdenkmäler der Stadt Trier 3), Düsseldorf 1938 (ND Trier 1981), S. 42–47 (Hanns Lückger/Hermann Bunjes [Bearb.], hier S. 43.

in die diefste nacht«, worauf er sich anschließend weiter nach »Martisdorf« [Mertesdorf] begeben habe; als er »zu einem Birnbaum kommen hab er gesehn«, dass dieser »[unlesbar wegen des Wasserschadens] woll sich in der lufft erheben«, wobei er anschließend von einem »gesicht« spricht;¹³ im Weiteren ist davon die Rede, dass ihm »einsmahls ein geshicht erschienen«. ¹⁴ Bereits hier zeigt sich, wie das Vernehmungprotokoll auf Störungen der Sinneswahrnehmung nach Alkoholräschen aufbaut. Das Protokoll fährt fort, dass er nicht wisse, ob er auf den Hexentanzplätzen als Pfeifer körperlich anwesend gewesen sei; am 24. April 1629 ist als Marginalie des Protokolls bereits vom »pfeiffgen in der handt« die Rede, ausgehend von Feilens Aussage – wobei vielleicht ein Mertesdorfer Dorftanz im Hintergrund stand –, »bej dem dantz habe er uff seinen fingern gepfiffen«. ¹⁵ Er habe mit Hexen geschlafen, ohne zu ejakulieren, jedoch »hab er allemahle uff seinem beth und bei seiner haußfrawen gelegen«. ¹⁶ Wohl erstmals ab 30. April 1629 wird »eine magds mit nhamen Margreth« genannt, die er im »Claffen hauß«, (der Eitelsbacher Gaststätte) gefunden, wobei »aber der boese geist in dieser magds gestalt« zu ihm gekommen sei;¹⁷ den jesuitischen Gutachtern lag letzteres Detail offenkundig noch nicht vor.

Aus heutiger Sicht ist es offensichtlich, dass Feilen wegen seines Alkoholismus und wohl einer außerehelichen Affäre mit einer Dienstmagd, die er im Dorfgasthaus kennengelernt hatte, in Verruf stand. Aus dem Vernehmungprotokoll geht hervor, dass Feilens Bericht über seine alkoholbedingten Sinnestäuschungen – im Mittelpunkt von Zyllesius' Interesse stand ein sich nach einem nächtlichen Trinkgelage in die Luft erhebender Birnbaum – nach Anwendung der Folter zu einem unklaren, verworrenen Sachverhalt führte, aus dem für Zyllesius und später die Schöffen nicht klar hervorging, ob es sich bei Feilen tatsächlich um einen »Zauberer« handelte. Die Folter scheint bereits am ers-

¹³ LHAKo, Best. 211 Nr. 2987, fol. 1^r–10^r, 12^{rv}, hier fol. 1^r; zum Birnbaum vgl. ebd., fol. 5^v, 8^v.

¹⁴ Ebd., fol. 1^v.

¹⁵ Ebd.

¹⁶ Ebd., fol. 2^v.

¹⁷ Ebd., fol. 6^r.

ten Vernehmungstag, dem 24. April 1629, eingesetzt worden zu sein, wobei die Vernehmungen bis 16. Mai 1629 dauerten.

II. Entstehungsgeschichte der Gutachten

Der Prozessakte liegen als Anlage drei eigenhändig verfasste und unterschriebene Gutachten der Theologieprofessoren Heinrich Rothausen SJ (1569–1632)¹⁸, Heinrich Cortenbusch SJ (1582–1648)¹⁹ und Dr. theol. Peter Roestius SJ (1562–1642)²⁰ von der Theologischen Fakultät der Universität Trier bei (vgl. Anlagen Nr. 2–4);²¹ möglicher-

¹⁸ * 27.07.1569 Horstmar, SJ 23.11.1588 Paderborn, P. 4v 09.10.1616 Paderborn, † 11.03.1632 Trier; zu ihm: *Historisches Archiv der Stadt Köln*, Köln (HASTK), Best. 223, A 639, fol. 11^v; ARSI, Rh. Inf. 16, fol. 49^r = 50^r (Nr. 3); ebd., Rh. Inf. 37, fol. 196^v, 255^v, 286^v; Sebastian Merkle (Hg.): *Die Matrikel der Universität Würzburg*. Erster Teil: Text. Erste Hälfte (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte. Vierte Reihe; 5), München 1922 (ND Nendeln/Liechtenstein 1980), S. 24, Nr. 517; Maria Reindl: *Lehre und Forschung in Mathematik und Naturwissenschaften, insbesondere Astronomie, an der Universität Würzburg von der Gründung bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts*. (Diss. phil. Würzburg 1966, Quellen und Beiträge zur Geschichte der Universität Würzburg; Beiheft 1) Neustadt a. d. Aisch 1966, S. 83; József Fejér (Bearb.): *Defuncti primi saeculi Societatis Jesu 1540–1640*. Pars I. Assistentia Italiae et Germaniae (cum Gallia usque ad 1607), Masch. Ms. Rom ²1982 S. 217 (auch online, URL: http://www.sjweb.info/arsidocuments/catalogus_1540-1640_pars_i.pdf [Abruf am: 07.08.2019]).

¹⁹ * 10.08.1582 Münster, SJ 22.09.1601 Münster, P. 4v 25.03.1623 Köln, † 06.03.1648 Xanten; zu ihm: HASTK, Best. 223, A 639, fol. 16^r; StadtAMz, Abt. 15/431, Noviziat Trier 1603 (Nr. 14); ARSI, Rh. Inf. 37, fol. 372^r; Merkle, Matrikel (wie Anm. 18), S. 112, Nr. 2542; PIBA (wie Anm. 4), Bd. 3, S. 118.

²⁰ * 01.11.1562 Nijmegen, Mai 1581 Immatrikulation an der Universität Köln, SJ 05.04.1586 Mainz, Dr. theol. 25.09.1602 Würzburg, P. 4v 15.10.1606 Würzburg, lehrte 1613–1618 in Molsheim, 1618–1629 in Trier und 1630–1633 in Köln (1630 an der Universität Köln), † 27.04.1642 Köln; zu ihm: HASTK, Best. 223, A 639, fol. 10^v; Hermann Keussen/Ulrike Nyassi/Mechtild Wilkes (Bearb.): *Die Matrikel der Universität Köln*. 4. Band 1559–1675 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 8), Düsseldorf 1981, S. 126 (Nr. 703,24); Reindl, Würzburg (wie Anm. 18), S. 46 Nr. 2 und S. 82f.; Benzing/Gerlich, Professoren (wie Anm. 4), S. 44; Ludwig K. Walter: *Dozenten und Graduierte der Theologischen Fakultät Würzburg 1402 bis 2002* (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg 63), Würzburg 2010, S. 125 (B 318), 219 (G 34), 220 (G 37); PIBA (wie Anm. 4) Bd. 2, S. 261.

²¹ Vgl. den Duktus der Handschriften der Letzten Gelübde von Heinrich Cortenbusch

weise waren sie gemeinsam in einem versiegelten Papierumschlag in St. Maximin eingereicht worden. Es handelt sich um von der Quellenüberlieferung her bislang einzigartige moraltheologische Gutachten von Jesuiten zu wesentlichen Bestandteilen des elaborierten Hexerdelikts, bestehend aus Teufelspakt, Teufelsbuhlschaft, Hexenflug, Teilnahme am Hexensabbat und Schadenzauber (Malefiz), beziehungsweise nach scholastischer Methode wie juristische Konsilien aufgebaute »theologische Konsilien«. ²² Ob sie belegen, dass bei den Prozessen von St. Maximin gelegentlich die Universität Trier eingeschaltet wurde, ²³ muss offenbleiben, da die Autoren nicht explizit im Namen der Theologischen Fakultät gutachteten. Abzugrenzen sind die drei Gutachten jedenfalls von einem Fakultätsgutachten im engeren Sinne. ²⁴

(Köln, 25.03.1623: ARSI, Germ. 7, fol. 19^r, 28^r), Peter Roestius (Würzburg, 15.10.1606: ebd., Germ. 4, fol. 412^r) und Heinrich Rothausen (Paderborn, 09.10.1616: ebd., Germ. 5, fol. 246^r, 247^r). Bei Resmini, *Hexenprozesse* (wie Anm. 8), S. 334 (Nr. 443/430) heißt es irrtümlich: »In der Akte liegen juristische Gutachten des Heinrich Rothausen und des Heinrich Cortenbusch«; Roestius bleibt unerwähnt. Rothausen ist auch Sylvain Matton: *Les théologiens de la Compagnie de Jésus et l'alchimie*. In: Frank Greiner (Hg.): *Aspects de la tradition alchimique au XVIIe siècle*. Actes du colloque international de l'Université de Reims-Champagne-Ardenne (Reims, 28 et 29 novembre 1996), Paris 1998, S. 383–501, hier S. 403 Anm. 64 unbekannt: »Nous n'avons rien trouvé sur le personnage«.

²² So auch die Bezeichnung von 1629, siehe LHAKo, Best. 211 Nr. 2987, fol. 10^v: »consilia theologica«. Vgl. Heinrich Gehrke: *Konsilien, Konsiliensammlungen*. In: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, hg. von Adalbert Erler, Berlin 1971–1998, hier Bd. 2 (1978), Sp. 1102–1105.

²³ Während der schweren Hexenverfolgungen auf dem Gebiet der Reichsabtei St. Maximin hat zwischen 1586 und 1596 ausschließlich der Maximiner Oberhof gegutachtet, vgl. Rita Voltmer: *Die politischen Funktionen der frühneuzeitlichen Hexenverfolgungen. Machtdemonstration, Kontrolle und Herrschaftsverdichtung im Rhein-Maas-Raum*. In: Martine Ostorero et al. (Hg.): *Chasses aux sorcières et démonologie*. Entre discours et pratiques (XIVe–XVIIe siècles). Florenz 2010, S. 89–115.

²⁴ Zum wohl nicht erhaltenen Fakultätsgutachten der Theologischen Fakultät Trier von Frühjahr 1589 im Prozess um Dietrich Flade siehe Duhr, *Jesuiten* Bd. I (wie Anm. 6), S. 743 Anm. 3; Rita Voltmer: *Zwischen Herrschaftskrise, Wirtschaftsdepression und Jesuitenpropaganda: Hexenverfolgungen in der Stadt Trier (15.–17. Jahrhundert)*. In: *Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte* 27 (2001), S. 37–107, hier S. 81.

Laurentius Ripperger SJ (1586–1636)²⁵, 1628/29 Dekan der Theologischen Fakultät Trier, war nämlich *nicht* in den Fall involviert – zumindest gutachtete er nicht hierbei –, obwohl er sich besonders den Ordensleuten widmete, vor allem den Patres der Reichsabtei St. Maximin, »denen er lange und oft neben seinen täglichen Vorlesungen für die Studenten einen großen Teil der Theologie erklärte.«²⁶ Ab spätestens 1631 hielt er zudem häufig theologische Vorlesungen in St. Maximin, verbunden mit einer wöchentlichen geistlichen Exhorte für die Benediktiner.²⁷

Roestius hatte dem St. Maximiner Abt Petrus II. Leuken von Freudenburg (ca. 1588–1623)²⁸ anlässlich der Reliquientranslation vom 29. August 1621 zur Einweihung der neuen Abteikirche die Festansprache gehalten und diese sowie einen Bericht hierüber dem Abt gewidmet.²⁹ Antonio Albergati (1566–1634)³⁰, Nuntius in Köln von 1610 bis 1621, bestimmte gegen Ende seiner Amtszeit 1621, dass der St. Maximiner Abt seinem Konvent an Allerheiligen und Palmsonntag einige Mitglieder des Trierer Jesuitenkollegs als Beichtväter zur Wahl

²⁵ * 03.04.1586 Grossheubach, SJ 18.07.1606 Mainz, Dr. theol. 05.12.1623 Trier, P. 4v 21.06.1625 Trier, †21.04.1636 Trier; zu ihm: HASTK, Best. 223, A 639, fol. 19^v; *Bistumsarchiv Trier*, Trier (BATr), Abt. 95 Nr. 301, S. 112; ARSI, Rh. Inf. 16, fol. 209^v; Fejér, *Defuncti primi saeculi* (wie Anm. 18), S. 211.

²⁶ ARSI, Rh. Inf. 49, fol. 212^r–213^r (Nachruf Ripperger, Jahresbericht Jesuitenkolleg Trier 1636), hier fol. 212^v: »quibus diu et saepe praeter quotidianas scholarum lectiones magnam Theologiae partem explicavit.« Zu Ripperger als Dekan siehe Emil Zenz: *Die Trierer Universität 1473 bis 1798. Ein Beitrag zur abendländischen Universitätsgeschichte.* (Trierer geistesgeschichtliche Studien 1), Trier 1949, S. 187.

²⁷ Vgl. ARSI, Rh. Inf. 49, fol. 2^v.

²⁸ * ca. 1588, OSB 1604 Trier-St. Maximin nach einmonatigen Exerzitien bei den Jesuiten, Profess 1605, Studium an der Universität Trier, 1621–(†)1623 Abt von St. Maximin; zu ihm: Resmini, *St. Maximin* (wie Anm. 9) Bd. 2, S. 1111f.

²⁹ Es handelt sich um die Translation der Reliquien des hl. Basin (†705), 697/98–705 Abt von St. Maximin, und des hl. Weomad (†791), 762–791 Erzbischof von Trier, aus der Krypta in den Hauptraum der Basilika; siehe aus Peter Roestius' Nachlass HASTK, Best. 7004, Nr. 13, fol. 1^r (die zweizeiligen Angaben zum Autor ausgestrichen; daneben die Marginalie: »P. Petrus Rostius scriptum quod cum deleverit ipse non liquet.« [P. Petrus Roestius; warum er das Geschriebene selbst getilgt hat, ist unklar]), fol. 2^r–4^v (Widmung).

³⁰ * 16.09.1566 Bologna, Dr. iur. utr. 1586, 1609–1627 Bischof von Bisceglie, †13. oder 14.01.1634 Rom; zu ihm: Mario Rosa: Albergati, Antonio. In: *Dizionario biografico degli Italiani* (DBI), hg. von Alberto Maria Ghisalberti et al., bis jetzt 88 Bde., Rom 1960 ff., hier Bd. 1 (1960), S. 615–617.

stellen musste.³¹ Was Rothausen betrifft, so hatte dieser im Laufe des Jahres 1616, als er bis spätestens Herbst 1616, wenn nicht sogar bis Herbst 1617 am Paderborner Jesuitenkolleg Präfekt für die *Collationes casuum*, das heißt für die Behandlung der Gewissensfälle (*casus conscientiae*) war,³² dem Pfarrer Michael Stappert (um 1585/90–1663) in Hirschberg im kurkölnischen Sauerland den Rat erteilt, wegen der Hexerei Angeklagte, die ihr Geständnis widerriefen, beim Besuch im Kerker eindringlich zu ermahnen, die Wahrheit zu sagen; Stappert, später Hexenverfolgungsgegner, forderte zu dieser Zeit noch in seinen Predigten die Ausrottung der Hexen, dürfte sich aber gerade mittels Rothausens Rat durch die Antworten der Inhaftierten wie 1617 die von Catharina Schutes in Hirschberg eines Besseren besonnen haben: »Sie wolte mich für Gottes Angesichte verklagen. Dan wan ich daselbsten nicht wäre Pastor worden/ und so offft und viel wider das Veneficium geprediget hätte/ dan hätte sie ihr leben erhalten/ und wäre auch zum Hirtzberge so viel unschuldig Bluht nicht vergossen.«³³ Rothausen war offenkundig einer der Patres, die sich laut Jah-

³¹ Vgl. Resmini, *St. Maximin* (wie Anm. 9) Bd. 1, S. 428.

³² Vgl. ARSI, Rh. Inf. 37, fol. 97^r (Kolleg Paderborn 1615/16): »Praefectus [...] casuum«; 1617/18 ist bereits Johannes Horion SJ »Praefectus casuum conscientiae«, vgl. ebd., fol. 141^v (Kolleg Paderborn 1617/18).

³³ Indirekt überliefert durch den sog. Brillen-Traktat Stapperts, siehe Hermann Löher: *Hochnötige Unterthanige Wemütige Klage der Frommen Unschültigen: Worin alle Hohe und Nidrige Oberkeit / sampt ihren Unterthanen Klärlich / Augenscheinlich zu sehen und zu lesen haben / wie die arme unschültige fromme Leute durch Fahm- und Ehrenrauben von den falschen Zauber-richtern angegriffen / durch die unchristliche Folter- und Peinbanck von ihnen gezwungen werden / erschreckliche / unthunliche Mord- und Todt-Sünden auff sich selbst und anderen mehr zu liegen / und sie ungerechtlich / falschlich zu besagen. Welches auch die Herren Herren [sic!] Tannerus / Cautio Criminalis / Michael Stapirius / barlich bekräftigen. Mit unterschiedlichen schönen Kupfferstücken nach dem leben zierlich abgebildet. Alles mit grossem Fleiß und Mühe / zu Trost und Heyl der frommen Christ-Catholischen Leuten zu sammen gestelt. Amsterdam 1676 (ND Bad Münstereifel mit »Begleitheft zum Faksimile-Nachdruck« [1998]), S. 240 f., 279, 287 f., hier S. 287: »Pater der Gesellschaft Jesu Henrico Hauthausen [...] von gemeltem Pater der Societät Jesu«. »Hauthausen« ist – die Liste der Patres der Rheinischen Provinz mit Vornamen »Henricus« von 1614/15 zugrundegelegt (vgl. ARSI, Rh. Inf. 16, fol. 226^r) – eine verschriebene Form von »Rothausen«; als Varianten sind in den Personalkatalogen belegt »Roothausen« – was vielleicht Vorlage für »Hauthausen« war – (ARSJ, Rh. Inf. 16, fol. 64^r [Nr. 172, Kolleg Würzburg 1593]) und »Rotthausen« (ebd., fol. 352^r [Nr. 4, Kolleg Paderborn 1622]); der schwerlich infrage kommende Heinrich Uphausen SJ*

resbericht der Paderborner Jesuiten für 1616 in diesem Jahr unter anderem im Sauerland um Arnsberg aufhielten, um hier im Rahmen einer Seelsorgsexkursion die Sakramente zu spenden und zu predigen;³⁴ bei dieser Gelegenheit muss ihn Stappert um Rat gefragt haben. Im Jahre 1631 vermittelte Rothausen aus dem römischen Professhaus, neben der Kirche Il Gesus der Ordenskurie der Gesellschaft Jesu, unter Muzio Vitelleschi SJ (1563–1645)³⁵, dem von 1615 bis 1645 amtierenden 6. Generaloberen der Gesellschaft Jesu, ein Diplom für Abt Johann Agritius von Reckingen (ca. 1579–1655)³⁶, das diesen »teilhaftig der guten Werke unseres Ordens« machte.³⁷ Zeitlich trifft sich diese Hineinnahme des ab 1623 amtierenden St. Maximiner Abtes in die Gebetsgemeinschaft der Gesellschaft Jesu mit dem Ende der zwei-

(† 12. 10. 1626, vgl. Fejér, *Defuncti primi saeculi* [wie Anm. 18], S. 257) wirkte als Superior der Missio Meppen (ARSI, Rh. Inf. 37, fol. 98^v [Kolleg Münster 1615/16], 142^r [Kolleg Münster 1617/18]). Vgl. Rainer Decker: Der Brillen-Traktat des Michael Stappert als Bestandteil von Hermann Löhers wehmütiger Klage. In: *Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein* 206 (2003), S. 159–168, hier S. 162f.

³⁴ Vgl. ARSI, Rh. Inf. 48, fol. 201^v–202^v (*Litterae annuae* Kolleg Paderborn 1616), hier fol. 202^v: »Item praeterea Braculam, Niemum, Susatum, Giesecam, Werlas, Arnsbergam: obitae dynastarum arces, ubique administratione sacramentorum, pijsque sermonibus salus animarum procurata.« (Desgleichen ferner nach Brakel, Niemen [= Nieheim], Soest, Geseke, Werl und Arnsberg: Hier wurden die Burgen der Adligen aufgesucht, und überall wurde durch die Verwaltung der Sakramente und durch fromme Predigten für das Seelenheil Sorge getragen.)

³⁵ * 02. 12. 1563 Rom, SJ 15. 08. 1583 Rom, P. 4v 27. 04. 1597 Neapel, Generaloberer 15. 11. 1615–(† Rom,) 09. 02. 1645; zu ihm: ARSI, Rom. 162¹, fol. 63^v (Nr. 27); ebd., Rom. 171a, fol. 89^v (Nr. 704); ebd., Rom. 172a, fol. 334^r; Gérard Mathon: Vitelleschi (Mutio); in: *Catholicisme. Hier, aujourd'hui, demain. Encyclopédie*, 15 Bde. u. 2 Reg.-Bde., hg. von Gabriel Jacquemet; Gérard Mathon, Paris 1948–2009, hier Bd. 15 (2000), Sp. 1218–1219; Mario Fois: *Generales de la CJ/6. Vitelleschi, Mucio [Muzio]*. In: *DHCJ* (wie Anm. 5) Bd. 2, S. 1621–1627.

³⁶ * ca. 1579 Herzogtum Luxemburg, Profess 1602 St. Maximin in Trier, Wahl zum Abt am 26. 10. 1623 (–1655), seit Januar 1625 mit Teilen seines Konvents vielfach in Luxemburg, da der Trierer Erzbischof Philipp Christoph von Sötern (reg. 1610–1652) die Abtei als Kommende erstrebte, † 1655; zu ihm: Wolfgang Seibrich: *Gegenreformation als Restauration. Die restaurativen Bemühungen der alten Orden im Deutschen Reich von 1580 bis 1648* (Habil. theol. Mainz 1984, Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinertums 38). Münster 1991, S. 227f.; Resmini, St. Maximin (wie Anm. 9) Bd. 2, S. 1113–1115.

³⁷ ARSI, Rh. Inf. 7¹, S. 326f. (Vitelleschi an Rothausen, 28. 06. 1631), hier S. 327 u. ebd., S. 350f. (Vitelleschi an Rothausen, 08. 11. 1631), hier S. 351: »participem bonorum operum ordinis nostri«.

ten größeren Hexenverfolgung von 1629–1631 im Trierer Ober- und Niedererzstift, an deren Beginn die hier in Rede stehenden Gutachten stehen.³⁸

Es handelt sich zunächst um das auf den 30. April 1629 datierte Gutachten des Professors für Scholastische Theologie Heinrich Cortenbusch, welcher ab November 1630 Friedrich Spee SJ (1591–1635) als Professor der Moraltheologie an der *Academia Theodoriana* in Paderborn (gegr. 1614) ersetzte.³⁹ Peter Roestius, zur Zeit auch Trierer Theologenpräfekt, jedoch seit Herbst 1628 von der Lehre befreit, da er das Werk des spanischen Exegeten Juan Fernández SJ (1538–1595) fortsetzen wollte (welches ambitionierte Projekt er aber wohl nicht mehr beendete),⁴⁰ verfasste unabhängig von Cortenbusch sein (undatiertes) Gutachten wohl am selben Tag. Heinrich Rothausen, welcher am 27. April 1593⁴¹ in Würzburg zusammen mit zwei externen Philosophiestudenten über die alchemistische artifizielle Herstellung von Metallen respondierte hatte und in den Studienjahren 1620/21 bis 1623/24 am Paderborner Kolleg als Kollege Spees Professor für Scholastische Theologie, Beichtvater der Kollegskirche und Konsultor

³⁸ Vgl. Rita Voltmer: St. Maximin, prince-abbey of. In: *EncW* (wie Anm. 6) Bd. 4, S. 1082f.; Diskussion der Zielsetzung der Prozesse in Resmini, St. Maximin (wie Anm. 9) Bd. 1, S. 211, 230–232; dazu Rita Voltmer: Rezensionen zu »Bertram Resmini (Bearb.): Die Benediktinerabtei St. Maximin vor Trier [...]«. Michael Embach/Bernhard Simon (Hg.): *Die Abtei Trier-St. Maximin von der späten Antike bis zur frühen Neuzeit [...]*. In: *Francia-Recensio* 2019/2, URL: <https://journals.uni-heidelberg.de/index.php/frrec/article/view/62948/55770> (Abruf am: 07. 08. 2019); Rita Voltmer: Die Hexenverfolgungen im Raum des Erzbistums Trier (15.–17. Jahrhundert) – Strukturen und Deutungen. In: Bernhard Schneider (Hg.): *Kirchenreform und Konfessionsstaat 1500–1801* (Veröffentlichungen des Bistumsarchivs Trier 37 / Geschichte des Bistums Trier 3), Trier 2010, S. 709–749, hier S. 730–732.

³⁹ Vgl. hierzu Sobiech, *Jesuit Prison Ministry* (wie Anm. 1), Part II, Text mit Anm. 391.

⁴⁰ Vgl. hierzu ebd., Part II, Text mit Anm. 400.

⁴¹ Johannes Balthasar Hager (1572–1627), der am 14. 08. 1593 in Würzburg in das Noviziat der Gesellschaft Jesu eintrat (vgl. Sobiech, *Jesuit Prison Ministry* [wie Anm. 1], Part II, Anm. 161), und ein weiterer externer Student, siehe Matton, *Théologiens* (wie Anm. 21), S. 403–405, 445–447; vgl. *StadtAMz*, Abt. 15/110, B. 11. Dd 2, [fol. 1^v] (Würzburg 1592). Ihre Thesen verwerfen diese Möglichkeit und sprechen zudem der Alchemie ab, eine »Wissenschaft« (ars) zu sein. Delrío dagegen gestattet vom moralischen Standpunkt die Alchemie unter bestimmten Umständen bestimmten Personen, es sei denn, sie diene z. B. der Anrufung von Dämonen, siehe ebd., S. 411.

gewesen war, wirkte 1629 in Trier als Professor der Heiligen Schrift und Kasuistik. Vor Abfassung seines eigenen Gutachtens zeichnete er Roestius' Gutachten möglicherweise deswegen gegen (vgl. Abb. S. 185 in diesem *Spee-Jahrbuch*), weil er als Kasusprofessor die Letztverantwortung für die durch den derzeit nicht lehrenden Roestius gelieferte Lösung des Falles übernahm.⁴²

Am Ende des Verhörs vom 27. April 1629 waren sieben Schöffen ernannt worden.⁴³ Es verwundert, dass die Schöffen – genannt ist ein Schöffenmeister Pergener –, bei denen es sich um beim Hochgericht von St. Maximin langjährig tätige, mitunter promovierte Juristen handelte,⁴⁴ nicht Fachkollegen mit den Gutachten beauftragten. Die Trierer Juristische Fakultät befand sich in diesen Jahren in einer schwierigen Lage,⁴⁵ wobei die Jesuiten die besseren personellen Ressourcen besaßen. Vielleicht spielte wegen der Auseinandersetzung der Abtei mit Kurtrier um die Reichsunmittelbarkeit aber auch hinein, dass die Jesuiten außerhalb des territorialen Herrschaftsgefüges standen.⁴⁶ Es könnte jedoch auch so gewesen sein, dass die Schöffen für den seelsorglichen Aspekt des Falles offene Menschen waren und angesichts

⁴² Vgl. LHAko, Best. 211 Nr. 2987, fol. 15^v.

⁴³ Ebd., fol. 5^v: »[Wasserschaden] nominati vij scabini«.

⁴⁴ Ebd., fol. 9^v. Siehe Resmini, St. Maximin (wie Anm. 9) Bd. 1, S. 505 f. zu den überlieferten biographischen Sammlungen der Schöffen. Möglicherweise ist der Schöffenmeister Pergener identisch mit dem Trierer Hochgerichtsschöffen und St. Maximiner Schöffen Maximin Pergener; zu diesem vgl. Rita Voltmer: Claudius Musiel oder die Karriere eines Hexenrichters. Auch ein Beitrag zur Trierer Sozialgeschichte des späten 16. Jahrhunderts; in: Gunther Franz/Franz Irsigler (Hg.): Methoden und Konzepte der historischen Hexenforschung (Trierer Hexenprozesse. Quellen und Darstellungen 4), Trier 1998, S. 211–254, hier S. 247.

⁴⁵ Vgl. Peter Krause: Rechtswissenschaften in Trier. Die Geschichte der juristischen Fakultät von 1473 bis 1798 (Rechtsgeschichtliche Schriften 23), Köln 2007, S. 28 f., 193 (Lücke im Statutenbuch der Juristischen Fakultät Trier).

⁴⁶ Vgl. hierzu die leicht überarbeitete Fassung von Rita Voltmer/Walter Rummel: Die Verfolgung eigener Interessen durch Untertanen, Funktionäre und Herrschaften bei den Hexenjagden im Rhein-Maas-Mosel-Raum; in: Heinz-Günther Borck (Hg.): Unrecht und Recht. Kriminalität und Gesellschaft im Wandel, 1500–2000. Gemeinsame Landesausstellung der rheinland-pfälzischen und saarländischen Archive. Wissenschaftlicher Begleitband, Koblenz 2002, S. 297–339. In: Rita Voltmer/Walter Rummel: Maas[-]Mosel[-]Raum; in: Themenportal »Hexenprozesse in Kurmainz«, hg. v. Ludolf Pelizaeus, URL: <http://www.hexenprozesse-kurmainz.de/geographie/nachbarterritorien/maas-mosel.html> (Abruf am: 07.08.2019), hier Absatz mit Anm. 88.

der unklaren Aussagen des Beklagten moralische Bedenken bekommen hatten, ganz so wie 1626 der Trierer Schultheiß Richard Krauthemius gehandelt hatte. Dieser zog, dem Jahresbericht der Trierer Jesuiten für 1626 nach zu urteilen, eine pastorale Lösung Gerichtsprozessen vor und hatte den Trierer Jesuiten, die offenkundig mehrheitlich Gerichtsprozesse bevorzugten, zwei beschuldigte Frauen zur Beichte (statt zweier Prozesse) aufgenötigt.⁴⁷

Vom Duktus ihrer Gutachten nach zu urteilen, bildeten sich 1629 die drei gutachtenden Theologieprofessoren ihr Urteil ausschließlich anhand einer durch die Schöffen gelieferten Sachverhaltsschilderung, in der zumindest Alter und Beruf des Beklagten erwähnt wurden. Ein persönlicher Kontakt der Jesuiten mit Thomas Feilen geht aus den Gutachten nicht hervor und ist unwahrscheinlich. Die drei Gutachten bestehen aus Antworten auf vier (nicht erhaltene) Fragen der Schöffen, die aus dem Gutachtentext in Umrissen erschließbar sind:

1) Handelt es sich bei der geschlechtlichen Vereinigung des angeklagten alten Bauern mit dem Dämon, die noch vor Ejakulation seitens des Beklagten durch Verschwinden des Dämons abgebrochen wurde, um eine wirkliche Vereinigung von Körpern?

2) Wir bezweifeln Nr. 1. Hinzu kommt nämlich, dass sich der Beklagte unsicher ist, *wann* er sich von Gott losgesagt hat, weshalb zweifelhaft ist, ob eine *eigentliche* Lossagung von Gott stattgefunden hat; deshalb dürfte er wohl auch nicht als Zauberer bezeichnet und mit dem Tod bestraft werden. Kann er straflos entlassen werden?

3) Entspricht es der Realität, wenn der Beklagte glaubt, da er häufiger auf die Zusammenkünfte der Hexen verbracht wurde, Gott verleugnet zu haben und Zauberer zu sein?

4) Wie soll, sollte der Beklagte *nicht* entlassen werden dürfen, das Strafmaß bemessen sein, zumal er daran zweifelt, ob seine Seele ohne Hinrichtung gerettet werden kann, ohne aber die Art und Weise seiner Lossagung von Gott zu kennen?

Gerade die vierte Frage könnte die Schöffen dazu bewogen zu haben, Theologieprofessoren einzuschalten. Die Argumentation der Gutachter gestaltete sich nun wie folgt:

⁴⁷ Vgl. hierzu Sobiech, Jesuit Prison Ministry (wie Anm. 1), Part II, Text mit Anm. 352.

III. Das Gutachten von Heinrich Cortenbusch

Cortenbuschs Gutachten bejaht die erste Frage, ob es sich bei der geschlechtlichen Vereinigung mit einem Dämon trotz Fehlens der Ejakulation um eine wirkliche Vereinigung handle. Es klassifiziert dies gemäß den *De iustitia et iure caeterisque virtutibus cardinalibus libri IV* (Löwen 1605 u. ö.)⁴⁸ von Leonhard Lessius SJ (1554–1623)⁴⁹, den *Disquisitionum magicarum libri VI* (3 Bde., Löwen 1599–1600 u. Mainz 1600, letzte Auflage Köln 1755)⁵⁰ von Martín Antonio Delrío SJ (1551–1608)⁵¹, den *Responsa moralia* [...] (Lyon 1609)⁵² von Paolo Comitoli SJ (1545–1626)⁵³ sowie »anderen« Autoren und ihren Werken als »Sodomie«, da, wie »unser Paulus Comitulus« – »unser« aus der Sicht eines Jesuiten – ausgeführt habe, zum Beispiel bei einer von einem Eunuchen (und deshalb ohne Ejakulation) vollzogenen geschlechtlichen Vereinigung auch die Jungfräulichkeit aufgehoben werde. Anschließend präzisiert Cortenbusch, dass er unter »Vereinigung der Glieder« mit Comitoli den sogenannten *Coitus inchoatus* – gemeint ist der *Coitus abruptus* – verstehe, das heißt den abgebrochenen

Geschlechtsverkehr, »der innerhalb des [weiblichen] Geschlechtsteils stattfindet«.⁵⁴

Die zweite Frage kommentiert Cortenbusch mit Verweis auf die Beantwortung der ersten, nämlich dass die Auffassung, es handle sich hierbei um keine wirkliche Vereinigung, »gegen das allgemeine Urteil der Doktoren«⁵⁵ stehe; der Beklagte habe zudem den Willen zur Besamung besessen, wobei die Vereinigung nur zufällig durch Verschwinden des Sukkubus nicht vollzogen worden sei. Das Verbrechen der Zauberei sei zudem wesensgemäß und untrennbar mit einer Losagung von Gott beziehungsweise Apostasie verbunden; insofern sei es »schlecht«, Strafflosigkeit in Erwägung zu ziehen. Cortenbusch verweist hierzu auf Lessius, welcher Zauberei aufgrund der mit dieser stets in Zusammenhang stehenden mitverwirklichten Verbrechen als ein schweres und todeswürdiges Verbrechen bezeichnet.⁵⁶ Da der Beklagte bekenne, dass er sich mit dem Dämon »in einem abscheulichen und durch die Gesetze verbotenen Beischlaf« vereinigt habe, könne er von der Todesstrafe nicht freigesprochen werden. Nicht jeder Todsünder oder Apostat sei Zauberer und könne folglich auch nicht mit dem Tod bestraft werden,⁵⁷ aber man könne, so Cortenbusch mit Bezug auf Delrío,⁵⁸ Zauberer sein, ohne sich explizit von Gott losgesagt zu haben, was auch aus dem mit dem unleugbaren (und ungeleugneten) Faktum des Beischlafs unvereinbaren und deshalb irrelevanten Widerruf des Beklagten hervorgehe.

⁴⁸ Vgl. Leonard Lessius: *De iustitia et iure caeterisque virtutibus cardinalibus libri quatuor*, ad 2.2 D. Thomae a quaest[ione] 47 usque ad q[uaestionem] 171, Antwerpen 1626, S. 745–747 (Liber 4, Caput 2, Dubitatio 16), hier S. 746 (Numerus 121).

⁴⁹ * 01.10.1554 Brecht (Provinz Antwerpen), SJ 23.06.1572 Löwen, P. 4v 01./02.04.1590 Löwen, 1585–1600 Theologieprofessor in Löwen, † 15.01.1623 Löwen; zu ihm: PIBA (wie Anm. 4) Bd. 2, S. 68; Silvester De Smet: Lessius (Leys), Leonardus (Lenaert). In: DHCJ (wie Anm. 5) Bd. 3, S. 2336 f.

⁵⁰ Zur Bezugnahme siehe LHAKo, Best. 211 Nr. 2987, fol. 13^r: »non uno in loco« (nicht nur an einer Stelle).

⁵¹ * 17.05.1551 Antwerpen, Lic. iur. 1574 Salamanca, 1578–1580 Vizekanzler von Brabant, SJ 09.05.1580 Valladolid, vor 1589 Theologiestudium u. a. in Mainz, P. 4v 25.04.1599 Mons (Bergen, Hainaut), † 19.10.1608 Löwen; zu ihm: Jan Machielssen: Martin Delrío. Demonology and Scholarship in the Counter Reformation (Diss. Oxford 2011). Oxford 2015, S. 25–75.

⁵² Vgl. Paolo Comitoli: *Responsa moralia*, in VII libros digesta: quibus, quae in Christiani Officij rationibus videntur ardua ac difficilia, enucleantur [...]. Lyon 1609, S. 521–524 (Liber 4, Quaestio 17).

⁵³ * September 1545 Perugia, SJ Oktober 1558 Perugia, P. 4v 01.12.1578 Rom, † 13.02.1626 Perugia; zu ihm: John P. Donnelly: Comitoli, Paolo. In: DHCJ (wie Anm. 5) Bd. 1, S. 874 f.

⁵⁴ LHAKo, Best. 211 Nr. 2987, fol. 13^r: »alij [...] sodomiam [...] noster Paulus Comitulus [...] coniunctionem membrorum [...] quae fit intra vas«. Vgl. Comitoli, *Responsa moralia* (wie Anm. 52), S. 288–291 (Liber 1, Quaestio 133).

⁵⁵ LHAKo, Best. 211 Nr. 2987, fol. 13^r: »contra communem sententiam D.D. [= Doctorum]«.

⁵⁶ Lessius bezeichnet Zauberei wegen der mit dieser mitverwirklichten Tatbestände wie Idololatrie und Sakrilegien als todeswürdiges Verbrechen, »auch wenn sie [= die Zauberer] zufällig keine Schäden zugefügt haben« (etiamsi forte damna non intulerint), siehe Lessius, *De iustitia et iure* (wie Anm. 48), S. 658 (Liber 2, Caput 44, Dubitatio 4, Numerus 27 [»Crimina coniuncta«]).

⁵⁷ LHAKo, Best. 211 Nr. 2987, fol. 13^v: »male [...] [13^v] [...] nefando et legibus prohibito concubitu«. Zu dieser Argumentation vgl. Martín Antonio Delrío: *Disquisitionum magicarum libri sex*, quibus continetur accurata curiosarum artium, et vanarum superstitionum confutatio, utilis Theologis, Iurisconsultis, Medicis, Philologis. Mainz 1624, S. 775, linke Sp., Littera E (Liber 5, Sectio 16).

⁵⁸ Vgl. Delrío, *Disquisitiones magicae* (wie Anm. 57), S. 756–810 (Liber 5, Sectio 16).

Zur dritten Frage bemerkt er, dass man ohne implizite oder explizite Lossagung von Gott auf die Zusammenkünfte der Hexen verbracht werden und dort die Hexen als solche erkennen könne. In diesem Zusammenhang zitiert er ein auf Petrus Damiani OSBCam. (ca. 1006/07–1072)⁵⁹ zurückgehendes Exempel Delríos »von großer Autorität«, wonach der fünfjährige Sohn des Grafen Ubald als Oblate eines Klosters eines Nachts auf eine solche Versammlung fortgetragen worden sei, auf der ihm befohlen worden sei zu essen; am nächsten Morgen habe er sich in einer verschlossenen Mühle wiedergefunden, in die er durch die Lüfte verbracht worden sei.⁶⁰ Dieses beim Hexereidelikt weitverbreitete Konzept der Versetzung von einem Ort zu einem anderen, die Translokation, fand somit auch Eingang in ein theologisches Gutachten, so wie der Hexenflug längst die akademische Fachdiskussion prägte.⁶¹

Cortenbusch argumentiert in seinem Gutachten nun folgendermaßen: Wenn auch »unser Bauer und alter Mann« – in dem ursprüng-

⁵⁹ * ca. 1006/07 Ravenna, 1034/35 Eintritt in die Einsiedelei Fonte Avellana, hier 1043 Prior, seit 1045 Wirken im Sinne der Gregorianischen Reform, in der Zeit von August bis November 1057 Ernennung zum Kardinalbischof von Ostia, †22./23.02.1072 Faenza, aequipollente Heiligsprechung 1828 durch Papst Leo XII. (vgl. Joseph Brosch: Die aequipollente Kanonisation. In: Theologie und Glaube 51 [1961], S. 47–51, hier S. 50); zu ihm: Umberto Longo: Pier Damiani (Petrus Damiani, Petrus peccator), santo. In: DBI (wie Anm. 30) Bd. 83 (2015), S. 303–312.

⁶⁰ LHAko, Best. 211 Nr. 2987, fol. 13^v: »magnae auctoritatis«. Überlieferungsfolge: 1) Petrus Damiani, Brief an Abt Desiderius und Konvent von Monte Cassino, Anfang 1065: Kurt Reindel (Hg.): Die Briefe des Petrus Damiani. Teil 3: Nr. 91–150 (Monumenta Germaniae historica. Epistolae 2. Die Briefe der deutschen Kaiserzeit; 4), München 1989, S. 341–384 (Nr. 119), hier S. 383f.; 2) das *Speculum historiale* (ca. 1244) Vinzenz von Beauvais' OP (ca. 1190–1264), Bibliothekar König Ludwigs IX. (reg. 1226–1270); 3) der *Malleus maleficarum* von Heinrich Kramer (latinsiert: Institoris) OP (ca. 1430–1505), siehe *Herzog-August-Bibliothek Wolfenbüttel*, Wolfenbüttel (HAB), A: 151 Quod. 2° (1) (= Heinrich Institoris: *Malleus maleficarum*, [Speyer, nicht nach dem 14.08.1490], fol. LXII^v, Littera C (Prima secund[a]e partis, Qu[a]estio 1, Capitulum 3); vgl. Günter Jerouschek/Wolfgang Behringer (Hg.): Heinrich Kramer (Institoris). Der Hexenhammer. *Malleus Maleficarum*. Neu aus dem Lateinischen übertragen, München 32003, S. 387 [III/1,3]); 4) Delrío, *Disquisitiones magicae* (wie Anm. 57), S. 167–184 (Liber 2, Quaestio 16).

⁶¹ Zum pastoralen und akademischen Diskurs über den Hexenflug bei den rheinischen und oberdeutschen Jesuiten siehe anhand von Beispielen Sobiech, *Jesuit Prison Ministry* (wie Anm. 1), Part III, Chapter 1, hier das Unterkapitel *The Expert Opinions: »Among Catholic Jurymen and with a Good Conscience«*.

lichen, wieder gestrichenen Beginn seines Gutachtens hatte er den Beklagten als »diesen elenden Bauern« bezeichnet –⁶² irrtümlich »zu seinem eigenen Verderben sehr schlecht geschlussfolgert habe«, er habe deshalb Gott verleugnet und sei ein Zauberer, weil er auf den nächtlichen Zusammenkünften anwesend gewesen sei, so müsse doch die dabei zutage getretene »Häufigkeit verdächtig« machen, mit der der Beklagte auf jene verbracht worden sei. Cortenbusch weist hier auf Lessius⁶³ und drei von diesem zitierte ältere Werke hin, nämlich *De apparitionibus spirituum tractatus duo* (Köln 1605)⁶⁴ von Peter Thyraeus (Dorkens) SJ (1546–1601)⁶⁵, die *Doctrina Catholica de purgatorio, animarum sedibus, etc.* ([Ingolstadt] 1568)⁶⁶ von Theodor Anton Peltanus SJ (1527/28–1584)⁶⁷ sowie Delrío⁶⁸. »Freiwillig und häufig« hierin – die Verbringung auf die nächtlichen Zusammenkünfte – »einzuwilligen«, könne »kaum ohne eine ausdrückliche oder implizite Anrufung des Dämons geschehen«, und deshalb sehe es so aus,

⁶² LHAko, Best. 211 Nr. 2987, fol. 14^r: »istius miseri rustici [...] rusticus noster et senex«.

⁶³ Vgl. Lessius, *De iustitia et iure* (wie Anm. 48), S. 655–658 (Liber 2, Caput 44, *Dubitatio 3*, Numerus 25).

⁶⁴ Vgl. Peter Thyraeus: *De apparitionibus spirituum tractatus duo: Quorum prior agit de apparitionibus omnis generis spirituum, Dei, angelorum, daemonum, et animarum humanarum libro uno. Cum duplici appendice de spirituum imaginibus & cultu, deque purgatorij veritate. Posterior continet divinarum seu Dei in veteri testamento apparitionum & locutionum tam externarum, quam internarum libros quatuor, nunc primum editos.* Köln 1605, S. 65–71 (Liber 1, Caput 16).

⁶⁵ * 1546 Neuss, SJ 25.11.1561 Köln, Dr. theol. 27.07.1581 Trier, P. 4v 08.12.1583 Mainz, 1590–1601 Professor und Domprediger in Würzburg, †03.12.1601 Würzburg; zu ihm: BATr, Abt. 95 Nr. 301, S. 110; Benzing/Gerlich, Professoren (wie Anm. 4), S. 14; Walter, Dozenten und Graduierte (wie Anm. 20), S. 158 (B 401); Karl J. Becker: Thyraeus (Thyrée, Dorkens), Peter. In: DHCJ (wie Anm. 5) Bd. 4, S. 3794; Peter G. Maxwell-Stuart: Thyraeus (Thrace), Petrus. In: EncW (wie Anm. 6) Bd. 4, S. 1122f.

⁶⁶ Vgl. Theodor Peltanus: *De nostra satisfactione, et purgatorio, libri duo.* Köln 1576, S. 223–238 (De purgatorio, Caput 5).

⁶⁷ * 1527/28 Overpelt, SJ 1549 Köln/Rom, Dr. theol. 1562 Ingolstadt, P. 4v 10.08.1570 Ingolstadt, lehrte u.a. 1574–1584 Theologie in Augsburg, †02./03.05.1584 Augsburg; zu ihm: PIBA (wie Anm. 4), Bd. 2, S. 197f.; Karl Erlinghagen: Peltanus (Peltan, Pelten, van Pelt), Theodor. In: DHCJ (wie Anm. 5), Bd. 3, S. 3077.

⁶⁸ Vgl. Delrío, *Disquisitiones magicae* (wie Anm. 57), S. 232–236 (Liber 2, Quaestio 26, Sectio 3).

dass der Beklagte »der Zauberei schuldig« sei, wobei Cortenbusch »Zauberei« als »die Fähigkeit, Wundersames kraft eines (ausdrücklichen oder stillschweigenden) mit den Dämonen eingegangenen Paktes zu vollbringen« definiert, wobei er sich wieder auf Delrío und Lessius beruft.⁶⁹

In Beantwortung der vierten Frage führt Cortenbusch aus, dass es nicht zur Sache gehörig sei, dass »dieser alte Mann« an seinem Seelenheil ohne Hinrichtung zweifle, »da, sei es dass er zweifelt, sei es dass er nicht [zweifelt], er deswegen weder entlassen noch mit dem Tod bestraft werden kann. Und was heißt dies, *Er zweifelt?* Etwa, dass er verzweifelt? [Daran] tut er schlecht. Oder aber, dass er sich fürchtet? [Dies] lobe ich, weil es richtig ist: Wenige Zauberer nämlich werden durch Reue zu einem natürlichen Tod geleitet.«⁷⁰ Während dem angeklagten Bauern Thomas Feilen wohl durch Folter die Ansicht in den Mund gelegt worden war, dass er um sein Seelenheil fürchte, wenn er nicht verbrannt werde, scheint Cortenbusch darauf anzuspieren, dass Reue nur wenigen wegen Zauberei Verurteilten helfe, der Todesstrafe zu entkommen. Dass der beklagte Bauer die Art und Weise seiner Lossagung von Gott nicht kenne, sei bereits, so Cortenbusch, bei der zweiten Frage beantwortet worden; die niedrigere Regel dispensiere hier nicht von der höheren: Es reiche für die Anklage auf Todesstrafe, dass er sich als der Zauberei schuldig bekennt, »und deshalb kann er auch nicht entlassen werden. Dennoch ist es zulässig, dass die Strafe gemildert wird.«⁷¹ Cortenbusch zitiert als Beleg aus Delrío, dass dem Geständnis der Zauberer, das sich gegen diese selbst richte,

⁶⁹ LHAKo, Best. 211 Nr. 2987, fol. 14^r: »in sui perniciem pessime ratiocinatus [...] crebritas [...] suspecta [...] voluntarie et crebro consentiat [...] vix fieri posse, absque expressa vel implicita daemone invocatione; [...] magiae reum [...] magia [...] facultas operandi mira vi pacti (expressi vel taciti) cum daemonibus initi.« Vgl. Delrío, *Disquisitiones magicae* (wie Anm. 57), S. 3, rechte Sp., Littera C (Liber 1, Caput 2); Lessius, *De iustitia et iure* (wie Anm. 48), S. 652–663 (Liber 2, Caput 44), hier S. 652 (Dubitatio 1, Numerus 2). Ursprünglich hatte Cortenbusch mit dieser Argumentation sein Gutachten begonnen, sie aber wieder gestrichen, siehe ebd.

⁷⁰ LHAKo, Best. 211 Nr. 2987, fol. 14^v: »senex iste [...] cum sive dubitet, sive non, propterea nec dimitti potest, nec morte puniri. Et quid est illud, *Dubitet?* Utrum, desperet? Male facit. An vero, quod timeat? Laudo, quia recte: pauci enim magi [*gestrichen*: ad] per poenitentiam ad mortem naturalem deducuntur.«

⁷¹ Ebd., fol. 14^v: »ideoque nec dimitti potest. Poenam tamen mitigari fas est.«

geglaubt werden müsse;⁷² zudem beweis Delrío, so Cortenbusch, aus göttlichem, menschlichem und kirchlichem Recht sowie »gesamteuropäischem Gewohnheitsrecht«, dass auch bei Nichtvorliegen eines Malefiz oder von Nekromantie die Todesstrafe verhängt werden müsse; das Dämonenbündnis und die gewöhnliche Anwesenheit sowie aktives Mittun auf den Zusammenkünften sei hinreichend.⁷³ Die von Delrío angeführten »Gründe«, mit denen dieser Gegenargumente sorgfältig widerlege, lasse er, Cortenbusch, aus, »weil sie zu weitschweifig sind«.⁷⁴ Cortenbusch verließ sich somit ganz auf Delríos Autorität. In der Tat widersprach Delrío der Peinlichen Halsgerichtsordnung beziehungsweise *Constitutio Criminalis Carolina* (CCC, 1532) Kaiser Karls V. (reg. 1519/20–1558), wonach zur Verhängung der Todesstrafe das Tatbestandsmerkmal Schadenzauber (Art. 44, 52, 109 CCC) vorliegen musste,⁷⁵ und widmete sich eingehend dieser Frage und den Gegenargumenten.⁷⁶ Während sich Cortenbusch auf »gesamteuropäisches Gewohnheitsrecht« bezieht, kontrastiert Spee in seiner *Cautio Criminalis* (Rinteln 1631; 2. Auflage Frankfurt [= Köln] 1632) die Praxis der Hexenprozesse im Heiligen Römischen Reich mit jener der

⁷² Vgl. Delrío, *Disquisitiones magicae* (wie Anm. 57), S. 759, linke Sp., Littera E (Liber 5, Sectio 16).

⁷³ Vgl. ebd., S. 756–810 (Liber 5, Sectio 16), hier S. 759–775 (Argumentum 5), hier insbesondere S. 775 rechte Sp. (Conclusio); zur Verbrennung als »europäischem Gewohnheitsrecht« siehe ebd., S. 784, rechte Sp., Littera E–S. 785, linke Sp. (Liber 5, Sectio 16): »Quoad ignis poenam: [...] generali Europae consuetudine, ad omnes magos, maleficos sortiaros, lamias extensa, quia sunt apostatae, sunt haeretici, sunt peccantes contra naturam: quorum omnium haec legitima poena est.« (Hinsichtlich der Feuerstrafe: [...] nach gesamteuropäischem Gewohnheitsrecht, sich erstreckend auf alle Zauberer, zauberischen Weissager und Unholdinnen, weil sie Apostaten, Häretiker und gegen die Natur Sündigende sind: Für sie alle ist dies die legitime Strafe.) Vgl. Michael Siefener: *Hexerei im Spiegel der Rechtstheorie. Das crimen magiae in der Literatur von 1574 bis 1608* (Diss. iur. Köln 1991). (Rechtshistorische Reihe 99) Frankfurt a. M. 1992, S. 221 f.

⁷⁴ LHAKo, Best. 211 Nr. 2987, fol. 14^v: »consuetudine universali Europae [...] rationibus [...] quia prolixae sunt«.

⁷⁵ Vgl. Alexander Ignor: *Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846. Von der Carolina Karls V. bis zu den Reformen des Vormärz*. (Habil. iur. Würzburg 1996/97, Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft. N.F. 97) Paderborn 2002, S. 102.

⁷⁶ Vgl. Delrío, *Disquisitiones magicae* (wie Anm. 57), S. 777, rechte Sp., Littera D–S. 778, linke Sp. (Liber 5, Sectio 16).

»Italiener und Spanier«,⁷⁷ worin sich Spee und Cortenbusch als dessen Nachfolger an der Paderborner Akademie in ihren Vorlesungen unterschieden haben dürften.

Nachdem Cortenbusch darauf hingewiesen hatte, dass gemäß Delrío solcherart Schuldigen die »Feuerstrafe« zustehe, leitet er mit folgendem Satz das Ende seines Gutachtens ein: »Der eine und vornehmliche Grund, eine Strafe zu mildern, ist freiwillige Reue. In der Tat waren kluge Richter stets der Auffassung, dass ein freiwilliges und sofortiges Geständnis sowie Anzeichen von Reue ein geeigneter Grund sind, eine mildere Strafe aufzuerlegen, auch bei diesem Verbrechen; [Delrío] führt nicht wenige Beispiele an. Aber mir geht das Papier aus.«⁷⁸ Den letzten Satz als Zeichen von Überdruß zu interpretieren, ginge angesichts der sprachlich eindringlichen Bearbeitung des Cortenbusch vorgelegten Falles fehl; für die Darlegung von Gegenargumenten und Milderungsgründen fehlte ihm wohl wirklich das Papier, was er aber auch nicht zu bedauern schien. Wenn man sich die zwei von ihm großzügig beschriebenen Bögen ansieht, kann man sich nicht des Eindrucks erwehren, dass er mit dem ihm wohl am Jesuitenkolleg zu diesem Zweck zur Verfügung stehenden Papier nicht gerade sparsam umging, ja dass er selbst zwischen Konzept und Reinschrift nicht unterschied, da er einen im Original fünfzeiligen Absatz, der ihm nicht mehr zusagte, wieder strich und neu formulierte (vgl. Anlage Nr. 2). Ähnlich wie Cortenbusch handelten in der Zeit der Hexenprozesse viele Gefängnisseelsorger der rheinischen Jesuiten, das heißt der Mitglieder der Rheinischen Provinz(en), die lediglich das erfolgte Geständnis in der sakramentalen Beichte wiederholt haben wollten; durch die Inhaftierten vorgebrachte Gegengründe waren für sie *a priori* gegenstandslos. Cortenbusch beschließt sein Gutachten mit dem

⁷⁷ Theo G. M. van Oorschot (Hg.): Friedrich Spee. *Cautio Criminalis*. Mit einem Beitrag zur Druck- und Editions-geschichte von Gunther Franz (Friedrich Spee. Sämtliche Schriften. Historisch-kritische Ausgabe; 3), Tübingen 2005, S. 50 (Dubium 15, Quarti): »Itali [...] & Hispani«.

⁷⁸ LHAko, Best. 211 Nr. 2987, fol. 14^v: »poena ignis [...]: Una et praecipua causa est leniendae poenae poenitentia voluntaria. Sane prudentes iudices semper censuerunt, spontaneam et promptam confessionem, et indicia poenitentiae, lenioris poenae infligendae, etiam in hoc crimine, causam idoneam esse, subijcit exempla non pauca. Sed me charta deficit.« Vgl. Delrío, *Disquisitiones magicae* (wie Anm. 57), S. 785, rechte Sp., Littera B (Liber 5, Sectio 16).

Satz: »So denke ich im Angesicht Gottes, ich, Heinrich Cortenbusch. Alles unbeschadet eines besseren Urteils«.⁷⁹

IV. Das Gutachten von Peter Roestius

Peter Roestius' Gutachten betont ebenso wie dasjenige Cortenbuschs, dass gemäß Delrío⁸⁰ unabhängig vom Vorliegen eines Malefiz allein gewohnheitsmäßige Anwesenheit auf der Zusammenkunft genüge, was mit einem Bündnis mit dem Dämon gleichzusetzen sei. Delrío stütze sich auf göttliches und menschliches Recht, bei letzterem auf kirchliches und staatliches Recht sowie die »Vernunft« und löse den Fall mit der »Constitutio [Criminalis] Carolina«, weshalb über Delríos Lösung »bei katholischen Schöffen und guten Gewissens« kein Zweifel bestehen könne.⁸¹ Zur ersten Frage der Schöffen stellt Roestius bezüglich der geschlechtlichen Vereinigung mit dem durch den Dämon angenommenen Körper Sodomie fest – und zwar in Anlehnung an die *Disputationes de sancto matrimonii sacramento* (3 Bde., Madrid 1605)⁸² von Tomás Sánchez SJ (1550–1610)⁸³ –, indem er mit Verweis auf den zitierten Abschnitt Delríos aufgrund Gewöhnung an die geschlechtliche Vereinigung mit dem Dämon im Bett diesen als »belebte Konkubine außerhalb jeden Geschlechts« bezeichnet. Hier geht Roestius über Sánchez hinaus, der Geschlechtsverkehr mit dem Dämon nicht behandelt. Roestius untermauert durch die von ihm so mittels Worten erzeugte Sprachlosigkeit angesichts des seine Schamgrenze überschreitenden Sachverhalts die Notwendigkeit einer Bestrafung: »Die Scham verbietet es mir, mehr in dieser Sache zu schrei-

⁷⁹ LHAko, Best. 211 Nr. 2987, fol. 14^v: »Ita sentio in conspectu Dei, ego Henricus Cortenbusch / omnia salvo meliore iudicio«.

⁸⁰ Vgl. Delrío, *Disquisitiones magicae* (wie Anm. 57), S. 756–810 (Liber 5, Sectio 16, Conclusio 8).

⁸¹ LHAko, Best. 211 Nr. 2987, fol. 15^r: »ratione [...] apud scabinos Catholicos et bonae conscientiae«.

⁸² Vgl. Tomás Sánchez: *Disputationum de sancto matrimonii sacramento*, tomi tres, Antwerpen 1614, Index rerum [...], s. v. »Sodomia & Sodomita«.

⁸³ * ca. Oktober 1550 Córdoba, SJ 1567 Sevilla, P. 4v 08.02.1587 Córdoba, † 19.05.1610 Granada; zu ihm: Manuel Ruiz Jurado: Sánchez, Tomás; in: DHCJ (wie Anm. 5) Bd. 4, S. 3489f.

ben.«⁸⁴ Um Roestius' Schamgrenze näher zu bestimmen, ist dessen nach dem Reformationsjubiläum 1617 veröffentlichte Schrift *Pseudoiubilaum* (Molsheim 1618; dt. Übers. ebd. 1620) aufschlussreich. Roestius, in den Studienjahren 1613/14 bis 1617/18 Theologieprofessor an der Akademie Molsheim (1617–1684/1765), hatte in dieser Schrift im Anschluss unter anderem an den Humanisten Johannes Cochläus (1479–1552)⁸⁵ die »Mutter« des durch Heirat aus seinem Orden geschiedenen Martin Luther [OESA] (1483–1546) als »teufliche Frau« und dessen »Vater« als »Inkubus«-Dämon bezeichnet, wobei er betonte, dass er damit weder eine Schmähung noch ein Unrecht beabsichtige, sondern nur wiedergebe, was sich in der Literatur finde.⁸⁶

Diese Äußerung lag, da in Druck gegeben, unterhalb von Roestius' Schamgrenze.

Zur zweiten Frage stellt es Roestius den Schöffen frei, den Beklagten zu entlassen, stellt aber zugleich die rhetorische Frage, wie dann eine solche Freilassung mit dessen Geständnis zu vereinbaren sei, wobei er dieses Geständnis in Form eines Trikolons als Klimax anordnet: 1) Selbstanklage des Beklagten, 2) Anwesenheit auf den Zusammenkünften der Hexen, 3) Lossagung von Gott. Zur dritten Frage betont

⁸⁴ LHAko, Best. 211 Nr. 2987, fol. 15^r: »concupina [...] extra omne genus animalis [...]. Pudor vetat plura hac in re me scribere«.

⁸⁵ * 1479, Dr. theol. 1517 Ferrara, Humanist, †10./11.01.1552; zu ihm: Remigius Bäumer: Cochläus, Johannes; in: Theologische Realenzyklopädie (TRE), 36 Bde. u. 2 Bde. Gesamtregister, hg. von Gerhard Krause; Gerhard Müller, Berlin 1977–2007, hier Bd. 8 (1981), S. 140–146.

⁸⁶ Peter Roestius: *Pseudoiubilaum anno septimo decimo supra millesimum sexcentisimam Calendis Novembribus, insolenti festivitate a Lutheranis, tum ob dari coeptas maiorum nostrorum religioni in Germania tenebras, tum ob memoriam Martini Lutheri, apostatae selectissimi, celebratum. Quod lubens volens, Dat, Dicat, Consecrat. Magistratui, praedicantibus, academicis, populisque Lutheranis, Rhenanis, Molsheim 1618, S. 68*: »patrem [...] incubum daemonem, matrem diabolicam faeminam«. Vgl. Adolf Herte: Das katholische Lutherbild im Bann der Lutherkommentare des Cochläus. I. Band: Von der Mitte des 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts. Inland und Ausland. Münster 1943, S. 118–122. Hertes überzeichnende Darstellung stützt sich auf die 1620 in Molsheim erschienene Übersetzung des *Pseudoiubilaum*. Zu Peter Roestius' Tätigkeit als Kontroverstheologe, die einen Vergleich mit Friedrich Spees kontroverstheologisch relevanten Aussagen verdiente, siehe Theobald Freudenberger: Aus der Studienzeit Liborius Wagners. In: Würzburger Diözesangeschichtsblätter 43 (1981), S. 57–117, hier S. 76–80.

er, dass man einmal oder auch mehrmals entweder durch andere Antriebskräfte oder den Dämon noch unschuldig zu den Zusammenkünften, die jedoch *nicht nichts* seien, verbracht werden könne; geschehe es häufiger, dann »auf eigenen Antrieb«, auch wenn noch kein Geschlechtsverkehr mit dem Dämon beabsichtigt sei. Dieses freiwillige Sichverbringenlassen sei eine »sehr schwere Sünde«, da es den »freien Willen« voraussetze; das Ziel der Verbringung könne nichts anderes sein, als zum »Akt der dämonischen Religion« hinzuführen, bestehend aus »Götzendienst und scheußlichem Küssen oder Anbeten des Dämons«, »und ich glaube, dass mir in dieser Sache keiner der Doktoren widersprechen kann«.⁸⁷

Zur vierten Frage meint Roestius, dass der Beklagte nur aufgrund eines argumentativ begründeten Gnadenaktes der Schöffen freigelassen werden könne, wobei er aufgrund von Hinweisen Delríos und anderer Autoren denke, dass jener mit einer geringeren als der Todesstrafe zu belegen sei.

Roestius' Gutachten setzte durch die scharfe Formulierung, die vor jeder Milderungsmöglichkeit eine sprachliche Hürde errichtete, das Leben des Beklagten trotz des schlussendlichen Plädoyers für eine mildere Strafe sprichwörtlich auf des Messers Schneide. Unterschrieben ist es ähnlich selbstbewusst wie Cortenbusch mit »So habe ich entschieden, Peter Roestius S.J., Theologe« (vgl. Abb. S. 185 in diesem *Spee-Jahrbuch*). Roestius bezeichnet sich somit im Unterschied zu seiner gewöhnlichen Unterschrift, bei der er lediglich das noch nicht durchgängig eingesetzte Ordenskürzel »S.J.« (Societatis Jesu) benutzte, prononciert als »Theologe«.⁸⁸

⁸⁷ LHAko, Best. 211 Nr. 2987, fol. 15^r: »proprio motu [...] idololatria, et foeda daemonis osculatio, vel adoratio [...] gravissimum peccatum [...] liberum arbitrium [...] actum daemoniacae religionis; et puto neminem hac in re a me ex Doctoribus posse dissentire.«

⁸⁸ Ebd., fol. 15^v: »Sic ego definivi Petrus Roestius S.J. Th[eologus]«. Zu Roestius' gewöhnlicher Unterschrift siehe *Bibliothèque nationale de Luxembourg*, Luxembourg, Réserve précieuse, LP 2435: Roestius, Trier, 19.07.1625 u. 20.12.1625 an den Abt von Echternach Dr. theol. Peter Richardot OSB (reg. 1607–1628); zu ihm: Thomas Falmagne/Luc Deitz (Bearb.): Die Echternacher Handschriften bis zum Jahr 1628 in den Beständen der Bibliothèque nationale de Luxembourg sowie der Archives diocésaines de Luxembourg, der Archives nationales, der Section historique de l'Institut grand-ducal und des Grand Séminaire de Luxembourg (Die Handschriften des

Peter Roestius' Verweis auf seine besondere Qualifikation aufgrund seines theologischen Doktorates deutet auf sein ausgeprägtes Selbstbewusstsein hin, ganz so, wie er ordensintern auch schon 1622 in Trier beurteilt worden war, als er hier am Kolleg den häuslichen Kasuskonferenzen über die Gewissensfälle, die auch mit Zauberei zusammenhängende Fragen aus Beichtgesprächen in der Kollegskirche tangiert haben dürften, vorstand: Sein Urteilsvermögen wurde als »gut aber voreilig« und sein Naturell als »choleric« charakterisiert.⁸⁹ Bereits Aquaviva hatte am 2. April 1601 angewiesen, Peter Roestius »[erst] nach Vorausschicken einer Ermahnung bezüglich dessen persönlichem Urteil und Überzeugung sowie nach vorheriger Besserung [dessen Urteils] hinsichtlich fremder Meinungen, falls er sich in dieser Hinsicht noch nicht zurückhält«, zur Vier-Gelübde-Profess zuzulassen.⁹⁰ Diese fand fünf Jahre später, am 15. Oktober 1606 in Würzburg statt.

V. Das Gutachten von Heinrich Rothausen

Rothausen begab sich nach Vorab-Gegenzeichnung von Roestius' Gutachten an sein eigenes. Er referiert ausführlicher zunächst den Sachverhalt, wobei ihm offenkundig nicht das Vernehmungsprotokoll vorlag, da er wie auch die beiden anderen Gutachter zum Beispiel nicht auf den in diesem zentralen Birnbaum eingeht. Der Beklagte habe, so Rothausen, freiwillig und beständig oftmals gestanden, er habe als Pfeifer den Reigentänzen auf den Zusammenkünften der Hexen beigewohnt, um dem hierbei anwesenden Dämon Gehorsam zu erweisen. Er habe sich mit dem Dämon als einem Sukkubus oft vereinigt, während er neben seiner Ehefrau im Bett lag, wobei der Dämon vor

Großherzogtums Luxemburg 1). Teil 2: Beschreibungen und Register. Wiesbaden 2009, hier Bd. 2, S. 225 f.

⁸⁹ ARSI, Rh. Inf. 16, fol. 320^v (Nr. 4): »Praeest casibus« (*Catalogus primus*) i. V. m. dem *Catalogus secundus* mit den sensiblen Personendaten ebd., Rh. Inf. 37, fol. 206^f (Nr. 4): »Iudicium: bonum sed praeceps / [...] Complexio: choleric«.

⁹⁰ ARSI, F. G. 624 A/2, Index »Rhenana«, [fol. 2^f]: »praemissa [...] admonitione de proprio iudicio atque existimatione; et praevia emendatione circa peregrinas opiniones, si ab his nondum abstinet.« Vgl. Sobiech, Jesuit Prison Ministry (wie Anm. 1), Part II, Text mit Anm. 376.

vollendeter Besamung verschwunden sei. Zweier »Verbrechen« durch denjenigen, »von dem er besagt [= in einem anderen Gerichtsverfahren denunziert] wurde«, beschuldigt, habe er gestanden, für diese Verbrechen »zwei Stigmata« empfangen zu haben. Der Folter unterworfen, habe er bekannt, Gott ausdrücklich entsagt sowie vom Dämon Geld empfangen zu haben; diese Aussage habe er tags darauf widerrufen, wobei er jedoch außerhalb der Folter beständig nicht verneine, dass die Lossagung von Gott tatsächlich geschehen sei, obgleich er nicht sicher sei, dass sie gleich in *der* Nacht – laut Protokoll in den Jahren 1610/11 – stattgefunden habe, in der er gehörig angetrunken nach Hause gekommen und ihm der Dämon das erste Mal erschienen sei.

Aufgrund dieses Sachverhaltes sieht es Rothausen, ohne auf die vier Fragen der Schöffen im Einzelnen einzugehen, als notwendig an, den Beklagten »in foro fori«, das heißt außerhalb der sakramentalen Beichte, »gemäß den Gesetzen und Rechtsvorschriften« zu bestrafen, da ein solch »schweres und offenkundiges Verbrechen« nicht »guten Gewissens« straflos bleiben dürfe.⁹¹ Er weist jedenfalls auch auf die Möglichkeit gesetzmäßiger Strafmilderung hin und verweist anschließend in einem Sammelbeleg auf acht Fundstellen, davon sechs von Jesuitenautoren: Francisco Suárez' SJ (1548–1617)⁹² *Opus de virtute et statu religionis* (4 Bde., Coimbra 1608/09; Mainz 1609/10, 21624),⁹³ die *Institutionum moralium [...] quaestiones [...]* (3 Bde., Rom 1600–1611)⁹⁴ von Juan Azor SJ (1536–1603)⁹⁵, deren zweiter Band in der Ausgabe Lyon 1607 sich seit 1611 in der Hausbibliothek

⁹¹ LHAKo, Best. 211 Nr. 2987, fol. 11^r: »a quo delatus est [...] duorum facinorum [...] duo stigmata [...] in foro fori secundum leges & iura [...] bona conscientia [...] enorme crimen & notorium.«

⁹² * 05.01.1548 Granada, SJ 16.06.1564 Salamanca, P. 3v 11.12.1571 Segovia / P. 4v 29.05./03.06.1583 Rom, † 25.09.1617 Lissabon; zu ihm: Eleuterio Elorduy: Suárez, Francisco; in: DHCJ (wie Anm. 5) Bd. 4, S. 3654–3656.

⁹³ Vgl. Francisco Suárez: *Opus de virtute et statu religionis*, Mainz 1624, S. 208–212 (Tractatus 2, Liber 2, Caput 19).

⁹⁴ Vgl. Juan Azor: *Institutionum moralium [...] universae quaestiones [...]*, 3 Bde, Lyon 1603/1607/1612, hier Bd. 1 (1603), Sp. 897–901 (Liber 9, Caput 26).

⁹⁵ * Januar 1536 Lorca (Provinz Murcia), SJ 18.03.1559 Alcalá de Henares (Madrid), P. 4v 28.01.1571 Alcalá de Henares (Madrid), † 19.02.1603 Rom; zu ihm: Klaus Reinhardt: *Bibelkommentare spanischer Autoren (1500–1700)*. (Medievalia et humanistica 5), Bd. I, Madrid 1990, S. 51f.; Eduardo Moore: Azor, Juan. In: DHCJ (wie Anm. 5) Bd. 1, S. 316.

des Trierer Noviziats befand,⁹⁶ Lessius⁹⁷, Delrío⁹⁸, die *Commentariorum theologorum tomi quatuor* (4 Bde. Ingolstadt 1591–1597, 21603)⁹⁹ von Gregor de Valentia SJ (1549–1603)¹⁰⁰, welcher am 28. April 1590 an der Universität Ingolstadt (Herzogtum Bayern) als Hexenverfolgungsbefürworter gegutachtet hatte,¹⁰¹ den *Tractatus de confessionibus maleficorum et sagarum* (Trier 1589 [u. dt. Übers.], 21591, 31596 etc.)¹⁰² des Trierer Weihbischofs Peter Binsfeld (ca. 1546/47–1598)¹⁰³, Valère Regnault SJ (1549–1623)¹⁰⁴, wohl dessen *Praxis fori poenitentialis ad directionem confessarii, in usu sacri sui*

⁹⁶ Siehe den auf 1611 datierten Eigentumsvermerk des Exemplars *Stadtbibliothek Weberbach*, Trier, Q 168.

⁹⁷ Vgl. Lessius, *De iustitia et iure* (wie Anm. 48), S. 652–663 (Liber 2, Caput 44).

⁹⁸ Insbesondere im fünften Buch Delrío, *Disquisitiones magicae* (wie Anm. 57), S. 756–810 (Liber 5, Sectio 16).

⁹⁹ Vgl. Gregor de Valentia: *Commentariorum theologorum tomus tertius: complectens omnia Secundae Secundae D. Thomae theorematum*, Lyon 1619, Sp. 1477–1484 (Disputatio 6, Quaestio 13, Punctum 4) u. a.

¹⁰⁰ * März 1549 Medina del Campo, SJ 23.11.1565 Medina del Campo, P. 4v 17./18.06.1584 Ingolstadt, lehrte 1573–1575 an der Universität Dillingen, anschließend bis 1592/97 an der Universität Ingolstadt, ab 1598 Studienpräfekt am *Collegium Romanum*, †25.04.1603 Neapel; zu ihm: Robert Lachenschmid: Valencia, Gregorio de. In: DHCJ (wie Anm. 5) Bd. 4, S. 3871f.; Wolfgang Behringer: Gregory of Valencia. In: EncW (wie Anm. 6) Bd. 2, S. 458f.

¹⁰¹ Er nahm an Hexenprozessen mit Folter teil, siehe Duhr, *Die Stellung der Jesuiten* (wie Anm. 7), S. 36; Wolfgang Behringer: *Hexenverfolgung in Bayern. Volksmagie, Glaubenseifer und Staatsräson in der Frühen Neuzeit*. München 31997, S. 144f., 232.

¹⁰² Vgl. Peter Binsfeld: *Tractatus de confessionibus maleficorum et sagarum* [...]. Köln 41623, S. 220–328 (Secundum membrum quaestionis propositae).

¹⁰³ * ca. 1546/47 Binsfeld, 1570–1576 Germaniker, Dr. theol. vor 15.09.1576 Rom, † ca. 19.09.1598; zu ihm: *Archivio storico del Pontificio Collegio Germanico-Ungarico*, Rom (ACGU), Hist. 1, S. 25 (Nr. 134) in Verbindung mit Peter Schmidt: *Das Collegium Germanicum in Rom und die Germaniker. Zur Funktion eines römischen Ausländerseminars (1552–1914)*. (Diss. phil. Freiburg i. Br. 1981, Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 56), Tübingen 1984, S. 224 (irrtümlich »Nr. 132« statt korrekt Nr. 134, siehe oben ACGU); Franz-Josef Heyen (Bearb.): *Das Erzbistum Trier. 9. Das Stift St. Simeon in Trier (Germania sacra. Historisch-statistische Beschreibung der Kirche des Alten Reiches. N.F. 41: Die Bistümer der Kirchenprovinz Trier)*, Berlin 2002, S. 123, 767–770 u. a.; Johannes Dillinger: Binsfeld, Peter. In: EncW (wie Anm. 6) Bd. 1, S. 122–125.

¹⁰⁴ * 1549 Usie/Pontarlier, SJ 03.10.1573 Verdun, P. 4v 17.11.1591 Pont-à-Mousson, †15.03.1623 Dole; zu ihm: Paul Duclos: Régnault (Régnault, Rénaud, Reginaldus), Valère. In: DHCJ (wie Anm. 5) Bd. 4, S. 3327.

muneris [...] (3 Bde., Lyon 1616), sowie das Werk *De iusta haereticorum punitione libri tres* (Salamanca 1547)¹⁰⁵ von Alfonso de Castro OFM (1492/95–1558)¹⁰⁶. Das Gutachten endet mit Rothausens einfacher Unterschrift.

VI. Gesamttenor: Todesstrafe, Gnadenakt, Strafmilderung

Der Gesamttenor der drei Gutachten ist folgender: Der Beklagte, der Sodomie bzw. eines Verbrechens schuldig, kann nicht entlassen werden. Zudem betonen sie: Der Beklagte ist der Todesstrafe würdig; Strafmilderung ist jedoch möglich und bei sofortiger Reue angemessen. Die Bedingungen für Strafmilderung werden sprachlich sehr hoch gehängt.

Keiner der drei Gutachter wirft die Frage auf, wie es kam, dass bei dem infrage stehenden Geschehen der Bauer stets neben seiner Ehefrau im Bett lag;¹⁰⁷ lediglich Rothausen streift letztere Tatsache. Eine Analyse dieser Frage zum Beispiel mit Blick auf Bilokation, welche zumindest laut einer Physikvorlesung der Universität Würzburg von 1626 im Rahmen von Zauberei unmöglich sei,¹⁰⁸ unterblieb. Aufgrund des seinerzeitigen Einsatzes der Folter ist jedoch bei der heutigen Rekonstruktion des wahren Hergangs, das heißt der Lebensumstände von Thomas Feilen, außer seinem offenkundigen Alkoholismus und wohl einer außerehelichen Affäre höchste Vorsicht geboten. Rothausen ist

¹⁰⁵ Vgl. Alfonso de Castro: *De iusta haereticorum punitione libri tres*. Antwerpen 1568, fol. 67^v–90^v (Liber 1, Capitula 13–16).

¹⁰⁶ * ca. 1495 Zamora, OFM ca. 1510 Salamanca, lehrte hier seit 1512 Theologie, nahm 1545–1547 und 1551/52 am Konzil von Trient teil, †03.02.1558 Brüssel; zu ihm: Reinhardt, *Bibelkommentare* (wie Anm. 95), S. 107; Harald Maihold: *UROL*, Alfonso de. In: *Lexikon zur Geschichte der Hexenverfolgung* (wie Anm. 9), URL: <https://www.historicum.net/themen/hexenforschung/lexikon/personen/artikel/castro-alfonso/> (Abruf am: 07.08.2019).

¹⁰⁷ Zu diesem Problem siehe z. B. Helfrich Ulrich Hunnius [Präses], Georg von Plato et al. [15 Respondenten]: *Collegii Criminalis Disputationes XV. Amplissimam Delictorum, tam privatorum quam publicorum materiam continentes*. In *Celeberrima Academia Gissena, praeside ac moderatore Helfrico-Ulrico Hunnio* [...] *Habitaet & conscriptae a nobilibus ac eruditissimis utriusque studiosis*. Gießen 1621, S. 317 (Nr. 35).

¹⁰⁸ Vgl. hierzu Sobiech, *Jesuit Prison Ministry* (wie Anm. 1), Part II, Text mit Anm. 242.

zudem der einzige der drei Gutachter, der auch den Alkoholkonsum des Bauern anspricht, ohne jedoch hieraus Schlüsse zu ziehen. Alle drei Gutachten greifen in den juristischen Bereich über, insofern es um die Verhängung der Todesstrafe geht und Rothausen auch die stattgefundene Folter sowie eine (in einem anderen Prozess unter Anwendung von Folter, das heißt unter Nichtbeachtung von Art. 31 § 1 CCC zustandegekommene) »Besagung« Thomas Feilens durch einen anderen Mann, der demnach Feilen auf der Zusammenkunft der Hexen »gesehen« hatte, kritiklos erwähnt (wie auch Cortenbusch, der darauf jedoch nicht weiter eingeht). Abgesehen von einem irrtümlichen Verweis Cortenbuschs auf die *Biblia Vulgata Sixto-Clementina* (1592)¹⁰⁹ zitiert keines der Gutachten explizit die Bibel. Zudem fällt auf, dass weder bei Rothausen noch bei Roestius das Seelenheil des Beklagten zur Sprache kommt; allein Cortenbusch spricht dieses an, wenn auch in ziemlich barschem Ton. Für alle drei Gutachter ist ihr Ordensbruder Martin Delrío mit seinen *Disquisitiones magicae* unumstrittene und erste Autorität.

Aus dem Duktus der Gutachter, die gegen die Unsicherheit der Schöffen anschreiben, ist erschließbar, dass den Schöffen am Rat der Professoren gelegen war, weshalb das Leben des Beklagten in hohem Maße von den Gutachtern abhing. Da diese einmütig die Schwere des Falles betonten und für Straflosigkeit eine hohe Hürde errichteten beziehungsweise diese in den Bereich eines Gnadenaktes verlegten, dürften sie in sehr hohem Maße mitursächlich, wenn nicht hauptursächlich für Feilens Hinrichtung gewesen sein, zumal Roestius und Rothausen explizit das »Gewissen« der »katholischen Schöffen« für eine der Peinlichen Halsgerichtsordnung widersprechende Todesstrafe entlasteten. Der sich im Jahresbericht der Trierer Jesuiten für 1629 findende Appell, sich dem Magistrat freiwillig zum Verbrennen zu stellen,¹¹⁰ könnte dabei auch von Thomas Feilens Fall inspiriert worden sein. Da Roestius und Cortenbusch nach ihrem im Sommer 1629 ausgetragenen Zwist mittlerweile an andere Kollegien versetzt wa-

¹⁰⁹ So heißt es in LHAko, Best. 211 Nr. 2987, fol. 13^r, dass die »Lateiner« den *Coitus inchoatus* »in der heiligen Schrift als *initus* bezeichnen« (Latini in sacra scriptura vocant *initum*); eine Bezeichnung »coitus initus« findet sich jedoch weder an der einschlägigen Stelle Gen 38,8–10 noch an anderen Stellen.

¹¹⁰ Vgl. hierzu Sobiech, Jesuit Prison Ministry (wie Anm. 1), Part III, Text mit Anm. 43.

ren,¹¹¹ könnte Rothausen, der 1588–1590 sein Noviziat in Trier absolviert hatte und sich seit Herbst 1628 wieder in Trier befand, den Appell verfasst haben. Peter Roestius ließ offenkundig die Zauberei-problematik nicht los; so verfasste er Anfang 1631 in Köln ein weiteres Gutachten, diesmal zur Notwendigkeit der Wiederholung der durch einen flüchtigen, der Zauberei verdächtigten Priester durchgeführten Taufen,¹¹² bevor er sich Anfang 1632 die *Cautio Criminalis* Spees in ihrer ersten Auflage vornahm.

VII. Fazit und Ausblick auf die Pastoral zur Zeit der Hexenverfolgung

Der offenkundig wegen seines Lebenswandels als »Zauberer« verrufene Mertesdorfer Bauer Thomas Feilen hatte sich auf Drängen seiner Kinder, welche Folter und tödlichen Prozessausgang wohl nicht voraussahen, freiwillig dem St. Maximiner Amtmann Nicolaus Zyllesius gestellt. Ganz auszuschließen ist es jedoch nicht, dass seine Kinder nicht doch die möglichen Folgen ihres Rates vorhersahen, wie ein ähnlicher Trierer Fall einer als Hexe beschuldigten Frau von 1626 nahelegt.¹¹³ Möglicherweise hatte aber Feilen ebenso nicht bedacht, dass nicht sein unsittlicher Lebenswandel Gegenstand einer »gütlich« beziehungsweise ohne Folter geführten gerichtlichen Untersuchung werden würde, sondern dass er, nachdem seine Aussagen in die Metalogik des elaborierten Hexereidelikts eingeordnet waren, zur Erlangung »verschwiegener« Aussagen gefoltert werden würde, um dann als »Zauberer« verurteilt und am 19. Mai 1629 kurz nach 8 Uhr morgens unter Anwesenheit zahlreicher Menschen aus Trier und Umgebung öffentlich stranguliert zu werden. Sein Leib wurde anschließend verbrannt.¹¹⁴

Was das Alte Reich als den Handlungsort der hier vorgestellten drei theologischen Gutachten betrifft, war das in dessen Territorien virulente elaborierte Hexereidelikt eine auch unter den Jesuiten der Rhei-

¹¹¹ Vgl. hierzu ebd., Part II, Text mit Anm. 402, 403.

¹¹² Vgl. hierzu ebd., Part II, Text mit Anm. 599.

¹¹³ Vgl. hierzu ebd., Part III, Text mit Anm. 355.

¹¹⁴ Siehe näher Resmini, Hexenprozesse (wie Anm. 8), S. 215, 219 Anm. 24 u. S. 334 (Nr. 443/430).

nischen Provinz verbreitete, durch Umwelt und theologische Literatur gedanklich vorbereitete Grenzüberschreitung in Fragen des Glaubens mit verheerenden praktischen Auswirkungen. Dies wird vor allem an der bis Anfang der 1630er Jahre weithin pastoral verfehlten Kerkerseelsorge der rheinischen Jesuiten in den Hexenprozessen deutlich, die überwiegend darauf ausgingen, dass die als »Hexen« oder »Zauberer« verurteilten Pönitenten sich auch in der sakramentalen Beichte der »Zauberei« schuldig bekannten.¹¹⁵ Bei Verhängen der Todesstrafe durch Verbrennen wurde zur Zeit Friedrich Spees meist der bereits leblose Körper des vorher auf andere Weise (durch Erdrosseln oder Enthaupten) Exekutierten verbrannt. Einflussreich war die theologische Autorität, die vor allem Martin Delrío mit seinem nördlich der Alpen bei den rheinischen Jesuiten mit hoher Wertschätzung bedachten Werk *Disquisitiones magicae* ausübte, und die sich auch in der Ausbildung der Jesuiten, so zum Beispiel in Vorlesungsmitschriften widerspiegelt.¹¹⁶ Delrío plädierte, was die Peinliche Halsgerichtsordnung betraf, aus heutiger Sicht klar für Rechtsbruch, nämlich die Umgehung des Tatbestandsmerkmals »Schadenzauber«. Dies geschah ganz im Sinne einer aus der Metalogik des elaborierten Hexereidelikts fließenden »höheren« Gerechtigkeit, in der ihm die Trierer Jesuitentheologen mit ihrer Lösung des Falls bereitwillig folgten, wobei sie Delríos Ergebnisse wie ein Gesetzbuch handhabten. Die rheinischen Jesuiten, aber nicht nur sie, hatten der Folter und den Verbrennungen im Rahmen der Hexenverfolgung mehrheitlich theologisch wenig entgegenzusetzen. Aus heutiger Sicht kennzeichnet sie eine unkritische Aufgeschlossenheit für das aus ihrer Sicht der »Erfahrung« entsprechende elaborierte Hexereidelikt. Eine numerisch nicht mehr bestimmbare Zahl von Jesuitenpatres wirkte durch die Art ihrer Pastoral prozessfördernd.

Feinfühligere Patres mit einem Gespür für die Exzesse der Zeit wie zum Beispiel Peter Kircher SJ (1592–1629) in Bamberg zerbrachen dagegen an dem – oft dauerhaft ausgeübten – Amt des Gefängnisgeleiters, des sogenannten *Visitor carcerum* beziehungsweise Besu-

¹¹⁵ Vgl. hierzu Sobiech, Jesuit Prison Ministry (wie Anm. 1), Part III.

¹¹⁶ Vgl. hierzu ebd., Part II, Text mit Anm. 241 bis 247.

chers der Kerker, in den Hexenprozessen.¹¹⁷ Von wenigen, sich mündlich oder schriftlich exponierenden, heute noch namentlich bekannten Beispielen von Jesuiten-»Dissidenten« abgesehen, dürfte die Zahl derjenigen Jesuiten im Reich schwer zu bestimmen sein, die sich in irgendeiner Form, ob explizit oder stillschweigend durch die Art ihrer Pastoral, nicht der die Öffentlichkeit und das theologische Fachgespräch ihrer Provinz beherrschenden Meinung beugten. Dies hängt mit der vor allem in den rheinischen Provinzen der Gesellschaft Jesu bis Anfang der 1630er Jahre währenden ordensinternen Unerwünschtheit der Verbreitung von »Mindermeinungen« zur Hexenverfolgung, die den theologischen Anschauungen der Mehrheit der Patres, aber auch vor allem einer harmonischen Zusammenarbeit mit den Territorialherren entgegenliefen, zusammen und wäre zum Beispiel für die Oberdeutsche Provinz, der Hexenprozesskritiker wie Adam Tanner SJ (1572–1632) und andere angehörten, weiter zu klären.¹¹⁸ Jene Mischung aus schlechter Theologie, dem vorherrschenden Zeitgeist und vom Orden jahrzehntelang mitgetragener »Hexenpolitik« dürfte es gewesen sein, die Friedrich Spee meinte, wenn er in der *Cautio Criminalis* schrieb,¹¹⁹ dass die Zeit für gewisse Gedanken noch nicht reif sei, und sich von daher vornehmlich der juristischen Seite der Hexenverfolgung zuwandte.

¹¹⁷ Vgl. hierzu ebd., Part III, Text mit Anm. 178 u. a.

¹¹⁸ Vgl. hierzu bereits ebd., Index of Persons, s. v. »Hell, Caspar« u. a.

¹¹⁹ Vgl. van Oorschot, *Cautio Criminalis* (wie Anm. 77), S. 22 (Dubium 3, Ratio), S. 61 (Dubium 18, Coroll. 11), S. 78 (Dubium 20, Ratio 16), S. 96 (Dubium 27, Ratio 5), S. 186 (Dubium 49, Argumentum 11, Resp. 4, Nr. 7). – Zur »Hexenpolitik« vgl. grundlegend: Rita Voltmer: Herren und Hexen. Adlige Hexenpolitik in der Nordeifel und in angrenzenden Gebiete. In: Dies. (Hg.): Herren und Hexen in der Nordeifel. Darstellung – Edition – Vergleiche (Geschichte im Kreis Euskirchen 30). Weilerswist 2018, S. 3–152; dies.: Hexenpolitik im Saarraum? Zu Stand und Perspektiven landes- und kulturgeschichtlicher Hexenforschung in einer »passiven Geschichtslandschaft«. In: Brigitte Kasten (Hg.): Historische Blicke auf das Land an der Saar. 60 Jahre Kommission für Saarländische Landesgeschichte und Volksforschung (Veröffentlichungen der Kommission für Saarländische Landesgeschichte und Volksforschung 45). Saarbrücken 2012, S. 185–217.

Anlagen

1) Akte mit Vernehmungsprotokoll (24. April bis 16. Mai 1629) des Hochgerichts der Reichsabtei St. Maximin bei Trier zum Hexenprozess von Thomas Feilen aus Mertesdorf (LHAKo, Best. 211 Nr. 2987, fol. 1^r–10^v, 12^{rv} mit drei theologischen Gutachten als Anlage, fol. 11^r [11^v unbeschriftet], 13^r–15^v, siehe unter Nr. 2–4):

[ebd., fol. 1^r–10^r, 12^{rv}]

[...] [Vernehmungsprotokoll, im Rahmen dieses Beitrags nur in Auszügen zitiert, da die Gutachten (vgl. Anlagen 2–4) nicht auf dem Vernehmungsprotokoll, sondern auf vier nicht mehr erhaltenen, oben unter Abschnitt II rekonstruierten Fragen der Schöffen beruhen.]

[ebd., fol. 10^v]

[Deckblatt der Prozessakte:]

1629

Feilen Thomaß proceß
et consilia theologica

[...]

Feilen Thomaßen von Mertißdorff

Criminal Proceß

1629.

[...]

2) Gutachten von Heinrich Cortenbusch vom 30. April 1629: zwei Blatt, beidseitig beschrieben (LHAKo, Best. 211 Nr. 2987, fol. 13^r–14^v):

[ebd., fol. 13^r]

+

Decisio propositi casus.

Respondeo ad quaestionem 1^{am}. Veram censeri cum malo spiritu comissionem per coniunctionem membrorum, etsi semen non effundatur. Ita Lessius, Delrio, Comitulus, alij. Lessius l[ibro] 4 *de temperantia* c[apite] 2 *de virginitate*, dub[itatione] 16 n[umero] 121 docet per sodomiam peccari, etiamsi forte non adsit pollutio. Hinc etiam noster Paulus Comitulus scribit libro 4 *responsorum Moralium* c[apite] [= quaestione] 17 sub finem: virginitatem tolli posse illo etiam concu-

bitu, qui fit sine ulla seminis emissionem. Quis enim eunuchos, qui in obscenis voluptatibus, et venereis corporum coniunctionibus insanunt, corpore virgines esse affirmet? Hactenus ille. Idem habet Delrio non uno in loco.

Addo, per coniunctionem membrorum me intelligere, non quamcumque externam partium genitalium applicationem, sed eam quae fit intra vas [= membrum genitale; vgl. 1 Thess 4,4 (*Biblia Vulgata Sixto-Clementina*)]; quam [*gestrichen*: Comitulus loco] Latini in sacra scriptura voca[n]t *initum*: Comitulus vero libro 1 q[uae]st[i]one] 133 *inchoatum coitum*

appellat, non ideo, quod non sit verus et damnatus concubitus seu commistio vera, et flagitium mortiferum (videantur hic varij auctores, et eorum rationes; qui hoc etiam coniugatis non concedunt concupiscentiae mitigandae gratia.) [,] sed quia non consummatur per infusionem seminis, sive per irrigationem arvi genitalis.

Ad 2^{am} quaestionem

Respondeo 1^o. In ea duo supponi, quae sunt contra communem sententiam D.D. [= Doctorum][,] 1^o talem non fuisse veram commistionem. Patet hoc falsum esse ex responsione ad 1^{um} quaestitum. Accedit, quod reus noster propria confessione habuerit voluntatem seminandi, adeoque ipsam ex concubitu seminis decisionem; atque illud [= semen] intenderit succubae infundere, nisi subito evanisset: ad ipsius ergo malitiam mere per accidens se habet, quod actum non consummavit. 2^o supponitur in crimine magiae essentialiter vel certe inseparabiliter [*zu korrigieren als*: inseparabiliter] includi renunciationem Dei: ita colligo ex 1^o interrogato; et ex hoc 2^o quaesito et ex q[uaes]ito 4^o. Verum male istud assumitur; nam si Dei [ebd., fol. 13^v; *Seitenanfang*: +] renunciatio stricte et proprie sumatur pro apostasia, quae est germana species infidelitatis; sic quidem crimen grave est ac morte piandum, et magiam comitatur ordinarie, sed non necessario. Ita Lessius libro 2 *de iustitia et iure* c[apite] 44 dubit[atione] 4^a § [= numero] 27. Sin late accipiatur, includitur fateor in quovis peccato mortali, diciturque recessus et aversio a Deo, aut etiam inobedientia sub genitili notione, &c.[,] nec tamen ideo censetur magia, aut in foro externo morte multandum. Vide Delrio libr[o] 5 sectione 16.

R[espondeo] itaque 2^o ex fundamento contrario priori suppositioni; cum constet ex ipsius rei confessione, quod satis est, (taceo alterius

p[rae]terea denunciationem,) quod sese daemone miscuerit nefando et legibus prohibito concubitu, a poena mortis absolvi non posse. Ratio ex sequentibus patebit. Nec valet haec consequentia: Hic homo non renunciavit Deo proprie dicta renunciatione, sive per apostasiam: Ergo non est magus, ideoque et a crimine magiae et a poena mortis potest absolvi. Potest enim aliquis vere magus esse, licet nunquam Deo proprie renunciaverit: ut patet ex refutatione illius, quod secundo loco supponebatur. Iterum nec ista consistit argumentatio: Renunciavit Deo per stricte acceptam apostasiam: Ergo est magus. Potest enim ex Catholico fieri quisquam [sic!] vel Turca vel omnino atheus; nec tamen idcirco praecise magus est aut haberi debet.

Ad 3^{am} q[uae]st[ionem] R[espond]eo. Eos, qui Deo non renunciarunt implicite vel explicite, posse in conventibus nocturnis sagarum comparere, et illas dignoscere. Res clara est exemplis multorum, quos refert Delrio libro 2 *Disq[uisitionum] Mag[icarum]* quaest[ione] 16. Refero ex ijs unum, quia breve et magnae auctoritatis. Vincentius ex Petro Damiano scribit de quinquenni puero nobilissimi cuiusdam viri, qui puer monachus factus, quadam nocte asportatus, mane repertus fuit in pistrino clauso: et interrogatus, [ebd., fol. 14^r;

Seitenanfang: +

[zum folgenden gestrichenen Absatz zugehörig:] Circa speciem facti [gestrichener Absatz:] Noto 1^o ad interrogationem 1^{am}. Malam esse ratiocinationem istius miseri 1^o rustici, 2^o [gestrichen: ideo] se Deo renunciasset 3^o existimans, 4^o ex eo, quod nocturnis veneficorum conventibus interfuerit (nisi res ponatur in eo, comparere soleat; de quo postea ad qu[ae]st[ionem] 4^o [sic!].), nam innocentes, certe ij, qui magi non fuerunt, doemonum conventiculis interesse possunt, et vero interfuerunt. Vide exempla compluria apud Martinum Delrio l[ibro] 2 *Disq[uisitionum] Mag[icarum]* q[uae]st[ione] 16.

[Fortsetzung von »et interrogatus,« am Ende von 13^v:] dixit se per quosdam ad magnum convivium delatum, et comedere iussum, et postea per superiora pistrino immissum. Plura et mira alia subiungit; ubi innocentes o[mn]ibus sagarum mysterijs interfuere. Itaque rusticus noster et senex in sui perniciem pessime ratiocinatus; dum ex eo praecise nocturnis veneficorum conventibus adfuerit, infert sese et Deo renunciasset, et magum esse, cum utraque pars consequentis sit

aperte falsa. Atque ita recte responsum est ad verba quaestionis tertiae quae nihil aliud petunt. Explico tamen, quod dixi ex eo praecise.

Addo itaque 1^o si crebro contingerent viri eiusmodi translationes locales, et strigum maxime apparitiones, &c. merito rem suspectam esse. Ita Lessius *de Magia* l[oco] c[itato] [= libro 2, capite 44] dub[itatione] 3^o ultimo § [= numero 25] ubi affert octavam hanc regulam: Doemones, quia varijs congressibus conficere nequeunt, quod volunt, varias occasiones quaerunt, ut saepe appareant: unde haec crebritas debet esse suspecta. mox [ergänze: Lessius] citat

Thyraeum libro 1 *de appar[itionibus] spirit[uum]* [capite] 16, Peltanum *de Purgat[orio]* c[apite] 5[,] Delrium l[ibro] 2 q[uae]st[ione] 26 sect[ione] 3.

Addo 2^o. Quod si quis in ista, quae retuli, voluntarie et crebro consentiat; id vix fieri posse, absque expressa vel implicita doemonis invocatione; ideoque magiae reum videri: patet, quia magia nihil est aliud, quam facultas operandi mira vi pacti (expressi vel taciti) cum doemonibus initi. Ita Delrio l[ibro] 1 *Disp. [zu korrigieren als: Disq[uisitionum]] Mag[icarum]* c[apite] 2 litt[era] C, Lessius l[ibro] 2 c[apite] 44 dubit[atione] 1^a n[umero] 2.

[ebd., fol. 14^v]

+

Ad 4^{am} quaestionem

Respondeo 1^o [*]. Impertinens esse, quod dubitet senex iste de salute absque executione iudiciali, cum sive dubitet, sive non, propterea nec dimitti potest, nec morte puniri. Et quid est illud, *Dubitet?* Utrum, desperet? Male facit. An vero, quod timeat? Laudo, quia recte: pauci enim magi [gestrichen: ad] per poenitentiam ad mortem naturalem deducuntur.

Respondeo 2^o [**]. Impertinens est, quod non recordetur de modo renunciationis. Patet ex dictis ad 2^{am} quaestionem.

Respondeo 3^o [***]. Sufficit ad reatum mortis, quod se reum magiae fateatur: ideoque nec dimitti potest. Poenam tamen mitigari fas est.

1^a pars [vgl. *] est responsio Martini Delrij ad 5^{um} argumentum l[ibro] 5 sect[ione] 16 verba: annumero: *Inprimis credendum est contra seip-sos ipsorum magorum confessioni sicut et alijs reis.* Mox ibid. post IV. § [= regulam] ponit hanc conclusionem: *Magi occidendi sunt, etiamsi hominem nullum veneno necassent, nec segetibus aut animantibus nocuissent, nec essent necromantici; eo ipso [gestrichen: tantum]*

tantum, quod doemoni foederati, quod conventui interesse soliti, et q[uae] ibi exercentur, praestare. Id fuse probat 1° ex iure divino, 2° ex iure humano, lege Ecclesiastica, consuetudine universali Europae. 3° rationibus, quas omitto, quia prolixae sunt, obiectiones contrarias accurate dissolvit.

2^a pars [vgl. **] sequitur ex 1^a quia inferior non potest dispensare in regula superioris; qui hic est; Deus, Ecclesia, Imp. [= Imperatores] Reges, &c.

3^a [pars] [vgl. ***] probatur (uno supposito, quod poena ignis debeatur huiusmodi reis) ex Delrione, qui [ibro] 5 sect[ione] 16 post varia sic rem determinat: Una et praecipua causa est leniendae poenae poenitentia voluntaria. Sane prudentes iudices semper censuerunt, spontaneam et promptam confessionem, et indicia poenitentiae, lenioris poenae infligendae, etiam in hoc crimine, causam idoneam esse, subiicit exempla non pauca. Sed me charta deficit.

Ita sentio in conspectu Dei, ego Henricus Cortenbusch.

o[mn]ia salvo meliore iudicio: a[nn]o 1629. 30. Aprilis.

Übersetzung [Frank Sobiech]:

[ebd., fol. 13^r; Seitenanfang: +]

Entscheidung des vorgelegten Falles.

Ich antworte auf die erste Frage, dass die Vereinigung mit dem bösen Geist durch eine Vereinigung der Glieder als wirklich angesehen wird, auch wenn kein Same vergossen wird. So [lehren] [Leonhard] Lessius, [Martin] Delrío, [Paulus] Comitulus und andere. Lessius lehrt in Buch 4 *über die Mäßigung*, Kapitel 2 *über die Jungfräulichkeit*, Dubitatio 16 Nr. 121, dass durch Sodomie gesündigt wird, auch wenn zufällig keine Pollution stattfindet. Von daher schreibt auch unser Paulus Comitulus in Buch 4 seiner *Moralischen Antworten*, Kapitel [= Frage] 17 gegen Ende: Die Jungfräulichkeit kann aufgehoben werden sogar durch jenen Beischlaf, der ohne irgendeine Absonderung von Samen geschieht. Wer wird nämlich behaupten, dass Eunuchen, die in obszönen Lüsten und sinnlichen Vereinigungen von Körpern toll sind, vom Körper her jungfräulich sind? Insoweit jener. Dasselbe bringt Delrío nicht nur an einer Stelle.

Ich füge hinzu, dass ich unter einer Vereinigung der Glieder nicht irgendeine äußere Applikation der Geschlechtsteile verstehe, sondern

eine solche, die innerhalb des [weiblichen] Geschlechtsteils stattfindet, welche die Lateiner [*gestrichen*: Comitulus an der Stelle] in der Heiligen Schrift *begonnen* [initus] nennen: Comitulus aber bezeichnet sie in Buch 1, Frage 133 als einen *begonnenen* [inchoatus] *Koitus*, nicht deshalb, weil er nicht ein wirklicher und verurteilter Beischlaf bzw. eine wirkliche Vereinigung und eine todbringende Schandtät wäre (es scheint in dieser Hinsicht verschiedene Autoren und deren Gründe zu geben, die dies sogar Verheirateten nicht gestehen, um die Konkupiszenz zu mildern), sondern weil er nicht durch Erguss des Samens vollendet wird bzw. durch Bewässerung des geschlechtlichen Saatfelds [= der weiblichen Geschlechtsorgane].

Auf die zweite Frage antworte ich erstens, dass in ihr [= der Frage] zwei Sachen vorausgesetzt werden, die gegen das allgemeine Urteil der Doktoren stehen, erstens, dass eine solche [Vereinigung] nicht eine wirkliche gewesen wäre. Es ist offenkundig, dass dies aufgrund der Antwort zur ersten Frage falsch ist. Es kommt hinzu, dass unser Angeklagter nach eigenem Geständnis den Willen zu besamen besessen hat, und von daher aufgrund des Beischlafs gerade den Entschluss, den Samen abzuscheiden, und diesen [= den Samen] dürfte er beabsichtigt haben, dem Sukkubus einzuflößen, wenn dieser nicht plötzlich verschwunden wäre: Folglich ist es nur zufällig dessen Bosheit [= des Dämons] geschuldet, dass er den Akt nicht vollendet hat. Zweitens ist im Verbrechen der Zauberei wesensnotwendig oder jedenfalls untrennbar eine Lossagung von Gott eingeschlossen: So entnehme ich es der ersten Frage, und dieser zweiten Frage und der vierten Frage. Aber verkehrt nimmt man dies an; wenn nämlich [13^v; Seitenanfang: +] die Lossagung von Gott genau und eigentlich als Apostasie zu verstehen sein dürfte, welche eine eigentümliche Art der Untreue ist, so ist es gewiss ein schweres und mit dem Tode zu sühnendes Verbrechen, und es geht gewöhnlich, aber nicht notwendig mit Zauberei einher. So [lehrt] Lessius in Buch 2 *über die Gerechtigkeit und das Recht*, Kapitel 44 Dubitatio 4 § [= Nr.] 27. Wenn man es aber in weitem Sinne annehmen dürfte, ist es, so gestehe ich, in jeder Todsünde ohne Unterschied eingeschlossen und wird Rückzug und Abwendung von Gott genannt, oder sogar Ungehorsam in geschlechtlicher Hinsicht usw., und dennoch wird es deshalb nicht als Zauberei eingestuft, oder im

äußeren Forum als mit dem Tod zu bestrafen. Siehe Delrío, Buch 5 Abschnitt 16.

Ich antworte daher zweitens von dem der vorherigen Annahme gegen- teiligen Fundament; da aus dem Geständnis des Angeklagten selbst hervorgeht, was genügt (ich schweige darüber hinaus von der Besa- gung des anderen), dass er sich mit dem Dämon in einem abscheu- lichen und durch die Gesetze verbotenen Beischlaf vereinigt hat, kann er von der Todesstrafe nicht freigesprochen werden. Die Begründung wird aus dem Folgenden hervorgehen. Diese Schlussfolgerung ist ebenso nicht gültig: Dieser Mensch hat sich von Gott nicht losgesagt durch eine Lossagung von Gott im eigentlichen Sinne oder durch Apostasie: Folglich ist er kein Zauberer, und daher kann er sowohl vom Verbrechen der Zauberei als auch von der Todesstrafe freigespro- chen werden. Es kann nämlich jemand wahrhaft ein Zauberer sein, wenn er sich auch niemals von Gott auf eigentliche Weise losgesagt hat: wie aus dessen Widerruf hervorgeht, was an zweiter Stelle voraus- gesetzt wurde. Wiederum ist auch diese Argumentation nicht stichhal- tig: Er hat sich von Gott durch eine flüchtig akzeptierte Apostasie losgesagt: Folglich ist er ein Zauberer. Es kann nämlich aus einem Katholiken entweder irgendein Türke oder ein völliger Atheist wer- den, und dennoch ist er deswegen nicht schlechthin ein Zauberer oder muss dafür gehalten werden.

Auf die dritte Frage antworte ich, dass diejenigen, die sich von Gott weder implizit noch ausdrücklich losgesagt haben, auf den nächt- lichen Zusammenkünften der Hexen erscheinen und diese genau er- kennen können. Die Sache ist klar durch die Beispiele vieler [Autoren], die Delrío in Buch 2 seiner *Magischen Unterscheidungen*, Frage 16 anführt. Ich führe von diesen [Beispielen] eines an, da es kurz und von großer Autorität ist. Vinzenz [von Beauvais] schreibt aus Petrus Damian über den 5-jährigen Jungen eines gewissen sehr vornehmen Mannes, der, als Kind zum Mönch gemacht, in einer bestimmten Nacht fortgetragen und morgens in einer verschlossenen Mühle wie- deraufgefunden wurde: und befragt, [ebd., fol. 14^r; *Seitenanfang*: +]

[zum folgenden gestrichenen Absatz zugehörig:] Über den Sachverhalt [gestrichener Absatz:] Ich bemerke erstens zur ersten Frage. Schlecht ist die Schlussfolgerung dieses elenden Bauern, [gestrichen: deshalb]

der annimmt, dass er sich von Gott losgesagt habe, aus dem Grund, weil er an den nächtlichen Zusammenkünften der Zauberer teil- genommen habe (wenn man darauf wird keine Bedeutung legen wol- len, wird er wohl [d. h.: zumindest] gewohnt sein [dort] zu erscheinen; [mehr] hierüber später bei Frage 4.), denn Unschuldige, sicher diejeni- gen, die keine Zauberer gewesen sind, können an den kleinen Zusam- menkünften der Dämonen teilnehmen, und sie haben wahrhaft daran teilgenommen. Siehe mehrere Beispiele bei Martin Delrío, Buch 2 sei- ner *Magischen Unterscheidungen*, Frage 16.

[Fortsetzung von »und befragt,« am Ende von ebd., fol. 13^v:] sagte er, dass er durch einige zu einem großen Gastmahl verbracht worden und ihm befohlen worden sei zu essen, und dass er später durch die Lüfte in die Mühle versetzt worden sei. Mehreres und anderes Wundersame fügt er hinzu, [z. B.] wo Unschuldige an allen Geheimlehren der Hexen teilgenommen haben. Deshalb hat unser Bauer und alter Mann zu seinem eigenen Verderben sehr schlecht geschlussfolgert; *genau weil* er an den nächtlichen Zusammenkünften der Zauberer teilgenommen hat, äußert er, dass er sich persönlich auch von Gott losgesagt habe, und dass er ein Zauberer sei, obwohl jeder der beiden Teile des Gefol- gerten offenkundig falsch ist. Daher ist so richtig auf die Worte der dritten Frage geantwortet, die nichts anderes verlangen. Dennoch er- kläre ich, weshalb ich »*genau weil*« gesagt habe.

Ich füge deshalb erstens hinzu, dass, wenn derartige Translokationen eines Mannes häufig vorkämen, und besonders Erscheinungen von Hexen usw., die Sache zu Recht verdächtig wäre. So [lehrt] Lessius *über die Zauberei* an der zitierten Stelle [= Buch 2, Kapitel 44] Dubi- tatio 3 im letzten § [= Nr. 25], wo er diese achte Regel anführt: Da die Dämonen auf verschiedenen Zusammenkünften nicht das vollenden können, wie sie wollen, suchen sie verschiedene Gelegenheiten, um häufig zu erscheinen: Von daher muss diese Häufigkeit verdächtig sein. Kurz darauf zitiert er [= Lessius] Thyraeus in Buch 1 *über die Erscheinungen der Geister* in Kapitel 16, Peltanus *über das Fegfeuer* in Kapitel 5, Delrío in Buch 2, Frage 26, Abschnitt 3.

Ich füge zweitens hinzu. Wenn aber jemand in dieses, worüber ich berichtet habe, freiwillig und häufig einwilligt, dass dies kaum gesche- hen kann ohne eine ausdrückliche oder implizite Anrufung des Dä-

mons; und dass er deshalb als der Zauberei schuldig scheint: Es ist offensichtlich, dass die Zauberei nichts anderes ist als die Fähigkeit, Wundersames kraft eines (ausdrücklichen oder stillschweigenden) mit den Dämonen eingegangenen Paktes zu vollbringen. So [lehrt] Lessius in Buch 1 seiner *Magischen Unterscheidungen*, Kapitel 2 Buchstabe C, [und] Lessius in Buch 2, Kapitel 44, erste Dubitatio, Nr. 2.

[ebd., 14^v; *Seitenanfang*: +]

Auf die vierte Frage antworte ich erstens [*], dass es nicht zur Sache gehört, dass dieser alte Mann an seinem Heil ohne gerichtliche Hinrichtung zweifelt, da, sei es dass er zweifelt, sei es dass er nicht [zweifelt], er deswegen weder entlassen noch mit dem Tod bestraft werden kann. Und was heißt dies, *Er zweifelt*? Etwa, dass er verzweifelt? [Daran] tut er schlecht. Oder aber, dass er sich fürchtet? [Dies] lobe ich, weil es richtig ist: Wenige Zauberer nämlich werden [*gestrichen*: zur] durch Reue zu einem natürlichen Tod geleitet.

Ich antworte zweitens [***]. Es gehört nicht zur Sache, dass er sich nicht an die Art und Weise seiner Lossagung erinnert. Es geht aus dem zur zweiten Frage Gesagten hervor.

Ich antworte drittens [***]. Es genügt zur Anklage auf [eine Bestrafung mit dem] Tod, dass er sich als der Zauberei schuldig bekennt; und deshalb kann er auch nicht entlassen werden. Dennoch ist es zulässig, dass die Strafe gemildert wird.

Der erste Teil [vgl. *] ist die Antwort Martin Delríos auf das fünfte Argument in Buch 5, Abschnitt 16, [hier] die Worte: Ich füge hinzu: *Inbesondere ist wie auch anderen Angeklagten dem Bekenntnis der Zauberer selbst gegen sie selbst zu glauben*. Bald stellt er ebenda nach dem vierten § [= der vierten Regel] diese Schlussfolgerung auf: *Die Zauberer müssen getötet werden, auch wenn sie keinen Menschen durch Gift getötet hätten, weder den Saaten noch den Lebewesen geschadet hätten noch Totenbeschwörer wären; aus diesem Grund* [*gestrichen*: allein] *allein, dass sie mit dem Dämon verbündet sind, dass sie gewohnt sind, an der Zusammenkunft teilzunehmen und das, was dort betrieben wird, verrichten*. Dies beweist er ausführlich erstens aus göttlichem Recht, zweitens aus menschlichem Recht, kirchlichem Gesetz und gesamteuropäischem Gewohnheitsrecht. Drittens löst er anhand von Gründen, die ich auslasse, weil sie zu weitschweifig sind, entgegenstehende Einwände genau auf.

Der zweite Teil [vgl. **] folgt aus dem ersten, weil das Niedrigere von der Regel des Höheren nicht dispensieren kann, was da ist, Gott, die Kirche, die Kaiser, Könige usw.

Der dritte [Teil] [vgl. ***] wird bewiesen (unter der einen Voraussetzung, dass die Feuerstrafe solcherart Schuldigen gebührt) aus Delríó, der in Buch 5, Abschnitt 16 im Nachgang zu Verschiedenem die Sache so bestimmt: Der eine und vornehmliche Grund, eine Strafe zu mildern, ist freiwillige Reue. In der Tat waren kluge Richter stets der Auffassung, dass ein freiwilliges und sofortiges Geständnis sowie Anzeichen von Reue ein geeigneter Grund sind, eine mildere Strafe aufzuerlegen, auch bei diesem Verbrechen; [Delríó] führt nicht wenige Beispiele an. Aber mir geht das Papier aus.

So denke ich im Angesicht Gottes, ich, Heinrich Cortenbusch.

Alles unbeschadet eines besseren Urteils: im Jahr 1629, 30. April.

3) Gutachten von Dr. theol. Peter Roestius von ca. 30. April 1629: beidseitig beschriebenes Blatt (ebd., fol. 15^{rv}; vgl. Abb. S. 185 in diesem *Spee-Jahrbuch*), mit Vorab-Gegenzeichnung durch Heinrich Rothausen vor Abfassung seines eigenen Gutachtens:

[ebd., fol. 15^r]

+

De casu Malefici a S[ancti] Maximinj Scabinis proposito

Respondeo 1° tenendam Conclusionem Martini Delrio lib[ro] 5 *Disquisitionum Magicarum* sect[ione] 16, 8. Conclusio, *Lamiae etc.* quae ita se habet, *Lamiae (magi vel sagae) occidendae etiamsi hominem nullum veneno necassent, etiamsi segetibus et animantibus non nocuissent, etiamsi necromanticae non forent; eo ipso tantum, quod daemone foederatae, quod conventui interesse solitae, et quae ibi exercentur praestare, ubi prius membrum Quod daemone foederatae etc.* per posterius *quod conventui interesse etc.* explicatur. Hanc conclusionem probat ipse 1° ex iure divino. 2° ex iure humano tum ecclesiastico tum civili; ac denique ratione; et solvit argumentum ex *Constitutione Carolina*. Hac ergo de conclusione apud scabinos Catholicos et bonae conscientiae non potest esse dubium.

Respondeo 2° ad Quaestiones a Scabinis propositas.

Ad 1^{am} [quaestionem]. Commixtionem cum daemone variam fieri, et si quidem coniunctio corporis magi ad corpus assumptum daemonis

fuit, absque dubio, sodomia fuit, iuxta ea quae habet tom[o] 2 *de Matrimonio*, de hoc sodomiae crimine Sanchez. Deinde si consuevit saepius ei iungi in lecto[,] daemon illi mago concubina fuit, non humana, non bestialis, sed extra omne genus animalis, quod bene exaggerat Delrio loco citato. Pudor vetat plura hac in re me scribere.

Ad 2^{am} [quaestionem]. Si reus est, dimitti nequit; si non est, colligantur argumenta, quae ostendant non [gestrichen: est] esse reum, hominem[,] qui se ipsum accusavit; qui fatetur se conventibus ordinarie interesse, qui non dubitat se renunciasset Deo, licet modum quo renunciavit 1^o [= primo tempore], ignoret, ut ponitur in 4^a quaestione. Etsi non nocuerit.

Ad 3^{am} [quaestionem]. Respondeo etsi semel iterumque innocens possit adduci per alios principales aut per daemonem non ad nihilum ad conventus sagarum; id tamen frequentius fieri nequit, proprio motu, principalis adeuntis instar, nisi consenserit daemone, et voluerit facere quae ibi faciunt alij, licet sola esset, quam ibi faciunt, idololatria, et foeda daemonis osculatio, vel adoratio [daemonis]. R[esponde]o q[ui]a ita adire est gravissimum peccatum, quod liberum arbitrium postulat; et finis daemonis proximus non est alius in illa deportatione, quam adducere ad actum daemoniacae religionis; et puto neminem hac in re a me ex Doctoribus posse dissentire.

Ad 4^{am} [quaestionem]. Respondeo. Non posse dimitti, nisi ei a scabini gratia singularibus adductis rationibus praestetur; iudicarem tamen mitiori poena tollendum esse, quod etiam indicat Delrio et alij. [ebd., fol. 15^v, vgl. Abb.]

Huic Resolutioni subscribo iam ante conceptam et exhibitam a me sententiam

Henricus Rothausen.

Sic ego definivi Petrus Roestius S.J. Th[eologus]

Übersetzung [Frank Sobiech]:

[ebd., fol. 15^r; Seitenanfang: +]

Über den durch die Schöffen von St. Maximin vorgelegten Fall eines Zauberers[:]

Ich antworte erstens, dass die Schlussfolgerung Martin Delrios in Buch 5 seiner *Magischen Unterscheidungen*, Abschnitt 16, achte Schlussfolgerung, *Die Unholdinnen usw.*, was sich so verhält, fest-

zuhalten ist: *Die Unholdinnen (Zauberer oder Hexen) müssen getötet werden, auch wenn sie keinen Menschen durch Gift getötet hätten, auch wenn sie den Saaten und den Lebewesen nicht geschadet hätten, auch wenn sie keine Totenbeschwörer wären; aus dem Grund allein, dass sie mit dem Dämon verbündet sind, dass sie gewohnt sind, an der Zusammenkunft teilzunehmen, und das, was dort betrieben wird, verrichten*, wo das frühere Glied *Dass sie mit dem Dämon verbündet sind usw.* durch das spätere *dass sie [...] an der Zusammenkunft teilnehmen usw.* erklärt wird. Diese Schlussfolgerung beweist er selbst erstens aus göttlichem Recht, zweitens aus menschlichem Recht, kirchlichem und staatlichem, und schließlich mit der Vernunft, und er löst das Argument aus der *Constitutio Carolina*. Folglich kann aufgrund dieser Schlussfolgerung bei katholischen Schöffen und guten Gewissens kein Zweifel bestehen.

Ich antworte zweitens auf die von den Schöffen vorgelegten Fragen.

Zur ersten [Frage]. Die Vereinigung mit dem Dämon geschieht auf verschiedene Weise, und wenn es gewiss eine Verbindung des Körpers des Zauberers zu dem vom Dämon angenommenen Körper gewesen ist, war es ohne Zweifel Sodomie, gemäß dem, was [Thomas] Sanchez in Band 2 *über die Ehe* über dieses Verbrechen der Sodomie enthält. Alsdann, wenn er sich öfter daran gewöhnt hat, sich mit ihm [= dem Dämon] im Bett zu vereinigen, war der Dämon für diesen Zauberer eine Konkubine, nicht eine menschliche, nicht eine tierische, sondern eine belebte außerhalb jeden Geschlechts, was Delrio an der zitierten Stelle gut zusammenstellt. Die Scham verbietet es mir, mehr in dieser Sache zu schreiben.

Zur zweiten [Frage]. Wenn er schuldig ist, kann er nicht entlassen werden; wenn er es nicht ist, soll man Argumente sammeln, aus denen hervorgeht, dass er nicht schuldig [gestrichen: ist] ist, ein Mensch, der sich selbst angeklagt hat, der bekennt, dass er an den Zusammenkünften gewöhnlich teilnimmt, der nicht daran zweifelt, dass er sich von Gott losgesagt hat – mag er auch die Art und Weise, wie er sich zum ersten Mal losgesagt hat, nicht kennen, wie bei der vierten Frage dargelegt wird. Auch wenn er nicht [irgend jemandem] geschadet hat.

Zur dritten [Frage]. Ich antworte: Wenn er auch einmal und wiederholt durch andere Wirkursachen oder durch den Dämon unschuldig zu den Zusammenkünften der Hexen, die nicht nichts sind, hingeführt

werden dürfte, kann dies dennoch nicht häufiger geschehen, auf eigenen Antrieb, wie ein Hauptbesucher [der Zusammenkünfte], wenn er nicht dem Dämon zugestimmt haben und getan zu haben wollen dürfte, was dort die anderen tun, mag auch das, was sie dort tun, nur Götzendienst und scheußliches Küssen oder Anbeten des Dämons sein. Ich antworte, dass so [die Zusammenkünfte] zu besuchen eine sehr schwere Sünde darstellt, was den freien Willen erfordert; und das nächstliegende Ziel des Dämons ist bei jener Verbringung kein anderes, als zum Akt der dämonischen Religion hinzuführen, und ich glaube, dass mir in dieser Sache keiner der Doktoren widersprechen kann.

Zur vierten [Frage]. Ich antworte, dass er nicht entlassen werden kann, wenn ihm nicht von den Schöffen ein Gnadenerweis unter Anführung einzelner Gründe gewährt wird; ich würde dennoch urteilen, dass er mit einer milderen Strafe zu belegen ist, worauf auch Delrío und andere hinweisen.

[ebd., fol. 15^v, vgl. Abb.; mit anderer, nämlich Rothausens Hand:] Diesen Entscheid unterschreibe ich schon vor dem von mir aufgesetzten und ausgehändigten Urteil

Heinrich Rothausen.

So habe ich entschieden, Peter Roestius S.J., Theologe

4) Gutachten von Heinrich Rothausen von ca. 30. April 1629: einseitig beschriebenes Blatt (ebd., fol. 11^r):

[ebd., fol. 11^r]

+

Rusticus senex magiae reus, delatus & ultronea confessione soepe repetita & constanti tenetur captivus. Interfuit conventibus & choreis; incentor fistulae fuit ad saltus, et obsequia daemone praestita praesenti et comparenti. Eidem saepe se miscuit tanquam succubae quamvis ante seminationem perfectam dicat subduxisse se et disparuisse, idque cum haberet secum coniugem in lecto accumbentem, fateturque se meminisse quod interfuerit conventui sagarum cum illo a quo delatus est, et duorum facinorum accusatus: accepisseque duo stigmata a daemone profitetur. Denique subiectus quaestionibus Deo renunciasset expressis verbis, & pecunias a daemone fassus [est] accepisse, quod postridie revocavit; interim existimat, & non negat extra tormenta

constanter (quamvis certo non possit asserere ita factum [esse] expressis verbis in prima daemone apparitione nocturna cum bene potus rediret domum,) renunciationem hanc esse factam.

Talis reus in foro fori secundum leges & iura iudicandus est, et plectendus; et bona conscientia impune dimitti non potest propter enorme crimen & notorium. Gratiae semper ad mitigationem supplicij suus est in iure locus ex aequo & bono.

Ita sentio cum Suarez Tomo I *De Religione* Tract[ato] 2 lib[ro] 2 cap[ite] 19[,] Azorio To[mo] 1 lib[ro] 9 c[apite] 26 et Lessio lib[ro] 2 *De Iure & Iustitia* c[apite] 44[,] Delrío lib[ro] 5 *Disquisitionum* *Magicarum* toto[,] praesertim c[apite] [= sectione] 16[,] Valentia 2^a 2^{ae} Disp[utatione] 6 qu[ae]stione] 13 puncto 4 & alijs citatis. Binsfeld *De Confessionibus maleficorum* memb[ro] 2 et Reginaldo et A Castro: *De iusta haeret[orum] punitione* [libro 1] c[apitulo] 13, 14 et 15 & 16.

Henricus Rothausen

Übersetzung [Frank Sobiech]:

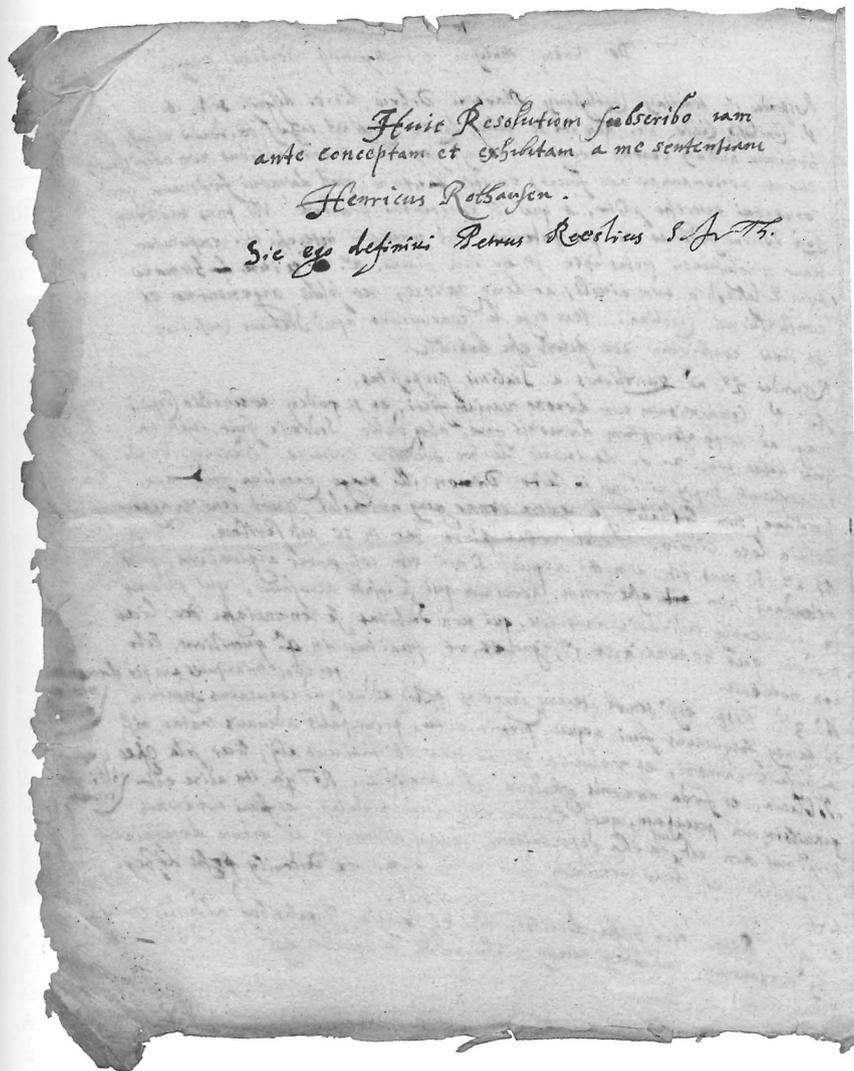
[ebd., fol. 11^r; Seitenanfang: +]

Der alte der Zauberei beklagte Bauer, angeklagt sowohl durch freiwilliges, oft wiederholtes als auch unverändertes Geständnis, wird gefangengehalten. Er hat an den Zusammenkünften und Reigentänzen teilgenommen; Pfeifer war er bei den Reigentänzen, und dem anwesenden und erscheinenden Dämon [wurde von ihm] Gehorsam geleistet. Er vereinigte sich oft mit demselben gleichsam als einem Sukkubus, wenn auch, wie er sagt, dieser sich vor vollendeter Besamung zurückgezogen habe und verschwunden sei, und dies [geschah], als er seine Ehefrau neben sich im Bett liegen hatte, und er gesteht, sich daran zu erinnern, an der Zusammenkunft der Hexen mit jenem, von dem er besagt wurde, teilgenommen zu haben, und er ist zweier Verbrechen angeklagt: Er bekennt, dass er zwei Stigmata vom Dämon empfangen habe. Schließlich, der Folter unterworfen, hat er gestanden, sich von Gott mit ausdrücklichen Worten losgesagt und Geld vom Dämon empfangen zu haben, was er tags darauf widerrufen hat; in der Zwischenzeit meint er und verneint nicht beständig außerhalb der Folter (wenn er auch nicht sicher bestätigen kann, dass dies mit ausdrücklichen Worten bei der ersten nächtlichen Erscheinung des

Dämons so geschehen ist, als er gehörig angetrunken nach Hause zurückkehrte,) dass diese Lossagung stattgefunden hat.

Ein solcher Angeklagter muss außerhalb der sakramentalen Beichte gemäß den Gesetzen und Rechtsvorschriften abgeurteilt und bestraft werden, und er kann wegen des schweren und offenkundigen Verbrechens nicht guten Gewissens straflos entlassen werden. Gnade hat im Recht zur Milderung des Urteils immer seinen Platz aufgrund von Billigkeit.

So denke ich mit [Franciscus] Suarez, Band 1 *Über die Religion*, Abhandlung 2, Buch 2, Kapitel 19, [Johannes] Azor, Band 1, Buch 9, Kapitel 26 und Lessius, Buch 2 von *Über das Recht und die Gerechtigkeit*, Kapitel 44, Delrío im ganzen Buch 5 seiner *Magischen Unterscheidungen*, besonders Kapitel [= Abschnitt] 16, [Gregor von] Valentia, über *den zweiten Teil des zweiten Teils* [der *Summa Theologica* Thomas von Aquins], Disputation 6, Frage 13, Punkt 4 und an den anderen zitierten [Stellen]. Binsfeld *Über die Bekenntnisse der Zauberer*, Abschnitt 2, und [Valerius] Reginaldus und [Alfonsus] A Castro: *Über die gerechte Bestrafung der Häretiker*, Buch 1, Kapitel 13, 14, 15 und 16.



Rückseite des Gutachtens von Peter Roestius, LHAko, Best. 211 Nr. 2987, fol. 15^v.

Berichte

Die Friedrich-Spee-Gesellschaft Düsseldorf in den Jahren 2017–2019

Eine Rose für Friedrich Spee

»Wan Morgenröt sich zieret / Mitt zartem Rosenglantz« – so beginnt das erste Gedicht der *Trutz-Nachtigall* von Friedrich Spee. Direkt am Anfang wird die Morgenröte mit dem Glanz einer zarten Rose verglichen. Rosen kommen immer wieder in den Gedichten vor, wenn Spee die Vielfalt und Schönheit der Schöpfung Gottes zum Ausdruck bringen will.

Regelmäßig stecken Besucher des Epitaphs an der Basilika in Düsseldorf-Kaiserswerth eine Blume in Spees Hand oder in die der Frau, die er mit seinem Buch *Cautio Criminalis* aus dem Hexenprozess »befreit« hat. Oft ist es eine Rose.

Mit einer Rose einen Dichter zu ehren, geschieht nicht nur hier in Kaiserswerth. Das zeigt sich am ersten Juni-Wochenende an vielen Dichterorten. Mit einer Rose wird am Geburtsort eines Autors, an seinem Grab oder an einem sonstigen Gedenkort an den Menschen und sein Werk erinnert. 2018 war es der 2. Juni, an dem dieser »Rosentag« stattfand. So bekam auch Friedrich Spee wieder seine Rose geschenkt wegen seiner Verdienste um die barocke Dichtung, aber auch wegen seines außergewöhnlichen Bemühens um die Menschenrechte.



Im Jahre 2019 fiel der »Rosentag« auf den 1. Juni. Wieder lud der deutschlandweit tätige Verein »Literaturlandschaften« zu der Aktion »Eine Rose für den Dichter« ein. Gerne nahmen wir daran teil und schenkten Friedrich Spee eine Rose. Neben dem eindrucksvollen Epitaph, geschaffen von dem Düsseldorfer Bildhauer Bert Gerresheim, wird die Erinnerung an vielen Orten in Deutschland wachgehalten unter an-

derem im Spee-Archiv in direkter Nachbarschaft der Basilika oder an seinem Grab in der ehemaligen Jesuitenkirche in Trier.

Das Gedenken am »Rosentag« wird ergänzt durch den »Tag der offenen Tür« des Spee-Archivs. Während der Öffnungszeiten werden unterschiedliche Kurzvorträge zum Leben und Werk Spees angeboten, und die Gäste haben die Gelegenheit, sich Bücher und andere Objekte anzusehen. Traditionsgemäß erfreut sich diese Veranstaltung einer großen Beliebtheit.

Vorträge

Den Geburtstag von Friedrich Spee feiern wir seit vielen Jahren zusammen mit dem Heimat- und Bürgerverein Kaiserswerth. Im Mittelpunkt steht in der Regel ein Festvortrag. Zum 427. Geburtstag Spees sprach Professor Dr. Heinz Finger (Neuss) über das Thema »Kaspar Ulenberg (1548–1617) – ein Konvertit zwischen Tridentinischer und Kölner Reform«.

In den Parkanlagen nahe der Kaiserpfalz in Kaiserswerth begrüßen den Besucher die Büsten von fünf berühmten Kaiserswerthern. Eines der Denkmäler zeigt einen Menschen, der tief über die Fragen des Lebens, über Tod und Ewigkeit nachzudenken scheint. Die hohe Stirn des Denkers, der geschlossene Mund, der keine unnützen Worte hervorbringt, die Augen, die durch das Vordergrundige hindurch das Eigentliche

sehen, das sind Kennzeichen dieses Bildes und Hinweise auf den, der dargestellt ist: Kaspar Ulenberg, von 1576 bis 1583 Pfarrer in Kaiserswerth.

Eine weitere Darstellung von ihm findet sich auf dem Spee-Epitaph, hier in direkter Nachbarschaft zu Friedrich Spee. Auch in der Basilika selbst erinnert ein Fenster hoch oben über dem Orgelprospekt – auch hier in Nachbarschaft zu Friedrich Spee – an den Priester und Theologen, der hier in Kaiserswerth die biblischen Psalmen in die deutsche Sprache übertragen und zu den einzelnen Texten Melodien komponiert hat. Seit 1582 hat der »Ulenberg-Psalter« bis heute den Weg in die deutschsprachigen Gesangbücher gefunden. Eines seiner bekannten Lieder ist »Mein Hirt ist Gott der Herr« (*Gotteslob* 421).

Kaiserswerth war ein Lebensabschnitt für Kaspar Ulenberg. Eine ganz entscheidende Zeit verlebte er anschließend in Köln. Es ist die Zeit der sogenannten Konfessionalisierung. Darauf deutet auch das Thema des Vortrags hin. Als ehemaliger Lutheraner hat er dieser Zeit als katholischer Priester, Seelsorger, Stiftsherr und Universitätsprofessor wesentliche Impulse gegeben, die für die Kölner Kirchengeschichte von hoher Bedeutung sind.

Der Referent, Professor Dr. Heinz Finger, war bis 2015 Direktor der Erzbischöflichen Diözesan- und Dombibliothek in Köln. Als Bibliotheksleiter forschte und publizierte er zu zahlreichen epochenübergrei-

fenden Aspekten der Kölner Kirchengeschichte. Zusätzlich lehrte er Mittelalterliche Geschichte an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Seit vielen Jahren ist Professor Finger stellvertretender Vorsitzender unserer Gesellschaft. (Der Vortrag ist in diesem *Spee-Jahrbuch* abgedruckt [siehe S. 79–117].)

Für das Rahmenprogramm konnten wir zwei Musiker einladen: Martin Roemer, Grevenbroich (Cello) und Jan Stoll, Düsseldorf (Querflöte). Sie spielten Musik vom Barock bis zur Moderne.

Beim nächsten Geburtstag – dem 428. – hielt Studiendirektor Hans Müskens, 1. Vorsitzender der Friedrich-Spee-Gesellschaft Düsseldorf, den Vortrag: »Friedrich Spee – ein Leben im Dreißigjährigen Krieg«.

Der Referent ging dabei den Zeitereignissen dieses furchtbaren und endlos langen Krieges im Lebensweg und in den Schriften Spees nach. Als der Krieg im Jahre 1618 begann, war Friedrich Spee 27 Jahre alt. In dieser Zeit schloss er seine Ausbildung als Priester und Lehrer im Jesuitenorden ab. In den folgenden Jahren bis zu seinem Tod wurde er immer wieder mit den Folgen des Krieges konfrontiert. In Peine bei Hildesheim wurde ein Attentat auf ihn verübt. Aus Paderborn musste er zusammen mit seinen Ordensbrüdern vor dem Krieg flüchten. In Köln erlebte er die Unzahl der Flüchtlinge, die in dieser Stadt Schutz suchten.

Trier war die letzte Etappe in seinem Leben. Als die Stadt unmittelbar vom Krieg heimgesucht wurde,

nahm er sich als Pfleger und Seelsorger der Verwundeten und Sterbenden in den Straßen und Häusern an. Er versteckte sich nicht hinter den Mauern des Kollegs. Die Soldaten, die Trier eroberten, schleppten – wie so oft – die Pestseuche in die Stadt ein. Auch da noch pflegte Spee die Kranken und Sterbenden und begleitet sie auf ihrem letzten Weg. Dabei infizierte er sich und starb am 7. August 1635 im Alter von 44 Jahren.

Noch 13 Jahre dauerte der Krieg, bis endlich der Frieden von Münster und Osnabrück geschlossen wurde. Nun erst konnten zwei Bücher von Spee aufgelegt und gedruckt werden: Das *Guldene Tugend-Buch* und die *Trutz-Nachtigall*, die Werke, die er während der Kriegsjahre geschrieben hatte und die jetzt zu Zeichen einer neuen Zeit wurden.

Friedrich Spee hat sich nicht ausdrücklich zum Krieg geäußert. Trotzdem erfährt man auf ganz eigene Weise, wie sehr er unter dem Krieg und seinen Folgen gelitten hat, denn er stellte sich die Frage: »Warum musste das alles geschehen?«

Friedrich-Spee-Plakette

So stand es in der *Rheinischen Post* vom 16. März 2019:

»Auszeichnung für den Spee-Forscher.

Hans Müskens hat die Spee-Plakette bekommen. Er ist seit zwei Jahrzehnten Vorsitzender der in Kaiserswerth ansässigen Gesellschaft.

Der eine ist schlau, weiß alles, wo das steht, was er sucht. Und der andere kennt Hans Müskens. Vielleicht hat der ja auch ein paar neblige Flecken in seinem intellektuellen Kosmos. Aber – er weiß so viel. Und manchmal wird er dafür auch ausgezeichnet. Wie in dieser Woche, als ihm die Friedrich-Spee-Plakette verliehen wurde. 1987 hatte der Heimat- und Bürgerverein Kaiserswerth die vom Düsseldorfer Künstler Bert Geresheim geschaffene Bronze erstmals überreicht und gibt sie seitdem als Dank und Anerkennung an verdienstvolle Spee-Forscher. Seit gut zwei Jahrzehnten ist Müskens nun schon in der in Kaiserswerth beheimateten Gesellschaft und hat sie in dieser Zeit stetig weitergebracht: Er hat das Spee-Archiv gegründet; mehrere Doktoranden konnten hier Material sichten und für ihre Arbeit auswerten.

Ähnliches gilt für Schülerinnen und Schüler, die eine Facharbeit zu Friedrich Spee geschrieben haben. Weiterhin ist das Archiv Treffpunkt für Studenten, die hier thematisch arbeiten können, und für Vereine und Gruppierungen, die mehr über Friedrich Spee und sein Anliegen erfahren möchten.

Friedrich Spee, über den Müskens nun alles zusammenträgt, dessen er habhaft werden kann, diesem Lehrer und Priester im Jesuitenorden widmete er dann auch seinen Festvortrag bei der Verleihung der Plakette. [...]

Friedrich Spee, der Domprediger, Kritiker der Hexenprozesse und Dichter vieler Kirchenlieder (unter anderem von »O Heiland, rei die

Himmel auf« und »Zu Betlehem geboren«) ist nur ein Forschungsthema des 80 Jahre alten ehemaligen Studiendirektors, der nach dem Krieg erfolgreich seine Lehre als »Kaufmannsgehilfe« absolviert hat.

Die Pfarre St. Peter und Paul (in Ratingen) kann sich glücklich schätzen, dass Müskens nicht nur auf eigene Initiative Führungen in der Kirche organisiert, sondern auch mit der Betreuung des historischen Kirchenarchivs Ordnung in die Geschichte gebracht hat und immer wieder mit zahlreichen Aufsätzen zur örtlichen Kirchen- und Ortsgeschichte Ratingens an die Öffentlichkeit tritt. Er schüttelt historische Daten locker aus dem Ärmel und weiß natürlich auch noch, was an gelebtem Leben zu den Zahlen gehört.

Und eins kann man im Gespräch mit Hans Müskens beobachten: Er ist rheinisch-katholisch, hat immer einen Scherz parat und ihm macht seine Arbeit unübersehbar Spaß. Was ringsum in dieser Form nicht wirklich oft vorkommt. Dass er in Düsseldorf geboren ist und sein erstes Lebensjahr auch dort verbracht hat, macht daran auch nichts.«

Die Zeitschrift *Mein Kaiserswerth* (EM in der Ausgabe 2, 2019) stellt das Ereignis in einen anderen Kontext:

»Verleihung der Friedrich-Spee-Plakette.

1987 stiftete der Heimat- und Bürgerverein Kaiserswerth die Friedrich-Spee-Plakette und verleiht sie seit-

dem in unregelmäßigen Abständen als Dank und Anerkennung an verdiente Spee-Forscher. Die Plakette wurde von dem Düsseldorfer Bildhauer Bert Gerresheim eindrucksvoll gestaltet. Sie zeigt Friedrich Spee, der durch das Birett, das er in der rechten Hand vor sich hält, als Mitglied des Jesuitenordens gekennzeichnet ist. In der linken Hand hält er die Bücher, die er im Laufe seines Lebens geschrieben hat. Vom Betrachter aus links ist Jesus am Kreuz zu sehen, der stellvertretend für die vielen Leiderfahrungen in der Welt den Tod als Unschuldiger erleidet. Im direkten Zusammenhang zum Kreuz erkennt man eine Laute, die darauf hinweist, dass Spee viele Kirchenlieder geschrieben hat, um den Glauben auf besondere Weise zu verkünden. Auf der linken Seite zeigen einige Scheiterhaufen, dass Menschen zur Zeit Spees (und nicht nur in dieser Zeit) unschuldig hingerichtet wurden. Es waren die sogenannten Hexen. Er hat mit seinem Buch »Cautio Criminalis« dafür gesorgt, dass die Hexenprozesse abgeschafft wurden. Ein Schriftband über seinem Kopf nennt den Namen des Dargestellten »Friedrich Spee«, den Geburtsort »Kaiserswerth« und das Geburtsjahr (1591). Die Plakette hat einen Durchmesser von 21 cm, ist versilbert und wiegt 2 kg. Hergestellt wurde sie in der Kunstgießerei Schmäke in Düsseldorf (vgl. die Abb. auf S. 14 des *Spee-Jahrbuchs* 2014/15).

Acht Wissenschaftler, Spee-Forscher und Autoren wurden inzwischen ausgezeichnet:

1. Prof. Dr. Theo G. M. van Oorschot (1987), der durch die wissenschaftlich-kritische Ausgabe der Werke Spees die Forschung maßgeblich vorangebracht hat.

2. Wolfgang Lohmeyer (1988). Er hat mit seiner Romantrilogie Spees Leben anschaulich dargestellt und so einem breiten Publikum bekannt gemacht.

3. Prof. Dr. Emmy Rosenfeld (1989). Sie hat mit ihrer Biografie »Friedrich Spee – Eine Stimme in der Wüste« die Speeforschung in den 50er Jahren maßgeblich beeinflusst.

4. Dr. Anton Arens (1991). Als Herausgeber des Sammelwerkes »Friedrich Spee im Lichte der Wissenschaft« hat er die Arbeiten zahlreicher Spee-Forscher zusammenführen können. Auf seine Initiative hin wurde in der Krypta der Jesuitenkirche in Trier das Grab von Friedrich Spee wiedergefunden.

5. Dr. Karl Keller (1992). Er war ein passionierter Regionalhistoriker am Niederrhein. Er beschäftigte sich intensiv mit der Familiengeschichte der Vorfahren Friedrich Spees.

6. Dr. Karl-Jürgen Miesen (1997). Bekannt ist er bis heute durch seine anschauliche Biografie »Friedrich Spee – Priester, Dichter, Hexenanwalt«. Er organisierte u. a. eine Ausstellung zu Spee in Düsseldorf mit einem entsprechend umfangreichen Katalog mit dem programmatischen Titel »Ein Dichter und Aufklärer vom Niederrhein«.

7. Prof. Dr. Italo Michele Battafarano (1998). Er hat sich u. a. als Or-

dinaris an der Universität Trient mit der Hexenlehre und Hexenverfolgung in Deutschland auseinandergesetzt und in dem Zusammenhang eine umfangreiche Studie zu Spees »Cautio Criminalis« verfasst.

8. Prof. Dr. Gunther Franz (2010). Er hat umfangreich zu den Hexenprozessen im Trierer Land und in Luxemburg geforscht. Zahlreiche Aufsätze gehen auf ihn zurück. Von 1983 bis 2000 war er Vorsitzender der Trierer Friedrich-Spee-Gesellschaft.

Aktuell im Jahre 2019 wurde Hans Müskens, der langjährige Vorsitzende der Friedrich-Spee-Gesellschaft in Düsseldorf und Gründer des Spee-Archivs am Suitbertusstiftsplatz in Kaiserswerth, mit der Spee Plakette geehrt. Überreicht wurde sie ihm vom Vorsitzenden des Kaiserswerther Heimat- und Bürgervereins Wilhelm Mayer, der in seiner Laudatio die vielen und unterschiedlichen Aktivitäten mit Blick auf Friedrich Spee darstellte. Hans Müskens bedankte sich für die Ehrung mit einem Vortrag »Friedrich Spee – ein Leben im Dreißigjährigen Krieg«. Mehrere Musikbeiträge – dargeboten von Katharina Greiß, Wuppertal (Mezzosopran), Mirjam Stammer, Münster (Sopran), Jan Stoll, Düsseldorf (Querflöte) und Robbi Carroll, z. Zt. Ratingen (Klavier) gaben der Veranstaltung in der Kulturkirche im Stammhaus am Kaiserswerther Markt einen festlichen Rahmen.«

Spee-Archiv

Im Jahre 2020 besteht das Spee-Archiv 20 Jahre. In den fast 20 Jahren haben diverse Gruppen und Einzelpersonen das Archiv besucht. Es kamen zahlreiche Studenten- und Schülergruppen. Familientreffen sowie Betriebsausflüge wählten das Archiv als Ziel. In den Jahren haben wir immer wieder davon berichtet. Das hat sich auch in dem aktuellen Berichtszeitraum fortgesetzt. Vor allem mittwochs, wenn das Archiv geöffnet ist, kommen häufig spontan Besucher, aber natürlich auch an anderen Tagen nach Vereinbarung. Regelmäßig öffnen wir das Archiv zum »Tag der offenen Tür« (zum Beispiel am Suitbertusfest Anfang September jeden Jahres). Im Rahmen der Öffnungszeiten finden auch kleine Vortragsveranstaltungen oder Textlesungen statt unter dem Titel »Treffpunkt Spee-Archiv«.

Stellvertretend für die zahlreichen Eintragungen ins Gästebuch hier einige Beispiele:

– »Mit 40 Ehrenamtlichen der Altstadt Armenküche am Düsseldorfer Rathaus wurde uns die Person und das Wirken Friedrich Spees lebendig gemacht. Vielen Dank!«

– »Solch ein interessanter Vortrag über das Leben von Friedrich Spee. Vielen Dank!«

– »Auf der Suche nach marianischen Texten des Friedrich Spee bin ich im Archiv ein Stück weitergekommen. Der nächste Besuch ist schon ins Auge gefasst. Vielen Dank!«

– »Ein wunderbarer Ort der Stille und des Friedens.«

Kontakte

Zu den zahlreichen Einzelbesuchern oder Besuchergruppen gehören seit Jahren auch befreundete Institutionen. So gibt es Besuche der Spee-Akademien in Wuppertal, Bonn oder Düsseldorf. Die Kontakte beinhalten Studienreisen nach Kaiserswerth, aber auch Vorträge etwa in Bonn oder Wuppertal. Hin und wieder entwickeln sich daraus auch gemeinsame Reiseziele, zum Beispiel nach Trier.

Mit der Kirchengemeinde St. Suitbertus bestehen ganz natürlich regelmäßige Begegnungen. Seit Jahren gestalten wir in der vorösterlichen Zeit eine Kreuzwegandacht mit Texten von Friedrich Spee, beispielsweise mit dem »Gespräch des gekreuzigten Christus« oder dem Lied »Bei stiller Nacht«. Beim jährlichen Suitbertusfest bieten wir eine stets gut besuchte Kirchenführung an, in der die Besucher unter anderem das Spee-Epithaph oder die Kirchenfenster von Spee und Ulenberg kennen lernen. Viele kommen dann anschließend ins Spee-Archiv, um sich auch hier umzusehen und noch etwas mehr zu erfahren.

Viermal im Jahr erscheint in Kaiserswerth die Zeitschrift *Mein Kaiserswerth*, herausgegeben von Ralf-Michael Tewes. Themen waren unter anderem: »Frühling bei Friedrich Spee«, dargestellt an Spee-Gedichten

und Bildern; »Neues aus dem Spee-Archiv« mit einer Buchbesprechung zum Thema »Hexenverfolgung und Kriminalität«; »Der Wahrheit verpflichtet« (Zum 400. Todestag von Kaspar Ulenberg); »Ostern – Hoffnungszeichen bis heute«, ausgehend vom Spee-Lied »Ist das der Leib, Herr Jesu Christ, der tot im Grab gelegen ist«; »Friedrich Spee und die Nachtigall«.

Die Anschrift der Homepage unserer Gesellschaft, betreut und regelmäßig aktualisiert von Dieter Kunze, einem Beisitzer unseres Vereinsvorstandes, lautet: www.spee-duesseldorf.de.

Abschiede

Einen Nachruf zum Tode von Günter Dengel schickte uns Dieter Kunze:

»Am 20. März 1985 hielt Prof. Dr. Helmut Weber (Trier) in der Reihe der »Düsseldorfer Mittwochgespräche« einen Vortrag über Friedrich Spee. Anlass war der 350. Todestag (7. August 1635). Dieser Vortrag motivierte Günter Dengel, zusammen mit der Heinrich-Heine-Gesellschaft, die Gründung einer Friedrich-Spee-Gesellschaft anzuregen. Er gehörte zu denen, die die Gründungsversammlung im Suitbertus-Saal an St. Suitbert in Kaiserswerth (7. August 1985) vorbereiteten und ist somit der Gründungsvater der Friedrich-Spee-Gesellschaft Düsseldorf, indirekt auch der in Trier, da die Trierer Gesellschaft nach den üb-

lichen Gründungswirren deutscher Vereine sich aus der gemeinschaftlichen Gesellschaft löste. So ist es logisch, dass er die Reihe der Ehrenmitglieder der Gesellschaft anführt.

Günter Dengel ist nun am 5. März 2019 in Düsseldorf gestorben. Geboren wurde er am 27. Oktober 1931 im unterfränkischen Neubrunn zwischen Wertheim und Würzburg. 1998 hat er im Bernadus-Verlag Langwaden unter dem Titel *Zeiten und Begegnungen* seine Erinnerungen veröffentlicht. Blättert man jetzt nach dreißig Jahren in dem Buch, so muss man dem Verfasser zugestehen, dass er tatsächlich ein Protokoll der Zeitabläufe liefert, und auf seine Art war er immer dabei.

Seine Kindheit verbringt Günter Dengel in einem katholischen dörflichen Milieu. Als weiterführende Schule besucht er das Kilianeum in Würzburg, ein Knabenseminar, das mittellosen Jungen das Abitur, Theologiestudium und die Ausbildung zum Priester ermöglichen soll. Er absolvierte auch das entsprechende Studium der Philosophie und Theologie in Würzburg, entschied sich aber im Sommersemester und in den Ferien 1954, nicht Priester zu werden. Er trat vor den Höheren Weihen aus dem Priesterseminar aus. Er studierte nunmehr mit dem Ziel des Lehramtes an den Universitäten in München und Münster. Nach der Referendarausbildung in den Fächern Katholische Religionslehre und Deutsch wird der junge Ehemann und Vater nach einigen Zwischenstationen in Düsseldorf sess-



haft. 1994 wird Günter Dengel pensioniert.

München und Münster sind damals führende Universitäten. Der Student Dengel entwickelt außergewöhnlich weitreichende und intensive wissenschaftliche und kulturelle Interessen. Besonders beeindruckt ist er für sein Leben von den Professoren Romano Guardini und Josef Pieper. Er hat auch Gelegenheit zu persönlichen Gesprächen mit ihnen. Er nimmt am kirchlichen Leben teil. Beteiligt sich an der Jugend- und Sozialarbeit und an den Diskussionen über kirchliche und speziell liturgische Reformen. Die Entwicklung des dörflichen Lebens interessiert ihn. In den dreißig Jahren seiner Lehrtätigkeit in Düsseldorf regt er unzählige Projekte an. Er organisiert Lesungen für Schüler mit bedeutenden Autoren wie Martin Walser und Peter Handke. Es gibt kaum eine kulturelle Veranstaltung, in der Günter Dengel nicht als temperamentvoller Debattenredner auftritt.

1974 ist er Mitarbeiter an einem Heine-Lesebuch (*Gesellschaftskritik im Werk Heinrich Heines*. Hg. von

Hedwig Walwei-Wiegelmann). 1991 erscheint das *Friedrich Spee-Lesebuch* der Düsseldorfer Spee-Gesellschaft. Günter Dengel übernimmt das Kapitel über das *Göldene Tugendbuch*. Seine sorgfältige Textauswahl und seine Positionierung des Werkes in der deutschen Frömmigkeitsgeschichte dürften ihren Herausgeber und Verfasser um einiges überleben. Darüber hinaus verfasste er einige Aufsätze für das *Spee-Jahrbuch*, hielt etliche Vorträge, und solange es seine Gesundheit zuließ, fehlte Günter Dengel bei keiner Veranstaltung der Friedrich-Spee-Gesellschaft Düsseldorf; er war ein Begeisterter, der begeistern konnte.«

Auch von Dr. Kurt Holzapfel mussten wir in diesem Jahr Abschied nehmen. Er kam über die Jahre, so lange er konnte, fast jeden Mittwoch ins Archiv. Eines Tages brachte er ein schönes Geschenk mit: ein Gemälde des Künstlers und Galeristen Alfred Schmela (1918–1980). Dr. Holzapfel meinte, es passe gut zu Friedrich Spee. Dargestellt ist nämlich ein Stuhl, über den eine Soutane gelegt ist, dazu ein Birett, ein Rosenkranz und ein Gebetbuch. Nach seinem Tod hat Dr. Holzapfel dem Archiv auch die Bücher aus seiner Spee-Sammlung übereignet. Wir sind ihm dafür und für viele Gespräche und Anregungen sehr dankbar.

Sonstiges

Die vom Gesetz den steuerbegünstigten, gemeinnützigen Vereinen vorgeschriebenen jährlichen Mitgliederversammlungen fanden für die Friedrich-Spee-Gesellschaft Düsseldorf am 1. März 2018 und am 24. Januar 2019 statt. In den Versammlungen berichteten Hans Müskens (am 1. 3. 2018) und Prof. Heinz Finger (am 24. 1. 2019 in Vertretung des erkrankten 1. Vorsitzenden) von Veranstaltungen des vergangenen Jahres, Herr Ralf-Günter Stefan von der Führung der Geschäfte des Vereins; der Schatzmeister Cornelius Fetsch unterrichtete über die Kassenlage, und die Kassenprüfer bestätigten die ordnungsgemäße und vorbildliche Kassenführung. Daraufhin wurde bei beiden Versammlungen der Vorstand von den Mitgliedern einstimmig entlastet.

Im Museum Burg Linn (Krefeld) wurde die Ausstellung »Bücherschätze« präsentiert. Gezeigt wurde eine Auswahl der Historischen Bibliothek des Museums. Es sind zum Teil sehr seltene Exemplare oder Bücher, die nachweislich sogar in keiner anderen Bibliothek weltweit zu finden sind. Am Zustandekommen der Ausstellung war unser Geschäftsführer Ralf-Günter Stefan wesentlich beteiligt. Im Themenbereich »Jura« wurden unter anderen Werke von Johann Weyer und Jean Bodin ausgestellt. Zur Veranschaulichung kam aus dem Bestand des Friedrich-Spee-Archivs die Nachbildung einer Dauenschraube als Leihgabe hinzu.

Im Mai 2019 wurde im Museum Burg Linn unter dem Titel »Sagenhaft! Zauberhaft! Märchenhaft!« eine Kinder- und Märchenbuchausstellung eröffnet, die unter anderem den Wandel der Märchenfigur der Hexe vom 19. Jahrhundert (Brüder Grimm) bis zur Gegenwart (Harry Potter, Bibi Blocksberg, Die kleine Hexe und so weiter) thematisiert. In diesem Zusammenhang wird auch ein kurzer Überblick über die Hexenverfolgungen in der frühen Neuzeit geboten und die herausragende Rolle von Friedrich Spee und Christian Thomasius für das Ende der Verfolgungen dargestellt (www.museumburglinn.de).

Im LVR-Niederrheinmuseum (Wesel) konnten Herr Stefan und seine Frau Amrei Hoischen mehrere Leihgaben (unter anderen die erste vollständige Übersetzung der *Cautio*

Criminalis ins Deutsche von 1649) beisteuern. Aufgrund der langen Laufzeit dieser Ausstellung müssen einige Werke ausgetauscht werden, für die Herr Stefan und seine Frau 2019 Ersatz gestellt haben (die *Cautio Criminalis*-Ausgabe von 1632 und eine *Trutz-Nachtigall* von 1672). Somit ist auch 2019 die Präsenz Friedrich Spees im neu gestalteten Museum gesichert.

Frau Hoischen ist Dozentin an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung/Abt. Polizei in Köln und behandelt im Rahmen ihrer Ethik-Vorlesung die Begriffe Zivilcourage und Folter anhand der Person Friedrich Spee. Dies wird von Herrn Stefan mit Werken aus ihrer beider Sammlung veranschaulicht.

Hans Müskens

Die Friedrich-Spee-Gesellschaft Trier e. V. zwischen Oktober 2017 und Oktober 2019

Veranstaltungen

Ein *Workshop* mit dem Thema »Hexen im Archiv« war die erste Veranstaltung im Berichtszeitraum mit einer Beteiligung der Friedrich-Spee-Gesellschaft Trier. Die Vorsitzende der Gesellschaft, Frau Dr. Rita Voltmer, hat ihn am 12. und 13. Oktober 2017 in Kooperation mit der Abteilung Geschichtliche Landeskunde der Universität Trier (Leitung: Prof. Stephan Laux) und mit der Stadtbibliothek Trier organisiert und durchgeführt. Mit über 30 Teilnehmern war er ein voller Erfolg und bestätigte die Attraktivität des Angebots.

Am 21. November 2017 fand die Jahres-Mitgliederversammlung für 2017 in der Universität statt – der Vorstand hatte sich zuvor getroffen. Acht (!) der 190 registrierten Vereinsmitglieder waren gekommen, entschuldigt hatten sich Prof. Franz und die Schatzmeisterin, Frau Laura Leskien, die ihren Kassenbericht noch in der Vorstandssitzung vorlegen konnte. Die Vorsitzende Dr. Voltmer berichtete zunächst von der neuen Aufteilung der Aufgaben, die wegen der Rücktritte von Frau Nina Schweisthal und Frau Petra Pander in der Geschäftsführung notwendig geworden war. Einen Teil übernimmt Dr. Voltmer selbst, Frau Leskien und Herr Jan Kreller, der u. a. die Mitgliederverwaltung betreut, unterstützen sie.

Dr. Voltmer informierte weiter über ihre Gespräche mit dem Präsidenten der Universität Prof. Michael Jäckel und mit der Leiterin des »Kompetenzzentrums für elektronische Erschließungs- und Publikationsverfahren in den Geisteswissenschaften« der Universität, Frau Dr. Vera Hildenbrandt, über das digitale Portal »Spee und seine Zeit«. Für die Arbeit an diesem Projekt wurde für 2017 und 2018 aus Mitteln des Präsidenten Geld zur Verfügung gestellt. Im Zusammenhang mit diesen Arbeiten wurde die Spee-Bibliographie von der Bibliothek des Trierer Bischöflichen Priesterseminars, wo sie bislang geführt wurde, an die Universität transferiert, um sie in das Portal einzubauen.

Dann konnte Dr. Voltmer das Erscheinen des *Spee-Jahrbuchs* 2016/2017 zum Januar 2018 ankündigen, für dessen Vorstellung Dr. Frank Sobiech einen Vortrag zugesagt hatte. Frau Judith Molitor stellte sich dabei als neues Mitglied der Redaktion vor. Dr. Voltmer verlas auch den Kassenbericht zum Jahr 2016 – mit einem Verlust aufgrund der Kosten für den Druck des *Spee-Jahrbuchs* 2014/2015. Danach musste sie noch den Prüfbericht der beiden verhinderten Rechnungsprüfer, Ignaz Bender und Gerhard Biewer, verlesen, die eine »vorbildliche, ordnungsgemäße« Kassenführung attestierten. Schließlich wurde der Vorstand

nach den Regeln der Satzung entlastet, bevor Vorschläge für Aktivitäten im Jahr 2018 angesprochen wurden.

Wie geplant fand die Vorstellung des *Spee-Jahrbuchs* 2016/2017 am 8. März 2018 mit dem Vortrag von Privatdozent Dr. Frank Sobiech in der Remise des Diözesanmuseums vor 15 Besuchern statt. Dr. Voltmer umriss Inhalte und Schwerpunkte der sieben Aufsätze des *Jahrbuchs* und wies auf den Nachruf auf Prof. Dr. Walter Scheele sowie auf die Berichte der beiden Spee-Gesellschaften (Düsseldorf und Trier) hin.

Seinem Vortrag hatte Dr. Sobiech den Titel »Die Akte Spee« gegeben, nämlich die Akte über die Anfrage von Dr. Anton Arens (gest. 1993) aus dem Jahr 1985 an den Generaloberen der Jesuiten, Peter-Hans Kolvenbach, in Rom, zur Seligsprechung Spees (vgl. dazu Sobiechs Aufsatz im *Spee-Jahrbuch* 2016/2017, S. 83–106). Anfangs stellte Dr. Sobiech seine Arbeitsbedingungen und -umgebung bei den Jesuiten in Rom vor, mit Bildern z. B. seines Arbeitsplatzes im *Archivum Postulationis Generalis SJ* und der Aussicht von dessen Dachterrasse. Danach erläuterte er Einzelheiten des Seligsprechungsprozesses und die Vorschriften für eine erfolgreiche Seligsprechung nach der Änderung durch Papst Franziskus' Anordnung, mit der *Märtyrertum* als eine dritte Voraussetzung für die Seligsprechung anerkannt wird. Im *casus* Spee würde das einen neuen Versuch als aussichtsreich erscheinen lassen. Und so war ein Teil des Vortrags eine entsprechende Werbung

für die Einleitung eines solchen Prozesses für Friedrich Spee. In der anschließenden Gesprächsrunde für Fragen und Austausch berichtete Prof. Gunther Franz aus jener Zeit ergänzend von persönlichen Erlebnissen mit Dr. Arens.

Prof. Franz wurde auch mehrmals eingeladen, so am 21. April 2018 von der »Männerrunde« der kathol. Kirchengemeinde St. Michael in Schwarzenbeck (Holstein) zu einem Vortrag in der Trierer Jesuitenkirche und am Spee-Grab über Spees Werk und aktuelle Bedeutung; am 13. Mai 2018 war er im Bürgerhaus in Wiltingen (Saar) zur 21. Sonntagsmatinee in der Reihe »Literatur und Musik; Persönlichkeiten zwischen Mosel und Saar« mit seinem Vortrag »Friedrich Spee: Kämpfer gegen die Hexenprozesse und für die Menschenrechte«; und eine Gruppe der in Trier tagenden Erich-Fromm-Gesellschaft ließ sich am 3. Juni 1918 die Spee-Gruft zeigen und in Spees humanistische Gedanken einführen.

Frau Dr. Rita Voltmer sowie die Dres. Johannes Dillinger und Walter Rummel haben als Experten an dem Dokumentarfilm »Hexenjagden« mitgewirkt, den der SWR am 1. September 2018 zeigte.

In beiden letzten Jahren konnte an Abiturientinnen und Abiturienten des Friedrich-Spee-Gymnasiums Trier wieder der Spee-Preis unserer Friedrich-Spee-Gesellschaft (ein Bücherpaket und eine vierjährige beitragsfreie Mitgliedschaft) verliehen werden. Am 16. Juni 2018 wurde bei der Abiturfeier Kira-Luca Reiter

ausgezeichnet in Anerkennung für »ihr hervorragendes Engagement – auch außerhalb der Schule – bei der Integration Geflüchteter«. Frau Oberstudienrätin Marika Otterbach betonte in ihrer Laudatio auf die Preisträgerin, dass wir uns freuen können, in einer Welt voll Verfolgung, Folter und Tod immer wieder Menschen zu erleben, die Solidarität üben – so wie Friedrich Spee in seiner Zeit, während des Dreißigjährigen Krieges. In der Zeit von Hexenglauben und -verfolgungen, blieb er nicht still, sondern trat unerschrocken und mit persönlichem Risiko gegen das Unrecht der Hexenprozesse und für die als Hexen verfolgten Frauen auf. Solidarischem Handeln verpflichtet hat sich Kira-Luca Reiter bei den vergleichbaren Verfolgungen in Syrien gezeigt. Bei ihrer Unterstützung für Flüchtlinge und ebenso als Schüler-sprecherin wusste sie respektvoll und bedacht zu handeln und verstand es, sich mit ihrem Einsatz durchzusetzen. In Äthiopien hat sie schon einen Brennpunkt der Not kennen gelernt und plante nun, ihr Engagement in einem Freiwilligen Sozialen Jahr in Ruanda fortzusetzen.

Für 2019 wurde dieser Preis bei der Abiturfeier am 19. Juni 2019 an Emily Pöppelmann, Laura von Blanckenburg, Adrian Frein, Tim Isselstein, Johannes Korn und Felix Wójcik verliehen. Frau OstRin Elisabeth Wagner knüpfte ihre Laudatio an Spees Stoßseufzer an: »In was für verdorbene Zeiten wir geraten sind. Alles ringsum ist erfüllt von Ehrabschneidung und Verleumdung« (CC, dub.

34), und fügte Spees Feststellung an: »Es ist kaum zu glauben, was es bei den Deutschen und besonders (es ist beschämend, auszusprechen) bei den Katholiken unter dem Volke für Aberglauben, Mißgunst, Verleumdung, Ehrabschneiderei, heimliches Gerede und dergleichen gibt« (CC, dub. 51). So hat Spee seine Zusammenfassung der CC eingeleitet. Parallelen dazu fand Frau Wagner in antisemitischen zunehmend grassierenden Ausfällen gegen Juden in der Gegenwart. Dem hat sich die Gruppe entgegengestellt, hat sich kundig gemacht, an der Schule Gedenkveranstaltungen gestaltet, sich mit einer Ausstellung über jüdisches Leben beschäftigt und dann durch sie geführt. Mit Spees Worten »Es gebührt mir nicht unter denen zu sein, die der Prophet stumme Hunde heißt, die nicht zu bellen wissen« (CC, S. 289), in einer Karte mit *hap grieshabers* Holzschnitt »Friedrich Spee von Langenfeld« (1966) wollte sie schließlich die Preisträger ermuntern, in Spees Sinne weiter zu »bellen«.

Die Jahresversammlung der Mitglieder für 2018 fand nach der Vorstandssitzung am 15. November 2018 statt, erstmals in einem Raum des Cusanus-Instituts am Trierer Domfreihof – ohne Mietkosten für uns! In der Vorstandssitzung wurde u. a. über die erwartete Einreichung der Arbeit von Dr. Frank Sobiech, der sein Habilitationsverfahren erfolgreich beenden konnte, für den Spee-Förder-Preis gesprochen; die Schatzmeisterin Frau Leskien erläuterte die gute Finanzlage unserer

Spee-Gesellschaft mit derzeit 185 Mitgliedern; Dr. Voltmer und die Herren Jan Kreller und Michael Merten berichteten von Fortschritten bei der Arbeit an der Online-Präsentation der Gesellschaft. Des Weiteren gewährte der Vorstand den von Dr. Keyser beantragten Druckkostenzuschuss für die Neubearbeitung des von Studiendirektor i.R. Wolfram Viertelhaus erarbeiteten Heftes *Friedrich Spee und die Wandmaler-eien im Friedrich-Spee-Gymnasium Trier*. (Die Kosten wurden hälftig vom Förderverein des Gymnasiums übernommen.)

In der Mitgliederversammlung – mit einigen wenigen zusätzlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern – berichtete die Vorsitzende Dr. Voltmer nach den üblichen Regularien (Tagesordnung, Kassenbericht der Schatzmeisterin Frau Leskien, Bericht des Rechnungsprüfers Herrn Bender, Entlastung des Vorstands) u. a. ausführlich von laufenden Arbeiten zur Aufrüstung der digitalen Präsenz und Werkzeuge (Spee-Bibliographie, Spee-Portal, *Spee-Jahrbücher*, Geschichte der Trierer Friedrich-Spee-Gesellschaft und der Spee-Werke mit entsprechenden Verlinkungen).

Danach konnte Dr. Keyser seine Vorschläge für einen Versuch zur Belebung der Spee-Aktivitäten in Trier vorstellen, die mit einem Treffen Interessierter zu einer Spee-Runde am 17. Januar 2019 in einem Trierer Hotel begannen. Ein zweites Treffen am 28. März 2019 sollte Möglichkeiten zur Verteilung von Aufgaben auf mehrere Schultern erkunden,

was allerdings keine Ergebnisse brachte. Ein geplantes drittes Treffen fand nicht statt, da es terminlich mit einer Vorstandssitzung kollidiert hätte. Leider brachten diese Treffen bislang noch ebenso wenig den erwünschten Erfolg wie die Gespräche von Dr. Keyser mit beispielsweise dem Regens des Bischöflichen Priesterseminars Michael Becker (am 21. 5. 2019, dem früheren Vorsitzenden der Spee-Gesellschaft Prof. Bernhard Schneider (am 20. 12. 2018) oder mit Lateinlehrern (wegen der Erarbeitung einer unterrichtstauglichen Auswahl aus der CC).

Übrigens sind die Arbeiten an den digitalen Projekten – z. B. durch die Geschäftsaufgabe einer Server-Firma – ebenfalls ins Stocken geraten.

Ein besonders seltenes Ereignis war zu guter Letzt die zehnte Verleihung des »Friedrich-Spee-Förderpreises« der Friedrich-Spee-Gesellschaft Trier (erstmalig verliehen 1993) für herausragende Arbeiten von Nachwuchswissenschaftlern zu Spee und seiner Zeit. Dem Privatdozenten Dr. Frank Sobiech wurde der Preis zuerkannt für seine an der Universität Würzburg angenommene deutschsprachige Habilitationsschrift, die in englischer Sprache mit dem Titel *Jesuit Prison Ministry in the Witch Trials of the Holy Roman Empire: Friedrich Spee SJ and His Cautio Criminalis (1631)* als Band 80 in der »Bibliotheca Instituti Historici S.J.« veröffentlicht wird. Die Feier fand am 15. Oktober 2019 im Foyer des Trierer Diözesan- und Dommuseums statt. Frau PD Dr. Rita Voltmer hielt

die Laudatio, Dr. Sobiech hielt den Festvortrag »Urteilsvermögen gut und kritisch« – Friedrich Spee SJ auf dem Weg zum Hexenprozesskritiker« und ein Flötentrio der städtischen Karl-Berg-Musikschule (Helena Dolk, Katharina Wiesenfeldt, Elise Hartmann unter Leitung von Diplommusikerin Birgit Häußler) begleitete die Festlichkeiten.

PD Dr. Sobiech hat seine Vortragstätigkeit zu Spee bis nach Jerusalem ausdehnen können, denn vom Direktor des Jerusalemer Instituts der Görres-Gesellschaft P. Dr. Nikodemus Schnabel OSB war er zu einer »Görres-Lecture« eingeladen worden. Am 10. Januar 2019 hielt er im Diwan der Dormitio-Abtei auf dem Berg Zion in Jerusalem seinen Vortrag »The Problem of Torture and the Cautio Criminalis by Friedrich Spee, S.J.«.

Ausstellungen

Die Ausstellung »hexentod. Hexereiverfahren im Hunsrück« (16. u. 17. Jh.)« wurde am 28. September 2018 in Simmern vor über 100 Besuchern neu eröffnet. Dr. Voltmer hatte sie 2013 mit einem Katalog konzipiert und gezeigt und nun aktualisiert. Spee hat darin mit der *Cautio Criminalis* den angemessenen Platz behalten (s. auch *Spee-Jahrbuch* 2014/15, [Jg. 21/22], S. 282f. und 2016/17 [Jg. 23/24], S. 206). Ein weiterer Ausstellungsort ist für die nächsten fünf Jahre das Burg- und Hexenmuseum Grimburg im Hochwald.

Die Fotoausstellung »Friedrich Spee. 1591–1635. Dichter – Seelsorger – Bekämpfer des Hexenwahns« der Trierer Friedrich-Spee-Gesellschaft (entstanden in den Jahren 1991–96 in Zusammenarbeit mit dem Landesmedienzentrum Rheinland-Pfalz in Koblenz und finanziell ermöglicht durch die *Heinz-Nixdorf-Stiftung* München) ist nunmehr der Obhut des Friedrich-Spee-Gymnasiums Trier übergeben worden, das sie jetzt regelmäßig nutzen kann. Mit 24 Text-Bild-Tafeln hat sie in 18 Jahren als Wanderausstellung an über 50 Orten zwischen Paderborn und Baden-Baden sowie zwischen der Stadt Luxemburg und der Lutherstadt Wittenberg vielen Betrachtern Friedrich Spee näher gebracht. Zusammen mit den begleitenden und einführenden Vorträgen von Dr. Keyser hat sie in all den Jahren nicht nur Spees Gedächtnis wach gehalten, sondern oft das Interesse an ihm vertieft oder überhaupt erst geweckt.

Veröffentlichungen

Das *Spee-Jahrbuch* 2016/2017 ist im Jg. 23/24 wieder als Zwei-Jahres-Band erschienen und wurde im Januar 2018 ausgeliefert. Auf den 211 Seiten bietet der Band sieben Beiträge zu Leben, Werk und Nachwirken Spees bis in unsere Zeit: Besprochen werden die Lyrik Spees mit unterschiedlichen Ansätzen, das Leben des Jesuiten Spee und des Anregers Kaspar Ulenberg. Spees Leben und sein bekanntestes Werk, die *Cautio*



Abb.: Schülertresore vor Malereien von Mario Diaz Suarez (1940–2013) im 2. Obergeschoss des Friedrich-Spee-Gymnasiums Trier. Foto: Wolfram Viertelhaus

Criminalis, stehen als Anregung hinter Bert Gerresheims beeindruckendem Kunstwerk, dem Spee-Epitaph an der St. Suitbertus Stiftskirche in Kaiserswerth, das schließlich ausführlich erläutert wird. Neben den üblichen Berichten vom Leben der beiden Spee-Gesellschaften in Düsseldorf und Trier sind der Nachruf auf Professor Dr. Walter Scheele und eine Vorstellung des Vokal-Ensembles »Trutz-Nachtigall« zu nennen.

Das Heft *Friedrich Spee und die Wandmalereien im Friedrich-Spee-Gymnasium Trier*, das Herr Wolfram Viertelhaus vor Jahren zusammen-

gestellt hatte, war dringend zu aktualisieren, was der Verfasser nun getan hat. Neu gedruckt wurde es mit Mitteln der Trierer Spee-Gesellschaft und des Fördervereins des Trierer Spee-Gymnasiums. Die Mitglieder der Spee-Gesellschaft erhielten das 35-seitige illustrierte Bändchen im Februar 2019 als Gruß zu Spees 428. Geburtstag. Der Förderverein schenkte es zur Erinnerung auch den Abiturientinnen und Abiturienten. Den beklagenswerten gegenwärtigen Zustand der Malereien dokumentiert die obige Abbildung.

Personalien

Es gab erfreulicher Weise mehrere Gründe zum Feiern. Am 17. Juni 2018 wurde mit einem Pontifikalamt im Trierer Dom ein dreifaches Jubiläum von Weihbischof Dr. Alfred Kleinermeilert, einem der ersten Mitglieder unserer 1987 gegründeten Gesellschaft, gefeiert: Sein 90. Geburtstag, seine Priesterweihe vor 65 Jahren und seine Bischofsweihe vor 50 Jahren. Er erlebte den 2. Weltkrieg als Flakhelfer, Soldat bei der Luftwaffe, französischer Kriegsgefangener, studierte danach und promovierte 1963 in Trier zum Verhältnis von Kirche und Staat. Als Mitglied der Ökumene-Kommission der deutschen Bischofskonferenz und Vorsitzender der Bistumskommission für ökumenische Fragen wird er zur Ökumene zitiert mit den Worten: »Ich bin glücklich, dass das so gekommen ist.«

Am 14. Oktober 2018 hat Monsignore Prof. Dr. Andreas Heinz (* 1941) – von dessen Verdiensten und Ehrungen hier nicht zum ersten Mal berichtet wird (s. *Spee-Jb.* 2016/17, S. 208) – emeritierter Professor für Liturgiewissenschaft an der Theologischen Fakultät Trier und langjähriger Leiter der wissenschaftlichen Abteilung des Liturgischen Instituts, Träger des Bundesverdienstkreuzes, das goldene Priesterjubiläum mit einer Dankmesse in der Pfarr- und Wallfahrtskirche Maria Himmelfahrt seines Heimatortes Auw gefeiert (mit Weihbischof Jörg Michael Peters und Festprediger Hans-Joachim

Heider am Altar und zahlreichen Gemeindemitgliedern, theologischen Schülern und Weggefährten). Sein Ende 2018 erschienenes, umfassendes und spannend zu lesendes Buch *St. Simeon in der Porta Nigra zu Trier. Leben, Wunder und Verehrung eines welterfahrenen Eremiten* wird in Trier und darüber hinaus gewiss viel Interesse finden.

Dem langjährigen Vorsitzenden der Düsseldorfer Friedrich-Spee-Gesellschaft StD i. R. Hans Müskens verlieh der Heimat- und Bürgerverein Kaiserswerth am 14. März 2019 für seine Leistungen über viele Jahre und mit großem Erfolg für das Gedächtnis Spees die von Bert Gerresheim geschaffene Spee-Plakette (vgl. dazu S. 188–191 in diesem *Spee-Jahrbuch*).

Frau Dr. Rita Voltmer schloss am 16. Mai 2019 mit der öffentlichen Vorlesung zum Thema »Planetentinder. Zur Wirkmacht kosmologischer Deutungen zwischen Mittelalter und Aufklärung« ihr Habilitationsverfahren ab. Zuvor würdigte der Dekan des Fachbereichs »Geschichtliche Landeskunde«, Prof. Dr. Torsten Matern, vor etwa 150 Zuhörern ihre bisherigen Verdienste in Forschung und Lehre, z. B. ihre Promotion zum Prediger Johannes Geiler von Kayersberg (2003 ausgezeichnet mit dem Caspar-Olevian-Preis und 2006 mit dem Pro Civitate Austriae Preis des Österreichischen Arbeitskreises für Stadtgeschichtsforschung), die Vertretung des Lehrstuhls »Frühe Neuzeit« (Prof. Behringer) an der Universität des Saarlandes (2009, 2010), die Gastprofessur in Nord-

norwegen (2013–2015), ihre über 150 Veröffentlichungen sowie ihre langjährige Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs III der Universität Trier.

Kein Grund zum Feiern, jedoch Anlass zu Feierlichkeiten war das Ende des Jesuitenstandortes Trier. Nachdem am 25. Oktober 2018 P. Robert Gelberg SJ, einziger Trierer Jesuit in unserer Spee-Gesellschaft, aus Altersgründen seine Mitgliedschaft gekündigt hatte, haben zum Jahresende 2018 die letzten Jesuiten Trier verlassen. Bischof Dr. Stephan Ackermann verabschiedete sie am 7. Dezember 2018 mit einer Eucharistiefeier und in einem anschließenden Festakt in der Promotionsaula. Unter anderen nahmen daran P. Johannes Siebner SJ, Provinzial der deutschen Provinz, und von der Trierer Jesuiten-Kommunität Prof. em. P. Klaus Schatz SJ, teil.

Trauerfälle haben unsere Spee-Gesellschaft auch wieder getroffen: Zuerst ist der am 9. August 2018 verstorbene Frau Beatriz Hilgers (geb. 1929) zu gedenken. Die Mitbegründerin der Trierer *Friedrich-Spee-Gesellschaft* unterstützte im Beirat der Gesellschaft den ersten Vorsitzenden, den schwer kriegsverletzten ehemaligen Regens (bis 1981) Dr. Anton Arens, beim frühen Aufbau der Gesellschaft. Bereits 1965 hatte sie einmal bei einer Gründung geholfen: Bei der »Katholischen Frauengemeinschaft St. Margareta in Kenn«. Der Arbeitsgemeinschaft »Hexenprozesse im Trierer Land« war sie ebenfalls bei der Gründung beigetreten und

mit ihren Kenntnissen der Kenner Historie ein kreatives Mitglied. Im ersten Band des *Spee-Jahrbuchs* (1994) widmete sie dann Dr. Arens den sehr persönlichen Nachruf »Erinnerung an einen fröhlichen Menschen«. Gern war sie Chronistin, z. B. mit der Ortschronik *Cannis – Kenn. Geschichte und Geschichten eines Moselortes* (1965) über ihre Heimatgemeinde, mit einem Aufsatz zu 25 Jahren Musikverein Kenn (1988), und mit einem von ihr ab 1987 bis Mai 2003 geführten Album der Spee-Gesellschaft. Die Verleihung der Verdienstmedaille des Landes Rheinland-Pfalz im Jahr 2000 erkannte ihr ehrenamtliches Engagement sogar landesweit an. Wir haben mit ihr nicht nur eine aufrichtige Verehrerin Spees verloren, sondern auch eine zuverlässige Unterstützerin der Friedrich-Spee-Gesellschaft Trier.

Noch im selben Jahr, am 19. Oktober 2018, starb Herr Aloys Richter (Baar-Wanderath).

Am 10. Mai 2019 ist mit 91 Jahren der emeritierte Bischof Dr. Paul-Werner Scheele gestorben. Geboren 1928, war er im 2. Weltkrieg zur Luftwaffe eingezogen, studierte danach von 1947 bis 1951 in Paderborn und München und war nach der Priesterweihe 1952 bis 1962 Kaplan, Pfarrer, Religionslehrer in Paderborn. Nach seinem weiteren Studium der Theologie in Würzburg bis zur Promotion 1964 lehrte er an Hochschulen in Fulda, Bochum, Würzburg und Paderborn, wurde 1975 ernannt zum Titularbischof von Druas und zum Weihbischof von Paderborn. Diöze-

sanbischof von Würzburg war er von 1979 bis zu seinem Amtsverzicht 2003. Spitzenämter bekleidete er des Weiteren in ökumenischen Institutionen: als Leiter des Johann-Adam-Möhler-Instituts für Ökumene in Paderborn, als Vorsitzender der Ökumenekommission der deutschen Bischofskonferenz von 2004 bis 2009, Ko-Vorsitzender der Internationalen römisch-katholischen-alt-katholischen Dialogkommission, Kuratoriumsmitglied der jüdischen Gemeinde von Würzburg und Unterfranken »Shalom Europa«. Der Kommission für Glaube und Kirchenverfassung des ökumenischen Rates der Kirchen und des vatikanischen Rates zur Förderung der Einheit der Christen gehörte er noch im Ruhestand an. Ausgezeichnet wurde er außerdem 1982 vom Land Bayern mit dem Bayerischen Verdienstorden, 1996 mit dem Verdienstkreuz 1. Klasse des Bundesverdienstordens, und 1997 wurde ihm der Ökumenepreis der Katholischen Akademie in Bayern verliehen neben weiteren Auszeichnungen der Stadt Würzburg.

Im gleichen Alter starb unser Trierer Mitglied, der emeritierte Domkapitular Prof. DDR. Franz Ronig, am 21. Mai 2019. Er war Ehrenprälat seit 2005, Päpstlicher Ehrenkaplan (Monsignore) seit 1978, Priester seit 3. 4. 1954 (geboren im Jahr 1927 in Troisdorf). Der Kunsthistoriker hatte in Trier, Bonn und Saarbrücken Theologie, Philosophie und Kunstwissenschaften studiert, bevor er nach einer Tätigkeit in der Seelsorge im Saarland, als Gymnasiallehrer auf der In-

sel Nonnenwerth unterrichtete und später noch 40 Jahre lang als Honorarprofessor in Trier und Saarbrücken lehrte. Der Liste seiner Titel und Auszeichnungen steht die Liste seiner Ämter nicht nach: 1960–1974 war er als Kustos des Domschatzes »Hüter der Bistumsschätze«, als Bistumskonservator von 1986–1993 engagiert beteiligt bei der Domrenovierung. Er leitete das Amt für kirchliche Denkmalpflege, die Abteilung Bau und Kunst im Trierer Generalvikariat und schließlich den rheinland-pfälzischen Landesbeirat für Denkmalpflege. Immer fand er ein volles Haus bei seinen vielen höchst lehrreichen, interessanten, spannenden, auch unterhaltensamen Vorträgen, häufig zu mittelalterlichen Handschriften, zu christlicher Kunst, Architektur, Buchmalerei und Ikonographie – gewöhnlich veranschaulicht durch Dias aus seinem schier unerschöpflichen privaten Fundus. Auf diesen stützte er sich z. B. auch bei seinen Schulungen Trierer Stadtführer.

Seinen 90. Geburtstag hatte das Bischöfliche Priesterseminar noch gefeiert mit der Ausstellung »Bücher leben«, die einige besonders interessante Stücke seiner Büchersammlung (rund 25 000 Bände!) zeigte. Er hat sie bereits 2001 der Bibliothek des Seminars geschenkt – wie auch seine Diasammlung. In der Trierer Kulturszene fehlt Professor Ronig unersetzlich.

Zuletzt erreichte uns noch die Nachricht vom Tod unseres Mitglieds Franz Berthold (Otterstadt), er starb am 29. Juni 2019.

Peter Keyser

Zwei Neuerwerbungen des Stadtmuseums Simeonstift Trier zu Friedrich Spee

In den Jahren 2013 und 2015 konnte das Stadtmuseum Simeonstift Trier im örtlichen Kunsthandel zwei Werke erwerben, die in einem engen Zusammenhang mit dem Leben und Wirken von Friedrich Spee (1591–1635) stehen. Es handelt sich zum einen um die getreue Kopie eines Gemäldes, das zwei Kinder einer Verwandten Friedrich Spees im Jahr 1636 der Marienwallfahrtskirche St. Johann Baptist in Bruchhausen gestiftet hatten. Ihre Mutter war 1631 wegen Hexerei verurteilt und hingerichtet worden – im gleichen Jahr, in dem auch die *Cautio Criminalis* von Friedrich Spee in Rinteln in erster Auflage erschienen ist.¹ Zum ande-

ren konnte das Museum einen Einblattdruck ankaufen, der in Text und Bild die Eroberung der Stadt Trier durch spanisch-habsburgische Truppen in der Nacht auf den 26. März 1635 schildert. Dieses Ereignis hatte bekanntlich weitreichende Auswirkungen auf das kurze Leben von Friedrich Spee. Beide Werke seien daher an dieser Stelle kurz vorgestellt.

Das Gemälde zeigt im Zentrum die vor dem Kreuz sitzende, schmerzreiche Mutter Maria umgeben von sieben Medaillons mit Szenen aus der Lebens- und Leidensgeschichte Jesu, den sogenannten sieben Schmerzen Mariens. Dargestellt sind die »Darbringung im Tempel«, die »Flucht nach Ägypten«, der »Verlust des zwölfjährigen Jesus im Tempel«, »Jesu Abschied von seiner Mutter«, die »Kreuztragung«, die »Kreuzigung« sowie die »Beweinung Christi nach der Kreuzabnahme«.² Diese Medaillons sind über strahlenartig angeordnete Degen mit Maria

¹ Vgl. dazu beispielsweise Friedrich Spee, Dichter, Seelsorger, Bekämpfer des Hexenwahns (Kaiserswerth 1591 – Trier 1635) (Katalog zur Ausstellung des Heinrich-Heine-Instituts Düsseldorf 1991), hg. von Gunther Franz, Trier 1991, S. 102–137; Gunther Franz: Friedrich Spee (1591–1635). Dichter und Kämpfer für die Menschenrechte. In: Kaiser, Gelehrte, Revolutionäre. Persönlichkeiten und Dokumente aus 2000 Jahren europäischer Kulturgeschichte, hg. von Gunther Franz unter Mitwirkung von Hans-Joachim Kann, Trier 2007, S. 136–144; Bernhard Schneider: Friedrich Spee von Langenfeld. Bekämpfer der Hexenprozesse (1591–1635). In: Internetportal Rheinische Geschichte, abgerufen unter: <http://www.rheinische-geschichte.lvr.de/Persoenlichkeiten/friedrich-spee-von-langenfeld/DE-2086/ido/57c9537ab741e1.30560080> (abgerufen am 01.10.2019).

² Die sieben hier dargestellten Schmerzen Mariens entsprechen nicht ganz dem üblichen Kanon. Auf das Motiv der Kreuztragung wird in der Regel zugunsten der Grablegung Christi verzichtet. Vgl. dazu: https://de.wikipedia.org/wiki/Ged%C3%A4chtnis_der_Schmerzen_Mariens (abgerufen am 27.09.2019).



Andachtsbild mit der Darstellung der schmerzreichen Mutter Maria, um 1900.

Unsignierte Kopie eines 1636 gestifteten Gemäldes in der Wallfahrtskirche St. Johann Baptist in Bruchhausen, Öl auf Leinwand, 81 × 71 cm, Rahmen: 93,9 × 81,9 × 6,5 cm, Stadtmuseum Simeonstift Trier, Inv.-Nr. III 2083, Provenienz: Aus dem Besitz der Kölner Familie Bachem, erworben am 15. 6. 2015 in einem Trierer Antiquariat, Abb.: Stadtmuseum Simeonstift Trier.

verbunden, in deren zum Gebet gefalteten Händen die Spitzen der Klängen zusammenlaufen. Unter den Medaillons knien zu beiden Seiten Mariens die kleinfigurig dargestellten Stifter des Gemäldes, die sowohl durch die ihnen beigegebenen Wappen als auch durch eine auf dem Rahmen umlaufende Inschrift als Mitglieder der Familien Spee und Bachem ausgewiesen sind. Der Text lautet:

Anno 1636 . Haben zu Ehren der allerheiligsten Iung=
=frauen Mariæ dies bildt uerehret der Ehr̄tuest
Ioanes Iacobus spe undt sein Schwager
Andreas Bachem ünt seine hausz frau Agnes Spee.–

Der Wappenschild zur Linken des in farbigen Gewändern mit spitzenbesetztem Kragen wiedergegebenem Johann Jakob Spee, der seinen federbesetzten Hut auf einem kleinen Tisch abgelegt hat und in den zum Gebet vereinten Händen einen Rosenkranz hält, zeigt einen roten, nach links schreitenden Hahn sowie als Namenskürzel die Initialen »I S V L« (für Johann Spee von Langenfeld). Der rote Hahn als Wappentier findet sich auch in der rechten Hälfte des Allianzwappens, das den auf der gegenüberliegenden Seite dargestellten Eheleuten und ihrer kleinen Tochter zugeordnet ist, allerdings mit den begleitenden Initialen »A S V L« für Agnes Spee, während die linke Hälfte des Schildes das Wappen des Ehe-



mannes Andreas Bachem zeigt. Das in dunkle Gewänder mit ausladenden weißen Kragen gekleidete Paar ist ebenso betend dargestellt wie die vor Agnes Spee kniende Tochter, die wie die Mutter eine weiße Haube trägt.

Als Vorlage für dieses Gemälde, das sich bis zum Jahr 2015 im Besitz der Kölner Familie Bachem befand und von dieser vermutlich um 1900 bei einem nicht bekannten Maler in Auftrag gegeben worden war, diente ein 1636 ebenfalls von unbekannter Hand ausgeführtes Andachtsbild der schmerzreichen Mutter Maria in der Wallfahrtskirche St. Johann Baptist in Bruchhausen. Auch wenn bisher keine Informationen darüber vorliegen, warum diese detail- und maßgetreue Kopie angefertigt wurde, dürfte der Auftrag in einem engen Zusammenhang mit dem 1636 von Vorfahren der Familie gestifteten Original und der Erinnerung an die als Hexe hingerichtete Anna Katharina Spee stehen.

Anna Katharina Spee wurde um 1590 als Tochter des saynschen und ab 1607 kurtrierischen Vogtes Apollonarius Nurenberg in Burgbrohl geboren.³ Dort heiratete sie um 1610

³ Zur Biographie von Anna Katharina Spee sowie zur Messstiftung und zum Andachtsbild in der Wallfahrtskirche in Bruchhausen vgl. Hartmut Hegeler: Hexenprozesse in Unkel und Anna Katharina Spee, »Hexenkönigin von Bruchhausen«; <http://www.anton-prae-torius.de/downloads/Hexenprozesse%20in%20Unkel%20und%20Anna%20Katharina%20Spee.pdf>; https://de.wikipedia.org/wiki/Anna_Katharina_Spee;

den etwa 30 Jahre älteren Robert Spee, der in der Burg der Familie in Bruchhausen wohnte und von dort seine Besitztümer verwaltete. Das Ehepaar hatte fünf Kinder, von denen die Töchter Susanna, Margaretha und Gertrud in Klöstern in Neuss und Linz lebten. Nach dem Tod von Robert Spee im Jahr 1629 wurde dieser im Chor der Kirche in Bruchhausen beigesetzt, dessen Schlussstein das Wappen der Familie Spee ziert.

Als die mit einem reichen Erbe ausgestattete Witwe Anna Katharina Spee ein Jahr nach dem Tod ihres Mannes den Pferde knecht Konrad Cron heiratete, kamen im Ort Gerüchte auf, und ihr wurde unmoralisches Verhalten vorgeworfen. Im Zuge der 1631 unter dem Kommissar Dr. Jan Möden einsetzenden Hexenprozesse in Erpel wurde sie von angeklagten Frauen unter der Folter schwer belastet. Zu ihrem angeblich unanständigen Lebenswandel kamen nun Vorwürfe in Bezug auf ihren Besitz und die herausgehobene Stellung der Familie Spee hinzu. Man wollte sie sogar als Hexenkönigin beim Tanz und beim Schandenzauber beobachtet haben. Anfang September 1631 wurde sie verhaftet.

Unter dem wiederholten Einsatz der Folter und der Androhung ihrer

na_Spee; [https://de.wikipedia.org/wiki/St._Johannes_Baptist_\(Bruchhausen\)](https://de.wikipedia.org/wiki/St._Johannes_Baptist_(Bruchhausen)); https://de.wikipedia.org/wiki/Bruchhausener_Burg; [https://de.wikipedia.org/wiki/Bruchhausen_\(Landkreis_Neuwied\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Bruchhausen_(Landkreis_Neuwied)) (alle abgerufen am 27.09.2019).

erneuten Anwendung räumte sie schließlich am 19. September 1631 das ihr Vorgeworfene ein. Das Gericht verurteilte sie zum Tode und verteilte ihren Besitz. Der größte Teil wurde zur Tilgung von Schulden ihres Vaters verwendet, der Rest ging an das Kloster Linz und an ihre Kinder. Außerdem wurde ihr noch eine besondere Bitte gewährt. Falls ihre Kinder ohne Nachkommen sterben würden, sollte das verbliebene Vermögen dazu verwendet werden, an jedem Samstag eine Messe zu lesen. Kurz nach dem 20. September wurde das Todesurteil vollstreckt. Als letztes der insgesamt etwa 20 Opfer, die die Prozesswelle in Unkel forderte, wurde sie stranguliert und dann verbrannt.

Auch wenn sich aufgrund fehlender Unterlagen das genaue Verwandtschaftsverhältnis von Friedrich Spee zu Anna Katharina Spee beziehungsweise zu ihrem Mann Robert bisher nicht ermitteln ließ,⁴ entstammten sie vermutlich verschiedenen Zweigen derselben Familie, führten dasselbe Wappen und lebten zur selben Zeit. Bemerkenswert ist außerdem, dass die gegen die Hexenverfolgung gerichtete *Cautio Criminalis* von Friedrich Spee im April 1631 und damit nur wenige Monate

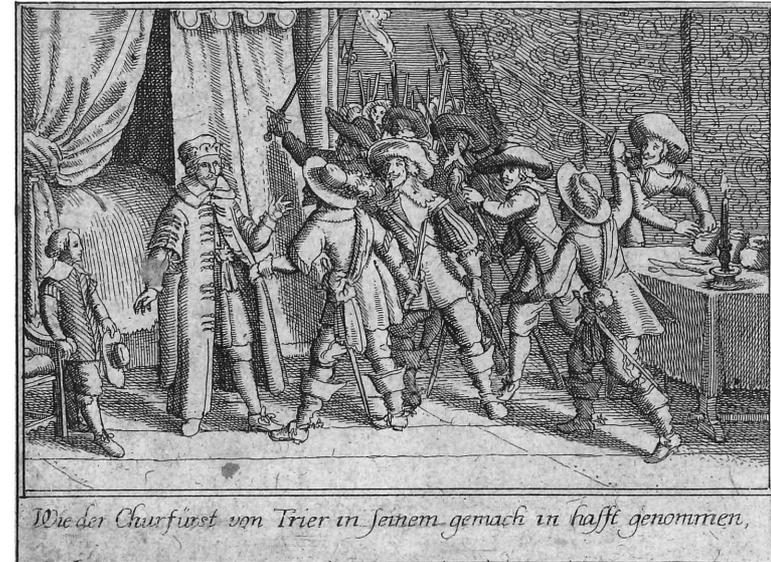
⁴ Für ihre diesbezüglichen freundlichen Hinweise danke ich Frau PD Dr. Rita Voltmer und Herrn Prof. Dr. Gunther Franz; vgl. auch Rainer Decker, Neue Quellen zu Friedrich Spee von Langenfeld und seiner Familie. In: Westfälische Zeitschrift (165) 2015, S. 151–180.

vor dem Verfahren gegen seine Verwandte Anna Katharina Spee erschien. Diese Schrift konnte den Prozess gegen sie, das unter der Folter erpresste Geständnis und die anschließende Hinrichtung aber nicht verhindern. In der Person von Anna Katharina Spee wurde die Familie Spee vom Wahn der Hexenverfolgungen also unmittelbar erfasst.

Bis heute erinnert das 1636 von ihren Kindern Johann Jakob und Agnes Spee sowie ihrem Schwiegersohn Andreas Bachem gestiftete Andachtsbild in der Wallfahrtskirche in Bruchhausen an das Schicksal von Anna Katharina Spee. Für ihre Nachfahren der Zeit um 1900 dürfte wohl die vom Stadtmuseum Simeonstift erworbene Kopie des Bildes diese Erinnerungsaufgabe in der häuslichen Umgebung der Familie erfüllt haben.

Auch die von Anna Katharina Spee erbetene wöchentliche Messe scheint von ihren Kindern initiiert worden zu sein. Als die Tochter Margaretha, die nach ihrer Zeit im Kloster Linz in Bruchhausen lebte, im Jahr 1675 mit den erforderlichen Zahlungen in Verzug geriet, verständigte sie sich mit der Kirche in Bruchhausen auf den Verkauf einer Hofstelle der Burg zur Errichtung einer Stiftung, die bis heute die Finanzierung der wöchentlichen Gedenkmesse für die Mutter und ihre Familie sicherstellt.

Der 1635 an einem unbekanntem Ort verlegte Einblattdruck schildert die Einnahme der Stadt Trier durch spanisch-habsburgische Truppen und die anschließende Verhaftung des



Eroberung der Stadt Trier und Verhaftung des Trierer Erzbischofs und Kurfürsten Philipp Christoph von Sötern am 26. 3. 1635
 Einblattdruck (zusammengesetzt aus zwei miteinander verklebten Blättern), 1635. 56,1 x 38,7 cm, Stadtmuseum Simeonstift Trier, Inv.-Nr. V 1889, Provenienz: Aus Privatbesitz stammend, erworben am 3. 6. 2013 von einem Trierer Antiquar. Abb.: Stadtmuseum Simeonstift Trier, Scan ausgeführt von Dr. Angelika Paul, Rheinisches Landesmuseum Trier.

Trierer Erzbischofs und Kurfürsten Philipp Christoph von Sötern in seinem Palast in den frühen Morgenstunden des 26. März 1635. Der Druck ist aus zwei miteinander verklebten Teilen zusammengesetzt: einem Blatt mit vier bildlichen Darstellungen unterschiedlicher Form und Größe sowie zugehörigen Legenden und Bildunterschriften oben und einem sich von diesem in Gestaltung und Typographie deutlich unterscheidenden, dreispaltig gesetzten Textblatt unten.

Den Ausgangspunkt für die bildlichen Darstellungen bildete offenbar das Porträt des Kurfürsten. Es ist weitaus kunstvoller und detaillierter ausgeführt als die übrigen Felder. Vermutlich verwendete man für den Druck dieses Bildnisses eine bereits vorhandene Kupferstichplatte,⁵ wäh-

rend für die übrigen drei Darstellungen ein gemeinsamer Druckstock neu hergestellt worden sein dürfte, wobei man sich bei der Wiedergabe des Gesichts und der Kleidung des Kurfürsten offenbar am älteren Porträt orientierte. Die Verwendung zweier unterschiedlicher Druckplatten zur Herstellung des Bildblattes könnte auch das sicher nicht gewollte Ausgreifen des Porträts in den Rahmen des oberen großen Bildfeldes erklären. Vermutlich ist das Blatt beim zweiten Druckvorgang nicht exakt aufgelegt worden, sodass es zu dieser unschönen Überschneidung kam.

Inhaltlich sind der schriftliche Bericht und der Bildteil jedoch eng aufeinander bezogen. In den beiden lin-

⁵ Für diesen freundlichen Hinweis danke ich Herrn François Reinert.

ken Spalten des Textes schildert der unbekannte Autor unter Berufung auf ältere historische Darstellungen die Geschichte der Stadt Trier von der legendären Gründung durch Trebeta über die Zeit der Römer und Franken bis zum Kurfürsten Lothar von Metternich (1599–1623). In der in deutlich kleinerer Schrift gedruckten dritten Spalte geht er dann auf die Zeit des seit 1623 regierenden Kurfürsten Philipp Christoph von Sötern, sein Bündnis mit Frankreich sowie die von ihm initiierte Besetzung der Stadt Trier durch französische Truppen und die Übergabe der Festung Ehrenbreitstein an diese ein. Der Abfall des Kurfürsten vom Heiligen Römischen Reich und die Sorge, er könne weitere gefährliche Maßnahmen ergreifen, seien der Grund für seine Verhaftung gewesen, deren Ablauf detailliert beschrieben und in drei ergänzenden Abbildungen festgehalten wird.⁶

Nachdem sich der Luxemburger Gouverneur Graf Emden und der

⁶ Für eine erste Analyse und historische Einordnung des Einblattdruckes danke ich Herrn Alexander Lamberty; zur Besetzung der Stadt Trier und der Verhaftung Philipp Christoph von Söterns vgl. Richard Laufner: Die Gefangennahme des Trierer Erzbischofs und Kurfürsten Philipp Christoph von Sötern. In: Kreis Trier-Saarburg 1985. Ein Jahrbuch zur Information und Unterhaltung, 1985, S. 176–180; Bernd Röder: Trier – Eine Festungsstadt? (Katalog zur Ausstellung im Stadtmuseum Simeonstift Trier [10. Februar – 26. Mai 2019]), Trier 2019, S. 10f.

Trierer Chorbischof Karl von Metternich über den Aufenthaltsort des Kurfürsten im Geheimen ausgetauscht hätten und man außerdem wusste, dass die französische Garnison mehrere mit Getreide beladene Schiffe erwartete, habe man Regimenter zu Fuß und zu Ross in Bereitschaft gehalten, 1500 Mann davon auf Schiffe verladen und in Trier vor dem moselseitigen Krahenentor anlanden lassen. Nachdem die spanischen Truppen das Tor mit Petarden aufgesprengt hätten, seien sie in die Stadt eingedrungen und hätten die französische Garnison überwältigt.

Im Unterschied zu dieser äußerst knapp gehaltenen textlichen Schilderung der Einnahme Triers sind in der zugehörigen bildlichen Darstellung Angriffe auf drei Tore festgehalten. In der Bildlegende wird zwar ebenfalls erläutert, dass der erste Angriff der Krahenpforte gegolten habe, weitere Vorstöße seien jedoch gegen das Brückentor, das die auf der Westseite der Brücke zusammengesetzte Reiterei mit Beilen aufgeschlagen habe, und das Neutor erfolgt.

Laut der textlichen Darstellung habe sich die Bevölkerung während des Angriffs still verhalten und sei in den Häusern geblieben, sodass sie von der Plünderung verschont worden sei. Den Kurfürsten habe man mit »seinem Habit« bekleidet angetroffen. Mit beiden Händen habe er in Säckel gegriffen und mehrere »Pistoletten« vor sich auf den Boden geworfen, wohl in der Hoffnung, auf diese Weise seiner Verhaftung entgehen zu

können. In Gegenwart des Grafen von Emden und Karls von Metternich hätten ihn jedoch zahlreiche Reiter und Musketiere in das Wirtshaus »zum Hirschhorn« abgeführt. Dort sei er verhört worden, bevor man ihn nach Brüssel verbracht habe. Illustriert wird diese Schilderung durch die bildlichen Darstellungen der Festnahme des Kurfürsten in seinem Gemach und des Abführens ins Wirtshaus »zum Hirschhorn«.⁷

Am 12. November 1636 wurde Philipp Christoph von Sötern dann nach Linz und am 15. August 1637 schließlich nach Wien überstellt.⁸ Frankreich bemühte sich vergeblich um die Freilassung seines Verbündeten. Da der Kaiser sich weigerte, auf die Forderung einzugehen, trat Frankreich auf Seiten der Gegner der Habsburger in den Dreißigjährigen Krieg ein. Der Trierer Kurfürst aber blieb bis 1645 in Haft.

Auf das Leben von Friedrich Spee hatte die auf dem Einblattdruck festgehaltene Einnahme Triers durch spanisch-habsburgische Truppen dramatische Auswirkungen. Sie bildete den Auftakt für seine letzten Lebensmonate. Während des Angriffs machten die Eroberer große Teile der französischen Garnison nieder oder nahmen sie gefangen. Friedrich Spee verwendete sich für die Freilassung der in Kriegsgefangenschaft geratenen Soldaten. Außerdem wirkte er als Seelsorger und beteiligte sich an der Pflege der Verwundeten. Bei dieser Tätigkeit infizierte er sich und erlag schließlich am 7. August 1635 den Folgen einer Seuchenerkrankung. Noch am selben Tag wurde er in der Gruft unter der Jesuitenkirche beigesetzt.

Bernd Röder

⁷ Deutlich detaillierter und im Ablauf bisweilen etwas abweichend schildert Heinrich Oraeus (1584–1646) wohl auf der Grundlage von Augenzeugenberichten die Eroberung Triers im März 1635; vgl. Richard Laufner, 1985, wie Anm. 6, S. 176–178; zu Philipp Christoph von Sötern allgemein vgl. auch Wolfgang Schmid: Philipp Christoph von Sötern. In: Internetportal Rheinische Geschichte, abgerufen am 01.10.2019 unter: <http://www.rheinische-geschichte.lvr.de/Persoenlichkeiten/philipp-christoph-von-soetern/DE-2086/lido/57c95a08645a22.54139224>.

⁸ Vgl. Richard Laufner, 1985, wie Anm. 6, S. 176.

#trvtz_nachtigal.

Ein Projektkurs Kunst zu Friedrich Spees *Trvtz-Nachtigal* an der Friedrich-Spee-Gesamtschule in Paderborn

Es war das Jahr 2015: Der sogenannte Islamische Staat terrorisierte jesidische Kurden im Irak, Westafrika wurde von der Seuche Ebola beherrscht, im Rheinland prügeln sich Salafisten und Hooligans und Pegida zeigte in Dresden und anderswo Auswüchse kleinbürgerlichen Denkens wie unter einer Lupe.

»Wer Kriege, Attentate oder Revolutionen erlebt, dessen Empfinden stumpft entweder ab, was eine Form des Selbstschutzes ist – oder ganz im Gegenteil, er entwickelt ein ganz besonderes Zartgefühl für den Mitmenschen. Vielleicht weil die Seele aufgewühlt ist und daher empfindlicher, wer weiß das schon.«⁹

Friedrich Spee (1591–1635) entwickelte dieses Zartgefühl und formte es zu seinem Gedichtzyklus *Trvtz-Nachtigal* (TN) um. Dabei bediente er sich der zeitgenössischen Medien Buchdruck, Liedkunst und einer vermutlich von ihm selbst gestalteten Federzeichnung als Titelblatt. Er entwickelt nicht nur eine neue Form der Lyrik – er schreibt seine Gedichte in »Teutscher Sprach«¹⁰ –, sondern gestaltet einen Diskurs zwischen See-

le und Gott auf drei Feldern: Geistige Welt – Kommunikation – Natur / Wald.

Und Schülerinnen und Schüler der Friedrich-Spee-Gesamtschule in Paderborn machen im Projektkurs #trvtz_nachtigal damit Kunst, – ergründen Nezaket Ekicis (*1970) *Living Room* und lauschen Jennifer Cardiffs (*1957) und George Bures Millers (*1960) Klanginstallation *Forest* auf der DOCUMENTA13 (2012) genauso wie sie Caspar David Friedrichs (1774–1840) *Mann und Frau bei Betrachtung des Mondes* ansehen.

Projektkurse werden in der Qualifikationsphase 1 an nordrhein-westfälischen Gesamtschulen und Gymnasien angeboten, in denen eine obligatorische Projektarbeit zu leisten ist. Der Kurs #trvtz_nachtigal basiert auf Spees Gedichtzyklus TN und stellt Bezüge zur Bildenden Kunst vom Mittelalter (Stefan Lochner [1400/1410–1451]: *Madonna im Rosenhag*) bis zur aktuellen Kunst (Cardiff, Bures Miller) her. Dieser Projektkurs befasste sich aber auch mit Kunst, die nicht christlich geprägt ist, wie die Arbeiten Nezaket Ekicis und Meister Behzads (1450–1535). Und #trvtz_nachtigal ist ein Experiment: So verweist die Schreibung meines Titels auf die beabsichtigte moderne und kreative Rezeption der TN.

⁹ Gero von Randow: Marmelade und kein Blut. In: DIE ZEIT vom 28.8.2014.

¹⁰ Friedrich Spee: *Trvtz-Nachtigal*. Hg.: Theo G. M. van Oorschot. (Universal-Bibliothek 2596). Philipp Reclam jun., Stuttgart 2003, S. 3.

Im ersten Halbjahr beschäftigten sich die Schülerinnen und Schüler ausschließlich mit Künstlerinnen und Künstlern, die Kunst – sei es Malerei, Installationen, Objektkunst – geschaffen haben, die die Bezugsfelder Geistige Welt – Kommunikation – Natur / Wald in unterschiedlicher Ausprägung thematisieren. Abgerundet wurde dieser eher kunsthistorisch orientierte Teil mit Besuchen der Erzbischöflich Akademischen Bibliothek (EAB) in Paderborn, des Friedrich-Spee-Archivs in Kaiserswerth und der »Collection Julia Stoschek« in Düsseldorf. Im zweiten Halbjahr ging es darum, die kunsthistorisch gewonnenen Erkenntnisse in eigene künstlerische Arbeiten umzusetzen. Verbindlich war zudem am Ende des Projektkurses eine öffentliche Präsentation. Hierfür konnte als Ausstellungspartner die EAB gewonnen und bespielt werden.

In der kunsthistorischen Analyse habe ich abweichend von der gängigen Analyse von Kunst den inhaltlichen Schwerpunkt auf die oben genannten Bezugsfelder gelegt, die alle drei explizit untersucht werden sollten, um so stets den Bezug zur TN im Auge zu behalten.

Der Komplex der geistigen Welt wird in diesem Projektkurs verdeutlicht durch den Aufbau des griechischen Tempels, der die Hierarchien zwischen Himmel und Erde markiert: Götter – Halbgötter – Menschen – Tiere – Pflanzen – Mineralien. In diesem Modell stellt der Mensch einen Mittler zwischen Himmel (Gott) und Erde (Pflanzen, Tiere) dar.

Weitere Bewohner der geistigen Welt sind Engel.

Für das zweite Bezugsfeld, die Kommunikation, bietet die Systemtheorie ein Modell, das auf den drei Komponenten Mitteilung, Information und Verstehen beruht. Diese ermöglichen ein autopoetisches System, mit dem Kommunikationen auf ihr Gelingen überprüft und fortgesetzt werden können:

Welche Kommunikation bildet sich ab?

Wie lautet die Information? Was?

Wie funktioniert die Mitteilung? Wie?

Gibt es ein Verstehen, so dass die Kommunikation gelingt?¹¹

Die dritte Komponente bildet der Wald, ein Superorganismus. Das Rauschen der Blätter bestimmt die Geräuschkulisse, darüber gelagert ist das Vogelgezwitscher, die auditiv wahrnehmbare Kommunikation. Dagegen nicht offensichtlich wahrnehmbar sind die Kommunikationen der Bäume; Peter Wohlleben (*1964) spricht sogar von Baumfreundschaften und Streetgangs, von Straßenbäumen in der Stadt.¹² Rekurrierend auf Susan Griffin (*1943) ist der Wald ein Ort mit einer ganz eigenen Lebenswelt, ein Ort des Glücks.¹³

¹¹ Niklas Luhmann: Soziale Systeme. Suhrkamp Verlag, Frankfurt/Main 1987, S. 225 ff.

¹² Peter Wohlleben: Das geheime Leben der Bäume. Ludwig Verlag, München 2015, S. 12.

¹³ Susan Griffin: Frau und Natur. edition suhrkamp, Frankfurt/Main 1987, S. 253 f.

Weder Tiere noch Bäume fordern Menschen zur Kommunikation auf, er wird als Beobachter geduldet, vielleicht akzeptiert, bei Gefahr wird vor ihm gewarnt. Aharon Appelfeld (* 1932) wie auch Friedrich Spee machen sich diese Kommunikationen zunutze. Für Spee sind sie Sinnbild des großen göttlichen Plans, den weniger ein Mensch als eine Gott suchende Seele betritt.

Friedrich Spees Erfahrungen der suchenden Seele in der Natur sind, wie die Beispiele aus der bildenden Kunst noch zeigen werden, universell. Aharon Appelfeld beschreibt in seiner Autobiografie seine Wald-erfahrung:

»Während des Krieges entwickelte ich das Misstrauen zu einer regelrechten Kunst. Bevor ich mich einem Haus, einer Scheune oder Lichtern näherte, bückte ich mich erst einmal und lauschte, mitunter stundenlang. Aufgrund der Geräusche wusste ich, ob dort Leute waren und wie viele. Menschen bedeuten immer Gefahr. Einen großen Teil des Krieges lag ich auf dem Boden und lauschte. Unter anderem lernte ich, den Vögeln zuzuhören. Sie sind großartige Vorhersager, nicht nur für aufziehenden Regen, sondern auch für schlechte Menschen und Raubtiere. [...] Im Laufe der Zeit begriff ich, dass die wahren Freunde Pflanzen und Tiere waren. Im Wald umgaben mich Bäume, Sträucher, Vögel und kleine Tiere. Vor ihnen fürchtete ich mich nicht. [...] Manchmal meine ich, dass nicht Menschen mich gerettet haben, sondern Tiere, die meinen Weg kreuzten.«¹⁴

Appelfeld nimmt die Kommunikationen der Tiere als Indikatoren für ein Sich-überhaupt-noch-Einlassen-Können auf den Menschen wahr.

In diesem Leben im Wald sieht die französische Literaturwissenschaftlerin Daniele Sabbah grundsätzliche Erfahrungen: Alleinsein im Wald, dem tragischen Raum, ermöglicht heilsame Vorstellungen: Die Erinnerung ist körperlich, also emotional und nicht intellektuell.¹⁵

Friedrich Spees Wirkungen auf die deutsche Literatur sind beachtlich: Er will Kunst in deutscher Sprache schaffen, seine Ausstrahlung geht bis zur Romantik und hallt noch heute nach in Texten der Band *The Cure*:

I hear her voice /
Calling my name /
The sound is deep /
In the dark. /
I hear her voice /
And start to run /
Into the trees.¹⁶

Hier finden wir ein ähnliches Motiv in der TN:

Jch sprach *Hiehèr, Hiehèr* gar hel,
Vermeint zu Mir solls kommen:

¹⁴ Aharon Appelfeld: *Geschichte eines Lebens*. Berlin 2005, S. 107.

¹⁵ Daniele Sabbah: *Histoire d'une vie, histoire de silences. Une poétique de la mémoire*. In: <http://yod.revues.org/2148>, S. 4 / Zugriff am 28. 5. 2015.

¹⁶ <http://www.clipfish.de/musikvideos/video/2955849/the-cure-a-forest/> / Zugriff am 5. 7. 2016.

Da sprachs *Hiehèr Hiehèr* gar schnell,
Doch niemands hab vernommen.
Jch dacht bey Mir:
Er ruffet Dir,
Mich ließ nach Jhm entführen;
Tratt auff die bein,
Zum wald hinein;
Da kond ich niemand spüren.¹⁷

Die TN ist in diesem Projektkurs Methode von Kunstanalyse und nicht Objekt des üblichen literaturwissenschaftlichen Analysierens und Interpretierens. Vielmehr bekommen die Schülerinnen und Schüler eine Essenz, einen Extrakt aus der TN mit den Feldern Geistige Welt – Kommunikation – Natur / Wald, womit sie arbeiten, indem sie Werke der Bildenden Kunst untersuchen. Diese Essenz wird zur Untersuchungsmethode für den Inhalt des Kunstwerks:

Wie präsentieren sich jeweils geistige Welt, Kommunikation sowie Natur / Wald im vorliegenden Kunstwerk?

Wie sind sie verbunden?

Wie kommunizieren sie dies?

Die daraus neu gewonnenen Essenzen bilden die Basis für die künstlerisch-praktische Arbeit im nächsten Schritt: Diese Methode mit dem Schwerpunkt Kunstpädagogik der politischen Bildung praktiziert seit Jahren Roman Kroke (* 1972) mit seinen Workshops: Vom Inhalt zur (künstlerischen) Form.¹⁸

¹⁷ TN 4: Ein anders Liebesang: vnd ist ein spiel der gespons JESV mitt einer Echo oder widerschal. Strophe 5.

Ein Gang durch die Kunstgeschichte zeigt, wie sich die drei Themenkomplexe seit der Renaissance bis zur aktuellen Kunst präsentieren. Zu Beginn steht die graphische Gestaltung des Titelblatts des Straßburger Autographs von 1634 durch Friedrich Spee selbst. (Vgl. die Abb. in diesem *Spee-Jahrbuch*, S. 133 f.)

Auch die TN lässt sich als Buch (Objekt) wahrnehmen; insbesondere die in Straßburg aufbewahrte Handschrift ermöglicht unterschiedliche Herangehensweisen. Mit dem Schrift-design, aus heutiger Sicht ungewöhnlich, entwickelt Friedrich Spee als Vorlage für den Setzer andere Konzepte als wir, um direkte Rede anzudeuten, hinzu kommt eine andere Schreibweise und ein altertümliches Deutsch. Aus grafischer Sicht interessant ist das Titelkupfer, das aus der Zeichnung Spees im Straßburger Autograph heraus entwickelt worden ist. Hier liegt eine Übertragung der Zeichnung Spees vor; in der Ausgabe von 1649 hat der Kupferstecher zwar die Personen aufgegriffen, aber die Landschaft neu gestaltet.¹⁹ Die Figu-

¹⁸ Angelika Gausmann: *Friedrich-Spee 2.0. Außerschulisches Lernen an einem ungewöhnlichen Ort*. In: *die warte* 181 (2014), S. 28 f.; Roman Kroke: *Art Goes Education. l'araignée et sa toile*. Mediel, Wavre (Belgien) 2012.

¹⁹ Friedrich Spee: *Trutz Nachtigal*. Wilhelm Friessem, Köln 1649. Abb. der beiden Bilder: Spee: *Trutz-Nachtigal* (wie Anm. 2), S. 344 f.; Gerhard Schaub: *Autographen und Ausgaben der Trutz-Nachtigal* im 17. und

ren auf den beiden Bildern gleichen sich zwar, doch durch die Komposition, die Mitteilung, ist die Aussage, die Information, eine andere, folglich kann das Titelpuffer anders verstanden werden. War dies die Intention des Kupferstechers? Oder wollte er nur zeigen, wie ein aus seiner Sicht gelungenes Titelblatt aussehen kann, das sich von der Starrheit der Speeschen Komposition abhebt? Spee war kein professioneller Künstler, aber kann er nicht gerade diese strenge Komposition gewählt haben, um die Hauptperson seines Gedichtzyklus, die Gott suchende Seele, in den Mittelpunkt zu stellen?

Mit Meister Bezhads *Rat des weisen Mannes*²⁰ (Abb. 1) habe ich bewusst ein Kunstwerk gewählt, das in einem ähnlichen Zeitraum wie die TN entstanden ist, den Themenkomplex aber aus Sicht des Korans darstellt. Ein weiser Mann empfängt einen ratsuchenden Fürsten in der Wüste, ein neutraler Ort für beide Männer. Eine nähere Analyse und Interpretation durch den Schüler Roman N. ergibt: Gott ist nur durch die Gestik der zwei Männer erahnbar. So verbinden sich Gott und Kommunikation in den Handbewe-

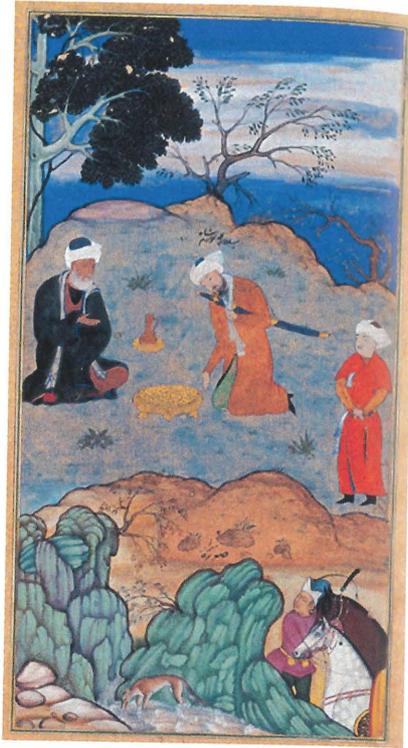


Abb. 1: Meister Bezhad: Rat des weisen Mannes; Buchmalerei. Golestan Palast, Teheran, Iran (wikimedia commons).

gungen und Körperhaltungen der beiden Männer.

Als christlichen Beitrag stellt die Schülerin Chatuna T. diesem Bild Stefan Lochners *Madonna im Rosengarten* entgegen, ein Werk, das Friedrich Spee gekannt haben dürfte: Göttlichkeit wird hier zum Goldgrund, die Kommunikation zur Musik der Engel. Der Rosengarten mit seinen Rosen und Kräutern spricht für sich. Heute ist die mediale Auswahl größer, neben

der Malerei können wir auf Fotografie, Video und Installationen zugreifen. Eben diese Bandbreite nehmen die Schülerinnen und Schüler des Projektkurses in Anspruch und untersuchen Werke der DOCUMENTA13-Teilnehmerinnen und -Teilnehmer Jennifer Cardiff und George Bures Miller, Kristina Buch (* 1983)²¹ mit ihrer Installation »The Lover« und Pierre Huyghe (* 1962)²². Cardiffs und Bures Millers Klanginstallation *Forest*²³ erinnert an Passagen aus dem Eingangsglied der TN:

Es thut gar manche farthen,
Verwechßlet ort, vnd Luftt:
Sichs ettwan setzt in garten
Betrübt an holer klufft;
Auchs ettwan frewdig singlet
Susampt der süßen Lerch,
Gott lobend es vmbzinglet
Den Oel- vnd ander Berg.²⁴

Caspar David Friedrich²⁵ und Nezaket Ekici präsentieren völlig unter-

schiedliche Kommunikationen von Liebespaaren in der Natur: Ernst und gesittet auf der einen Seite und auf der anderen offen und spielerisch, die Natur wird zum Wohnzimmer.²⁶

In der Julia Stoschek Collection konnten die Schülerinnen und Schüler den künstlerischen Umgang mit einem Buch beobachten: Turner-Preisträgerin Elizabeth Price (* 1966) war als Kunststudentin fasziniert von dem Buch *Systems*, das in den 1960er Jahren erschien und Positionen von Künstlern zusammenfasste, um die Zukunft zu antizipieren.²⁷ Zunächst nahm sie es als Buch wahr und nicht als Objekt. 20 Jahre später setzt sie es in eine Videoinstallation um.²⁸ Sie nimmt es als Künstlerin künstlerisch wahr und nicht wie ein Kunstwissenschaftler, der Texte schreibt, so der Düsseldorfer Kunstwissenschaftler Emanuel Mir (* 1972) anlässlich eines Besuchs der Installation.

Die EAB wird nun erstmalig mit moderner Kunst bespielt. Die EAB als Ausstellungsort ist zudem ein kuratorischer Glücksgriff. Hier befinden sich Erstaussagen der TN und

²¹ The Lover: <http://www.art-magazin.de/kunst/9595-rtkl-kristina-buch-documenta-13-hypernatuerlich/> Zugriff am 28.5.2016.

²² <http://www.zeit.de/2012/24/Documenta-Huyghe/> Zugriff am 28.5.2016.

²³ <http://www.cardiffmiller.com/art-works/inst/forest.html> / Zugriff am 28.5.2016. Cardiff & Miller: *Forest*. Audio Installation, 28' audio loop, DOCUMENTA13

²⁴ TN 1, Strophe 8.

²⁵ Caspar David Friedrich: *Mann und Frau bei Betrachtung des Mondes*; Öl auf Leinwand, 44 × 34 cm, etwa 1830/35; Berlin, Nationalgalerie.

²⁶ Nezaket Ekici: *Living Room*. Installation, Performance, 2010, Fürstenfeld, Salesgraben. In: Nezaket Ekici: *Personal Map Continued*. Katalog: Kerber Verlag, Bielefeld 2011, S. 136 f.

²⁷ Richard Allen u. a.: *Systems*. Harrison and Sons Ltd., 2. Auflage [ohne Ort] 1973.

²⁸ Elizabeth Price: *The tent*. HD-Videoinstallation, 12', s/w, Ton, 2012. Leihgabe der Künstlerin. In: Julia Stoschek Collection: *Number Nine*: Elizabeth Price.

18. Jahrhundert. In: Friedrich Spee – Dichter, Seelsorger, Bekämpfer des Hexenwahns – zum 350. Todestag. Hg. Gunther Franz, 2. erweiterte Aufl. (Katalog der Ausstellung in Düsseldorf 1991) Trier 1991, S. 204–215.

²⁰ <http://www.wikiart.org/en/kamal-uddin-behzad/advice-of-the-ascetic/> Zugriff am 5.7.2016.

zahlreiche Originaldokumente aus der Zeit Friedrich Spees und die Bibliotheksbesucherinnen und -besucher bilden ein Publikum, das *per se* einer künstlerischen Rezeption der Speeschen Werke gegenüber aufgeschlossen ist.

Die vorgestellte Auswahl von Schülerarbeiten verdeutlicht, wie formal völlig unterschiedlich die TN umgesetzt werden kann:

Der Schüler Joel M. geht innerhalb der Exponate einen besonderen Weg: Sein Medium ist das Video eines vertonten Gedichtes:

Nothingness

I want to be nowhere, just far away from here,
Only me and my mind, lustrous and clear,
Far away from here, getting lost in time,
Myself and I, minding only what's mine,
I am my only one, I'm what matters most,
If only these eyes could see I'd find what I have lost,
Know my inner self, embrace my in and out,
Tame my wicked side, someday I'll overcome,
My vices are just vices, chains are wordly,
Cautious with my speech, 'cause words are heavy,
Back to the basics, I'll seek my primal being,
I haven't lost it, only deserted it,
In my nothingness, where my goodness lives,

Abandoned and forgotten, you barely hear a weep,
In my nothingness, that's where I'll find it,
In my nothingness, I will find peace.

In seiner Videoarbeit spielt Joel M. auf zwei Ebenen mit der Form: 1. literarisch: er schreibt ein Gedicht, 2. künstlerisch: er präsentiert das Gedicht durch eine Rezitation und das Zeigen des Textes im Video.

Auf den ersten Blick wirkt das Video improvisiert, in einer Art Rohform. Ein Textblatt ist offensichtlich korrigiert, der ursprüngliche Text ist noch erkennbar. So kann der Betrachter sich in den kreativen Prozess vertiefen und Überlegungen anstellen, welche Variante die bessere ist. Die präsentierende Person ist selbst präsent: Der junge Mann, der die Textkarten hält, schweigt, als wolle er dem Off-Sprecher (Joel M.) den Text zur Lektüre geben. Aber noch eine zweite Lesart ist denkbar: Die Stimme im Off kann auch den Platz des Betrachters vor dem PC oder Smartphone einnehmen. Wirkt die Präsentation so noch etwas roh, so ist sie auf den zweiten Blick sehr verfeinert. Die Bewegungen des Kartenwechsels sind fließend, erzeugt durch eine sehr exakte Schnitttechnik.

Chatuna T. greift in einer Acrylmalerei die Chorfenster der Klosterkirche Falkenhagen auf.²⁹ – Im Kloster

²⁹ Jürgen Wiegrebe: Die Chorfenster der Klosterkirche Falkenhagen. In: Lippische Mitteilungen aus Geschichte und



Abb. 2: Katharina W. präsentiert ihre Installation »Kommunikation der Pflanzen« auf der Vernissage in der EAB Paderborn. Foto: E. Hartmann.

Falkenhagen erholte sich Friedrich Spee 1629 von einem Attentat auf ihn.

Larissa E. greift auf den Buchcharakter der TN zurück und erstellt ein Herbarium als Buchobjekt. Sie hatte sich zuvor mit der Installation Pierre Huyghes beschäftigt.

Katharina W. visualisiert die Kommunikationen der Pflanzen, die wir nicht wahrnehmen, in witziger, aber nicht banaler Form³⁰ (Abb. 2). Hier

Landeskunde des Naturwissenschaftlichen und Historischen Vereins für das Land Lippe e.V. Band 56. Detmold 1987, S. 216–238.

wird auch ein Bezug zu Kristina Buchs Arbeit deutlich.

Katharina M. entwickelt mit Hilfe von Flügelobjekten eine Seele in der Natur, die sie am Schloss Neuhausener Waldsee inszeniert (Abb. 3).

Sabrina K. analysiert und illustriert mit drei Fotografien nicht nur die Kontemplation der Fotografin beim Finden des Motivs und des sich Versenkens in der Natur, sondern entwickelt auch eine visuelle Umsetzung der Systemtheorie, eine der Meisterleistungen der Soziologie: Sie beobachtet die Beobachtung und das

³⁰ Peter Wohlleben: Das geheime Leben der Bäume (wie Anm. 4).



Abb. 3: Katharina M.: »Seele«; aus ihrer Fotoserie zur Trutz-Nachtigall.



Abb. 4: Roman N.: *The Change*, Zeichnung. Foto: A. Gausmann

Beobachtete! Präsentiert wurden diese Fotos auf dem Fußboden und an den Glaswänden des Windfangs im Eingangsbereich der EAB.

Roman N. schlägt mit seiner Zeichnung *The Change* zwei Brücken: Er zeigt den Wandel von einer Natur- in eine Stadtlandschaft auf in einer an Popart erinnernden persischen Buchmalerei. Oder ist es an persische Buchmalerei erinnernde Grafik? Sich in einem Farbfeld bewegend und nicht naturalistisch, spielt er auf das Regelwerk im Koran zur Bildenden Kunst an (Abb. 4).

Wir leben in grausamen Zeiten: Immer noch ist Krieg in Syrien, ertrinken Flüchtlinge im Mittelmeer, verändert sich das Klima.

Da Kunst machen? Gibt es nichts Wichtigeres?

Gerade dann! Gerade jetzt!

Friedrich Spee zeigt es uns. Mitten im Dreißigjährigen Krieg schreibt er Gedichte. Er zeigt auf, wie eine Welt auch sein kann. Deshalb ist Kunst so wichtig: Kunst eröffnet Welten, die uns ohne sie verschlossen wären oder erst gar nicht existieren würden.

Angelika Gausmann

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Back, Jessica, M. A.; Halle (Saale); Wissenschaftliche Mitarbeiterin
am Institut für Geschichte der Martin-Luther-Universität Halle –
Wittenberg

Finger, Prof. Dr. Heinz; Neuss; Bibliotheksdirektor i. R.

Gausmann, Dr. Angelika; Borchen, Lehrerin an der Friedrich-Spee-
Gesamtschule Paderborn

Grimmler, Benedikt, M. A.; Konstanz; Buchautor

Grunewald, Dr. Eckhard; Hilden; Prof. i. R.

Keyser, Dr. Peter; Trier, Studiendirektor i. R.

Müskens, Hans; Ratingen; Studiendirektor i. R.; Vorsitzender der
Friedrich-Spee-Gesellschaft Düsseldorf

Röder, Dr. Bernd; Trier; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Stadt-
museum Simeonstift Trier

Sobiech, PD Dr. theol. habil. Frank, Paderborn, Wissenschaftlicher
Mitarbeiter am Lehrstuhl für Kirchengeschichte und Patrologie,
Theologische Fakultät Paderborn